Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Lehner, Carl B.

Lehrbuch des bayerschen Hypothekenrechtes und der Prioritäts-Ordnung mit dem Concurs- und Executions-Processe

Bd.: 2

1838

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.c.o.22-c#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769386-0

Lehrbuch

des bayerschen

Hypothekenrechtes

und der

Prioritäts-Ordnung

mit dem

Concurs- und Executions-Processe

von

C. B. Lehner,

k. b. Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg.

Zweiter Band.

Sulzbach,

in der J. E. v. Seidelschen Buchhandlung,

1838.

Inhalts-Anzeige.

Zweiter Theil.

Die Prioritätsordnung.

§§.

Einleitung . . . . 1.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners.

1. Allgemeine Haftung des Schuldners . . . . . 2.
2. Von der Competenz desselben . . . . . 3.

Zweites Kapitel.

Von den Prioritätsrechten.

Begriff . . . . 4.

Erster Titel.

Von den Separationsrechten.

1. Begriff . . . . 5.
2. Allgemeine Erfordernisse . . . . . . 6.
3. Arten des Separationsrechtes. . . . . . 7.

A. Aus dem Titel des Eigenthumes.

I. Das ordentliche Separationsrecht.

1. Begriff . . . . 7.
2. Wirkungen desselben . . . . . . 8.

§§.

a) zur Erlangung des Besitzes einer Sache . . 9.
b) zur Befriedigung einer Forderung,
α) bei geschehener Eintragung des Eigenthumsvorbehaltes . . . . 10.
β) wenn weder Hypothek, noch Eigenthumsvorbehalt eingetragen ist . . . . . . 11.
γ) wenn die Forderung, aber nicht der Eigenthumsvorbehalt eingetragen ist . . . . . 12.
δ) wenn zwar der Eigenthumsvorbehalt vorgemerkt, die Forderung aber nicht eingetragen ist . 13.

II. Separation der in Commission oder einem Trödelvertrage übergebenen Waaren . . . . . 14.
III. Separation der auf Credit gegebenen Kaufmannswaaren . . . . 15.
IV. Separation der Sachen der Ehefrauen . . 16.
V. Separation der Peculien der Kinder . . . 17.
VI. Separation der Sachen, auf welchen künftige oder bedingte Eigenthumsrechte dritten Personen zustehen 18.

B. Wegen besonderer Rechtsverhältnisse der Sachen.

I. Separation der Familien-Fideicommisse.
1. Begriff . . . . 19.
2. Ausscheidung des Hauptgutes und der Zugehörungen 20.
3. Ausscheidung der Meliorationen und Verschlimmerungen . . . . 21.

II. Separation der Lehen.
1. Begriff . . . . 22.
2. Ausscheidung der Substanz der Lehen . . . 23.

III. Separation der heimfälligen grundherrlichen Güter 24.

C. Aus besonderen Rechtstiteln.

I. Separation der Amtscautionen . . . . . 25.
II. Separation der Versätze in Leihhäusern . . . 26.
III. Separation der Societätsantheile. . . . 27.
IV. Separation der mit Ewiggeld belasteten Realitäten. 28.

§§.

V. Separation der Erbschaften.
1. Begriff und Vorbedingungen . . . . . 29.
2. Wirkungen . . . . 30.
VI. Separation des Vermögens der verschiedenen Gewerbe des Schuldners. . . . . . . 31.
VII. Separation des Mobiliarvermögens bei streng leibfälligen Gütern . . . . 32.
VIII. Separation des beweglichen Vermögens eines Ausländers . . . . 33.
IX. Separation der Concurs- und Administrationskosten. 34.

Zweiter Titel.

Von der Classification der Gläubiger.

1. Einleitung . . . . 35.
2. Classenordnung.
I. Classe.
1. Absolut befreite Gläubiger . . . . . . 36.
2. Vorzug unter diesen Gläubigern . . . . 37.
3. Deren Rechte in Beziehung auf die Masse . . 38.
II. Classe.
1. Die Hypothek-Gläubiger . . . . . . 39.
2. Von dem Vorzuge der Hyp. Gläubiger unter sich . 40.
3. Von der Einweisung der Hyp. Gläubiger auf die Gantmasse.
a) Wenn nur ein Folium von Hyp. Objecten vorhanden ist . . . . 41.
b) Wenn mehrere Folien vorhanden sind . . . 42.
α) Bei Concurrenz einfacher Hypotheken . . 43.
β) Bei Concurrenz solidarischer Hypotheken.
1) Im Falle der Zureichenheit der einzelnen Massen. 44.
2) Bei der Unzureichenheit einer einzelnen Masse. 45.
A. Wenn nur eine Verlustgefahr besteht . 46.
B. Wenn ein Verlust nothwendig eintritt . 47.
3) Wenn bei Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses die Specialmassen noch nicht ausgemittelt sind. 48.

§§.

III. Classe.

Die Pfandgläubiger . . . . 49.

IV. Classe.

1. Allgemeine Bemerkung . . . . 50.
2. Die Gläubiger mit allgemeinem Vorzugsrechte . 51.
3. Priorität unter diesen Gläubigern . . . . 52.

V. Classe.

Die Currentisten . . . . 53.

VI. Classe.

1. Die den Currentisten nachstehenden Gläubiger . 54.
2. Priorität unter diesen Gläubigern . . . . 55.

Drittes Kapitel.

Von dem Concursprocesse.

Erster Titel.

Vom Concurse überhaupt.

I. Begriff . . . . 56.
II. Eintheilung . . . . 57.
III. Vom Gerichtsstande im Concurse . . . . . 58.
IV. Erfordernisse der Ganteröffnung . . . . . 59.
V. Erfordernisse der cessio bonorum . . . . . 60.
VI. Präliminar-Concursverfahren.
1. Zweck desselben . . . . 61.
2. Veranlassung des Verfahrens . . . . . 62.
3. Provisorisches Verbot gegen jede Veräußerung . . 63.
VII. Ganterkenntniß . . . . 64.
VIII. Rechtsmittel gegen das Ganteröffnungs-Urtheil . 65.
IX. Wirkungen der Ganteröffnung.
1. In Ansehung des Schuldners . . . . . . 66.
2. In Ansehung der Vermögensmasse. . . . . 67.
3. In Ansehung der Gläubiger. . . . . . . 68.

§§.

4. In Ansehung der Forderungsrechte . . . . . 69.
5. In Ansehung der schon anhängigen Processe . . 70.
6. Anfang dieser Wirkungen . . . . 71.

Zweiter Titel.

Von den Obliegenheiten der Gerichte bei dem Anfange des Concurses . . . . 72.

Dritter Titel.

Von der Herstellung der Passivmasse.

Erster Abschnitt.

Vorladung der Gläubiger.

I. Natur und Zweck der Vorladung . . . . . . 73.
II. Form und Inhalt der Ladung . . . . . 74.
III. Wann die Edictalien zu erlassen seyen? . . . 75.
IV. Insinuation der Edictalien.
1. An den Schuldner . . . . 76.
2. An die unbekannten Gläubiger . . . . . . 77.
3. An die bekannten Gläubiger . . . . . . 78.
4. An die Rentämter und Stiftungsadministrationen . 79.
V. Wirkung der Edictalladung . . . . . . 80.

Zweiter Abschnitt.

Das Liquidations-Verfahren.

I. Verhandlungen am ersten Edictstermine.
1. Termin und Gegenstand der Liquidation . . . 81.
2. Beweismittel . . . . 82.
3. Beweismittel der Hypothek-Gläubiger . . . 83.
4. Liquidation der Rechte der Ehefrauen . . . 84.
5. Legitimation im Concurse . . . . 85.
6. Amtliche Thätigkeit des Gerichtes am ersten Edictstage . . . . 86.

§§.

II. Verhandlungen am zweiten Edictstermine . . . . 87.

III. Verhandlungen am dritten Edictstermine . . . . 88.

IV. Von dem Prioritätsurtheile.
1. Wann dieses zu erlassen sey? . . . . . . 89.
2. Form und Inhalt des Urtheiles . . . . . 90.
3. Von der Classification insbesondere.
a) In Ansehung der anwendbaren Gesetze . . . 91.
b) In Ansehung der Hypothekforderungen . . . 92.
4. Von der Publication des Prioritäts-Erkenntnisses . 93.
5. Von den Rechtsmitteln gegen dasselbe . . . . 94.

Vierter Titel.

Von der Herstellung der Activmasse.

Einleitung . . . . 95.

I. Consignation der Gantgüter . . . . 96.

II. Beschlagnahme derselben . . . . 97.

III. Verwaltung der Gantmasse.
1. Bestellung der Verwaltung . . . . 98.
2. Verbindlichkeiten des Curators . . . . . . 99.
3. Rechte des Curators. . . . . 100.

IV. Ausscheidung der Specialmassen.
1. Arten der Massen . . . . 101.
2. Ausscheidungsverfahren . . . . 102.

V. Veräußerung der Gantgüter . . . . 103.

Fünfter Titel.

Von der Execution in und außer dem allgemeinen Concurse.

I. Begriff . . . . 104.

II. Executionsantrag.
1. Allgemeine Erfordernisse . . . . 105.
2. Bezeichnung und Auswahl der Executionsobjecte insbesondere. . . . . 106.

§§.
3. Erfordernisse zur Vollziehung fremdrichterlicher Urtheile. 107.
III. Zuständigkeit des Gerichtes. . . . . 108.
IV. Das erste Zahlungsmandat mit Executionsandrohung . 109.
V. Vertheidigung des Imploraten.
A. Von den Vertheidigungsmitteln im Allgemeinen. . 110.
B. Von den einzelnen Vertheidigungsmitteln.
1. Einreden gegen das Forderungsrecht . . 111.
2. Processualische Vertheidigungsmittel . . . 112.
3. Einreden gegen die Executionsart.
a) Das Gegenvorschlagsrecht . . . . 113.
b) Das Rechtsmittel ex lege 64 des Hyp.Gesetzes 114.
c) Der Antrag auf Selbstverkauf . . . 115.
d) Der Antrag auf Nachlaß und Fristenzahlung 116.
e) Das Gesuch um Ertheilung eines Moratoriums 117.
f) Die Einrede der vorherigen Ausmittelung der Competenz . . . . 118.
VI. Instruction und Bescheidung der Einreden des Imploraten 119.
VII. Von dem Erkenntnisse auf Executionsvollstreckung und den Rechtsmitteln dagegen . . . . . . 120.
VIII. Von den Executionsmitteln . . . . . . 121.
A. Von der Auspfändung.
1. Gegenstand derselben . . . . . . 122.
2. Das Auspfändungsdecret . . . . . . 123.
3. Vollziehungsart . . . . 124.
4. Einlösungsrecht des Schuldners . . . 125.
5. Bekanntmachung der Versteigerung . . . 126.
6. Zeit, Ort und Commission der Versteigerung . 127.
7. Versteigerungstermine und Adjudication . . 128.
8. Verwendung des Erlöses . . . . . . 129.
B. Von der Beschlagnahme der Activen, Gagen, Pensionen und Alimenten des Schuldners . . . 130.
C. Von der Exmission aus einem unbeweglichen Gute . 131.
D. Von der Immission des Gläubigers in die Güter des Schuldners.
1. Gegenstand und Zweck der Immission . . 132.

§§.

2. Das Recht auf Immission . . . . . . 133.
3. Das Immissionsdecret . . . . . 134.
4. Vollziehungsart . . . . 135.
5. Rechte und Verbindlichkeiten des immittirten Gläubigers . . . . 136.
6. Beendigung der Immission . . . . . 137.

E. Von der Subhastation unbeweglicher Sachen.

1. Begriff und Gegenstand der Subhastation . . 138.
2. Subhastationserkenntniß . . . . . . 139.
3. Die Subhastation vorbereitende Handlungen.
   a) Adcitation der Hypothekgläubiger . . 140.
   b) Feststellung des Werthes der Subhastationsobjecte.
      α) Nothwendigkeit derselben . . . . 141.
      β) Feststellung des Werthes der Sache aus Rechnungen . . . . 142.
      γ) Feststellung des Werthes der Sache durch Schätzung.
         1. Anordnung des Schätzungstermines . 143.
         2. Aufstellung, Belehrung und Beeidigung der Schätzer . . . . . . 144.
         3. Abschätzungshandlung . . . . . 145.
      δ) Erinnerungsrecht der Betheiligten gegen die Werthesausmittelung . . . . . 146.
      ε) Weiteres Verfahren hierauf . . . . 147.
4. Von dem Vollzuge der Versteigerung.
   a) Versteigerungstermine . . . . . . 148.
   b) Beschaffenheit der Subhastationspatente . 149.
   c) Bekanntmachung der Subhastation . . 150.
   d) Versteigerungshandlung . . . . . 151.
5. Von dem Verfahren nach den Versteigerungsterminen.
   a) Wenn Kaufanbote gelegt werden . . 152.
   b) Wenn das Einlösungsrecht von dem Gläubiger ausgeübt wird . . . . . . 153.

§§.

c) Wenn kein Kaufsanbot gelegt wurde . . 154.
d) Wenn das Löschungsrecht — jus delendi — ausgeübt wird . . . . 155.
6. Von dem Adjudicationsbescheide.
a) Beschaffenheit desselben . . . . 156.
b) Rechtsmittel gegen die Adjudication . . 157.
c) Wirkungen der Adjudication . . . 158.
7. Von dem Reluitions- und Wiedereinlösungsrechte des Schuldners . . . . 159.
8. Von der Stellung eines Käufers durch den Schuldner . . . . 160.
9. Von dem Einstandsrechte des Adels . . . 161.
10. Von der Versteigerung besonders qualificirter Objecte . . . . 162.
F. Von der Execution mittelst Strafen . . . 163.
G. Von dem Personalarreste des Schuldners . . 164.
H. Von der Execution durch Militairgewalt . . . 165.

Sechster Titel.

Von der Vertheilung der Gantmasse.

I. Vorbedingungen.
1. Feststellung der Priorität unter den Gläubigern . 166.
2. Versilberung der ganzen Masse . . . . 167.
3. Ausscheidung der Massen.
a) Nothwendigkeit dieser Ausscheidung . . . 168.
b) Masse der Separatisten . . . . . . 169.
c) Immobiliarmassen.
α) Anzahl derselben . . . . 170.
β) Bestandtheile einer Immobiliarmasse . . 171.
d) Pfand- und Retentionsmassen . . . . 172.
e) Die gemeine Masse . . . . . . 173.
f) Die Masse der Gläubiger der ersten Prioritätsclasse 174.
g) Verfahren bei Ausscheidung und Berichtigung der Massen . . . . 175.

	§§.
II. Von dem Distributionsplane.	
1. Begriff	176.
2. Form und Inhalt desselben	177.
3. Amtliches Verfahren	178.
III. Von dem Distributionsbescheide	179.

Viertes Kapitel.

Von den Particular-Concursen.

I. Begriff	180.
II. Erfordernisse	181.
III. Rechte der Particular-Concurs-Gläubiger auf die allgemeine Masse	182.
IV. Von dem gerichtlichen Verfahren	183.
V. Arten des Particular-Concurses	184.

Zweiter Theil.

Die Prioritäts-Ordnung

mit dem

Concurs- und Executions-Processe.

Zweiter Theil.

Von der Prioritäts-Ordnung.

§. 1.

Einleitung.

Die Prioritäts-Ordnung behandelt das Rechtsverhältniß einer ganzen Gläubigerschaft zu dem Schuldner, dessen Vermögen zur Befriedigung der sämmtlichen Forderungen nicht zureicht, — die Vorzugsrechte, welche den Gläubigern unter sich zustehen, und — das gerichtliche Verfahren, welches bei dem Concurse mehrerer Gläubiger gegen einen Schuldner — eintreten soll.

Die Prioritäts-Ordnung hat demnach zum Gegenstande die Rechte und Verbindlichkeiten des Schuldners gegen seine Gläubiger, — die Rechte der Gläubiger gegen den Schuldner, gegen Mitgläubiger und dritte Personen, — dann das gerichtliche Verfahren, nach welchem die Richtigkeit und der Vorzug der Forderungen ausgemittelt und deren Befriedigung bewirkt werden soll. — Die Lehre der Prioritäts-Ordnung zerfällt daher in drei Theile, und handelt I. von dem Rechtsverhältnisse des Gemeinschuldners zu seiner ganzen Gläubigerschaft, II. von den Vorzugsrechten der Gläubiger, und III. von dem Concurs-Processe.

Erstes Kapitel.

Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Gemeinschuldners.

§. 2.

1. Allgemeine Haftung des Schuldners.

Jeder haftet mit seinem gesammten, sowohl beweglichen als unbeweglichen, gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen allen seinen Gläubigern. [a]) — S. unten §. 66. — Es haftet demnach 1) das ganze Vermögen des Schuldners, und selbst das zukünftige ist nicht ausgenommen, weil jeder Schuldner auch hieran von dem Gläubiger, der aus der Gantmasse seine Befriedigung nicht erhalten hat, in der Folge wieder angegriffen werden kann, [b]) und weil, wenn auch ein Gläubiger vorzugsweise auf einen bestimmten Vermögenstheil des Schuldners angewiesen ist, wie z. B. der Hypothek-Gläubiger auf die Hypothek-Sache, diesem doch das persönliche Recht der Forderung gegen den Schuldner noch ungeschmälert bleibt. [c]) — Das ganze Vermögen haftet 2) für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten. Die Verschiedenheit des Rechtstitels der Forderungen macht hierin keinen Unterschied. — Der Schuldner haftet endlich 3) nur seinen Gläubigern. Die Allgemeinheit der Haftungs-Verbindlichkeit bleibt daher in der Regel auf die persönlichen Verbindlichkeiten eines Schuldners beschränkt, und dieser kann wegen der von einem Dritten contrahirten Schulden nur dann belangt werden, wenn er dieselben entweder übernommen hat,

oder er als dritter Besitzer einer hypothecirten Sache erscheint. d)

a) Prior. Ordn. §. 1.

b) Cod. jud. cap. XIX. §. 20. et in notis.

c) Hyp.Ges. §. 50. und Prior. Ordn. §. 20.

d) Hyp.Ges. §. 56.

§. 3.

2. Von der Competenz des Schuldners.

An der Rechtswohlthat der Competenz — beneficium competentiae, — kraft welcher die Execution nicht auf das sämmtliche Vermögen des Schuldners ausgedehnt, sondern ihm das zu seiner Alimentation Nothwendige belassen, und er auch vor geschehener Ausmittelung des Competenz-Quantums aus dem Besitze seiner Güter nicht gesetzt werden soll, hat das Prioritäts-Gesetz keine Abänderung getroffen und es bleibt deßhalb bei den sonst geltenden civilrechtlichen Bestimmungen.

Diese Rechtswohlthat steht zu:

1) Dem Adeligen. Der adelige Schuldner ist berechtigt, zur Sustentation seiner Person und seiner Familie eine, seinem Stande, Alter und Vermögen, dann der Größe seiner Familie angemessene Alimentation aus seinem Vermögen zu verlangen. Dieses Privilegium ist rein persönlich und geht daher nach dem Tode des Schuldners auf dessen Kinder, Erben oder Bürgen nicht über. Die Kinder und die Wittwe des Schuldners können eine Competenz gegen die Gantmasse des Vaters und Ehemannes auch nicht unter dem Titel ansprechen, daß dieser Alimente ihnen zu reichen verbunden sey; denn diese persönliche Ver-

bindlichkeit des Vaters und Ehemannes erlischt mit dessen Tode, den Kindern des Gemeinschuldners würde nur ein Erbrecht zustehen, und die Ehefrau ist nur das aus der Gant- und Nachlaß-Masse heraus zu verlangen berechtigt, was ihr die Gesetze oder Eheverträge zusprechen. [b]) *)

2) Den Staatsbeamten und Militärpersonen. Die Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenz-Gehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, sie mögen aus Staats-, Stiftungs-, Gemeinde- oder was immer für anderen Cassen fließen, können, wenn sie nicht über fünfhundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über tausend Gulden betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Dritttheile zur Befriedigung der Gläubiger verwendet werden. [c]) Hat der Schuldner noch außer-

---

*) Vor den Gerichten wurde schon mehrmals auf dem Grunde des §. 12. Nr. 3. d. Prior. Ordn. für die Wittwe und Kinder des Gemeinschuldners das Recht auf Alimente während des Concurses angesprochen und anerkannt. Dieses Gesetz gibt aber den genannten Personen durchaus keinen Rechtstitel auf Alimente, indem dasselbe lediglich die Priorität der Alimenten-Forderungen im Falle der Concurrenz mit anderen Gläubigern gegen eine unzureichende Vermögensmasse des Schuldners feststellt; hiebei aber voraussetzt, daß das Recht auf Alimente an sich schon, entweder durch Vertrag oder durch ein specielles Gesetz begründet sey. — Die Ehefrau und Kinder des Gemeinschuldners haben zwar das Recht auf Alimentation gegen den Gatten und Vater, allein dieses Recht ist und bleibt immer nur ein auf die Person des Verpflichteten beschränktes, und erlischt mit dem Tode des Gemeinschuldners.

dem Vermögen, so kann er, soferne ihm sonst ein Recht auf Competenz zusteht, dieses hieran nur so weit ansprechen, als die unangreifbaren Theile seiner Besoldung oder Pension zu seiner Sustentation nicht hinreichen.

3) Den leiblichen Kindern, Eltern, Geschwistern, Eheleuten, Associrten und Verschwägerten sowohl in auf- und absteigender, als auch in der Seitenlinie des ersten Grades, den approbirten Gemeinden und formirten Körperschaften, endlich

4) Allen, welche wegen Schenkungen belangt werden.

Bei der Feststellung der Competenz soll die Dürftigkeit der Gläubiger, die Qualität der Schuldforderungen, der Stand und das Alter des Schuldners und die Größe seiner Familie, dann der Umstand berücksichtiget werden, ob er an seiner Unvermögenheit selbst Schuld trage. Dieses Privilegium soll jeden Falles mehr beschränkend, als über die Gebühr ausgedehnt werden. — Die Ausmittelung des Competenz-Quantums erfolgt durch summarische Instruction des Gesetzes mit Vernehmung der Gläubiger und durch richterlichen Ausspruch, soferne nicht ein gütliches Uebereinkommen Statt findet.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 10.

b) ibidem cap. XIX. §. 19. Nr. 6.

c) Proceß-Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 73.

d) Cod. jud. cap. XVIII. §. 10. Nr. 1.

Zweites Kapitel.

Von den Prioritäts-Rechten.

§. 4.

Begriff.

Unter den Prioritäts-Rechten versteht man die besonderen Rechte der Gläubiger, vermöge deren sie eine vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Vermögen des Schulders zu verlangen befugt sind. [a]) Die Wirkungen derselben äußern sich in und außer dem allgemeinen Concurse. Reicht das Vermögen eines Schuldners zur Befriedigung der andringenden Gläubiger zu, so entscheidet auch hierin das der Forderung zustehende Vorzugsrecht über die vorzugsweise Befriedigung des Gläubigers, [b]) und für den Fall des allgemeinen Concurses, wo die ganze Vermögensmasse eines Schuldners zu Bezahlung der sämmtlichen concurrirenden Gläubiger nicht zureicht, hat das Gesetz ausdrücklich einzelnen Forderungen in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit ihrer Rechtstitel und ihres Einflusses auf das öffentliche und Privat-Wohl Vorzüge eingeräumt und bestimmt, in welcher Ordnung ein Gläubiger vor dem andern seine Befriedigung erhalten soll. [c])

Die Ansprüche der concurrirenden Gläubiger beruhen nun I. entweder auf besonderen Rechtstiteln, kraft deren ein Gläubiger die Absonderung einer bestimmten Sache aus des Schuldners Vermögen und die Verwendung der-

selben zu seiner Befriedigung zu verlangen berechtigt ist[d]) — Separations-Recht. — oder II. auf besonderen ausdrücklichen Gesetzen, vermöge welcher ein Gläubiger lediglich eine vorzugsweise Befriedigung seiner Forderung entweder aus der ganzen Vermögensmasse des Schuldners, oder aus einzelnen Theilen derselben, anzusprechen befugt ist.[e]) — Classifications-Ordnung.

a) Prior. Ordn.. §. 11.
b) Hyp.Ges. §. 61.
c) Prior. Ordn. §. 1. u. 11.
d) " " §. 2—7.
e) " " §. 11—30.

Erster Titel.

Von den Separations-Rechten.

§. 5.

1. Begriff.

Das Separations-Recht ist die Befugniß eines Gläubigers, die Absonderung einer in Gewahrsam des Gemeinschuldners befindlichen Sache oder eines zur Gantmasse gezogenen Rechtes von dem Vermögen desselben aus einem besonderen Rechtstitel, entweder zur Herausgabe oder zum Behufe der Befriedigung einer Forderung zu verlangen, ohne Unterschied, ob das abzusondernde Object in einem beweglichen oder unbeweglichen bestehe.

Dieses Absonderungsrecht ruht auf verschiedenen Rechtstiteln, und zwar:

1) auf dem Eigenthume, wenn sich nämlich zur Zeit des ausgebrochenen Concurses in der Vermögensmasse des Schuldners eine Sache befindet, welche einem Andern zum Eigenthume zusteht; [a]) oder

2) auf der besonderen Beschaffenheit des Eigenthums-Rechtes an einer, in der Gantmasse befindlichen Sache, z. B. bei Lehen-Fideicommiß-Gütern; [b]) oder

3) auf einem besonderen gesetzlichen Titel, welcher berechtigt, die vorzugsweise Befriedigung einer Forderung aus einer bestimmten abzusondernden Sache zu verlangen. [c])

In Ansehung des Rechtstitels gibt es daher auch drei Arten des Sonderungsrechtes.

a) Prior. Ord. §. 2. Abs. 1.
b) " " §. 3.
c) " " §. 3 u. 4.

§. 6.

2. Allgemeine Erfordernisse.

Das Separations-Recht setzt im Allgemeinen voraus, 1) daß derjenige, welcher die Absonderung einer Sache oder eines Rechtes von der Gantmasse eines Schuldners verlangt, seinen Rechtstitel hierauf nachweise, z. B. daß ihm das Eigenthum an der abzusondernden Sache zustehe, oder daß diese Sache ein Fideicommiß-Gut sey u. dgl., und 2) daß das abzusondernde Gut bei dem Ausbruche des Concurses noch in der Natur unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befunden habe. In dieser Voraussetzung erstreckt sich das Separations-Recht auch auf

baares Geld oder andere verbrauchbare Sachen, so lange sie nicht mit dem Gelde oder den Sachen des Gemeinschuldners vermischt sind. Wie weit demnach die Vindication einer beweglichen Sache Statt finde, muß nach den bestehenden Civil-Gesetzen beurtheilt werden. [a])

a) Prior. Ordn. §. 2.

§. 7.

3. Arten des Separations-Rechtes.

A. Aus dem Titel des Eigenthumes.

I. Das ordentliche Separations-Recht.

1. Begriff.

Das ordentliche Separations-Recht — jus separationis ordinarium — beruht auf dem Eigenthume. Wer demnach die Absonderung einer Sache von der Gantmasse aus diesem Titel verlangt, muß nachweisen: 1) daß ihm das Eigenthum an derselben zustehe, und 2) daß die Sache zur Zeit des Ausbruches der Gant in dem Vermögen des Gemeinschuldners in der Natur sich befunden habe. [a]) Dahin gehören: a) Sachen, zu welchen der Cridar gar keinen Erwerbstitel anzuführen vermag, und woran dieser nur auf unrechtliche Weise das Eigenthum erwerben wollte, z. B. res furtivae; b) Sachen, welche zwar aus einem, zur Erwerbung des Eigenthumes tauglichen Titel in den Besitz des Cridars kamen, wobei aber das Eigenthum aus einem andern Grunde an ihn nicht übergegangen ist, z. B. wegen Vorbehalt des Eigenthumes oder des pacti constituti possessorii bis zur völligen Entrichtung des Kaufschillings, oder wegen Mangel des Eigenthumsrechtes desjenigen, der die Sache an den Cridar verkauft hat u. dgl.

Der Vindicant ist zwar nicht schuldig, sich in die Gant-Verhandlungen einzulassen, jedoch muß er sein Recht auf die Aushändigung der Sache vor der ordentlichen Obrigkeit geltend machen, und darf sich nicht eigenmächtig in den Besitz derselben setzen. [b]) Wenn er sich selbst freiwillig einläßt, so vergibt er dadurch an seinen Rechten nichts, besonders, wenn es nur mit Protestation und eventuell geschieht. [c])

a) Prior. Ordn. §. 2.
b) Cod. jud. cap. XX. §. 16. Nr. 7 u. 8.
c) „ „ „ XIX. §. 5.

§. 3.

2. Wirkungen des ordentlichen Separations-Rechtes.

Die Wirkungen des ordentlichen Separations-Rechtes sind verschieden, je nachdem es sich I. um die Absonderung eines ganz fremden Eigenthumes handelt, wobei der Vindicant verlangt, die Sache wieder in seinen Gewahrsam zu bekommen und sie als die Seinige zu behalten, oder II. wo es die Absonderung einer Sache betrifft, welche zwar aus einem, zur Erwerbung des Eigenthumes tauglichen Titel auf den Cridar übertragen werden wollte, aus einem andern Grunde aber dessen Eigenthum nicht wurde, und wobei der Vindicant das Separations-Recht nur zu dem Ende geltend macht, um zur Befriedigung seiner Forderung zu gelangen; ferner III. je nachdem auf die abzusondernde Sache Hypotheken eingetragen sind oder nicht, oder ob IV. der das Separations-Recht begründende Titel, z. B. die reservatio dominii, in der zweiten Rubrik des Hypotheken-Buches

oder die Forderung, für welche das Separations-Recht geltend gemacht werden will, in der dritten Rubrik eingetragen ist oder nicht.

§. 9.

a) Separation zur Erlangung des Besitzes der Sache.

Wird das Separations-Recht zu dem Ende angesprochen, um die abzusondernde Sache in seinen Gewahrsam zu erlangen und sie als sein Eigenthum zu behalten, was sich häufig bei Heirathsverträgen ergibt, wo das Eigenthum auf bestimmte Fälle bedungen wird, so gehört es zu den Wirkungen dieses Rechtes: 1) daß dem Vindicanten die Sache, soweit sie als dessen Eigenthum anerkannt ist, ausgehändiget werde. [a]) Ihm gehören 2) auch die Früchte dieser Sache, soweit sie in der Natur noch vorhanden sind. Sind die Früchte schon verzehrt, oder haben sie, was besonders bei dem Gelde und andern beweglichen Sachen der Fall ist, schon eine Vermischung mit den Sachen des Cridars erlitten, so kann ein Separations-Recht hierauf nicht mehr geltend gemacht werden, sondern dem Vindicanten bleibt bloß das Recht, seine Forderung hiefür als Gläubiger im Gantprocesse gegen die allgemeine Concursmasse zu liquidiren. [b]) Besteht 3) die vindicirte Sache in einem Immobile, auf welches im Hyp. Buche Forderungen eingetragen oder vorgemerkt sind, so muß Vindicant diese in Folge der Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hyp. Buches (Th. I. §. 144.) übernehmen, soferne er sich nicht durch die Inscription einer Protestation oder durch die Vormerkung seines Eigenthums-Anspruches vorgesehen, oder der eingetragene Hypothek-Gläubiger sich nicht in mala fide befindet. [c]) Diesem zu Folge wird

4) das nachgewiesene Eigenthum des Vindicanten zwar abgesondert, jedoch werden die Rechte der eingeschriebenen Hypothek-Gläubiger vorbehalten, und Vindicant muß 5) alle Hypothek-Forderungen, welche vor der eingeschriebenen Vormerkung seines Eigenthums-Anspruches auch nur vorgemerkt wurden, aus der ihm zuerkannten Sache befriedigen, soferne er den Gläubigern nicht nachweisen kann, daß sie im bösen Glauben gehandelt, nämlich seinen Eigenthums-Anspruch zur Zeit der Einschreibung der Forderung gewußt haben. Dem Vindicanten ist jedoch 6) freigestellt, die auf seine Sache eingeschriebenen Hypothek-Forderungen eventuell und salvo jure gegen die allgemeine Gantmasse zu liquidiren. [d)]

a) Prior. Ordn. §. 2 u. 7.
b) " " §. 2 u. 9.
c) Hyp. Ges. §. 42. 54 u. 27. Nr. 2.
d) " " §. 58.

§. 10.

b) Separation zur Befriedigung einer Forderung.

α) Bei geschehener Eintragung der Forderung und des Eigenthums-Vorbehaltes.

Wenn im allgemeinen Concurse die Absonderung einer Sache zu dem Ende angesprochen wird, damit aus dem Erlöse für dieselbe eine Forderung befriediget werde, was bei dem zur Sicherung eines Kaufschillings oder anderer Leistungen in Veräußerungs-Fällen gemachten Vorbehalte des Eigenthumes sich häufig ergibt, und der Verkäufer der Sache hat seine Forderung in die dritte Rubrik, den Eigenthums-Vorbehalt aber in die zweite Rubrik des Hyp. Buches eintragen lassen, so hängen die Wirkungen des anerkannten Separations-Rechtes im Rechtsverhält-

nisse zu den Hypothek-Gläubigern größtentheils nur von den Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hyp. Buches ab. Ist nämlich 1) die Forderung des Vindicanten als erste Hypothek eingetragen, so ist er berechtigt: α) die Separation der Sache von dem sonstigen Vermögen des Gemeinschuldners zu verlangen, β) den Verkauf derselben durch das Gericht gesondert vornehmen zu lassen, und γ) aus dem Erlöse die Befriedigung seiner, im Hyp. Buche eingetragenen, Forderung in Haupt- und Nebensache zu verlangen. [a]) Der Ueberschuß des Erlöses fällt erst der Concursmasse zu. [b]) Im Prioritäts-Erkenntnisse wird Liquidant unter den Separatisten vor der Classen-Ordnung vorgetragen. — Ist die Forderung des Vindicanten 2) nicht als erste Hypothek eingetragen, was oftmals dann eintreten wird, wenn die auf die Sache schon früher eingetragenen Hypotheken auf den Käufer übergehen, und nebstdem für die restige Kaufschillings-Forderung des jüngsten Verkäufers eine Hypothek und der Eigenthums-Vorbehalt eingetragen wurden, so kann α) der Vindicant das Separations-Recht nur unbeschadet der Rechte der älteren Hypothek-Gläubiger geltend machen; [c]) er kann daher zwar β) die Absonderung der Sache von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners und die abgesonderte Veräußerung derselben verlangen, aus dem Erlöse aber müssen γ) vorerst die älteren Hypothek-Gläubiger mit ihren Forderungen ganz befriedigt werden, und nach deren Befriedigung tritt erst δ) die Wirkung des Separations-Rechtes in der Art ein, daß des Vindicanten Kaufschillings-Forderung, soweit der Erlös zureicht, in Haupt- und Nebensache bezahlt wird. Daß der Vindicant das Recht, die Sache selbst als Eigenthum zu behal-

ten, nicht ansprechen könne, ist ohnedem klar, weil der Vorbehalt des Eigenthumes nur zur Sicherung des Kaufschillings gemacht wurde, und der Verkäufer nur auf die Befriedigung dieser Forderung ein Recht hat. [d]) — In diesem Falle wird der Liquidant im Prioritäts-Erkenntnisse zwar als Separatist vor der Classenordnung aufgeführt, jedoch beigefügt, welchen Hypothek-Forderungen er in der Vertheilung der Separat-Immobiliarmasse auszuweichen habe. Hat dagegen 5) der Verkäufer einer Sache, welchem der Vorbehalt des Eigenthumes zur Sicherung seiner Kaufschillings-Forderung zur Seite steht, seine Einwilligung in die Bestellung einer nachfolgenden Hypothek für einen Gläubiger des Käufers gegeben, so bleibt dem Vindicanten zwar unbenommen, die Absonderung der reservirten Sache zu verlangen, gegen diejenigen Hypotheken aber, welche mit seiner Einwilligung eingetragen wurden, kann er lediglich seine Hypotheken-Rechte und erst nach geschehener Befriedigung der von ihm selbst bewilligten Hypothek seine Separations-Rechte geltend machen. Dieses ist eine Folge der von dem Eigenthums-Reservanten gegebenen Bewilligung der weiteren Hypothecirung der Sache. In diesem Falle wird Liquidant jure separationis locirt, jedoch beigesetzt, welchen Forderungen er bei der Vertheilung dieser Separat-Immobiliarmasse ganz auszureichen, dann gegen welche Forderungen er nicht die Separations-Rechte, sondern nur die Rechte der Hypothek in executione geltend machen könne.

a) Prior. Ordn. §. 2. Abs. 2. u. §. 7.
b) " " §. 10.
c) Hyp. Ges. §. 54 u. 59.
d) " " §. 15.

§. 11.

β) Wenn weder Hypothek, noch der Eigenthums-Vorbehalt eingetragen ist.

Ist auf eine Sache des Gemeinschuldners gar keine Hypothek, somit auch die Kaufschillings-Forderung des Verkäufers und der Vorbehalt des Eigenthumes in das Hyp. Buch nicht eingetragen, so tritt in diesem Falle der liquidirende Verkäufer lediglich mit den sonstigen Gläubigern der Classenordnung in Concurrenz, und kann gegen diese das Separations-Recht für seine Kaufschillings-Forderung geltend machen; denn 1) die Wirkungen der Oeffentlichkeit des Hyp. Buches erstrecken sich nach dem Zwecke des ganzen Hypotheken-Institutes nur auf dasjenige, was mit den Hypotheken in Verbindung steht.[a]) Die Folge dieses allgemeinen Grundsatzes ist, daß, soweit keine Hypotheken mit dem Separations-Rechte in Concurrenz treten, die Civilgesetze in allen Beziehungen und Rechtsverhältnissen fortwirken. Nach den Civilgesetzen ist es nun zulässig, daß sich der Verkäufer das Eigenthum der verkauften Sache zur Sicherung seiner Kaufsschillings-Forderung vorbehalte, und daß er kraft dieses Vorbehaltes mit einer Realklage verlangen könne, daß diese Sache von dem sonstigen Vermögen des Schuldners abgesondert und seine Forderung aus dem Erlöse derselben bezahlt werde.[b]) Hat nun auch der Vindicant den Eigenthums-Vorbehalt in das Hyp. Buch nicht eintragen lassen, so steht ihm demungeachtet das Eigenthum an der Sache dem Kaufsvertrage gemäß zu, und auch im Concurse unterliegt die Geltendmachung desselben keiner Beschränkung, weil im substraten Falle keine Hypotheken concur-

riren, somit die Folgen der Oeffentlichkeit des Hyp. Buches in keine Anwendung kommen, deßhalb aber die Wirkungen des Civilgesetzes keine Beschränkung leiden. — 2) In Beziehung auf das Hypotheken-Wesen ist zwar die Einschreibung in das Hyp. Buch die Bedingung, ohne welche ein Recht gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden kann, und somit scheint es, daß für eine nicht eingeschriebene Kaufschillings-Forderung, oder, wenn diese auch eingetragen wäre, aber der Eigenthums-Vorbehalt nicht eingeschrieben ist, das Separations-Recht zur Erlangung der Befriedigung derselben nicht angesprochen werden könne; allein diese Bedingung wird nur dann gefordert, wenn das Hypotheken-Gesetz Anwendung findet, dieses aber bleibt in seinen Wirkungen gänzlich ausgeschlossen, wenn und soweit das Separations-Recht mit keinen Hypotheken oder sonst mit keinen, durch die Eintragung in das Hypotheken-Buch vorgemerkten Vorzügen in Concurrenz tritt. 3) Man kann zwar einwenden, im allgemeinen Concurse können nur jene Vorzüge der Forderungen geltend gemacht werden, welche a) entweder durch die Eintragung in das Hyp. Buch erworben oder salvirt wurden, oder b) durch die Prioritäts-Ordnung kraft eines ausdrücklichen Gesetzes eingeräumt sind: allein ad a. der Verkäufer und Liquidant des Kaufschillings verlangt kein durch einen Eintrag in das Hyp. Buch erworbenes, sondern ein durch den Kaufvertrag vorbehaltenes Eigenthumsrecht, und ad b. die Prioritäts-Ordnung selbst läßt im allgemeinen Concurse das Separations-Recht aus dem Titel des Eigenthumes zu, ohne die Salvirung desselben durch einen Eintrag in das Hyp. Buch zu verlangen. [b]) Die unterlassene Eintragung des Eigen-

thums = Vorbehaltes kann daher den gänzlichen Verlust des Separations = Rechtes nicht zur Folge haben, weil das Einführungs = Gesetz [c]) ausdrücklich bestimmt, daß nicht angemeldete Forderungen jenen Vorzug behalten, welcher denselben ohne Hypothek nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft der neuen Prioritäts = Ordnung gemäß zusteht. In diesem Gesetze bestätigt sich deutlich und ausdrücklich der Grundsatz, daß jeder zum Hypotheken = Buche nicht angemeldete Vorzug im Concurse so weit geltend gemacht werden kann, als er nicht mit Hypotheken in Collision tritt und der Prioritäts = Ordnung gemäß ist, daß aber derselbe jeder Hypothek so weit ausweichen müsse, als er ihr zum Nachtheile gereicht.

a) Hyp. Ges. §. 25.

b) Prior. Ord. §. 2. Cod. jud. Cap. XIX. §. 16. Nr. 4. et in notis.

c) Einf. Ges. §. 11.

§. 12.

γ) Wenn die Forderung, aber nicht der Eigenthumsvorbehalt eingetragen ist.

Hat der Verkäufer einer Sache zwar die Eintragung seiner restigen Kaufschillings = Forderung bewirkt, aber versäumt, auch den zur größeren Sicherung derselben pactirten Eigenthumsvorbehalt eintragen zu lassen, so kann er im allgemeinen Concurse 1) im Verhältnisse zu den übrigen Hypothek = Gläubigern nur die für seine Forderung durch die Eintragung erworbenen Hypothek = Vorzugsrechte, nicht aber das Separationsrecht ansprechen. Dieß ist eine Folge der Oeffentlichkeit des Hypotheken = Buches, gemäß welcher der als Eigenthümer eingetragene Besitzer, gegen welchen eine Dispositionsbeschränkung nicht vorgemerkt war, gültige Hypotheken bestellen konnte, und eine Folge des Grund=

satzes, daß Vorzüge, welche zur Zeit der Eintragung einer Hypothek nicht vorgemerkt waren, gegen den Hypothek-Gläubiger nicht geltend gemacht werden können. [a]) Im Verhältnisse zu den übrigen Gläubigern aber ist 2) das Recht auf Separation aus den im vorstehenden §. 12. angeführten Gründen zulässig; der Vindicant kann daher verlangen, daß die Sache von dem übrigen Vermögen des Cridars gesondert und aus dem Erlöse seine Forderung in Haupt- und Nebensache nach vorher befriedigten Hypothek-Forderungen getilgt werde. Die Forderung des Verkäufers wird daher in solchen Fällen zwar jure separationis locirt, im Urtheile aber beigefügt, daß und welchen Forderungen sie bei Vertheilung der Masse — in executione — auszuweichen habe.

a) Hyp. Ges. §. 25.

§. 13.

δ) Wenn zwar der Eigenthumsvorbehalt vorgemerkt, die Forderung aber nicht eingetragen ist.

In diesem Falle kann der Verkäufer, wenn er im allgemeinen Concurse die Richtigkeit seiner Kaufschillings-Forderung und den hiefür bedungenen und im Hypotheken-Buche vorgemerkten Eigenthumsvorbehalt nachweiset, das Sonderungsrecht 1) gegen diejenigen Hypothek-Gläubiger nicht ansprechen, deren Forderungen früher als der Eigenthumsvorbehalt vorgemerkt oder eingetragen wurden, sofern er nicht beweisen kann, daß diese zur Zeit der Eintragung ihrer Forderung in mala fide sich befunden haben. [a]) Eben so wenig 2) gegen diejenigen Hypothek-Gläubiger, deren Forderungen zwar später, nachdem der Eigenthumsvorbehalt eingeschrieben war, aber mit Einwilligung des Eigenthums-Reservanten eingetragen wurden, — weil er

im Verhältnisse zu diesen Gläubigern auf sein Eigenthumsrecht verzichtet hat, Hypothekenrechte aber wegen unterlassener Eintragung seiner Forderung nicht ansprechen kann. Dagegen ist er 3) befugt, im Verhältnisse zu allen übrigen Gläubigern, das Separationsrecht aus den oben §. 12. schon bemerkten Gründen geltend anzusprechen und zu verlangen, daß er in Ansehung dieser Gläubiger jure separationis locirt werde. Im Prioritäts-Erkenntnisse wird deßhalb die Forderung des Liquidanten in der Ordnung der Separatisten vorgetragen, im Urtheile aber beigesetzt, welchen Forderungen der Classenordnung er in executione auszuweichen habe.

a) Hyp. Ges. §. 25.

§. 14.

II. Separation der in Commission oder unter einem Trödelvertrage übergebenen Waaren.

Das Recht der Absonderung findet Statt in Ansehung aller Sachen, welche dem Schuldner aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel übergeben wurden, z. B. bei hinterlegten Sachen. Wer dieses Recht in Anspruch nimmt, muß nachweisen, a) daß er die Sache dem Cridar übergeben, b) daß die Uebergabe aus einem, das Eigenthum nicht übertragenden Rechtstitel Statt gehabt habe, und c) die übergebene Sache sich in des Schuldners Vermögen noch vorfinde. Zu diesen abzusondernden Sachen zählt das Gesetz insbesondere:

1) Die dem Schuldner in Commission übergebenen Waaren, z. B. um sie auf Rechnung zu verkaufen, oder nach Auftrag des Committenten zu überbringen, wobei es keinen Unterschied macht, ob

der Committent dem Schuldner die freie Wahl gelassen hat, die anvertraute Sache in Natur, oder den taxirten Werth, nach Gefallen wieder zurückzugeben, weil das Gesetz, abweichend von der alten Prioritäts-Ordnung, hierin keine Unterscheidung macht, [a]) somit dem Committenten das Recht auf Vindication der noch vorhandenen Waaren gegen den zahlungsunfähigen Schuldner für beide Fälle einräumt.

2) Die unter einem Trödelvertrage übergebenen Waaren; der Vindicant muß jedoch nachweisen, daß zur Zurückgabe der Sache, sofern sie nicht verkauft werden sollte, eine bestimmte Zeit bedungen wurde und diese noch nicht abgelaufen sey. [b])

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 2. und Cod. jud. Cap. XX. §. 16. Nr. 2.
b) „ „ „ §. 3. Nr. 2.

§. 15.

III. Separation der auf Credit gegebenen Kaufmannswaaren.

Das Recht auf Separation steht den Kaufleuten, Fabrikbesitzern und sonstigen Handelsleuten in Ansehung der Kaufmannswaaren zu, welche sie dem Gemeinschuldner auf Credit zugeschickt haben. Der Reclamant muß nachweisen, 1) daß die Waaren von ihm nur auf Credit zugeschickt wurden, und 2) daß sie zur Zeit des Ausbruches der Gant entweder in noch uneröffneten Päcken, Fässern oder Umschlägen in dem Gewahrsam des Gemeinschuldners gefunden worden, oder erst nach erklärter Insolvenz bei ihm angekommen seyen. In beiden Fällen ist jedoch der Vindicant verbunden, der Gantmasse Alles zu ersetzen, was für dieselben an Fracht, Spedition oder andern Auslagen und Abgaben vom Cridar bezahlt wurde, oder diese

Kosten, wenn sie noch nicht bezahlt sind, zu übernehmen. [a]) Dieses Separationsrecht ist 3) nur für die auf Credit gegebenen Kaufmannswaaren verliehen und darf daher nicht auf andere Sachen, welche von einem Kaufmanne in den Besitz des Cridars übergegangen sind, noch auf gekaufte Waaren, wenn sie auch in uneröffneten Umschlägen noch vorhanden sind, ausgedehnt werden, und selbst die auf Credit gegebenen Waaren können, wenn sie ausgepackt sind, als Eigenthum des Senders nicht reclamirt werden, vielmehr muß dieser seine Forderung hiefür gegen die Gantmasse geltend machen. Eben so können Kaufmannswaaren, wenn auch 4) auf baar Geld gehandelt wurde, dieselben jedoch zur Zeit des Ausbruches der Gant sich ausgepackt vorfinden, durch das Sonderungsrecht nicht reclamirt werden, weil das Gesetz, welches diesen Vorzug nur den nicht ausgepackten Waaren einräumt, annimmt, daß das Eigenthum, durch die mit der Auspackung nothwendig eintretende Vermischung mit den Waaren des Cridars, an diesen übergegangen sey.

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 3.

§. 16.

IV. Separation der Sachen der Ehefrauen.

Den Ehefrauen gebührt das Separations-Recht in Ansehung desjenigen, was ihnen eigenthümlich zusteht. [a]) Das Recht des Eigenthums begründet auch diesen Vorzug, das Separations-Recht geht daher auch auf ihre Erben über. Die Ehefrauen sind demnach berechtigt, aus der Gantmasse des Cridars zu reclamiren: 1) ihr Heirathgut, ihre Paraphernal- [b]) und Receptiz-Güter, den gesetzlichen Antheil an den Hochzeit-Geschenken, der

gemeinen Hausfahrniß und Errungenschaft und das, was aus ihrem Heirathgute angeschafft wurde, ferner das sogenannte End- und Gebänd, nämlich ihre Kleider mit dazu gehörigen Schmucke und Kleinodien, endlich Alles, was sie während der Ehe ererbt, und von andern Personen, als den Ehemännern, zum Geschenke erhalten haben. [c]) Dieselben müssen jedoch 2) ihr Eigenthum oder die Natur der reclamirten Güter nachweisen und können die Separation nur so weit ansprechen, als diese Sachen in natura et specie vorhanden sind. In Ansehung der Morgengabe, der Widerlage, des Wittwen-Sitzes und des Brautschatzes kommt 3) den Ehefrauen, wenn jene Sachen auch in der Natur vorhanden sind, das Separations-Recht nicht zu, weil ihnen an diesen Sachen das Eigenthum nicht zusteht. [d]) S. §. 18. am Ende.

In allen Fällen können indessen die Ehefrauen die Absonderung ihres Eigenthumes nur vorbehaltlich der Rechte der Gläubiger, sich an dieses Vermögen zu halten, verlangen. Wie weit die Ehefrauen entweder allen oder einigen Gläubigern für die Schulden der Ehemänner mit ihrem Vermögen haften, ist nach den an jedem Orte bestehenden Civilgesetzen zu beurtheilen. [e]) In der Regel haftet die Ehefrau, a) wenn sie mit dem Manne offenes Gewerbe getrieben, für die des Gewerbes wegen contrahirten Schulden, b) wenn sie in allgemeiner ehelicher Gütergemeinschaft steht, für die während der Ehe entstandenen Schulden, c) wenn sie für die Schulden des Ehemannes auf gültige Weise intercedirt hat, und d) wenn sie an des Mannes Schuldenlast durch üble Wirthschaft Schuld trägt. [f]) S. Th. I. §. 29. [b]

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 4.

b) Cod. civ. bav. Th. I. Cap. VI. §. 23 u. 27. L. 51. de donat. inter V et U. (24, 1.) L. 6. Cod. eodem (5, 16.) §. 17.

c) Cod. civ. bav. Th. I. cap. VI. §. 13. n. 17 u. 18. §. 19. 21 u. 28. L. 7. pr. L. 10. §. 2. de jure dotis (23, 3.) L. 20. Cod. eodem (5, 12.)

d) Cod. civ. Th. I. cap. VI. §. 14—17. Thibauts Pandecten §. 447. 454.

e) Prior.Ord. §. 30.

f) Cod. jud. Cap. XX. §. 6. Nr. 4. Oberpf. Landr. Th. III. Tit. 17. Abs. 5.

§. 17.

V. Separation der Peculien der Kinder.

Den Kindern des Gemeinschuldners steht das Separations-Recht in Ansehung derjenigen Sachen zu, welche sie von andern Personen geerbt, geschenkt erhalten oder sonst eigenthümlich erworben haben. [a]) Dieses Recht gründet sich ebenfalls auf das, den Kindern des Gemeinschuldners an jenen Sachen zustehende Eigenthum. Die Vindicanten haben darzuthun: 1) daß diese Sachen in der Gantmasse des Gemeinschuldners noch vorhanden seyen, und 2) daß ihnen das Eigenthum hieran zustehe, indem sie die dem Eigenthums-Erwerb zum Grunde liegenden Thatsachen nachweisen. Zu dergleichen Sachen gehören: die peculia castrensia [b]) vel quasi, dann adventitia regularia und irregularia; diese, mit Ausnahme der letzten, stehen dem Sohne zum vollen Eigenthume zu und müssen ihm daher auf Verlangen sogleich ausgehändigt werden, [c]) weil auch dem Vater ein Nutzungsrecht hierauf nicht gebührt. An den ordentlichen Adventiz-Gütern steht jedoch dem Vater das Nutzungsrecht zu, dieselben müssen daher für die reclamirenden Kinder zwar abgesondert werden, das Nutzungsrecht gebührt aber der Gantmasse so

lange, als die väterliche Gewalt über die Kinder dauert, und der Vater des Nutzungsrechtes nicht aus einem rechtlichen Grunde verlustig wird.[d]) S. unten §. 51. Nr. 1.

a) Prior.Ord. §. 8. Nr. 5.

b) Cod. civ. bav. Th. I. Cap. V. §. 4. Thibauts Pandecten §. 35. b. bis §. 364.

c) Cod. civ. bav. Th. I. Cap. V. §. 4 u. 6.

d) l. c. §. 5. und oberpfälz. Landr. Th. III. Tit. 15.

§. 18.

VI. Separation der Sachen, auf welchen künftige oder bedingte Eigenthumsrechte dritten Personen zustehen.

Befinden sich in dem Vermögen des Gemeinschuldners Sachen, auf deren Eigenthum dritte Personen aus einem bedingten oder künftigen Rechte, z. B. aus einer fideicommissarischen Substitution, einen Anspruch haben, so sind diese berechtigt, die Separation derselben von dem sonstigen Vermögen des Gemeinschuldners zu verlangen. Diese Absonderung geschieht jedoch vorbehaltlich der Rechte, welche der Gantmasse oder einer andern Person bis zum Eintritte der Bedingung oder des bestimmten Falles hinsichtlich der Früchte zustehen.[a]) Dieses Separations-Recht hat 1) seine Begründung in dem Eigenthume, welches einer Person unter einer erst einzutretenden Bedingung, oder eines nachfolgenden Zeitmomentes zusteht. Mit der Absonderung gehen 2), wenn die Sache ein Immobile ist, auf den Vindicanten alle Hypotheken über, welche entweder mit seiner Einwilligung,[b]) oder wegen der im Hypotheken-Buche nicht vorgemerkt gewesenen Substitution, oder der sonstigen Eigenthums-Beschränkung, mit Einwilligung des Besitzers der Sache, oder sonst auf gültige Weise eingetragen oder nur vorgemerkt wurden. Die

Separation benimmt 3) der Gantmasse die Rechte nicht, welche dem Cridar sonst zugestanden haben, dieselbe bleibt daher im Besitze und Genusse jener Rechte so lange ungeschmälert, als der Vindicant nicht den Besitz und Genuß selbst zu verlangen berechtigt ist. In Ansehung der vindicirten Heirath- und Paraphernal-Güter u. s. w. kann daher die Concursmasse die Nutznießung dieser Güter allenfalls bis zum Tode des Gemeinschuldners nicht ansprechen, weil die Ehefrauen auch außer dem allgemeinen Concurse bei bescheinigter Gefahr die eigene Verwaltung ihrer Güter verlangen können und sie aus dem Vermögen der verganteten Ehemänner eine Alimentation, wozu die Früchte der ehefraulichen Güter beitragen sollen, nicht mehr erhalten. [c])

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 6.

b) Hyp.Ges. §. 4. 13 u. 26.

c) Cod. civ. bav. Th. I. Cap. VI. §. 12 u. 25.

§. 19.

B. Wegen besonderer Rechtsverhältnisse der Sachen.

I. Separation der Familienfideicommisse.

1. Begriff.

Wenn der Besitzer eines Familienfideicommisses wegen Allodialschulden in die Gant gerathen ist, so kann die Separation des zu dem Fideicommisse gehörigen, sowohl beweglichen, als unbeweglichen, Vermögens verlangt werden. [a]) Die Wesenheit der Familienfideicommisse besteht darin, daß das Grund- oder sonstige Vermögen, aus welchem sie gebildet sind, ein unveräußerliches Gesammt-Eigenthum der ganzen Familie oder mehrerer Geschlechtsnachfolger ist, die Verwaltung und Benützung desselben aber den nach einer bestimmten Erbfolge-Ordnung

berufenen Familien-Gliedern gebührt. [b]) Dem Fideicommissar steht daher an der Substanz des Fideicommisses lediglich das Miteigenthum zu; er kann keinen Theil desselben weder ganz, noch theilweise veräußern, noch mit bleibenden Bürden belasten, [c]) und folglich für aufgeliehene Gelder dingliche Rechte nicht einräumen; [d]) vielmehr steht dem Fideicommiß-Anwärtern das Recht zu, die veräußerten Bestandtheile des Fideicommisses zu vindiciren, [e]) und diese sind auch nicht schuldig, Fideicommißschulden erster oder zweiter Classe anzuerkennen, wenn sie nicht unter den gesetzlichen Bedingungen contrahirt wurden.

Dieses Separations-Recht beruht demnach lediglich auf dem Gesammteigenthume der Familie oder gewisser Familienglieder, für welche die Stiftung geschehen ist, und auf der Unveräußerlichkeit desselben; das Eigenthum steht sowohl dem Fideicommissar, als den sonstigen Anwärtern in Ansehung der Substanz des Fideicommißgutes ganz unbedingt zu und die Absonderung desselben von dem Allodialvermögen des Gemeinschuldners muß nothwendig erfolgen.

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 1.

b) Edict über die Fam.Fid.Comm. v. 1818. §. 1. 84 u. 85.

c) l. c. §. 42. 48 u. 81.

d) l. c. §. 48 u. 49.

e) l. c. §. 51—66.

§. 20.

2. Ausscheidung des Fideicommiß-Gutes und dessen Zugehörungen.

Die vorzüglichsten Bestandtheile des Fideicommiß-Gutes sind in der Fideicommiß-Matrikel und in den hiezu allegirten Verzeichnissen und Urkunden beschrieben. Was demnach 1) in dieser Matrikel, oder in den Verzeichnissen

hiezu, als Fideicommiß-Vermögen vorgetragen ist, hat als solches die Vermuthung für sich, alles Uebrige dagegen, was sich sonst in dem Vermögen des Cridars vorfindet, wird als allod angesehen, so lange nicht für den einen oder den andern Fall das Gegentheil bewiesen werden kann. Ist die Qualität des Hauptgutes dergestalt ungewiß, ob dieses überhaupt Fideicommiß oder ganz freies Allod sey, so steht die Vermuthung für letzteres, weil die Fideicommiß-Eigenschaft aus einer besonderen Thatsache, nämlich der der fideicommissarischen Stiftung, abgeleitet werden muß und in zweifelhaften Fällen nicht vorausgesetzt werden kann. [a]) Dieselben Grundsätze gelten in Ansehung der Zugehörungen. Was kraft des Gesetzes als Pertinenz eines Fideicommisses bei Gutscomplexen, Brauereien und sonstigen Industrie-Anstalten benannt ist, [b]) bedarf keines Beweises hierüber; was aber im Gesetze als Zugehörung nicht benannt ist, fordert die Nachweisung der Fideicommiß-Eigenschaft. Im zweifelhaften Falle ist daher die Vermuthung ebenfalls für die allodiale Qualität einer Sache. Ist die Substanz des Fideicommisses ausgemittelt, so muß sie 2) dem Vindicanten, wenn der Cridar mit Tode abgegangen ist, ausgehändigt werden; so lange aber dieser am Leben ist, bleibt dessen Concursmasse in dem Besitze, in der Administration und im Genusse derselben. Die Concursmasse ist jedoch verpflichtet, aus den Renten die auf der Substanz des Fideicommiß-Gutes haftenden Lasten, die Zinsen der Fideicommiß-Schulden und die Competenz des Cridars zu bestreiten, dagegen den Renten-Ueberschuß zur Allodialmasse zu ziehen berechtigt. Löset sich 3) das Fideicommiß mit dem Tode des Cridars auf, weil dieser keine, zur Fideicommiß-Folge berufene

Nachkommenschaft hinterläßt, so müssen vor Allem die Fideicommiß-Schulden berichtiget werden, der Rest des Fideicommiß-Vermögens wächst aber der Allodialmasse zu. c) Wenn dagegen 4) der Besitz und Genuß eines Fideicommisses auf einen Fideicommiß-Nachfolger übergeht, so muß die Theilung und Separation der hängenden und ausständigen Früchte zwischen diesem und der Concursmasse des Cridars eintreten, diese Ausscheidung aber, sofern der Stiftungsbrief keine besonderen Dispositionen enthält, muß nach den Bestimmungen der Civilgesetze über die gegenseitigen Verhältnisse des Eigenthümers und des Nutznießers bemessen werden. d) Aus diesem Grundsatze folgt von selbst: a) daß die bereits bezogenen natürlichen Früchte, fructus naturales percepti — zur Allodialmasse des Vorfahrers und somit zu dessen Concursmasse gehören, e) — b) daß die noch stehenden oder hängenden Früchte dem Fideicommiß-Folger über Abzug der hierauf verwendeten Baukosten zufallen, f) — c) daß das, was in Ansehung der natürlichen Früchte gilt, auch in Ansehung der Pachtgelder gelte, die für deren Benützung entrichtet werden, g) endlich d) daß die fructus civiles des letzten Jahres pro rata temporis getheilt werden. h)

a) Edict über die Fam.Fid. §. 43.

b) = = = = = §. 8.

c) = = = = = §. 99.

d) = = = = = §. 74.

e) Cod. civ. bav. Th. II. Cap. 9. §. 4. Nr. 1 u. 7.

f) = = = Th. II. Cap. 9. §. 4. Nr. 6 u. 7.

g) Puffendorf Observ. Bd. I. Observ. 185. §. 1.

h) Cod. civ. bav. Th. II. Cap. 9. §. 7. Nr. 5. Puffendorf l. c. §. II.

§. 21.

3. Ausscheidung des Fideicommiß-Gutes bei vorhandenen Meliorationen oder Verschlimmerungen.

In Ansehung der Fideicommiß-Verbesserungen kommen die Bestimmungen der bürgerlichen Rechte zur Anwendung, mit der Beschränkung, daß der Fideicommiß-Folger das in Aufrechnung und in Abzug zu bringen berechtiget ist, was der Vorgänger, wenn er wegen dieser Meliorationen eine Fideicommiß-Schuld contrahirt hat, gemäß des damit verbundenen Schuldentilgungs-Planes, noch während seines Genusses als Rückzahlungsfristen hätte entrichten sollen. Verbesserungen, welche ein Werk der Natur sind, wachsen als Accessionen dem Fideicommiß-Gute zu und müssen dem Fideicommiß-Folger verabfolgt werden. Sind dieselben jedoch mit Mühe und Aufwand des Cridars hervorgebracht und zur Zeit der Vermögens-Ausscheidung noch vorhanden, so ist zu unterscheiden, ob sie als solche nothwendige Verbesserungen betrachtet werden können, welche der Fideicommissar auf die zweckmäßige Erhaltung und Benützung des Fideicommiß-Gutes zu verwenden gesetzlich verbunden war, oder ob sie von ihm, ohne eine solche Veranlassung, auf das Gut gebracht wurden. Im ersten Falle kann die Gantmasse hiefür keinen Ersatz fordern, weil der Fideicommissar zu solchen Verbesserungen verpflichtet ist; im letzteren Falle aber ist der Fideicommiß-Folger verbunden, den Werth der Verbesserungen, den sie zur Zeit der Ausscheidung des Vermögens haben, zu ersetzen. [a]) In diesem Streite haben die Gläubiger des Cridars zu beweisen, ob und wie weit eine Verbesserung des Gutes eingetreten, dem Fideicommiß-Folger

aber bleibt der Gegenbeweis vorbehalten, daß das Vermögen hiedurch nicht verbessert worden sey.

Der Fideicommissar ist verbunden, die Fideicommiß-Güter im guten Stande zu erhalten und hierauf den Fleiß eines guten Hausvaters zu verwenden; derselbe hat daher alle Obliegenheiten zu erfüllen, welche die Gesetze dem Nutzungs-Eigenthümer auflegen. Sind daher auf dem Fideicommiß-Gute Verschlimmerungen vel dolo vel culpa lata vel levi des Cridars entstanden, so muß dessen Allodialmasse allen nachgewiesenen Schaden ersetzen. Der Fideicommiß-Folger muß sich wegen dieser Ersatzforderung in die Gant einlassen. [b]

a) Edict über die Fam.Fideicommiss. §. 75.

b) " " " " " " " §. 44. Cod. civ. bav. Th. II. Cap. 9. §. 5.

§. 22.

II. Separation der Lehen.

1. Begriff.

Lehen, welche sich im Besitze und Genusse eines wegen Allodialschulden in Concurs gerathenen Vasallen befinden, können zur Concursmasse nicht gezogen werden. [a] Das Wesen eines Lehens besteht, außer der Lehenstreue, in dem getheilten Eigenthume; das bei der Lehens-Errichtung vorbehaltene Obereigenthum — dominium directum — steht dem Lehenherrn, das Nutzungseigenthum aber — dominium utile — dem Vasallen zu. Letzterer ist daher nicht befugt, die Substanz des Lehens ohne Consens des Lehenherrn eigenmächtig zu veräußern oder sonst mit fortdauernden Lasten zu beschweren, s. Th. I. §. 27., — dem Ersteren aber ist, so lange der Lehensverband

verband besteht, das Nutzungs- und Administrations-Recht entzogen. Das Recht auf die Separation der Lehen von der Allodial-Concursmasse des Lehenmannes beruht daher theils auf dem Rechte des Obereigenthums des Lehenherrn, theils auf dem Nutzungseigenthume des Vasallen und der Lehensanwärter, und kann von dem Einen oder den Andern nach den Bestimmungen des Lehenrechtes ausgeübt werden.

a) Prior.Ord. §. 3. Nr. 1.

b) Lehen-Edict v. J. 1808. §. 79. 86 bis 90.

§. 23.

2. Ausscheidung der Lehen.

Bei Ausmittelung der Lehenstücke wird vor Allen auf die Lehenbriefe und Reverse, dann auf die bei dem obersten Lehenhofe vorliegenden Beschreibungen, Fassionen und Kataster gesehen.[a] Ist die Natur einer Sache dennoch zweifelhaft, so streitet die Vermuthung für das Allodium, außer es wäre ein ganzer Körper verliehen oder bei der Belehnung der Ausdruck „mit Zugehör" gebraucht worden. In diesem Falle steht die Vermuthung für das Lehen und die Allodial-Eigenschaft der einzelnen Stücke muß erst bewiesen werden.[b] Die Früchte des Lehens und dasjenige, was das bürgerliche Gesetz unter die beweglichen Sachen zählt, sind allodial.

Wird nun 1) die Vindication eines Lehens zur Lebenszeit des Cridars angebracht und es kann für den Lehenherrn das Heimfallsrecht nicht geltend gemacht werden, so bleibt die Concursmasse des Lehenmannes im Genusse der Lehenfrüchte, mit der Beschränkung jedoch, daß sie aus den Renten die Lehenlasten und die Zinsen der Lehen-

schulden bestreite. Nach dem Tode des Cridars muß 2) das abgesonderte Lehen dem gesetzlich berufenen Lehenfolger oder im Mangel einer Nachfolge dem Lehenherrn ausgehändigt werden. Tritt dieser Fall ein, so muß 3) auch die Separation der Lehenfrüchte erfolgen und diese normirt sich nach den Bestimmungen des Civilgesetzes über die Theilung zwischen dem Eigenthümer und Nutznießer einer Sache. Dasselbe gilt in Ansehung des Zuwachses und der Verbesserungen der Sache. [c] *)

Jede Lehensabsonderung muß übrigens unter Mitwirkung des Lehenherrn geschehen, ohne diese ist die Auseinandersetzung ungültig. [d])

a) Lehen-Edict vom J. 1808. §. 174.
b) " " " " " §. 175. 176 u. 178.
c) " " " " " §. 179 u. 180.
*) S. oben über die Fam. Fideicommisse §. 19—21.
d) Lehen-Edict vom J. 1808. §. 173.

§. 24.

III. Separation heimfälliger grundherrlicher Güter.

Güter, bei welchen das dingliche Recht der Emphiteusis nur auf die Lebensdauer des Emphiteuten verliehen ist, werden heimfällige oder auch leibrechtsbare Güter genannt, weil das Nutzungseigenthum mit dem Tode des Besitzers an den Grundherrn wieder zurückfällt. [a]) Kommt nun ein Leibrechtler auf die Gant, so ist der Grundherr aus dem Rechte des ihm zustehenden Obereigenthumes befugt, die Absonderung dieser Güter von dem sonstigen Allodium des Cridars zu verlangen. [b]) Das Leibrecht selbst macht einen Theil des Allodiums des Cridars aus; der Concursmasse stehen daher, so lange derselbe lebt, auch

der Besitz und Genuß des leibrechtbaren Gutes zu, und sie kann selbst dieses Recht veräußern. Stirbt dagegen der Cridar, so fällt das Nutzungs-Eigenthum an den Grundherrn, soferne hierüber mit dessen Einwilligung sonst keine gültige Disposition getroffen ist, zurück. Der Grundherr haftet jedoch: 1) allen Hypothek-Gläubigern, welchen die Leibgerechtigkeit gültig zur Hypothek bestellt wurde, [c]) 2) jenen, welche beweisen, daß ihre Forderung in das leibrechtbare Gut verwendet wurde, und 3) für alle landesherrlichen Abgaben und Steuern. [d]) Diese Rechte müssen jedoch nothwendig in einem Particular-Concurse ausgetragen werden, indem der Grundherr nicht schuldig ist, sich mit andern Gläubigern in das Concurs-Verfahren einzulassen, und sein heimgefallenes Eigenthum mit dem sonstigen Vermögen des Cridars vermischen oder zur Befriedigung anderer Gläubiger desselben verwenden zu lassen. [e]) — S. unten §. 32.

a) Cod. civ. bav. Th. IV. cap. 7. §. 29.

b) Prior. Ordn. §. 2 u. 3. und M. G. S. Bd. I. S. 88.

c) S. oben Th. I. §. 20 u. 27.

d) M. G. S. Bd. I. §. 88.

e) Prior. Ordn. §. 3 u. 8. Nr. 6.

§. 25.

C. Aus besonderen Rechtstiteln.

I. Separation der Amtscautionen.

Geräth ein Beamter oder Verwalter auf die Gant, so steht dem Gerichts- oder Gutsherrn das Recht der Separation auf die in Geld oder Obligationen bestellten Amtscautionen wegen aller aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen zu. [a]) Die-

ses Sonderungsrecht gründet sich 1) auf ein ausdrückliches gesetzliches Privilegium der Gerichts- und Gutsherren gegen ihre Beamten und Verwalter, wobei es gleichviel ist, ob der Gutsherr eine Gemeinde, eine Stiftung, eine adelige oder nicht adelige Person oder der Staat sey. Dasselbe ist jedoch 2) beschränkt auf die bestellten Amtscautionen und kann auf sonstige Sicherungs-Objecte, z. B. auf Pfänder, welche nicht als Amtscaution gegeben wurden, nicht ausgedehnt werden. Ob die zur Amtscaution gegebenen Obligationen den Beamten selbst als Gläubiger, somit als Besitzer einer Forderung an einen Dritten, benennen, oder eine Verschreibung seiner eigenen Güter für eine bestimmte Summe enthalten, ist gleichviel, und es macht auch keinen Unterschied, ob die Obligationen gerichtliche oder außergerichtliche sind. Der Impetrant muß 3) nachweisen, daß die Sache, deren Absonderung verlangt wird, sich noch vorfinde und als Amtscaution bestellt worden sey.[b]) In Ansehung seiner Wirkungen ist dieses Sonderungsrecht 4) beschränkt auf die aus der Amtsführung oder Verwaltung entstandenen Forderungen, der Gerichts- oder Gutsherr kann daher wegen sonstiger Forderungen, die ihm gegen den Gemeinschuldner zustehen, aus der Amtscaution keine Befriedigung verlangen, sondern er muß diese gegen die Concursmasse geltend machen. Besteht die Amtscaution 5) in Geld, welches dem Gutsherrn gewöhnlich eingehändigt wird, so macht er sich aus diesem für alle ausgemittelten Verwaltungsdefecte bezahlt, und ist lediglich den Rest desselben zur Concursmasse zu geben schuldig. Besteht die Amtscaution 6) in Obligationen, welche den Beamten oder Verwalter als Gläubiger benennen, so kann der Gerichts-

oder Gutsherr verlangen, daß dieselben oder die hiefür bereits eingeheischte Valuta von der Gantmasse des Cridars gesondert gehalten und vorerst ausschließlich zur Deckung der Verwaltungsdefecte verwendet werden. In beiden Fällen braucht der Implorant in das Concursverfahren sich nicht einzulassen. Besteht dagegen 7) die Amtscaution in einer Verschreibung der eigenen Güter des Gemeinschuldners, so muß sich der Gerichts- oder Gutsherr zur Geltendmachung dieser Hypothek-Forderung, wie jeder andere Hypothek-Gläubiger, zwar in die Gant einlassen, [c]) die liquidirte Summe aber muß bei der Vertheilung der Masse ausgeschieden, die Liquidirung der Amtsdefecte gesondert behandelt, und mit der ausgeschiedenen Hypothek-Summe, wie mit der in baarem Gelde bestellten Caution, verfahren werden.

a) Prior. Ordn. §. 4. Abs. 1.
b) " " §. 2. Abs. 2.
c) Hyp. Ges. §. 118. Abs. 3.

§. 26.

II. Separation der Versätze in Leihhäusern.

Oeffentliche, vom Staate bestätigte Leihe- oder Credit-Anstalten sind befugt, zur vollständigen Bezahlung des vorgeliehenen Capitals und der Zinsen an die ihnen zum Pfande übergebenen Sachen nach den Ordnungen dieser Anstalten sich zu halten. [a]) Dieses Sonderungsrecht ist 1) eine specielle Begünstigung der öffentlichen, vom Staate bestätigten Leihe- und Credit-Anstalten, und kann daher auf Leihe-Anstalten, welche von Privaten unternommen oder nur von Municipalitäten bestätigt sind, nicht ausgedehnt werden. Dasselbe setzt voraus, daß 2) die Leihe-

Anstalt sich wirklich im Besitze eines Pfandes befinde, wobei es jedoch gleichviel ist, ob dieses in Waaren, Münzen oder Activcapitalien bestehe, und 3) daß an der Gültigkeit der Verpfändung kein Mangel obwalte, z. B. daß die Verpfändung einer Hypothek-Forderung im Hyp. Buche eingetragen und die Hypothek-Urkunde selbst der Leihe-Anstalt zugestellt sey. Die Wirkung dieser Separation ist, 4) daß die Anstalt nach ihren bestätigten Ordnungen aus dem Pfande sich vollständig bezahlt machen darf, und nur so weit in die Gant sich einzulassen schuldig ist, als das Pfand zur vollen Abtragung des vorgeliehenen Capitals und der Zinsen nicht zureicht. Der nach Befriedigung der Anstalt übrigbleibende Rest wird zur Gantmasse gezogen. [b])

a) Prior. Ordn. §. 4. Abs. 2.
b) " " §. 9 u. 10.

§. 27.

III. Separation der Societäts-Antheile.

Wenn der Gemeinschuldner mit andern Personen in Beziehung auf ein Gewerbe, eine Fabrik oder ein Handlungs-Geschäft in Gesellschaft gestanden ist, und dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft für die Concursmasse abgefordert wird, so kann die Gesellschaft kraft des Separations-Rechtes hieran den Antheil des Gemeinschuldners an den Gesellschafts-Schulden, vorher in Abzug bringen. [a]) Diese gesetzliche Begünstigung industriöser Unternehmungen setzt voraus: 1) daß der Gemeinschuldner mit Andern in einer gemeinschaftlichen Handlung gestanden habe, 2) daß die Concursmasse dessen Antheil an dem Vermögen der Gesellschaft herausfordere,

und 3) daß Passiven der Gesellschaft vorhanden seyen. Sind diese Bedingungen gegeben, so ist die Handels-Gesellschaft berechtigt, von dem Antheile des Cridars an dem Activ-Vermögen der Societät den auf den Gemeinschuldner treffenden Antheil an den Passiven in Abzug zu bringen, nicht aber schuldig, den ganzen Antheil an den Activen herauszugeben, und das, was der Cridar zur Abtragung der Gesellschafts-Schulden beizuschießen hat, im Concurs-Verfahren zu verfolgen. Dieses Vorzugsrecht ist lediglich in Ansehung der Compagnie-Schulden gegeben, und kann daher für Forderungen, welche Gesellschafts-Mitglieder oder die Gesellschaft selbst vermöge eines zwischen diesen und dem Gemeinschuldner vorgegangenen Rechtsgeschäftes zu machen haben, nicht angesprochen werden.

a) Prior. Ordn. §. 5.

§. 28.

IV. Separation der mit Ewiggeld belasteten Realitäten.

Befinden sich in dem Vermögen des Gemeinschuldners Realitäten, auf welchen Ewiggelder der Stadt München lasten, so sind die Ewiggeld-Gläubiger, sie mögen nun unter sich oder mit Hypothek-Gläubigern concurriren, in keinem Falle schuldig, sich in den allgemeinen Concurs einzulassen; es steht ihnen vielmehr das Separations-Recht zu, kraft dessen sie zu verlangen befugt sind, daß die mit Ewiggeld belastete Sache von dem übrigen Vermögen des Gemeinschuldners ausgeschieden, der Particular-Concurs hierüber eingeleitet, die Versteigerung und der Hinschlag des belasteten Gutes nach den besonderen Rechten des Ewiggeldes vorgenommen [a]) und der Erlös aus

demselben zur Befriedigung der Ewiggilten, Zinsen und Ewigcapitalien verwendet werde. [b])

Concurriren in dem Particular-Concurse I. nur allein Ewiggeld-Gläubiger, so wird die Sache nach dem Ewiggeldrechte vergantet und vertheilt, der Ueberschuß aber, der nach geschehener Befriedigung aller Gilten und Ewiggeld-Gläubiger sich herauswirft, zur allgemeinen Concursmasse gezogen. [c]) Reicht dagegen diese Separatmasse zur vollständigen Bezahlung derselben nicht zu, so bleibt ihnen ein Anspruch auf das übrige Vermögen des Cridars nur in soferne vorbehalten, als sie diesen wider den Gemeinschuldner hinsichtlich des übrigen Vermögens begründen können. [d]) Diese Nachweisung eines persönlichen Forderungsrechtes von Seite der Ewiggeld-Gläubiger muß um so mehr vorgelegt werden, als sie nur ein Recht gegen die Sache haben und mit dem Untergange der Sache ihr Recht selbst erlischt. [e]) — Concurriren II. neben den Ewiggeld-Gläubigern auch Hypothek-Gläubiger, so hat das Separations-Recht der ersteren dieselben Wirkungen. Die belastete Sache muß 1) von dem übrigen Vermögen des Gantleiders abgesondert, und 2) die Vergantung nach dem Ewiggeldrechte vorgenommen, die Hypothek-Gläubiger aber müssen 3) von der Eröffnung des Particular-Concurses und der Feilbietung der Sache in Kenntniß gesetzt werden, damit sie ihre Rechte geltend machen können. In diesem Particular-Concurse haben 4) die gefreiten Gilten und Ewiggeld-Capitalien nach den Bestimmungen des Ewiggeldrechtes den Vorzug, hierauf kommen von den jährlichen Gilten jene des bei Eröffnung der Gant laufenden Jahres und auch die Rückstände von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren vor den

Hypotheken zum Zuge, nach diesen folgen aber die Hypotheken, und nach deren Befriedigung kommen erst die übrigen Rückstände der ungefreiten Gilten zum Zuge. [f]) Jeder Hypothek=Gläubiger kann endlich 5) diese Vergantung nach den Bestimmungen des Ewiggeldrechtes, so lange die Sache einem Gantkäufer noch nicht hingeschlagen ist, dadurch aufheben, daß er alle gefreiten und ungefreiten Gilten und Capitalien bezahlt, wofür ihm alsdann der Rückanspruch gegen den Schuldner bleibt. In diesem Falle tritt unter den Hypothek=Gläubigern das gewöhnliche Subhastations=Verfahren ein. [g])

a) Hyp.Ges. §. 67. und Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 93.
b) Prior. Ordn. §. 6, 7 u. 8. Nr. 3.
c) " " §. 9.
d) " " §. 9.
e) Cod. jud. cap. XX. §. 16. Nr. 3. in notis lit. d.
f) Prior. Ordn. §. 6.
g) Hyp. Ges. §. 67.

§. 29.

V. Separation der Erbschaften.

1. Begriff und Vorbedingungen.

Dieses Separations=Recht besteht in der Befugniß der Gläubiger eines Erblassers, zu verlangen, daß der Nachlaß ihres Schuldners von dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners abgesondert und vorerst zur Befriedigung ihrer Forderungen verwendet werde. [a]) Dieses Recht steht 1) den Legatarien, Donatarien und allen Erbschafts=Gläubigern, ihren Forderungen mögen Hypothek= und sonstige Vorzugsrechte oder gar keine zustehen, gegen die Gläubiger des Erben zu. Die Erbschafts=Gläubiger sind demnach nicht schuldig, in die Gant des Erben sich einzulassen, jedoch muß jeder dieses Recht bei dem

Gerichte ausdrücklich nachsuchen, und er darf dasselbe weder durch Novation, noch auf eine andere Weise verloren haben. Wer dieses Recht nicht ausdrücklich verlangt, wird zu den Gläubigern des Erben gezählt. [b]) — Den Gläubigern des Erben steht das Recht auf Separation der Massen nur dann zu, wenn der Erbe gegen ihr ausdrückliches Verlangen ein Inventar zu errichten unterlassen hat. [c]) Dieses Separations-Recht erstreckt sich 2) in der Regel auf alle erbschaftlichen Stücke, somit auf alle zum Nachlasse gehörigen Gelder, Activ-Capitalien, Mobilien und Immobilien, soferne sie zur Zeit der Ganteröffnung in dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners noch vorhanden sind. Auf das, was der Erbe bereits verzehrt oder gültig veräußert hat, kann das Separations-Recht nicht erstreckt werden. [d]) Ist die Erbschaft 3) von dem Erben und Gemeinschuldner noch gar nicht angetreten oder noch nicht vertheilt, so findet das Separations-Recht ganz unbedingt Statt, nach angetretener Erbschaft aber kann dasselbe nur innerhalb eines Jahres verlangt werden, und in diesem Falle erstreckt es sich auch nur auf diejenigen erbschaftlichen Vermögenstheile, welche bei dem Erben noch in der Natur vorhanden sind. Die Ausscheidung selbst erfolgt mit Zuziehung und nach Vernehmung der Betheiligten durch das Gericht, und soll in Ermangelung eines Inventars nach richterlichem Gutdünken und nach Billigkeit beschieden werden. [e])

a) Prior. Ordn. §. 7 u. 8. Nr. 4.
b) Cod. jud. cap. XX. §. 17. Nr. 4.
c) " " " " " " Nr. 3.
d) " " " " " " Nr. 8.
e) " " " " " " Nr. 5.

§. 30.

2. Wirkungen.

Die Wirkungen des Separations-Rechtes bei Erbschaften sind: 1) der Nachlaß des Erblassers wird von dem Vermögen des Erben und Gemeinschuldners abgesondert und zur Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger, Legatarien und Donatarien verwendet. [a]) Der übrig bleibende Rest wächst dem Vermögen des Erben zu, und wird, wenn dieser der Gant unterliegt, zur Befriedigung der Gläubiger desselben nach den von ihnen nachgewiesenen Vorzugsrechten verwendet. [b]) Ist 2) der gesonderte Nachlaß zur vollen Befriedigung der Erbschafts-Gläubiger nicht hinreichend, so tritt unter diesen der Particular-Concurs ein. [c]) — Wer hierin seine Befriedigung wegen Unzulänglichkeit der Masse nicht erhält, kann sich 3) in der Regel an das Vermögen des Erben nicht mehr halten, außer der Erbe haftet für die Schuld des Erblassers aus einem speciellen Rechtstitel, oder der Gläubiger hat ein Recht auf Restitution gegen die geschehene Separation der Vermögensmassen. [d]) Bezüglich auf die Erbschafts-Immobilien ist endlich 4) zu unterscheiden, ob der Erbschafts-Antritt bedingt mit der Rechtswohlthat des Inventars, oder unbedingt erfolgte. Hat der Erbe α) die Erbschaft unbedingt — sine beneficio legis et inventarii — angetreten, und steht er als Eigenthümer der Erbschafts-Immobilien im Hyp. Buche eingetragen, so ist er auch berechtiget, Hypotheken auf dieselben einzuräumen, [e]) der Erbschafts-Gläubiger kann aber in diesem Falle auch von dem ihm zustehenden gesetzlichen Rechtstitel, für seine Forderung eine Hypothek auf den Erbschafts-Immobilien zu

erlangen, Gebrauch machen. f) Wird nun nach erfolgtem unbedingten Erbschafts-Antritte, jedoch im Laufe des ersten Jahres, die Separation der noch vorhandenen Erbschafts-Immobilien nachgesucht, so tritt zwar in Ansehung derselben der Particular-Concurs ein, die Erbschafts-Gläubiger müssen aber die Hypotheken, welche inzwischen nach erfolgtem Erbschafts-Antritte für die Gläubiger des Erben oder des Erblassers bestellt wurden, als gültig anerkennen, und können deren vorzugsweise Befriedigung aus den Erbschafts-Immobilien nicht verweigern. Wurde dagegen β) die Erbschaft mit der Rechtswohlthat des Inventars angetreten, und der Erbe ist als Eigenthümer der Erbschafts-Immobilien im Hyp. Buche eingetragen, so ist ihm kraft des Gesetzes die Befugniß, hierauf Hypotheken einzuräumen, nur so weit entzogen, als sie zum Nachtheile der Erbschafts-Gläubiger sind. g) Wird nun in diesem Falle die ohnedem schon bestehende Separation der Erbschaftsstücke verfolgt, und die Erbschaft reicht zur vollen Befriedigung aller Erbschafts-Gläubiger und Legatarien nicht zu, so müssen diese die Gültigkeit der inzwischen bestellten Hypotheken in Folge der Oeffentlichkeit des Hyp. Buches nur dann unbedingt anerkennen, wenn die Eintragung derselben zu einer Zeit erfolgt ist, wo die Beneficial-Eigenschaft des Erben weder aus den Einträgen des Hyp. Buches entnehmbar, noch auch dem Gläubiger außerdem bekannt war. Im gegentheiligen Falle bleibt die neu bestellte Hypothek nur soweit von Wirkung, als sie den sämmtlichen Erbschafts-Gläubigern nicht zum Nachtheile gereicht. S. Th. I. §. 43.

a) Cod. jud. cap. XX. §. 17. Nr. 1. L. 1. pr. §. 1. de separat. (42. 6.)

b) L. 1. §. 17. eodem.

c) Prior. Ordn. §. 7 u. 8. Nr. 4.

d) Cod. jud. cap. XX. §. 17. Nr. 7. L. 1. §. 17. und L. 5. de separat. Prior. Ordn. §. 9.

e) Hyp. Ges. §. 26.

f) „ „ §. 12. Nr. 8.

g) „ „ §. 75.

§. 31.

VI. Separation des Vermögens der verschiedenen Gewerbe des Schuldners.

Wenn der Schuldner zu gleicher Zeit verschiedene Fabriken, Handlungen oder Gewerbe unter verschiedenen, von der öffentlichen Behörde bewilligten Firmen betrieben hat, so können jene Gläubiger, welche nach Ausweis der Handelsbücher und Handelsbriefe ausschließend zu einem oder dem andern Geschäfte Credit gegeben haben, auf Absonderung des dazu gehörigen Vermögens, zu ihrer Befriedigung aus demselben, antragen. [a]) — Die Voraussetzungen, unter welchen dieses zur Belebung des Handels aus besonderer Begünstigung verliehene Separations-Recht geltend gemacht werden kann, sind demnach: 1) daß der Gemeinschuldner zu gleicher Zeit mehrere Fabriken, Handlungen oder Gewerbe betrieben hat; 2) daß ihm von der öffentlichen Behörde besondere Firmen hiezu bewilligt waren; gewöhnliche Gewerbe, zu deren Uebung zwar eine polizeiliche Concession erforderlich ist, aber unter besonderen Handlungsfirmen nicht betrieben werden, können hierunter nicht gezählt werden. Der Gläubiger muß 3) aus den Handelsbüchern und den Handelsbriefen nachweisen, daß er ausschließend nur zu dem einen oder dem andern dieser Geschäfte, dessen Vermögen separirt wer-

den soll, Credit gegeben habe. Beweismittel anderer Art sind nicht zulässig. Endlich muß 4) das, was als Vermögen des einen oder des andern Gewerbes betrachtet und abgesondert werden soll, als solches von dem Gläubiger nachgewiesen werden. Die Wirkung der erfolgten Separation einer solchen Vermögensmasse ist, daß der Gläubiger, welcher hierauf ausdrücklich Credit gegeben, aus diesem in Haupt- und Nebensache vollständig befriedigt wird und nur der übrige Rest zur Concursmasse gezogen werden kann. Melden sich zu einer solchen Separatmasse mehrere Gläubiger, und reicht sie zur Befriedigung der angemeldeten Forderungen nicht zu, so tritt unter ihnen der Particular-Concurs ein. [b]) Dem Gläubiger, welcher aus dem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt wird, bleibt sein Anspruch auf das übrige Vermögen vorbehalten, wenn der Forderung wider den Gemeinschuldner ein Anspruch hinsichtlich des übrigen Vermögens zusteht. [c])

Befinden sich unter dem, zu diesem oder jenem Gewerbe gehörigen, Vermögen auch Immobilien, auf welche Hypotheken eingetragen sind, oder das unter einer besonderen Firma betriebene Gewerbe ist die Hypothek-Sache selbst, [d]) so concurriren die Hypothek-Gläubiger mit den Handels-Gläubigern, welche die Vermögens-Separation suchen, im Particular-Concurse. Der Hypothek-Forderung muß der Creditgeber aus einem Handelsgeschäfte auf jeden Fall und selbst dann ausweichen, wenn die Vormerkung oder Eintragung der Hypothek zu einer Zeit Statt gefunden hat, wo das Separations-Recht für den zu diesem Geschäftszweige gegebenen Credit im Hyp. Buche schon vorgemerkt war, und zwar aus dem Grunde, weil die Vormerkung eines Anspruches auf Separation dieser

Art eine Beschränkung der Dispositions-Befugniß des Eigenthümers nicht in sich faßt.

Ueber das Separations-Recht auf das im Inlande befindliche Vermögen eines ausländischen Kaufmannes sehe man unten §. 33. d. B.

a) Prior. Ordn. §. 8. Nr. 5.
b) „ „ §. 7.
c) „ „ §. 9.
d) S. Th. I. §. 22. d. B.

§. 32.

VII. Separation des Mobiliar-Vermögens bei streng leibfälligen Gütern.

Streng leibfällige Güter fallen mit dem Tode des Leibrechtlers dem Grundherrn heim, und sind daher auch keine zur Hypothecirung taugliche Objecte, soferne der Grundherr nicht ausdrücklich in die Belastung derselben, sowohl in Ansehung des Leibrechtes, als auch des Nutzungs-Eigenthumes willigt. S. Th. I. §. 20 u. 27. dann Th. II. §. 24. Um nun den Miterben des zeitlichen Besitzers eines solchen Gutes dennoch einen Weg zur Sicherung ihrer Rechte zu öffnen, ist denselben das Recht eingeräumt, im Falle des Concurses des Leibrechtlers die Absonderung der Mobilien des Gutes und aus diesen die Bezahlung ihrer Erbtheile zu verlangen. [a]) Nur der allenfallsige Rest kann zur Concursmasse gezogen werden. [b]) Dieses Sonderungsrecht erstreckt sich demnach 1) nur auf die mit dem Leibrechtsgute verbundene Mobiliarschaft, mithin nur auf die zu der Bewirthung und dem Betriebe des Gutes bestimmten Geräthschaften, nicht aber auf das sonstige Mobiliar-Vermögen des Cridars. Dasselbe steht 2) den

Miterben wegen der Erbtheile zu, und die Erbtheile selbst müssen 3) auf der mit dem leibfälligen Gut verbundenen Mobiliarschaft versichert seyn. Die Versicherung der Erbtheile muß durch die Eintragung auf das Hypotheken-Folium des leibrechtbaren Gutes mit der Beschränkung auf die mit diesem verbundene Mobiliarschaft geschehen seyn, weil das Gesetz eine andere Art von Versicherung ohne Extradition der Sache nicht kennt.

Wird ein Erbtheil aus diesem abgesonderten Vermögen nicht vollständig befriedigt, so bleibt dem Gläubiger sein Anspruch gegen das übrige Vermögen des Cridars vorbehalten, wenn er ihn gegen dieses zu begründen vermag. [c])

a) Prior. Ordn. §. 8. Nr. 6.
b) „ „ §. 10.
c) „ „ §. 9.

§. 33.

VIII. Separation des Vermögens eines Ausländers.

Ist gegen einen Ausländer von den Gerichten seines Landes der allgemeine Concurs eröffnet, so sind die inländischen Gläubiger befugt, das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Gemeinschuldners, welches dieser im Inlande besitzt, zu ihrer Befriedigung anzusprechen und zu verlangen, daß dieses von dem sonstigen, im Auslande befindlichen Vermögen des Cridars, welches vor das ausländische Gantgericht gezogen ist, gesondert gehalten und in einem Particular-Concurse vor dem zuständigen inländischen Gerichte vertheilt werde. [a]) Hierin ist jedoch, wie folgt, zu unterscheiden:

1) Sind auf das im Inlande befindliche unbewegliche Vermögen des Cridars Hypotheken eingetragen

oder

oder vorgemerkt, so findet die Separation desselben von der gemeinen Masse des Schuldners und dessen Vertheilung vor dem inländischen zuständigen Gerichte unbedingt Statt. Der Hypothek-Gläubiger kann niemals an das ausländische Gantgericht verwiesen werden, weil das Gesetz nur in Ansehung des beweglichen Vermögens eine Ausnahme zuläßt, [b]) und die Verweisung des Hypothek-Gläubigers an das ausländische Gantgericht die Wirkungen des Hypotheken-Gesetzes zerstören würde, gemäß welchem der Gläubiger die Befriedigung seiner Forderung vor dem Richter der gelegenen Sache aus der Substanz des Hypotheken-Objectes und nach den Bestimmungen eines, mit einem öffentlichen Hyp. Buche verbundenen Gesetzes, zu verlangen berechtigt ist.

2) Dasselbe Recht steht jedem andern inländischen Gläubiger gegen das unbewegliche Vermögen des Cridars zu, weil alle Forensen, sowohl vom Fiscus, als auch von jedem Privaten, nicht nur in Real-, sondern auch in Personal-Sachen, soweit die im Inlande gelegenen Güter einen zureichenden Executions-Gegenstand darbieten, vor den inländischen Gerichten belangt werden können, [c]) ferner weil das Gesetz die Verweisung der inländischen Gläubiger an den allgemeinen auswärtigen Gerichtsstand nur in Ansehung des beweglichen Vermögens zuläßt, und Staatsverträge an den Grundgesetzen des Inlandes, an den Bestimmungen des Civilrechtes und an den erworbenen Rechten der Privaten nichts abändern können, endlich weil das Gesetz [d]) über die Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile ausdrücklich verordnet, daß der

bei einem auswärtigen Gerichte auch gegen einen Inländer begründete allgemeine Gerichtsstand sich auf die im Inlande liegenden Güter nicht erstrecke.

3) In Ansehung des beweglichen Vermögens eines Ausländers, gegen welchen vor den Gerichten seines Landes der Concurs eröffnet ist, findet die Separation und die Eröffnung eines Particular-Concurses vor den inländischen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge Statt. — Mangelt eine solche Vorbedingung, so wird das bewegliche Vermögen des Ausländers an dessen allgemeinen ausländischen Gerichtsstand ausgeantwortet und der inländische Gläubiger dahin verwiesen. [e])

a) S. unten §. 58. d. E. B.

b) Prior. Ordn. §. 8. Nr. 7. und §. 34.

c) Edict über das Indigenat v. 1818. §. 15. lit. c.

d) Gesetz v. 2. Juni 1811. §. 3 u. 5.

e) Prior. Ordn. §. 8. Nr. 7. und §. 34.

§. 34.

IX. Separation der Concurs- und Gant-Administrations-Kosten.

Die Concurs- und Gant-Administrations-Kosten sollen aus der Gantmasse selbst, und ehe zu einer Vertheilung derselben geschritten werden kann, von dem Gerichte erhoben werden. [a]) Hierunter werden gerechnet: α) die Kosten, welche nach eröffnetem Concurse für die Erhaltung, Aufbewahrung, Benützung, Veräußerung oder Verwaltung der zur Concursmasse gehörigen beweglichen oder unbeweglichen Sachen entstanden sind; β) diejenigen, welche sich für die Bestreitung der laufenden Abgaben

und Kosten ergeben haben; deßgleichen γ) die Forderungen derjenigen, welche hiezu nach Anordnung des Gerichtes oder der aufgestellten Masse-Curatoren Vorschüsse gemacht, Dienste geleistet oder sonst Credit gegeben haben; endlich δ) die Kosten des eigentlichen Concurs-Verfahrens.

Die Berechtigung dieser Kosten besteht darin, daß sie 1) einer förmlichen Liquidation im Gantprocesse unter Adcitirung aller betheiligten Gläubiger in der Regel nicht bedürfen, sondern vom Gerichte selbst consignirt und aus der Masse erhoben werden. Die Gant-Administratoren und sonstigen Prätendenten dieser Art legen ihre Specificationen dem Gerichte vor, und dieses bezahlt die Kosten, entweder aus der vorhandenen Masse sogleich, und reihet sie dem Distributions-Bescheide auf dem gehörigen Platze ein. Kosten des gerichtlichen Verfahrens, welche vor der Eröffnung des Concurses erlaufen sind, deßgleichen die Forderungen, welche aus einer, vor diesem Zeitpuncte geführten Verwaltung eines nunmehrigen Gantgutes sich herschreiben, müssen, wie jede andere Forderung, in dem Gantverfahren liquidirt und die ihnen zustehenden Vorzugsrechte nachgewiesen werden. 2) In Ansehung der Masse, aus welcher dergleichen Kosten zu bezahlen sind, ist zu unterscheiden: ob sie im Allgemeinen für die ganze Vermögensmasse des Gemeinschuldners oder nur für die Administration eines bestimmten Objectes, aus welchem einzelne Gläubiger mit Vorzug ihre Befriedigung erhalten sollen, erlaufen sind. Die Kosten der ersteren Art müssen verhältnißmäßig auf die einzelnen Massen nach der Größe des Vermögens-Betrages vertheilt und in Distributionsplane ausgeschieden werden, b) jene der letzteren Art hat jede Special-

masse allein zu übernehmen. Diesem Grundsatze gemäß fallen:

a) die Proceßkosten, welche sich in dem Streite über ein angesprochenes Separations-Recht ergeben, schon nach allgemeinen gesetzlichen Gründen dem unterliegenden Theile zur Last. Wird des Vindicanten Recht anerkannt, so bezahlen die Massen der contradicirenden Gläubiger die erlaufenen Kosten, im Gegentheile hat sie der Vindicant zu ersetzen. Die auf das vindicirte Object verwendeten Administrations-Kosten müssen von dem Vindicanten, wenn er obsiegt, außerdem aber, entweder aus diesem Gute, wenn es eine Specialmasse zur Befriedigung einzelner Gläubiger bildet, oder aus der gemeinen Masse berichtigt werden, wenn dasselbe dieser Masse zufällt.

b) Steht gewissen Gläubigern das Recht zu, aus bestimmten Gegenständen des Vermögens eines Cridars ihre Befriedigung zu verlangen, wie z. B. den Hypothek-Gläubigern in Ansehung der Hypotheken-Objecte und den Pfand-Gläubigern in Ansehung des eingelieferten Pfandes, so müssen diese Specialmassen die für die Administration dieser Objecte erlaufenen Kosten, soweit sie sich ausscheiden lassen, allein tragen, und wenn diese Ausscheidung nicht möglich ist, zu den allgemeinen Administrations- und Concurskosten einen verhältnißmäßigen Beitrag leisten Die Ausscheidung erfolgt im Distributions-Bescheide.

c) Kosten, welche erlaufen sind auf die Verwaltung, Aufbewahrung und Veräußerung eines Gutes, gegen welches das Separations-Recht, um hieraus die Befriedigung einer Forderung zu erlangen, von mehreren

Gläubigern geltend gemacht wird, genießen den Vorzug vor den Forderungen der Separatisten. [c])

a) Prior. Ordn. §. 31.

b) " " §. 15. Abs. 2.

c) Moriz Nov. Samml. zur G. Ordn. Bd. III. S. 247. Annalen der Ges. Bücher und Rechtspfl. Bd. II. S. 167.

* Vergleiche unten §. 142.

Zweiter Titel.

Von der Classification der Gläubiger.

§. 35.

Einleitung.

Die Classifications-Ordnung bestimmt die Reihenfolge, in welcher die Gläubiger ihre Bezahlung aus dem unzureichenden Vermögen des Gemeinschuldners erhalten sollen, [a]) soferne sie nicht schon kraft eines ihnen zustehenden Separations-Rechtes die Befriedigung ihrer Forderungen entweder gänzlich oder zum Theile erhalten haben, und ihnen ein Klagerecht gegen den Gemeinschuldner oder dessen Güter zusteht.

Das Gesetz stellt die Forderungen der Gläubiger in Berücksichtigung der Eigenthümlichkeit der Rechtstitel und der Wichtigkeit des Einflusses auf das öffentliche und Privat-Wohl unter drei Hauptrücksichten, und ertheilt einigen:

I. das Prälationsrecht, kraft dessen sie den Vorzug auf Befriedigung aus der Gantmasse selbst gegen diejenigen, welche sich durch Bestellung von Hypotheken und Pfändern vorgesehen haben, oder wenigstens

unmittelbar nach diesen und vor den Chirographar-Gläubigern ansprechen können. Diesen, in besonderen gesetzlichen Schutz genommenen Forderungen sind, je nachdem sie der besonderen Qualität wegen mehr oder minder auf die Vorsorge des Gesetzes Anspruch haben, die erste und vierte Prioritätsclasse angewiesen. [b]) Kraft dieses Prälationsrechtes sind die auf die erste Prioritätsclasse eingewiesenen Gläubiger noch insbesondere berechtigt, die Befriedigung ihrer Forderungen in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners, diese mögen bewegliche oder unbewegliche seyn, geltend zu machen. [c]) Diese Gläubiger können deßhalb die absolut befreiten genannt werden.

II. Nach den absolut befreiten Gläubigern tritt der Vorzug der Hypothek, des Pfandes und des Retentions-Rechtes ein. Das Gesetz stellt unter die zweite Hauptrücksicht diejenigen, welche ihre Forderungen durch eine Anweisung auf das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Schuldners, entweder durch ein Pfand oder eine Hypothek gesichert haben, oder den Civilgesetzen gemäß ein Retentions-Recht auf bestimmten Vermögens-Objecten des Schuldners genießen. Diesen ist die zweite und dritte Prioritätsclasse angewiesen. [d]) Der Vorzug auf Befriedigung erstreckt sich jedoch nicht weiter, als die Hypothek oder das Pfand oder das Retentions-Object reicht. [e])

III. In die dritte Hauptabtheilung sind diejenigen Gläubiger eingewiesen, welche sich für die Sicherung ihrer Forderungen weder vorgesehen, noch vor dem Gesetze besonderen Schutz gefunden haben. Diese heißen

Currentisten. Das Gesetz scheidet jedoch die Gläubiger, welche ihre Rechte titulo oneroso erworben haben, von denjenigen aus, welche ihre Forderungen titulo lucrativo begründen oder gemäß ausdrücklicher gesetzlicher Erklärung nicht begünstigt seyn sollen. Die Forderungen der ersten Art finden ihren Platz in der fünften, jene der letzteren aber in der sechsten Prioritätsclasse. Die Gläubiger dieser dritten Abtheilung sind rein auf die gemeine Concursmasse angewiesen. [f]

a) Prior. Ordn. §. 11.
b) " " §. 12 u. 23.
c) " " §. 14.
d) " " §. 15 — 22.
e) " " §. 20.
f) " " §. 11 u. 27.

§. 36.

Erste Classe.

1. Absolut befreite Gläubiger.

In der ersten Classe finden folgende Forderungen ihren Platz:

1) Die nothwendigen Begräbnißkosten des Schuldners, seiner Ehegattin und Kinder, wenn die Todesfälle während des Concurses, oder im letzten halben Jahre vor dessen Eröffnung, sich ereignet haben. [a] Dieser Vorzug ist demnach beschränkt auf die nothwendigen Begräbnißkosten; jene für Leichensteine, Leichenpredigten, kostspielige Trauergeläute, Gastmähler und Trauerkleider für die Angehörigen der Verstorbenen können hiezu nicht gerechnet, viel-

mehr müssen sie als unnöthige Mehrungen ganz abgewiesen werden, wenn sie nach Eröffnung der Gant vom Gemeinschuldner zu einer Zeit, wo ihm über sein Vermögen kein Dispositions-Recht zusteht, contrahirt wurden. Die Kosten überhaupt, welche sich für ein Begräbniß ergeben haben, welches schon vor dem letzten halben Jahre vor Eröffnung der Gant Statt gefunden hat, so wie die unnöthigen Begräbnißkosten, welche sich vor dem Zeitpuncte der Eröffnung der Gant ergeben haben, reihen sich auf den ersten Platz der fünften Classe. [b])

2) Die Kosten, welche im letzten Jahre vor eröffnetem Concurse wegen Krankheit des Schuldners und seiner Familie für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Arzneien entstanden sind. [c]) — Von diesem Vorzuge sind ausgeschlossen: a) Forderungen, welche die genannten Personen, nämlich: Aerzte, Wundärzte und Hebammen, nicht für ärztliche Bemühungen und Hülfeleistungen in Krankheiten des Schuldners und seiner Familie, sondern aus andern Rechtstiteln machen, b) jene Kosten für genannte Personen, welche schon früher, als im Laufe des letzten Jahres vor Eröffnung der Gant, oder erst während des Concurses entstanden sind, endlich c) die Kosten der Apotheker, welche nicht für Arzneien, sondern für abgenommene voluptuäre Sachen erlaufen sind.

3) Die während des Concurses laufenden Alimente, welche der Gemeinschuldner Jemand zu reichen verbunden ist, soferne denselben nicht eine bloße Handlung der Freigebigkeit zum Grunde liegt. [d]) — Alimente, welche aus einer bloßen Freigebigkeit her-

rühren, sind demnach von diesem Prälations-Rechte ausgeschlossen; diese finden ihre Location erst in der sechsten Classe auf dem vierten Platze. [e]) Jene Alimente dagegen, welche aus einem gesetzlichen oder conventionellen, jedoch lästigen Titel, erworben wurden, sind in vorzüglichen Schutz genommen, und vom Gesetze auf folgende Weise ausgeschieden:

a) Alimente, welche während des Concurses, mithin vom Tage der Eröffnung desselben bis zur Vertheilung der Gantmasse, erlaufen, genießen das Prälations-Recht auf dem dritten Platze der ersten Prioritätsclasse. [d])

b) Diejenigen, welche für das bei der Ganteröffnung laufende Jahr und für die zwei unmittelbar vorhergehenden Jahre verfallen sind, reihen sich auf den neunten, vielmehr achten Platz der ersten Classe. [f]) S. unten Nro. 8.

c) Die Rückstände an Alimenten aus früherer Zeit kommen, soferne für sie keine Hypothek bestellt ist, oder sonst kein besserer Vorzug nachgewiesen werden kann, in der fünften Classe auf dem ersten Platze zum Zuge.

d) Mit der Vertheilung der Masse hört der Alimentenbezug aus dieser von selbst auf. Dem Berechtigten steht deßhalb frei, gegen die Gantmasse das Capital, welches zur jährlichen Deckung seiner Alimentenforderung erforderlich ist, zu liquidiren, und dasselbe zur Nutznießung anzusprechen. War die Alimentenforderung als Hypothek eingetragen, [g]) so findet diese ohnedem ihre Location in der zweiten Prioritätsclasse, und aus diesem Capitale werden die

nach geendigtem Concurse verfallenden Alimente entrichtet, bei dem Mangel eines sonstigen Vorzuges aber wird dieselbe in die fünfte Classe locirt. Als Reallasten können dergleichen Alimentations-Renten nicht angesehen werden, wenn sie auch von dem Cridar, als Besitzer eines bestimmten Gutes zu verabreichen waren, weil das Gesetz dieselben nicht als eine solche Last aufzählt, welche in die erste Rubrik des Hyp.Buches eingetragen werden muß, [h]) dieselbe auch keine, der Sache selbst anhängende und auf jeden Besitzer übergehende Reichniß ist, und das Gesetz ausdrücklich verordnet, daß die Alimenten unter den Hypotheken eingetragen werden müssen. [i])

4) Der Liedlohn der verbrödeten Diener des Gemeinschuldners für den Rückstand eines Jahres neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre. [k]) Unter verbrödeten Dienern werden 1) diejenigen verstanden, welche vom Dienstherrn gegen tägliche Verrichtungen Kost und Lohn erhalten; [l]) mithin, außer den eigentlichen Dienstboten, auch der Hauslehrer, der Comtoirbediente u. s. w. — Andere Arbeiter, deren Lohn nach gewissen Verhältnissen geleisteter Arbeit, somit nicht nach der Zeit eines gewöhnlich gegenseitig aufkündbaren Dienstes bestimmt wird, gehören nicht in diese Classe, und der Arbeitslohn eines Handwerkers, z. B. eines Küfners, kann nur dann auf diesen Platz locirt werden, wenn er gegen fixen Lohn, bestimmt nach der Zeit, die aus dem vom Dienstherrn gelieferten Materialien verfertigten Producte diesem überläßt. Dieser Vorzug gebührt 2) nur dem Liedlohne des bei Eröffnung der

Gant laufenden und des unmittelbar vorhergehenden Jahres, ältere Rückstände des Liedlohnes und Forderungen der verbrödeten Diener aus andern Rechtstiteln gehören nicht hieher. Ob diese Diener 3) auf Jahre oder Monate gedungen seyen, ist gleichviel; der nach Monaten verfallene Liedlohn genießt denselben Vorzug, wie der für die Zeit eines Jahres bedungene. Eben so gleichgültig ist es, ob der Diener sich zur Zeit der Ganteröffnung in Diensten des Gemeinschuldners noch befunden habe, vielmehr genügt, daß dessen Liedlohnsforderung in die gesetzlich begünstigte Zeit fällt. Der Liedlohn, welcher während der Gant verfällt, deßgleichen der Lohn der Diener, welche 4) zur Aufbewahrung und Erhaltung der Masse beibehalten oder sonst gedungen werden, sind Forderungen gegen die Totalität der Gläubiger und sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln entrichtet werden. Ist dieses nicht geschehen, so genießt der Rückstand den Vorzug dieser Classe. [m])

5) Der Lohn der Rauchfangkehrer für den Rückstand eines Jahres und für den des bei Eröffnung der Gant laufenden Jahres. [n]) Der während des Concurses verfallene und aus der Masse nicht sogleich berichtigte Rückstand genießt denselben Vorzug. [o])

6) Alle directen und indirecten, ordentlichen und außerordentlichen Staatsabgaben, so weit diese, neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre, noch von den zwei unmittelbar vorgehenden Jahren rückständig sind. [p]) Die während des Concurses verfallenden Staatsabgaben werden zur

Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln der Gantmasse entrichtet, und wenn dieses nicht geschehen ist, genießen diese Rückstände denselben Vorzug.[q] Dieses Prälationsrecht erstreckt sich übrigens nur auf die Staatsabgaben des am Tage der Ganteröffnung laufenden Jahres und auf jene der unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre. Aeltere Rückstände, welche den genannten Zeitraum übersteigen, werden auf den zweiten Platz der fünften Classe gewiesen,[r] wenn sie gleichwohl erst während des Debit- oder Gant-Präliminar-Verfahrens fällig wurden. Wurden für jene bevorzugten Rückstände Fristen bedungen, so erfreuen sich diese desselben Vorzuges der ersten Classe.[s] — Was unter Staatsabgaben verstanden wird, ist bereits oben Th. I. §. 48. erörtert.

7) Alle von dem Vermögen des Gemeinschuldners zu entrichtenden Real- oder öffentlichen Lasten für das bei Eröffnung der Gant laufende Jahr und für die unmittelbar vorhergehenden zwei Jahre;[t] — deßgleichen die für solche bevorzugte Rückstände bedungenen Fristen. Hierunter gehören namentlich:

a) Die aus dem Lehen- und Grundbarkeits-Verbande schuldigen Leistungen an Geld, Naturalien oder Diensten; mithin die Gilten, Laudemien, Guts-Abschleife, Mortuarien, wenn sie in dem erwähnten Zeitraume verfallen sind. S. oben Th. I. §. 50. — Sind dergleichen Leistungen aus einem früheren Zeitraume rückständig, so gehören sie in die fünfte Classe.[u] — Daß indessen selbst diese bevorzugten Leistungen denjenigen Hypotheken, welche vor geschehener Vormerkung des Lehen- oder Grundbarkeits-Verhältnisses

im Hypotheken-Buche bestellt wurden, in dem Falle in der Execution ausweichen müssen, wenn wegen desselben die Sache um einen geringeren Preis verkauft und dadurch eine Hypotheken-Forderung nicht befriedigt würde, ist eine rechtliche Folge der Oeffentlichkeit des Hypotheken-Buches. [v])

b) Andere Reallasten an Bodenzins, Gilten, Zehnten und dergleichen, — so wie die hiefür bedungenen Fristen, und unter der erst erwähnten Beschränkung, wenn die Reallast später als die Hypothek-Forderung vorgemerkt wurde.[w]) Ein Separations-Recht steht auch den Zehnten, wenn die Früchte in der Natur noch vorhanden sind, nicht mehr zu, wohl aber gebührt denselben der Vorzug dieser Classe, sie mögen in eine ständige Abgabe verwandelt seyn oder nicht. [x]) Aeltere Rückstände werden in die fünfte Classe locirt, [y]) und die während der Gant verfallenen genießen, wenn sie aus den vorhandenen Mitteln zur Verfallzeit nicht entrichtet wurden, den Vorzug dieser ersten Classe. [z])

c) Die Beiträge zu den Gemeindelasten; hierunter werden jedoch nur jene gerechnet, welche aus dem Gemeinde-Verbande sich ableiten, [aa]) und

d) die Beiträge zu der Brandversicherungs-Gesellschaft. [bb])

8) Die Alimente, so weit sie neben dem bei Eröffnung des Concurses laufenden Jahre noch von den zwei unmittelbar vorhergehenden Jahren rückständig sind. [cc]) Siehe oben Nr. 3.

a) Prior.Ord. §. 12. Nr. 1.
b) „ „ §. 25.

c) Prior.Ord. §. 12. Nr. 2.
d) = = §. 12. Nr. 3. u. §. 13.
e) = = §. 27. Nr. 4.
f) = = §. 12. Nr. 9.
g) Hyp.Ges. §. 137. u. Instr. §. 28. Nr. 5.
h) = = §. 22.
i) = = §. 99. Nr. 2. u. §. 137.
k) Prior.Ord. §. 12. Nr. 4.
l) Cod. jud. Cap. XX. §. 4.
m) Prior.Ord. §. 13.
n) = = §. 12. Nr. 4.
o) = = §. 13.
p) = = §. 12. Nr. 6.
q) = = §. 13.
r) = = §. 25. Nr. 2.
s) = = §. 12. Nr. 8.
t) = = §. 12. Nr. 7 u. 8.
u) = = §. 25. Nr. 2.
v) Einf.Ges. §. 7.
w) Prior.Ord. §. 12. Nr. 7. lit. b.
x) Landtags=Verhandlungen Band IV. S. 285.
y) Prior.Ord. §. 25. Nr. 2.
z) = = §. 13.
aa) = = §. 12. Nr. 7. lit. c.
bb) = = §. 12. Nr. 7. lit. d.
cc) = = §. 12. Nr. 9.

§. 37.

2. Vorzug unter diesen Gläubigern.

Die absolut befreiten Gläubiger dieser ersten Classe haben unter sich den Vorzug nach der im vorstehenden §. 36. aufgestellten Ordnung; jeder kann daher bei der Vertheilung der Masse erst dann zum Zuge kommen, wenn die Vorlocirten vollständig befriedigt sind. Die sämmt=

lichen, in der ersten Classe aufgezählten Forderungen gehen aber allen Forderungen der folgenden Classen vor. [a]

a) Prior.Ord. §. 14.

§. 38.

3. Deren Rechte in Beziehung auf die Masse.

Der Vorzug der in der ersten Classe aufgezählten Forderungen erstreckt sich auf alle Vermögenstheile des Schuldners. [a] S. oben Th. II. §. 35. Nr. II. — In Ansehung dieser, mit dem absoluten Prälations-Rechte versehenen Gläubiger findet daher eine Ausscheidung der gemeinen Masse von der Immobiliarmasse der Hypotheken oder der der Pfänder nicht Statt, vielmehr sind sie berechtigt, ihre Befriedigung in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners zu verlangen. Hieraus folgt, daß 1) die Forderungen dieser Classe selbst aus der Immobiliarmasse vor den Hypotheken bezahlt werden müssen, 2) daß, wenn nur mehrere Specialmassen vorhanden sind, diese Letzteren in ihrer Gesammtheit die Forderungen der absolut befreiten Gläubiger zu befriedigen haben, sofern kein gesetzlicher Grund zur Hinweisung eines Gläubigers auf die eine oder die andere Specialmasse vorliegt. Ein besonderer gesetzlicher Grund spricht z. B. dafür, daß die Immobiliarmasse eines Hauses die während der Gant verfallene Häusersteuer und für dieselbe Zeit den Lohn der Rauchfangkehrer, dann die Beiträge zur Brandversicherungs-Anstalt, oder die Immobiliarmasse von Grundstücken die Grundsteuer und die sonstigen auf den Realitäten haftenden Lasten für die erwähnte Zeit zu berichtigen hat. Wenn endlich 3) die gemeine Masse und die von Specialmassen aus besonderen Rechtstiteln geleisteten

Zuschüsse zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger der ersten Classe nicht zureichen, der noch übrige Rest von den Specialmassen durch verhältnißmäßige Zuschüsse nach ihrer Größe zu decken sey. [b]) S. unten §§. 174 u. 175.

a) Prior.Ord. §. 14.

b) „ „ §. 15. Abs. 2.

§. 39.

Zweite Classe.

1. Hypothek-Gläubiger.

In die zweite Classe kommen die Gläubiger, welchen für ihre Forderungen eine Hypothek auf eine, im Vermögen des Gemeinschuldners vorhandene Sache zusteht. [a]) Hieher werden locirt:

1) Die Hypothek-Forderungen selbst. Die Vorbedingungen zu diesem Vorzugsrechte sind: 1) daß die Sache, gegen welche das dingliche Recht der Hypothek verfolgt wird, in dem Vermögen des Gemeinschuldners sich noch befinde. Ist die Hypotheksache in der Vermögensmasse des Cridars nicht vorhanden, indem dieser dieselbe vor der Eröffnung des Concurses gültig veräußert hat, oder dieselbe zu Grunde gegangen ist, so ist die Geltendmachung eines dinglichen Rechtes gegen die Concursmasse unmöglich; der Gläubiger hat für seine Forderung auf den Vorzug dieser Classe keinen Anspruch und es bleibt ihm lediglich das Recht, seine Forderung gegen den Besitzer der Sache mit der dinglichen Klage oder gegen die gemeine Masse des Cridars mit einer persönlichen Klage geltend zu machen, sofern dieser entweder als ursprünglicher Schuldner, oder sonst aus einem Rechtstitel für dieselbe

selbe persönlich haftet. b) S. oben Th. I. §§. 84. 86 u. 144. — Ist die Sache in der Gantmasse vorhanden, so ist es 2) ein weiteres Erforderniß, nachzuweisen, daß für die Forderung das dingliche Recht der Hypothek auf jene bestimmte Sache bestehe. Die Forderung muß im Hypotheken-Buche auf die Sache entweder eingetragen, oder doch wenigstens vorgemerkt seyn, und im letzteren Falle muß der Gläubiger noch die Mängel heben, welche bisher der definitiven Eintragung entgegen gestanden haben. S. Th. I. §. 79.

2) Die bedungenen Zinsen des Hypothek-Kapitals für das bei der Concurseröffnung laufende und das unmittelbar vorausgegangene Jahr, dann jene für die Zeit während des Concurses genießen den Vorzug des Kapitals selbst. c) Zur Begründung dieses Vorzuges wird jedoch erfordert, 1) daß Zinsen ausdrücklich bedungen wurden, daß 2) das Hypothek-Kapital als ein verzinsliches im Hypotheken-Buche eingetragen sey, d) und 3) daß selbst diese bedungenen Zinsen eines als verzinslich im Hypotheken-Buche eingetragenen Kapitals das dem Jahre der Ganteröffnung vorhergehende Jahr nicht überschreiten. Aeltere Rückstände finden ihre Location in dieser Classe nicht, sie können ein dingliches Recht gegen die Hypotheksache, im Falle des allgemeinen Concurses eben so wenig, als außer demselben, gegen den dritten Besitzer geltend machen; e) diese weiteren Rückstände reihen sich vielmehr, soferne der Gemeinschuldner auch der ursprüngliche Schuldner der Hypothek-Forderung ist, oder sonst aus einem hinreichenden Grunde als persönlicher Schuldner angesehen werden kann, auf den

zweiten Platz der fünften Classe, wenn sie nicht nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft, d. h. aus einem andern Grunde, zu einer vorhergehenden Classe, z. B. wegen einer für diese verfallenen Zinsen selbstständig bestellten Hypothek, in die zweite Classe, oder wegen einer sonstigen, in Ansehung dieser Zinsen-Rückstände eingetretenen Novation in die dritte oder vierte Classe, oder auf den ersten Platz der fünften Classe gehören. [f]) Ausgeschlossen von dem Vorzuge dieser Classe sind ferner 4) die Verzugszinsen, wenn sie auch für Hypothek-Forderungen und für die gesetzlich begünstigte Zeit verfallen sind, endlich 5) selbst die bedungenen Zinsen, wenn die Hypothek-Forderung nicht als ein verzinsliches Kapital im Hypotheken-Buche eingetragen oder vorgemerkt ist. S. unten §. 54. Nr. 2.

Der Vorzug der bedungenen Zinsen von Hypothek-Forderungen, welche als verzinsliche Capitalien im Hyp. Buche eingetragen sind, besteht demnach im Falle des allgemeinen Concurses darin, daß α) der Lauf der Zinsen während des Concurses nicht, wie bei andern Forderungen, welchen keine Hypothekrechte zustehen, oder für welche keine Zinsen bedungen wurden, aufhöre, [g]) β) daß dieselben zum Theile den Vorzug des Capitals selbst erhalten, und γ) daß selbst die weiteren Rückstände in die fünfte Classe gereiht werden, wogegen alle andere Arten von Zinsen in die sechste Classe verwiesen werden. [h])

a) Prior. Ordn. §. 15. Abs. 1.
b) " " §. 20.

c) Prior. Ordn. §. 16. Abs. 2. u. Hyp. Ges. §. 42 u. 68.
d) " " §. 16. Abs. 2. u. " " §. 42.
e) Hyp. Ges. §. 43.
f) Prior. Ordn. §. 20. Abs. 1. und §. 25. Abs. 2.
g) " " §. 29. Abs. 1 u. 2.
h) " " §. 27. Abs. 2. u. §. 29.

§. 40.

2. Von dem Vorzuge der Hypothek-Gläubiger unter sich.

Der Vorzug der Hypothek-Gläubiger unter sich richtet sich lediglich nach dem Zeitpuncte, in welchem eine Hypothek-Forderung vor der andern auf ein bestimmtes Gut in das Hyp. Buch eingetragen ist. [a]) Dieser Zeitpunct wird in der Regel nach dem Tage des Eintrages beurtheilt; [b]) ausnahmsweise aber in den, im I. Theile §. 127. benannten Fällen nach dem Tage der Anmeldung. [c]) Forderungen, welche daher an einem und demselben Tage eingetragen oder vorgemerkt oder angemeldet wurden, genießen gleichen Vorzug, soferne nicht einer Hypothek durch einen ausdrücklichen Vertrag ein bestimmter Vorrang im Voraus eingeräumt ist. Diese Hypotheken mit gleichem Range haben unter sich gleiche Rechte, und kommen in Fällen, wo der Vorzug der Hypothek entscheidet, nach der Größe ihrer Forderungen verhältnißmäßig zum Zuge. [d]) S. Th. I. §. 126 u. 127.

a) Prior. Ordn. §. 16.
b) Hyp. Ges. §. 59.
c) Hyp. Ges. §. 23, 25 u. 59. und Einführ. Ges. §. 10.
d) " " §. 60.

§. 41.

3. Von der Einweisung der Hypothek-Gläubiger auf die Gantmasse.

a) Wenn nur ein Folium von Hypothek-Objecten vorhanden ist.

Das dingliche Recht der Hypothek, so wie der Vorzug derselben erstreckt sich bei der Vertheilung der Gantmasse nur auf jene Sache, auf welche dasselbe im Hyp. Buche eingetragen ist. Die Hypothek-Forderung kann daher in Folge des Grundsatzes der Specialität nur auf ihre Hypothek-Sache und in keinem Falle mit einer höheren Summe, als der Eintrag enthält, eingewiesen, niemals aber auf ein anderes Immobile überwiesen werden. [a]) — Sind nun die sämmtlichen, gegen eine Concursmasse liquidirten Hypothek-Forderungen nur auf ein und dasselbe Object eingetragen, so muß dennoch die Ausscheidung dieser Immobiliarmasse erfolgen, und hievon jedes Immobile, welches mit keiner Hypothek belastet ist, so wie jeder andere Theil der gemeinen Masse, getrennt gehalten werden. Diesem zufolge bezeichnet das Gericht 1) die Immobiliarmasse, aus welcher die liquidirten Hypothek-Forderungen befriedigt werden sollen, in seinem Urtheile bestimmt und deutlich, es spricht sodann 2) die Priorität unter denselben nach dem Alter der Eintragung oder Vormerkung aus, und stellt hiedurch die Ordnung fest, nach welcher ein Hypothek-Gläubiger vor dem andern seine Befriedigung aus einer bestimmten Immobiliarmasse empfangen soll. [b]) Concurriren hiebei 3) Hypotheken von gleichem Range, so muß dem richterlichen Urtheile beigesetzt werden, daß sie, wenn die Specialmasse zu deren vollen bevorzugten Befriedigung nicht zureicht, verhältniß-

mäßig nach der Größe ihrer Forderungen zum Zuge kommen sollen. [c]) Endlich ist 4) bei der Location einer jeden Hypothek-Forderung, welche nach der Größe des aus der Hypothek-Sache erzielten Erlöses aus diesem nicht befriedigt werden kann, nach Beschaffenheit der Liquidation und der sonstigen Vorzugsrechte, der Platz zu bestimmen, auf welchem sie außerdem, und soweit sie in der zweiten Classe aus der Special-Immobiliarmasse ihre Befriedigung nicht erhält, zum Zuge kommen soll, — und selbst dann, wenn zur Zeit der Fällung des Prioritäts-Erkenntnisses der Erlös aus den Immobilien noch nicht bekannt ist, kann, soferne dem Hyp. Gläubiger ein persönliches Forderungsrecht gegen den Gemeinschuldner zusteht, für den Fall der Unzureichenheit der Immobiliarmasse die eventuelle Location der Hypothek-Forderung nach dem Vorzuge, der ihr, abgesehen von der Hypothek, nach ihrer ursprünglichen Eigenschaft zusteht, erfolgen. [d])

a) Hyp.Ges. §. 33. und Prior. Ordn. §. 15 u. 17.
b) Prior. Ordn. §. 16.
c) Hyp. Ges. §. 60 u. Prior. Ordn. §. 16.
d) Prior. Ordn. §. 20.

§. 42.

b) Wenn mehrere Folien selbstständiger Hypotheken-Objecte concurriren.

Treffen in einer Gantsache zwei oder mehrere Hypotheken-Folien zusammen, so ist vorerst darauf zu sehen, ob alle Hypothek-Gläubiger entweder mit denselben Forderungen und mit gleicher Priorität hierauf eingetragen sind, oder ob hierin eine Verschiedenheit obwaltet. Im ersten Falle kann die Abtheilung der Immobliarmasse in mehrere Specialmassen unterbleiben und so verfahren

werden, als wäre nur ein einziges Hypotheken-Folium vorhanden. Es wird nur eine Immobiliarmasse aus den mehreren hypothecirten Objecten formirt und jeder Hypothek-Gläubiger nach dem, seiner Forderung zustehenden Vorzuge auf dieselbe eingewiesen. — Im zweiten Falle dagegen, wenn auf die verschiedenen Hypotheken-Objecte oder Folien zwar dieselben Hypothek-Forderungen, aber mit einem, auf jedem Folium verschiedenen Range, oder in verschiedener Größe, oder wenn zugleich noch andere Forderungen eingetragen sind, müssen in der zweiten Prioritätsclasse so viele Abtheilungen über die Location der Hypothek-Gläubiger erfolgen, als selbstständige Hypotheken-Objecte bestehen. — Hierin ist aber sodann weiter unterscheiden, ob nur einfache oder auch solidarische Hypotheken concurriren, und im letzteren Falle, ob durch die Dazwischenkunft der solidarischen, d. h. der mit ungetheilter Summe auf mehrere Folien eingetragenen Forderungen, für die nachfolgenden Hypotheken entweder nur eine Verlustsgefahr entsteht, oder wirklich ein nothwendiger Verlust eintritt. [a])

a) Prior. Ordn. §. 18 u. 19.

§. 43.

α) Bei Concurrenz einfacher Hypotheken auf mehreren Folien.

Concurriren in einer Gantsache mehrere selbstständige Hypotheken-Objecte, die Forderungen der Hypothek-Gläubiger sind jedoch nur auf das eine oder das andere Object, und nicht mit ungetheilter Summe auf mehrere Objecte eingetragen, so werden in der zweiten Prioritätsclasse 1) so viele Abtheilungen gemacht, als selbstständige Hypotheken-Objecte vorhanden sind und die Hypotheken-

Folien ohnedem anzeigen. [a]) Jede Hypothek-Forderung wird 2) auf die Special-Immobiliarmasse der Sache eingewiesen, auf welcher sie im Hypotheken-Buche eingetragen steht, [b]) und 3) die Priorität unter den Hypothek-Gläubigern einer jeden Abtheilung den gesetzlichen Bestimmungen gemäß ausgesprochen. Bei solchen einfachen Hypotheken darf daher 4) dem Principe der Specialität gemäß, eine Forderung auf den Erlös eines Gutes, auf welches sie nicht eingetragen, in keinem Falle eingewiesen werden, [c]) und wenn demnach die Immobiliarmasse des einen Foliums nicht zureicht, um alle hierauf eingetragenen Hypotheken zu befriedigen, so haben diese auf den Ueberschuß einer andern Immobiliarmasse keinen bevorzugten Anspruch, vielmehr fällt dieser Ueberschuß der gemeinen Masse zu.

a) Prior. Ordn. §. 17.
b) „ „ §. 15.
c) „ „ §. 17.

§. 44.

β) Bei Concurrenz solidarischer Hypotheken.

1) Im Falle der Zureichenheit der einzelnen Massen.

Ist für eine und dieselbe Forderung eine Hypothek auf verschiedene, mit eigenen Folien im Hyp. Buche versehene Güter des Gemeinschuldners und dergestalt eingetragen, daß bei jedem Folium der Objecte bemerkt ist, auf welchen andern Gütern dieser Forderung halber Hypothek bestellt wurde, so entsteht durch diese Eintragung eine passive Correalität der Hypotheken-Objecte. [a]) Auf den sämmtlichen Immobilien, auf welchen die Forderung mit ungetheilter Summe eingetragen ist, lastet die solidarische

Gesammthaftung für die ganze Forderung; jede einzelne Sache haftet für die Gesammtsumme. Der Hypothek-Gläubiger ist daher befugt, aus jedem der ihm verhypothecirten Immobilien seine volle Befriedigung zu verlangen, [b]) und deßwegen muß derselbe im Falle des allgemeinen Concurses bei jedem Correal-Grundstücke mit der ganzen Forderung in die Classification gestellt werden, mit der Bemerkung jedoch, daß dessen Forderung aus allen dafür hypothecirten Immobilien im Ganzen nur Einmal zu befriedigen sey. [c]) Die Einweisung der solidarischen Hypothek mit ganzer Summe auf jedes Correal-Grundstück entspricht der freien Wahl des Gläubigers, aus diesem oder jenem Grundstücke seine Befriedigung zu verlangen, und diese freie Wahl ist auch in der Regel und soweit ganz unbeschränkt, als jede einzelne Immobiliarmasse der Correal-Objecte für sich selbst zureicht, alle darauf eingetragenen Hypotheken, einschlüssig der solidarischen Hypothek-Forderung, zu befriedigen.

Beispiel.

Folium I. — Erlös: 300 fl.

1827	Gläubiger	A	100 fl.	
1828	„ „	B	100 fl.	solidarisch.
1829	„ „	C	90 fl.	

Folium II. — Erlös: 200 fl.

1828	Gläubiger	B	100 fl.	solidarisch.
1830	„ „	D	80 fl.	

Folium III. — Erlös: 500 fl.

1828	Gläubiger	B	100 fl.	solidarisch.
1831	„ „	E	400 fl.	

In diesem aufgestellten Falle reicht jede dieser drei Correal-Immobiliarmassen für sich zu, alle, auf jedes einzelne Folium eingetragenen Forderungen zu befriedigen; die solidarische Hypothek des Gläubigers B muß daher in jeder der drei Locations-Abtheilungen mit der ganzen Summe nach der ihr zustehenden Priorität locirt werden. Die Befriedigung der Forderung wird indessen nur einmal gereicht.

a) Hyp.Ges. §. 147.
b) " " §. 49.
c) Prior. Ordn. §. 18.

§. 45.

2) Bei der Unzureichenheit einer einzelnen Correal-Immobiliarmasse.

Wenn unter den liquidirten Hypotheken auch solidarische vorkommen, so kann es sich ergeben:

A. daß, wenn die solidarische Hypothek nach beliebigem Verlangen des Gläubigers auf die eine oder die andere Correal-Immobiliarmasse ganz eingewiesen wird, die nachstehenden Hypotheken ganz oder zum Theile leer ausgehen, wogegen alle Nachhypotheken aller Correal-Immobiliarmassen doch zur vollen Befriedigung kommen würden, wenn die solidarische Hypothek entweder ganz oder zum Theile auf die eine oder die andere Masse vertheilt und eingewiesen wird, oder

B. daß die sämmtlichen Correal-Immobiliarmassen zur Befriedigung der sämmtlichen, auf dieselben einzuweisenden Hypotheken nicht zureichen.

Im ersten Falle ist für die, der solidarischen Hypothek nachstehenden Hypotheken lediglich eine Verlustsgefahr, im zweiten aber die unvermeidliche Nothwen-

digkeit eines Verlustes gegeben. Für diese beiden Fälle haben die Gesetze das Recht des solidarischen Hypothek-Gläubigers, seine Befriedigung nach freier Wahl aus der einen oder der andern Correalmasse ganz oder zum Theile zu verlangen, beschränkt, und eine besondere Locations- und Einweisungs-Ordnung vorgeschrieben. [a])

a) Prior. Ordn. §. 19.

§. 46.

A. Wenn nur eine Verlustgefahr besteht.

Wenn nach dem Verkaufspreise der hypothecirten Immobilien eine oder mehrere der darauf eingetragenen Hypotheken durch eine, ihnen vorgehende, jedoch mit ungetheilter Summe auf mehrere Immobilien eingetragene Forderung in Verlustsgefahr gesetzt würde (s. §. 45.), so soll diese vorgehende solidarische Hypothek-Forderung, so weit es ohne allen Nachtheil für sie geschehen kann, aus dem Erlöse eines oder des andern der zugleich hypothecirten und in der Masse vorhandenen Güter befriedigt werden. [a]) Wenn demnach eine abwendbare Verlustsgefahr sich zeigt, so soll diese zu Gunsten der, der solidarischen Hypothek nachstehenden, Hypothek-Gläubiger beseitigt werden. Die Möglichkeit dieser Ausscheidung gibt sich aus einer Vergleichung der Summe der sämmtlichen, auf die Correal-Objecte eingetragenen, Forderungen mit der Summe des Erlöses aus allen Correal-Grundstücken zu erkennen. Kommt letztere der ersteren wenigstens gleich, so ist der im Gesetze bedachte Fall gegeben. Es werden zwar die Special-Correalmassen nicht in eine einzige zusammengeworfen, jedoch wird die solidarische Hypothek auf die einzelnen Immobiliarmassen in der Art vertheilt und eingewiesen, daß ihr kein Nachtheil zugeht und die sämmt-

lichen Hypotheken, welche auf die im Correal-Verbande stehenden Immobilien eingetragen sind, befriedigt werden.

Beispiel.

Folium I. — Erlös: 500 fl.

1827	Gläubiger	A	100 fl.	
1828	= =	B	400 fl.	solidarisch.
1829	= =	C	200 fl.	

Folium II. — Erlös: 600 fl.

1827	Gläubiger	D	300 fl.	
1828	= =	B	400 fl.	solidarisch.
1830	= =	E	200 fl.	

Folium III. — Erlös: 800 fl.

1827	Gläubiger	F	500 fl.	
1828	= =	B	400 fl.	solidarisch.
1831	= =	G	200 fl.	

In diesem Falle gehen von den Hypothek-Gläubigern entweder C oder E oder G ganz leer aus, wenn die solidarische Hypothek-Forderung des Gläubigers B zu 400 fl. entweder auf die erste, oder die zweite, oder die dritte Correalmasse ganz und so weit die Masse reicht, eingewiesen wird; die Gläubiger C, E und G werden aber befriedigt, wenn die solidarische Hypothek zu 400 fl. auf diese drei Massen so vertheilt wird, daß ihr selbst kein Nachtheil zugeht. Die sämmtlichen Hypothek-Forderungen können in diesem Falle auch befriedigt werden; denn die Forderung derselben beträgt 1900 fl., diese aber ist gedeckt durch die Summe des Erlöses aus den drei Correal-Objecten, welche in 1900 fl. besteht. Die Einweisung der Hyothekén muß daher, wie folgt, geschehen:

Auf das Folium I.

1827	Der Gläubiger	A	100 fl.
1828	" " "	B	200 fl.
1829	" " "	C	200 fl.

Auf das Folium II.

1827	Der Gläubiger	D	300 fl.
1828	" " "	B	100 fl.
1830	" " "	E	200 fl.

Auf das Folium III.

1827	Der Gläubiger	F	500 fl.
1828	" " "	B	100 fl.
1831	" " "	G	200 fl.

Die Vorbedingungen, unter welchen eine theilweise Einweisung einer solidarischen Hypothek auf die verschiedenen Massen der Immobilien Statt findet, sind demnach:

1) daß eine einzelne Correal-Immobiliarmasse für sich nicht zureicht, die sämmtlichen, auf dessen Folium eingetragenen Hypotheken vollständig zu befriedigen; wenigstens eine Correalmasse muß in Ansehung ihres Activbetrages so beschaffen seyn, daß eine, einer solidarischen Hypothek nachstehende, Forderung ganz oder zum Theile leer ausgehen würde. Ist jede Correalmasse für sich selbst zureichend zur Befriedigung der auf dessen Folium eingetragenen Gläubiger, so bleibt die Vertheilung der solidarischen Hypothek-Forderung unzulässig;

2) daß eine solidarische Hypothek concurrire; denn durch diese wird erst die Gesammthaftung der einzelnen Massen verschiedener Folien begründet, und nur bei

einer solidarischen Hypothek ist die rechtliche Möglichkeit gegeben, eine Forderung, ohne das Princip der Specialität zu verletzen, auf diese oder jene Correalmasse ganz oder theilweise einzuweisen;

3) daß der solidarischen Hypothek-Forderung durch deren theilweise Einweisung auf die Massen verschiedener Folien kein Nachtheil zugehe, endlich

4) daß die Summe der Correal-Immobiliarmassen in Ansehung des erzielten Erlöses hinreicht, alle auf den verschiedenen Folien eingetragenen Hypotheken zu befriedigen, weil außerdem ein nothwendiger Verlust eintreten würde, für diesen Fall aber eine specielle Locations-Bestimmung im Gesetze ausdrücklich gegeben ist. S. §. 47.

Einfache Hypotheken können nach dem Principe der Specialität nur auf die Masse desjenigen Foliums, auf welchem sie eingetragen sind, eingewiesen werden, hieraus aber folgt von selbst, a) daß die Hinweisung der solidarischen Hypothek nur auf Correal-Immobiliarmassen Platz greife, b) daß die bei diesen Correalmassen concurrirenden einfachen Hypotheken nur auf jene Masse, auf dessen Object sie eingetragen waren, eingewiesen werden dürfen, und c) daß ein Zusammenwerfen der einzelnen Correal-Immobiliarmassen in eine einzige Masse nicht Platz greife, endlich d) daß die Massen derjenigen Immobilien, auf welche die solidarische Hypothek-Forderung nicht eingetragen ist, hiebei für sich allein bestehen und nur zur Befriedigung der darauf eingetragenen Hypotheken verwendet werden dürfen.

a) Prior. Ordn. §. 18.

§. 47.

B. Wenn ein Verlust nothwendig eintritt.

Ergibt sich aus einer Vergleichung der Summe aller Forderungen, welche auf mehrere, im Correal-Verbande stehende Güter eingetragen sind, mit der Summe des Erlöses aus diesen Objecten, daß dieser zur Befriedigung aller Hypothek-Forderungen nicht zureicht, so ist der Fall des nothwendigen Verlustes gegeben. S. oben §. 45. — Bei einer solchen Unzureichenheit sollen die Kaufschillinge aller hypothecirten und im Correal-Verbande stehenden Güter in eine Gesammtmasse zusammengeworfen, die auf dieselben eingetragenen Forderungen nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren, locirt und aus dem Gesammt-Erlöse befriedigt werden. [a] Die Anwendung dieser Locations-Bestimmung setzt voraus: 1) daß eine solidarische Hypothek concurrire; die Massen derjenigen Grundstücke, auf welche die solidarische Hypothek nicht eingetragen ist, können daher in diese Concurrenz nicht gezogen werden, diese befriedigen vielmehr ihre Gläubiger nach dem Principe der Specialität, und wenn bei diesen nach Befriedigung der eingetragenen Forderungen ein Ueberschuß sich ergibt, so darf dieser nicht in die unzureichende Gesammtmasse der Correal-Objecte, sondern nur in die gemeine Masse geworfen werden. — 2) Daß die Gesammtmasse der Correal-Objecte nicht zureiche, alle auf denselben eingetragenen Forderungen zu befriedigen; denn im entgegengesetzten Falle muß die Location streng nach dem Principe der Specialität erfolgen. — S. oben §. 44

u. 46. — Die Befriedigung der sämmtlichen Hypothek-Gläubiger richtet sich 3) nach der Priorität der Zeit des Eintrages, und zwar ohne Unterschied, auf welche Grundstücke sie ursprünglich eingetragen waren.[b]) Die Forderungen aller Folien werden daher nach der Priorität des Eintrages hintereinander locirt und so behandelt, als wären sie ursprünglich alle nur auf ein Folium eingeschrieben gewesen.

Beispiel.

Folium I. — Erlös: 900 fl.

1827	Gläubiger	A	300 fl. solidarisch.
1829	= =	C	200 fl.
1831	= =	E	400 fl.

Folium II. — Erlös: 200 fl.

1827	Gläubiger	A	300 fl. solidarisch.
1828	= =	B	400 fl.

Folium III. — Erlös: 300 fl.

1827	Gläubiger	A	300 fl. solidarisch.
1830	= =	D	400 fl.

In diesem Falle stehen die drei Grundstücke des Gemeinschuldners durch die mit ungetheilter Summe auf diese drei Folien eingetragene Forderung des Gläubigers A in einem Correal-Verbande und die Totalsumme der Forderungen zu 1700 fl. — kann aus der Totalsumme des Erlöses zu 1400 fl. nicht gedeckt werden. Der Fall eines nothwendigen Verlustes ist daher vorhanden, und deßwegen müssen diese drei Massen in eine einzige vereint und hierauf die Gläubiger nach der Priorität der Zeit in folgender Art eingewiesen werden:

„Auf die Gesammt-Immobiliarmasse der Folien I.,
„II. und III. werden folgende Gläubiger in nach-„stehender Ordnung eingewiesen:

1) der Hyp.-Gläubiger	A	v. 1827	mit	300 fl.
2) = = = =	B	v. 1828	=	400 fl.
3) = = = =	C	v. 1829	=	200 fl.
4) = = = =	D	v. 1830	=	400 fl.
5) = = = =	E	v. 1831	=	400 fl."

Durch diese Location kommt demnach der Gläubiger E mit 300 fl. in Verlust. [b]) *

a) Prior. Ordn. §. 19. Abs. 2.

b)* Es ist leider nicht zu verkennen, daß das Gesetz der Prior. Ordn. §. 19. Abs. 2., für den Fall der Unzureichenheit der Gesammtmasse für alle auf die Correal-Objecte eingetragenen Forderungen von dem Principe der Specialität abgewichen ist, und es wäre zu wünschen, die Doctrin könnte hinreichende Rechtfertigungsgründe dafür finden, daß in dem untergestellten Falle die Location der Gläubiger nicht allein nach dem Principe der Priorität der Zeit, sondern zugleich nach dem der Specialität zu regeln sey; allein die Worte des Gesetzes: „die Location müsse erfolgen „nach der Priorität der Zeit, ohne Unterschied, „auf welche Grundstücke sie (die auf alle Correalgüter „eingetragenen Forderungen) ursprünglich eingetragen „waren," sind a) bestimmt und deutlich, und sie sagen b) ausdrücklich, daß auf den Unterschied, ob eine Forderung auf dieses oder jenes Grundstück eingetragen gewesen, keine Rücksicht mehr genommen werden soll. Das Princip der Specialität ist daher in bestimmten Worten ausdrücklich ausgeschlossen. Mit dieser Ansicht stimmt c) auch der Wille des Gesetzgebers überein; denn die Kammer der Reichsräthe, von welcher die Redaction dieses Gesetzes ausgegangen ist, hat wohl ersehen, daß diese gesetzliche Bestimmung das Princip der Specialität verletze, diese Kammer wollte aber ein deutliches Gesetz einem dunkeln, in der Anwendung oft schwierigen,

gen, vorziehen, die Kammer der Abgeordneten hat die vorgeschlagene Redaction — freilich gegen ihren Wunsch — aber dennoch — angenommen und das Staatsoberhaupt sie genehmigt.

Der gegentheiligen Ansicht des E. C. Bezzel, welcher im gegebenen Falle die Anweisung der Forderungen auf die Gesammtmasse der Correal-Objecte nach den Principien der Priorität der Zeit und der Specialität der Objecte vertheidigt, — (s. dessen Schrift hierüber: Ansbach im Verlage der Dollfußschen Buchhandlung) kann ich daher nicht beistimmen.

§. 48.

3) Wenn bei Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses die Specialmassen noch nicht ausgemittelt sind.

In den Fällen, in welchen das Gericht den Erlös aus den einzelnen, mit einfachen und solidarischen Hypotheken belasteten Immobilien noch nicht kennt, kann zur Zeit der Fällung des Prioritäts-Erkenntnisses auch noch nicht ermessen werden, ob durch die Concurrenz solidarischer Hypotheken für die Nachhypotheken eine Verlustsgefahr oder ein nothwendiger Verlust eintreten werde. Ist nun dennoch die Nothwendigkeit gegeben, das Prioritäts-Erkenntniß zu erlassen, so werden die solidarischen Hypotheken auf jede einzelne Masse der Immobilien, auf welche sie eingetragen sind, mit ungetheilter Summe, jedoch mit dem Vorbehalte locirt, daß sie ihre Befriedigung nur einmal erhalten, und daß, wenn nach dem einstigen Erlöse aus den Correal-Objecten entweder eine Verlustsgefahr oder ein nothwendiger Verlust für die Nachhypotheken sich ergeben sollte, die weitere rechtliche Entscheidung über die Einweisung der solidarischen Hypotheken auf diese oder jene Masse oder auf die vereinigte Masse aller

Correal = Objecte, und im letzteren Falle auch jene aller Hypotheken im künftigen Distributions = Bescheide erfolgen werde.

§. 49.

Dritte Classe.

Die Pfand = Gläubiger.

In die dritte Classe gehören diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ein besonderes Recht auf bestimmte Vermögenstheile des Cridars zusteht; es sey dieses nun entweder in Folge eines Vertrages, z. B. eines Faustpfand=Vertrages, — oder schon kraft eines Gesetzes, z. B. bei Miethe = und Pacht = Verträgen, in welchen auch kein Pfand für den Pachtschilling gegeben wurde. S. oben §. 35. Nro. II.

Die hierher gewiesenen Gläubiger sind:

1) Faust = und Nutzungs = Pfand = Gläubiger. Wer auf diesen Vorzug Anspruch machen will, muß neben der Richtigkeit seiner Forderung nachweisen, a) daß er zur Sicherung derselben ein Faust = oder Nutzungs = Pfand erhalten habe. [a]) Das Faustpfand kann in Mobilien aller Arten, mithin im baaren Gelde, in Activcapitalien und auch in Hypothek = Forderungen bestehen. [b]) Das Nutzungspfand besteht in Immobilien. An den wesentlichen Merkmalen des Pfandvertrages darf jedoch nichts fehlen. — Nebstdem wird erfordert, b) daß der Gläubiger das Pfand bei Eröffnung des Concurses noch besitze. Ist er aus dem Besitze desselben schon früher gekommen, so hat er auf das Vorzugsrecht dieser Classe keinen Anspruch,

wenn gleichwohl das Pfand entweder unter dem Vermögen des Gemeinschuldners sich befindet, oder von einem andern Gläubiger, der es früher oder später zum Pfande erhalten hat, zur Concursmasse eingeliefert wird. Der Pfandgläubiger ist übrigens verbunden, c) das Pfand zur Concursmasse einzuliefern; ein Retentionsrecht findet daher gegen dasselbe nicht Statt, eben so wenig ein Sonderungsrecht; dagegen ist er aber berechtigt, die Befriedigung seiner Forderung aus dem Werthe der verpfändeten und zur Concursmasse eingelieferten Sache zu verlangen.

Aus der Pfandmasse wird befriedigt: 1) die Forderung, für welche das Pfand gegeben wurde, jedoch niemals weiter, als der Werth der verpfändeten Sache reicht; [c]) 2) ein Jahreszins an den bis zur Eröffnung des Concurses rückständigen Zinsen, in der Voraussetzung, daß Zinsen für die Forderung ausdrücklich bedungen waren. [d]) Die älteren Rückstände bedungener Zinsen und die nicht bedungenen Zinsen haben auf ein Vorrecht in dieser Classe keinen Anspruch; diese werden in die sechste Classe locirt. [e]) Zinsen, welche während der Gant verfallen, erhalten keine Befriedigung, weil bei allen Forderungen, welchen keine Hypothekrechte zustehen, der Lauf der Zinsen während des Concurses aufhört. [f]) Selbst der Hypothek-Gläubiger, welcher zur Sicherung seiner Forderung neben der Hypothek auch ein Pfand erhalten hat, kann in Ansehung der Zinsen gegen die Pfandmasse keinen besseren Anspruch machen, weil er in Ansehung des Pfandes nur als Pfandgläubiger erscheint. Reicht 3) die Pfandmasse zur Befriedigung

der Forderung und des bevorzugten Jahreszinses nicht zu, so gehört der Ausfall, soferne ihm kein anderer Vorzug zusteht, in die fünfte Prioritätsclasse. Concurriren 4) bei einer zum Grund- und Nutzungs-Pfande gegebenen Sache auch hierauf eingetragene Hypothek-Forderungen, so muß der Pfandgläubiger ohnedem so lange nachstehen, bis die Hypothek-Forderung, so weit ihr der Vorzug der zweiten Classe zusteht, befriedigt ist. [g]) Concurriren dagegen 5) zu einem und demselben Pfande mehrere Gläubiger, so gebührt der Vorzug dieser Classe nur demjenigen, der zur Zeit der Eröffnung des Concurses dasselbe besitzt, alle andern Gläubiger aber, wenn sie auch beweisen, dasselbe Pfand für ihre Forderung erhalten zu haben und wider ihren Willen aus dem Besitze desselben gekommen zu seyn, erhalten in dieser Classe keine Befriedigung.

Die Pfandmasse wird hergestellt: 1) durch die Ausmittlung des verpfändeten Objectes und die gesonderte Veräußerung desselben, dann 2) durch die Ausmittlung und Veräußerung der Früchte des Pfandes, welche zur Zeit der Eröffnung des Concurses vorhanden oder während des Laufes desselben verfallen sind, z. B. die Zinsen des verpfändeten Hypothek-Capitals, die Früchte der zur Nutznießung gegebenen unbeweglichen Sache.

2) Die Forderungen für Vorschüsse an Samen-Getreide oder hiezu gegebenes Geld.

Diejenigen, welche im letzten Jahre vor Eröffnung des Concurses zur Erzielung der Früchte Vorschüsse an Samen-Getreide oder Geld gegeben, oder Feld-

arbeit geleistet haben, erhalten, wenn die Früchte bei Eröffnung des Concurses noch vorhanden sind, oder erst nachher eingebracht werden, den zweiten Platz dieser Classe, soweit diese Früchte zur Zahlung jener Vorschüsse zureichen. [h]) Der Gläubiger, welcher diesen Vorzug in Anspruch nimmt, muß 1) beweisen, daß er zur Erzielung der Früchte des letzten Jahres vor Eröffnung der Gant Vorschüsse an Getreide oder Geld gemacht oder Feldarbeit geleistet habe. Auf Vorschüsse für frühere Jahre, so wie auf Forderungen für Arbeiten, welche in vorhergegangenen Jahren, oder nicht zur Erzielung dieser Früchte, gemacht wurden, kann dieses Vorrecht nicht ausgedehnt werden. Nebstdem muß 2) bewiesen werden, daß die erzielten Früchte noch in der Natur vorhanden sind. Der Beweis, daß das zum Anbau gegebene Getreide oder Geld zur Erzielung der Früchte wirklich verwendet wurde, wird nicht erfordert; es genügt, die Größe der Forderung und die Thatsache zu beweisen, daß der Gläubiger die Vorschüsse zur Erzielung der Früchte des letzten Jahres gegeben habe. Der Vorzug erstreckt sich deßhalb 3) nicht weiter, als der Erlös aus den vorhandenen Früchten zureicht; daher muß auch 4) die Masse des Erlöses aus diesen Früchten besonders ausgeschieden, und hieraus die Forderung des Gläubigers und ein Jahreszins, soferne Zinsen für die Vorschüsse bedungen wurden, berichtiget werden. [i]) Concurriren gegen die ausgeschiedene Masse dieser Früchte mehrere Gläubiger, so geht unter diesen 5) die ältere Forderung der jüngeren vor, [k]) und wenn 6) auf die Substanz der Sache Hypotheken eingetragen sind, zu

deren Bezahlung der Erlös aus der Sache selbst nicht hinreicht, so muß die Masse der Früchte, soweit sie aus der hypothecirten Sache vorhanden sind **und für die Hypothek haften**, — s. Th. I. §. 86. — vorerst zur Befriedigung des Hypothek=Gläubigers verwendet werden, [l] und erst der Ueberrest fällt denjenigen zu, welche Vorschüsse zur Erzielung dieser Früchte geleistet haben. Reicht endlich die Masse der Früchte zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zu, so wird der Ausfall bei Ermangelung eines andern Vorzuges in die fünfte Classe eingewiesen.

3) **Die Vermiether von Wohnungen und Gebäuden für die Miethgelder.** — Diesen hat das Gesetz ein Pfandrecht eingeräumt auf die Mobilien, welche die Miethleute in die Wohnung gebracht haben und sich noch in dem gemietheten Gebäude befinden. Auf Befriedigung aus dem Erlöse dieser Mobilien in der dritten Vorzugsclasse haben Anspruch die Miethgelder aus Wohnungen und Gebäuden sowohl für das bei Eröffnung der Gant laufende Jahr, als auch für den Rückstand eines Jahres, jedoch niemals weiter, als diese besonders ausgeschiedene Mobilienmasse zur Zahlung der Miethgelder hinreicht. [m]) Aeltere Rückstände und Forderungen der Vermiether aus andern Rechtstiteln finden hier keine Location. Bei Vermiethungen von Gebäuden, in welche keine Mobilien eingebracht wurden, kann von einem Vorzuge des Miethgeldes auf diesem Platze keine Rede seyn.

4) **Die Forderungen für verpachtete fruchtbringende Sachen.** Die Verpächter von Land=

gütern oder andern fruchtbringenden Sachen, Fabriken, Brauereien oder Industrie-Anstalten haben wegen des Pachtgeldes ein besonderes Recht auf die noch vorhandenen Früchte dieser Sachen, auf das Vieh und die Wirthschaftsgeräthe, das beigeschaffte Material und die producirten Waaren oder Fabricate, und sollen aus der Masse, die sich aus diesen Sachen ermittelt, in der dritten Vorzugsclasse befriedigt werden. [n]) Dieser Vorzug ist 1) beschränkt auf das Pachtgeld für das laufende Jahr und den Rückstand eines Jahres, und kann 2) auch für diese Forderungen nur so weit geltend gemacht werden, als die ausgemittelte Specialmasse der Früchte zureicht. Pachtschillinge, welche auf diesem Platze ihre Befriedigung nicht erhalten, reihen sich, soferne ihnen sonst kein Vorzug zusteht, in die fünfte Vorzugsclasse. Concurriren 3) Verpächter verschiedener Sachen, so werden die Früchte der verschiedenen Objecte ausgeschieden, und nur aus den respectiven Massen darf das Pachtgeld eines jeden Gläubigers befriedigt, niemals aber auf jene eines andern Pachtverhältnisses überwiesen werden. Sind endlich 4) auf den verpachteten Immobilien Hypotheken eingetragen, so werden diese vorerst aus der Substanz der Hypotheken-Objecte, und wenn diese nicht zureicht, aus der Masse der Früchte und sonstigen Zugehörungen derselben mit Vorzug vor den Pachtgeldern befriedigt.

5) Die Forderungen der Wirthe an Fremde.

Den Wirthen ist für ihre Forderung an Fremde ein besonderes Vorzugsrecht eingeräumt auf die Sachen, welche sie zu ihnen eingebracht haben. [o])

Dieses Vorzugsrecht ist gegeben 1) den Forderungen des Wirthes für die Zehrung sowohl, als auch für die Vorschüsse, welche er den Fremden gemacht hat; dasselbe ist jedoch 2) beschränkt auf die Sachen, welche der Fremde bei ihm eingebracht hat. Reicht der Erlös aus den in den Gasthof gebrachten Sachen zur Tilgung der Forderung des Wirthes nicht hin, so kann der Ausfall hieran nur in der fünften Classe zur Befriedigung kommen.

6) Die Commissionärs wegen der Auslagen, welche sie auf die ihnen zugesendeten Waaren zu machen hatten; desgleichen Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten wegen des Frachtlohnes und der Auslagen. [p]) Dieser Vorzug ist gleichfalls beschränkt: 1) auf die Forderungen der erst benannten Art, und 2) auf den Erlös aus den in Commission erhaltenen oder zum Transport übernommenen Waaren. Reicht dieser Erlös zur Befriedigung der liquidirten Summen nicht zu, so wird der hierin nicht getilgte Rest in die fünfte Classe locirt, [q]) und wenn mehrere Commissionärs, Fuhrleute, Schiffer oder Boten dieses Vorzugsrecht gegen eine und dieselbe Sache ansprechen, so geht die ältere Forderung der neuern vor. [r])

a) Prior. Ordn. §. 21. Nr. 1.

b) Hyp. Ges. §. 53. Landtags-Verhandlungen v. 1822. Bd. IV. S. 286. Nr. 97.

c) Prior. Ordn. §. 21.

d) „ „ §. 29. Abs. 3.

e) „ „ §. 27. Abs. 2. u. § 29. Abs. 4.

f) „ „ §. 29. Abs. 1 u. 2.

g) Hyp. Ges. §. 61 u. 68. Prior. Ordn. §. 15 u. 21.

h) Prior. Ordn. §. 21. Nr. 2.
i) = = §. 29. Abs. 2.
k) = = §. 22.
l) = = §. 15 u. 21.
m) = = §. 21. Nr. 3.
n) = = §. 21. Nr. 4.
o) = = §. 21. Nr. 5.
p) = = §. 21. Nr. 6.
q) = = §. 25.
r) = = §. 22.

§. 50.

Vierte Classe.

1. Allgemeine Bemerkung.

In die vierte, fünfte und sechste Classe sind diejenigen Gläubiger eingewiesen, welchen kein besonderes Recht auf einzelne Vermögensstücke des Schuldners zusteht. Die Gläubiger dieser drei Classen treten daher in Concurrenz gegen die gemeine Vermögensmasse des Cridars. Diese bildet sich a) theils aus den Vermögenstheilen, gegen welche weder ein Separationsrecht, noch ein Vorzug der zweiten und dritten Classe begründet ist, und b) theils aus den Resten, welche nach geschehener Befriedigung der mit einem absoluten Prälationsrechte begabten Forderungen von den Immobiliar- und Pfandmassen übrig bleiben.

Unter den Gläubigern, welche auf diese gemeine Masse angewiesen sind, räumt das Gesetz einigen ein allgemeines Vorzugsrecht ein, andere sind aber hievon ausgeschlossen. Die Ersteren sind in die gegenwärtige vierte Classe gewiesen, sie scheiden sich aber wieder in zwei Abtheilungen, nämlich: 1) in jene, welchen das Gesetz nicht

nur ein allgemeines, sondern zugleich ein bevorzugtes Vorgangsrecht einräumt, und 2) in solche, welche in der Befriedigung ihrer Forderungen so lange zurückstehen müssen, bis die Bevorzugten dieser Classe bezahlt sind. Die Gläubiger der ersten Art sind die im folgenden Paragr. unter den Numern 1 und 2, die Letztern aber die unter den Numern 3 bis 9 benannten. [a])

a) Prior. Ordn. §. 23 u. 24.

§. 51.

2. Die Gläubiger mit allgemeinen Vorzugsrechten.

In die vierte Prioritätsclasse gehören folgende Gläubiger, soferne ihnen weder ein Separationsrecht, noch der Vorzug in einer vorhergehenden Classe zusteht, nämlich:

1) Die Kinder des Gemeinschuldners in Ansehung desjenigen, was sie an demselben als Vater- oder Muttergut, oder als Voraus bei Einkindschaftungen oder sonst als erworbenes Vermögen zu fordern haben. [a]) Die Forderungen, welchen dieses Vorzugsrecht zusteht, sind demnach: 1) das durch Verträge oder auf andere Weise ausgesetzte Vater- oder Muttergut, nicht aber das den Enkeln von großälterlicher Seite angefallene und in den Händen des noch lebenden und nun verganteten Großvaters oder in jenen der Großmutter befindlichen Vermögen. Liegen über das Vater- oder Muttergut keine Verträge vor, so können die Kinder zwar im Namen ihres vorher verstorbenen Vaters oder ihrer vorher verstorbenen Mutter die diesen zustehenden Forderungen geltend machen, den Vorzug dieser Classe aber nicht anspre-

chen, vielmehr müssen sie sich mit dem Vorzuge begnügen, welcher der Forderung desjenigen, in dessen Namen sie klagen, zusteht. 2) Der bei Einkindschaftungen stipulirte Voraus, und 3) das Vermögen, das sie von einem Dritten ererbt, geschenkt erhalten oder sonst erworben haben, soferne dieses in die Hände des Vaters oder der Mutter gekommen ist, mithin die peculia castrensia vel quasi und die adventitia irregularia. Die peculia profectitia sind hievon ausgeschlossen, weil den Kindern hieran kein Eigenthum zusteht und dieselben unter das von Kindern erworbene Vermögen nicht gerechnet werden kann. — Endlich 4) der Zins eines Jahrganges an hieran bedungenen Zinsen.[b]) — S. oben §. 17.

Der Vorzug dieser Forderungen ist im Allgemeinen den Kindern des Gemeinschuldners verliehen; derselbe ist daher 1) nur eine rein persönliche Begünstigung, und kann von einem Dritten, an den die Forderung abgetreten wurde, nicht angesprochen werden. Unter Kindern ist 2) kein Unterschied gemacht, ob sie Söhne, Töchter oder Enkeln sind, auch letztere können das für ihren vorher verstorbenen Vater oder ihrer vorher verstorbene Mutter ausgewiesene Vater= oder Muttergut, soferne es sich in den Händen des Großvaters oder der Großmutter und des nunmehrigen Gemeinschuldners befindet, auf diesem Vorzugsplatze ansprechen. Eben so wenig ist ein Unterschied gemacht, 3) ob die Kinder bereits großjährig oder minderjährig sind, und nur in dem Falle, wenn eine zur Befriedigung der Gläubiger der vierten Classe zureichende Masse nicht vorliegt, erlei=

det dieses Vorzugsrecht der Kinder des Gemeinschuld- ners, je nachdem sie noch unter der väterlichen Gewalt stehen, oder nicht, folgende Modificationen:

a) Reicht dasjenige, was nach Befriedigung der Gläubiger der ersten drei Classen von der Concursmasse übrig bleibt, zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe zu, so werden die oben benannten Forderungen der Kinder des Gemeinschuldners, diese mögen noch unter väterlicher Gewalt stehen oder nicht, auf den ersten Platz dieser Classe locirt und allda befriedigt. Reicht aber

b) die Masse zur Bezahlung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Prioritätsclasse nicht zu, so haben zwar α) die Vater- und Muttergüter, der Voraus bei Einkindschaftungen und die Peculien der Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, [c]) und β) die Forderungen der Minderjährigen und Pflegebefohlenen aus geführter Vormundschaft oder Curatel [c]) den Vorzug auf totale Befriedigung vor den übrigen Gläubigern dieser Classe, soweit die Masse für sie zureicht, — von diesem Vorzuge sind aber jene Kinder des Gemeinschuldners ausgeschlossen, welche zur Zeit der Eröffnung der Gant unter väterlicher Gewalt nicht mehr gestanden haben. Die Forderungen dieser Letzteren bleiben zwar noch in dieser Classe stehen, ihrer Location wird jedoch beigefügt, daß sie mit den übrigen Gläubigern dieser Classe nach erfolgter totaler Befriedigung der übrigen unter Nro. 1 und 2 locirten Gläubiger verhältnißmäßig befriedigt werden, wenn die Masse zur Befriedigung der sämmtlichen, in die vierte Classe locir-

ten Gläubiger, nicht zureicht. Der gesetzliche Grund, aus welchem diejenigen Kinder des Gemeinschuldners, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehen, weniger begünstigt werden, liegt darin, daß sie als homines sui juris für die Sicherstellung ihres Vermögens entweder selbst oder durch ihre Vormünder sorgen können. Diese mögen daher, wenn die väterliche Gewalt mit dem Tode des Vaters, oder auf andere Weise erlischt, für die Sicherung des ausgezeigten Vatergutes sich vorsehen und von dem ihnen zustehenden Rechtstitel zur Hypothek Gebrauch machen. [d])

c) Ist endlich die Masse nicht einmal hinreichend zur vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Forderungen, d. h. der Vater- und Muttergüter, des Vorauses und des sonst erworbenen Vermögens der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Gemeinschuldners, und der Forderungen der Minderjährigen und Pflegebefohlenen aus geführter Vormundschaft oder Curatel, im Falle eines Zusammentreffens derselben im Concurse, so werden sie unter sich nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen befriedigt. [e]) — S. unten §. 52.

2) Die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen. — Diesen gebührt in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel an den Vormündern oder Curatoren oder deren Bürgen zu fordern haben, der zweite Platz der vierten Vorzugsclasse. [f])

Zu den Forderungen, welchen dieser Vorzug zusteht, gehören demnach 1) nur diejenigen, welche sich

aus dem vormundschaftlichen oder Curatel-Verhältnisse ableiten, wobei es gleichviel ist, ob sie durch böse Absicht, oder durch Nachlässigkeit des Vormundes oder Curators, begründet seyen. Diese Forderungen müssen 2) gegen das Vermögen des Vormundes oder Curators oder deren Bürgen gerichtet seyn; der Vorzug dieser Classe kann daher gegen die Gantmasse desjenigen nicht angesprochen werden, welcher aus irgend einem Rechtsgeschäfte der Vormundschaftsmasse haftet, z. B. wegen eines aus dem verwalteten Vermögen vom Vormunde erhaltenen Vorlehens.

In Ansehung des Vorzuges dieser Forderungen im Verhältnisse zu den übrigen Gläubigern dieser Classe ist zu unterscheiden:

a) Reicht die Gantmasse, welche nach Befriedigung der Gläubiger der ersten drei Classen übrig bleibt, zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe auch nicht hin, sie ist jedoch zureichend, um die Forderungen dieser Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen, und die oben unter Numer 1. benannten Forderungen der unter väterlicher Gewalt gestandenen Kinder des Gemeinschuldners zu befriedigen, so müssen diese Gläubiger vorerst ganz befriedigt werden, ehe die nicht mehr unter väterlicher Gewalt gestandenen Kinder oder ein Gläubiger der späteren Numern dieser Classe zum Zuge kommen kann.

b) Reicht die Masse nicht einmal zur vollständigen Befriedigung jener bevorzugten Gläubiger zu, so werden deren Forderungen im Falle des Zusammen-

treffens nach Verhältniß der Größe ihrer Forderungen befriedigt. [g])

c) Concurriren Minderjährige und Pflegebefohlene aus verschiedenen Vormundschaften, so genießen deren Forderungen unter sich gleichen Rang, und kommen daher, im Falle der Unzureichenheit der Masse zur vollen Befriedigung der bevorzugten Gläubiger dieser Classe, nur nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen zum Zuge. — S. unten §. 52.

3) Die Ehefrau des Gemeinschuldners in Ansehung ihrer heirathlichen Ansprüche und die Braut in Ansehung des wegen der künftigen Heirath dem Bräutigame überlassenen Vermögens. [h]) — Dieses Vorzugsrecht ist 1) ein rein persönliches; es kann daher mittelst Cession an Dritte nicht abgetreten und von der Ehefrau selbst nur dann geltend gemacht werden, wenn sie nicht nach den in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetzen sämmtlichen Gläubigern ihres Mannes nachstehen muß, wie z. B. bei einer unter Eheleuten bestehenden allgemeinen Güter-Gemeinschaft, in welchen Fällen das Heirathgut und das sonst Eingebrachte der Ehefrau in die vierte Classe locirt werden. [i])

Die Forderungen, welchen der Vorzug dieses Platzes bei Mangel eines höheren Vorzugsrechtes — s. oben §. 16. — zusteht, sind: a) das Heirathgut Darunter wird jedoch nur das, unter dieser Benennung in die Ehe gebrachte Vermögen verstanden; die Liquidantin muß daher nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität dieser Forderung und deren Einbrin-

gung in die Ehe, beweisen.[k]) — b) Das sonst in die Ehe gebrachte Vermögen der Ehefrau, mithin die Paraphernalien und auch die Receptizgüter, wenn der Ehemann sie in Administration übernommen hatte. Unter die Paraphernalien werden auch die Hochzeit=geschenke gerechnet; denn die Hälfte derselben ist Eigenthum der Ehefrau, sie sind daher als ein von ihr eingebrachtes Vermögen anzusehen; [l]) ferner c) die Morgengabe, welche, wenn deren Größe nicht schon in Verträgen festgestellt ist, dem dritten Theile des bedungenen Heirathgutes gleichgeachtet, und wenn dieses nicht bedungen ist, nach dem Stande der Personen ermessen wird; [m]) dann d) die Widerlage oder der statt derselben bedungene Wittwen=Sitz, d. h. das sogenannte Leibgeding (dotalitium). Das eigentliche Wittthum findet als donatio mere gratuita ihre Location auf dem vierten Platze der sechsten Classe. An dem Leibgedinge gebührt der Ehefrau lediglich die lebenslängliche Nutznießung; im Locations=Urtheile muß daher bemerkt werden, daß diese Vermögenstheile nach dem Tode der Ehefrau der Gantmasse des Ehemannes zufallen. Die Größe der Widerlage erhält ihre Feststellung durch die Heiraths=Verträge; mangeln diese, so wird die Widerlage der Größe des eingebrachten Heirathgutes gleichgeachtet. Die Nutznießung der Widerlage steht der Ehefrau zu, wenn auch der Ehemann und Gemeinschuldner noch lebt, der des Wittwensitzes aber, wenn dieser nach den Civilgesetzen überhaupt gefordert werden kann, setzt eine Wittwe voraus, die Ehefrau kann daher, wenn der Gemeinschuldner noch am Leben ist,

hiefür nur die Bestellung einer Caution verlangen. — Endlich e) das **Vermögen der Braut**, welches diese dem Bräutigame als Heirathgut oder sonst wegen der künftigen Heirath überlassen hat, wenn diese nicht zu Stande gekommen ist. Braut wird eine Person erst durch den Abschluß gültiger Sponsalien; für das, was sie dem Gemeinschuldner nach vorhergegangenen sogenannten Winkel-Versprechungen von ihrem Vermögen überlassen hat, kann daher der Vorzug dieser Classe nicht angesprochen werden.[n])

In Ansehung des Beweises der wirklichen Einbringung des Heirathgutes in die Ehe gilt im Allgemeinen die Regel, daß derselbe nach den, in den verschiedenen Gebietstheilen bisher geltenden, gesetzlichen Bestimmungen zu beurtheilen sey.[o]) In den Gebietstheilen, in welchen vorhin die bayersche Locations-Ordnung gegolten hat, kommen daher die Gesetze der Gerichtsordnung, Cap. XX. §. 6. Nro. 5, 6 u. 7., in der vormaligen Oberpfalz aber der Art. IX. des oberpfälzischen Gantprocesses zur Anwendung. S. Th. I. §. 140.

4) **Die Geschwister des Gemeinschuldners hinsichtlich der Erbtheile aus der älterlichen Verlassenschaft.**[p]) — Dieser Vorzug ist ebenfalls ein rein persönlicher, er steht lediglich den Geschwistern des Gemeinschuldners zu, und zwar nur in Ansehung der **Erbtheile** aus der **väterlichen** oder **mütterlichen** Verlassenschaft, welche der Gemeinschuldner entweder in Gemäßheit eines Erbvertrages, oder einer letztwilligen Verordnung, oder in Folge der gesetzlichen Auseinandersetzung der älter-

lichen Verlassenschaft, an seine Geschwister zu zahlen hat. Aus der persönlichen Beschränkung dieses Rechtes folgt, daß 1) andere Miterben, welche nicht Geschwister des Gemeinschuldners sind, was sich bei der testamentarischen Erbfolge oftmals ergeben kann, auf diesen Vorzug keinen Anspruch haben. Dieser Vorzug gebührt 2) nur den Erbtheilen, und kann daher für andere Forderungen, welche aus andern Rechtstiteln, z. B. aus einem den Eltern gemachten und vom Gemeinschuldner übernommenen Vorlehen, herrühren, nicht angesprochen werden.

5) Der Staat, die Stiftungen, die Gutsherren und Gemeinden in Ansehung der aus der Amtsführung oder Verwaltung entspringenden Forderungen gegen ihre Beamte, Verwalter und deren Bürgen. [q])

Die Forderungen, für welche dieser Vorzug angesprochen werden will, müssen 1) solche seyn, welche aus der Amtsführung des Beamten oder aus der Verwaltung des, einem bestellten Verwalter anvertrauten, Vermögens entsprungen sind. Dieses Vorzugsrecht steht daher Forderungen, welche der Staat oder Gutsherr an seinem Beamten oder die Stiftungen und Gemeinden an den Verwaltern ihres Vermögens aus einem andern Rechtsgeschäfte, z. B. aus einem Kaufe oder Darlehen, zu machen haben, nicht zu. Dieses Recht ist 2) beschränkt auf den Staat, die Gemeinden, die Stiftungen des Cultus, des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit, dann auf die Gutsherren. Zu den Gutsherren werden zwar nach dem gesetzlichen Begriffe nur diejenigen gezählt, welchen

in Ansehung bestimmter Objecte ein Obereigenthum zusteht, aus dem sie grundherrliche Renten beziehen, [r]) durch dieses Vorzugsrecht will indessen das Gesetz Forderungen der Eigenthümer der verwalteten Güter gegen die Beamten und Verwalter in Schutz nehmen; es ist daher kein Zweifel, daß dasselbe nicht bloß auf Forderungen aus der Verwaltung grundherrlicher Renten, sondern auch auf jene aus der Verwaltung eines jeden andern Vermögenstheiles Anwendung finde.

6) Die Inhaber und Pächter von Brauhäusern in Ansehung dessen, was sie an den Wirthen für abgegebenes Bier und Branntwein zu fordern haben. [s]) Das Gesetz nimmt nur die Brauhäuser in Ansehung ihrer Fabricate an Bier und Branntwein gegen die Wirthe, welche diese Erzeugnisse gewöhnlich und größtentheils abnehmen, in Schutz. Dieses Vorzugsrecht ist daher beschränkt 1) auf die Forderungen für abgegebenes Bier und Branntwein, und kann auf Forderungen für andere Fabrikate oder aus andern Rechtsgeschäften nicht ausgedehnt werden. Dasselbe tritt 2) auch nur dann ein, wenn jene Fabrikate an einen Wirth abgegeben wurden, und bleibt somit ausgeschlossen, wenn andere Personen dieselben abgenommen haben. Dieses Vorzugsrecht greift endlich 3) auch gegen Wirthe nicht Platz, wenn diese Bier oder Branntwein nicht aus einem Brauhause, entweder von dem Eigenthümer oder Pächter desselben, sondern von einer andern Person, die z. B. mit aufgekauftem Branntwein Handelsgeschäfte treibt, abgenommen haben. Daß die brauberechtigten Bürger

der Städte, wo Commune-Brauhäuser bestehen, entweder als Inhaber, oder nach Umständen als Pächter des Brauhauses anzusehen seyen, unterliegt keinem Zweifel, weil sie gegen eine bestimmte Abgabe in einem Brauhause zu brauen berechtigt sind und in dieser Hinsicht wenigstens als momentane Pächter des Brauhauses erscheinen.

7) Die Wechselforderungen. Wer diesen Vorzug anspricht, muß 1) die Wechseleigenschaft seiner Forderung durch die Production des Wechsels nachweisen. Die Gültigkeit des Wechsels wird nach den am Orte der Ausstellung desselben geltenden Gesetzen beurtheilt. Daß dieser vor dem Wechselgerichte bereits anerkannt sey, wird im Gesetze nicht verlangt, dagegen ist es aber 2) ein wesentliches Erforderniß, daß der Gemeinschuldner wechselfähig sey. *) Wechselfähig sind diejenigen, welche a) mit obrigkeitlicher Bewilligung eine Handelsgerechtigkeit ausüben, oder eine Fabrik betreiben, mithin berechtigte Handelsleute und Fabrikanten an Orten sind, wo auch kein eigenes Wechselrecht eingeführt ist; ferner b) diejenigen, welche ihre Geschäfte an Orten treiben, wo ein eigenes Wechselrecht eingeführt ist, vermöge dessen sie ohnedem schon wechselfähig sind. An Orten, wo c) das bayersche Wechselrecht vom 24. Nov. 1785 gültig ist, wird jedoch zur Begründung der Wechselfähigkeit ausdrücklich erfordert, daß auch die berechtigten Handelsleute und Fabrikanten mit ihrer Firma in die bei dem Wechselgerichte zu führenden Wechselmatrikel eingetragen seyen, weil nach diesem Wechselrechte nur diejenigen Gewerbsleute und andere Perso-

nen als wechselfähig angesehen werden sollen, welche nach Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen die Aufnahme in die Wechselmatrikel erhalten haben. Ausdrücklich sind deßhalb auch Weinwirthe, Brauer, Metzger, Bäcker und alle andern berechtigten Gewerbsleute, sowohl von der activen als passiven Wechselfähigkeit ausgeschlossen, soferne deren Immatriculation in die Wechselmatrikel nicht feststeht. [u])

Werden Wechsel vorgelegt, welche im Auslande ausgestellt wurden, so wird die Gültigkeit derselben nach den am Orte der Ausstellung geltenden Gesetzen bemessen, der Liquidant muß daher auch den Beweis liefern, daß deren Ausstellung diesen Gesetzen gemäß sey.

Der Vorzug sämmtlicher Wechselforderungen wird ohne Rücksicht auf die in den verschiedenen Gebietstheilen bestehenden besonderen Wechselordnungen bloß nach den Bestimmungen der Prioritätsordnung vom 1. Juni 1822 beurtheilt, gemäß welcher denselben v. 1. Juni 1826, respective vom 1. Januar 1827 an (s. Th. I. §. 2), lediglich die vierte Prioritätsclasse zusteht. Alle anderen in den bisher bestehenden Wechselordnungen und Gesetzen enthaltenen Bestimmungen und namentlich der §. 4. Cap. XI., der bayerschen Wechselordnung und die Verordn. v. 19. Juli 1787 Nro. 7 u. 8., sind ganz außer Wirksamkeit gesetzt. [v]) Der Vorzug dieser Classe erstreckt sich übrigens nur auf die Wechselforderungen und auf die hieran bedungenen Zinsen eines Jahrganges, welche jedoch nie fünf Procente übersteigen dürfen. [w])

8) Die Forderungen, welche vermöge richterlichen Erkenntnisses die Auspfändung des Schuldners

oder die Immission in dessen Güter wirklich erlangt haben.*) Die Erfordernisse zur Begründung dieses Vorzuges sind: 1) ein richterliches Erkenntniß, welches die Auspfändung oder Immission erkannt hat, und 2) die Nachweisung, daß die Auspfändung wirklich erfolgt ist, oder die Immission wirklich vollzogen wurde. — Eine außergerichtliche freiwillige Immission in die Güter des Schuldners genügt demnach nicht, und selbst das richterliche Erkenntniß auf Auspfändung oder Immission in die Güter des Schuldners reicht für sich allein nicht zu; vielmehr wird vom Gesetze ausdrücklich erfordert, daß der Gläubiger für seine Forderung die Auspfändung oder Immission wirklich erlangt habe. Das Gesetz unterscheidet den Act des richterlichen Erkennens, als eine der Auspfändung oder Immission vorhergehende Handlung, und bedingt das Vorzugsrecht durch die wirklich nachgefolgte Auspfändung oder Immission. Die Erwerbung dieses Vorzugsrechtes wird demnach erst durch die wirkliche Wegnahme der Mobilien des Schuldners, oder durch die wirkliche Einweisung des Gläubigers in die Güter desselben vollendet, und bleibt deßhalb so lange begründet, als der Gläubiger nicht freiwillig von der Subhastation der ausgepfändeten Mobilien abgestanden ist oder die erlangte Immission freiwillig aufgegeben hat. — Dem Gläubiger, der zur Erlangung seiner Forderung ein Immobile des Schuldners bereits bis zur öffentlichen Feilbietung brachte, steht dieses Vorzugsrecht nicht zu, weil es bezüglich auf die Immobilien des Schuldners ausdrücklich an die Immission geknüpft ist. — Gleichviel ist es übri-

gens, ob das Erkenntniß auf Hülfsvollstreckung und die Auspfändung oder Immission lange oder kurz vor Eröffnung der Gant erlangt wurden. y)

9) Die ehemaligen General-Hypotheken, welche aus dem Hypotheken-Gesetze vorangehenden Rechtsgeschäften oder Verhältnissen entstanden sind, so weit sie nicht zur zweiten Classe sich eignen; — ferner alle diejenigen Hypotheken, welche auf solche Objecte bestellt waren, die nun nach §. 3. des Hypotheken-Gesetzes nicht mehr Gegenstand einer Hypothek seyn können. z) — Bei Forderungen der ersteren Art muß nachgewiesen werden, 1) daß sie aus einem dem Hypotheken-Gesetze vorangehenden Rechtsgeschäfte oder Verhältnisse, — mithin vor dem 1. Juni 1826 respective 1. Januar 1827, — entstanden, und 2) daß sie gemäß der früheren Hypotheken-Gesetze mit einer General-Hypothek versehen waren. Sind diese Erfordernisse gegeben, so reiht sich die Forderung, soferne sie nicht schon in der zweiten Classe ihre Befriedigung erhält, in die vierte Classe auf den neunten Platz. — Bei Forderungen der zweiten Art wird erfordert: 1) daß das Forderungsrecht und die Hypothek schon vor dem 1. Juni 1826 resp. 1. Jan. 1827 bestanden haben, 2) daß die Hypothek schon vor diesem Zeitpuncte auf ein Object bestellt war, welches nun nach §. 3. des Hypotheken-Gesetzes kein Gegenstand einer Hypothek seyn kann, und 3) daß dem Gläubiger nicht eine andere Hypothek bestellt wurde; denn wenn derselbe zur Sicherung seiner Forderung ein anderes Object angenommen hat, so kann er seine Befriedigung nur aus dem dafür hypothecir-

ten Objecte, wie jeder andere Hypothek-Gläubiger in der zweiten Classe, verlangen. — Im Allgemeinen endlich, es mag von ehemaligen General-Hypotheken, oder von Hypothek-Forderungen der erst erwähnten zweiten Art die Rede seyn, wird vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner auch der ursprüngliche Schuldner dieser Forderungen war, denn das Vermögen eines Dritten, an welchen einige Immobilien des ursprünglichen Schuldners übergegangen sind, war dem General-Hypothek-Gläubiger niemals verhypothecirt, und wenn auch das Object, welches früherhin als Special-Hypothek diente und nach den Bestimmungen des neuen Hypotheken-Gesetzes kein Gegenstand einer Hypothek mehr seyn kann, in der gemeinen Masse des dritten Besitzers vorhanden ist, so kann der General-Hypothek-Gläubiger gegen dieselbe doch keine Rechte geltend machen, weil Mobilien, sobald sie in die Hände des Dritten kommen, auch für eine Special-Hypothek nicht mehr haften.[aa]

a) Prior. Ordn. §. 23. Nr. 1.
b) „ „ §. 29. Abs. 3.
c) „ „ §. 23. Nr. 2.
d) Hyp. Ges. §. 12. Nr. 7.
e) Prior. Ordn. §. 23. Nr. 1. u. §. 24.
f) „ „ §. 23. Nr. 2.
g) „ „ §. 24. Abs. 1 u. 4.
h) „ „ §. 24. Nr. 3.
i) „ „ §. 27. Nr. 1.
k) Cod. civ. max. bav. P. I. cap. VI. §. 13.
l) „ „ „ „ „ „ „ §. 19.
m) „ „ „ „ „ „ „ §. 16. Nr. 2 u. 3.
n) Verordn. v. 12. März 1804. und 2. Mai 1806. Reg. Bl. v. 1806. S. 175.

o) Prior. Ordn. §. 30.
p) " " §. 23. Nr. 4
q) " " §. 23. Nr. 5.
r) Hyp.Ges. §. 12. Nr. 3.
s) Prior. Ord. §. 23. Nr. 6.
t) " " §. 27. Nr. 7.
u) Wechselordn. v. J. 1825. §. 4. Ges. Bl. v. 1825. S. 42—43. Maier. Gen. Samml. Bd. III. S. 131. §. 1.
v) Wechselordn. v. J. 1825. Ges. Bl. S. 43. §. 5 u. 6.
w) ibid §. 7 u. 6. Abs. 3.
x) Prior. Ordn. §. 23. Nr. 8.
y) Landtags-Verhandl. v. 1822. Bd. III. S. 247 und Bd. IV. S. 287. Nr. 101.
z) Prior. Ordn. §. 23. Nr. 9.
aa) Hyp.Ges. §. 35.

§. 52.

3. Die Priorität unter diesen Gläubigern.

Reicht 1) die gemeine Masse zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger der vierten Classe zu, so werden diese nach der Ordnung, in der sie im vorstehenden Paragraphe 51. aufgeführt sind, befriedigt; reicht sie aber 2) für dieselben nicht zu, so haben die unter den Numern 1. u. 2. benannten und bevorzugten Gläubiger den Vorrang vor den späteren. Die Letzteren müssen in diesem Falle so lange zurückstehen, bis a) das Vater- und Muttergut, der Voraus bei Einkindschaftungen und das sonst erworbene Vermögen der unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder des Gemeinschuldners, und b) die Minderjährigen und unter Curatel gesetzten Personen in Ansehung desjenigen, was sie aus der Vormundschaft oder Curatel an dem Gemeinschuldner zu fordern haben, befriedigt sind. — S. oben §. 51. Nr. 1. u. 2. —

Die gemeine Masse, welche nach geschehener Befriedigung der erst genannten bevorzugten Gläubiger übrig bleibt, wird unter die übrigen, von Numer 3 bis 9., benannten Gläubiger und unter die Kinder des Gemeinschuldners, welche nicht mehr unter väterlicher Gewalt gestanden haben, nach dem Verhältnisse der Größe ihrer Forderungen vertheilt. Ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung greift daher unter diesen nicht Platz. Reicht endlich 4) die gemeine Masse nicht einmal zur Befriedigung der bevorzugten Gläubiger dieser vierten Classe hin, so tritt selbst unter diesen eine Vertheilung nach dem Verhältnisse ihrer Forderungen ein. [a])

a) Prior. Ordn. §. 23 u. 24.

§. 53.

Fünfte Classe.

Die Currentisten.

Die fünfte Classe ist denjenigen Forderungen angewiesen, welchen selbst in Ansehung der gemeinen Vermögensmasse kein Vorzug zusteht, vorausgesetzt wird jedoch, daß deren Rechtstitel nicht auf einer Handlung der Freigebigkeit des Schuldners beruhe; denn Forderungen aus freigebigen Handlungen des Schuldners, z. B. die vom Gantirer versprochene dos voluntaria, gehören in die sechste Classe auf den vierten Platz. — S. unten §. 54. — Diese Gläubiger, gewöhnlich Currentisten genannt, werden aus dieser Masse, wenn nach geschehener Befriedigung der Gläubiger der vierten Classe noch etwas übrig bleibt, dieser Rest aber zur Befriedigung aller zu dieser Classe gehörenden Forderungen nicht zureicht, nach dem Ver-

hältnisse ihrer Forderungen bezahlt.[a]) Reicht dagegen die Masse zur Befriedigung aller Gläubiger dieser Classe hin, so kommen sie in der Ordnung, wie folgt, zum Zuge:

1) Diejenigen, welche aus bloßen gerichtlichen oder außerordentlichen Schuldverschreibungen, Verträgen, Buch- oder Kram-Schulden, desgleichen wegen Entschädigung oder Genugthuung aus erlaubten oder unerlaubten Handlungen eine Forderung haben, welcher kein Vorzug in einer der vorhergehenden vier Classen zugestanden ist;[b])

2) die Rückstände an Steuern, grundherrlichen Leistungen, Bodenzinsen oder andern Reallasten, soferne diese nicht schon in der ersten Classe unter den Numern 6. u 7. zum Zuge gekommen sind, oder aus einem andern Grunde zu einer vorhergehenden Classe, z. B. wegen hiefür bestellter Hypothek zur zweiten Classe, oder wegen eines Pfandes zur dritten Classe, oder wegen erlangter Auspfändung zur vierten Classe gehören. — Hierher gehören ferner die bedungenen Zinsen von Hypothek-Capitalien, welche als verzinsliche im Hyp. Buche eingetragen sind, so weit sie den Zeitraum des bei der Ganteröffnung laufenden und des unmittelbar vorhergehenden Jahres übersteigen, und soferne für diese Rückstände des vorhergehenden dritten und vierten Jahres, oder für noch ältere Rückstände, eine Hypothek nicht bestellt ist, oder diese aus einem andern gesetzlichen Grunde zu keiner vorhergehenden Classe gehören. — S. oben. §. 39. Nr. 2. — Hiebei wird jedoch vorausgesetzt, daß der Gemeinschuldner der ursprüngliche Schuldner sey,

oder daß er, wenn er der dritte Besitzer der Sache ist, diese Zinsen für die Zeit seines Besitzes schuldig wurde. [c]) Zinsen von Capitalien, welche mit keiner Hypothek versehen sind, finden daher, wenn sie auch bedungen waren, in dieser Classe keinen Platz, vielmehr reihen sie sich in die sechste Classe, wohin auch die bedungenen Zinsen von Hypothek-Forderungen gehören, welche nicht als verzinsliche im Hyp. Buche eingetragen sind. [d]) — S. seq. §. 54.

a) Prior. Ordn. §. 25. 26 u. 27.
b) " " §. 25.
c) " " §. 25. Nr. 2. und §. 12. Nr. 6 u. 7.
d) " " §. 29.

§. 54.

Sechste Classe.

1. Die den Currentisten nachstehenden Gläubiger.

In die sechste Classe werden diejenigen Forderungen eingewiesen, welche selbst den Currentisten nachstehen und ihre Befriedigung nur aus der noch übrigen gemeinen Masse erhalten sollen. Diese sind:

1) die Ehefrau des Schuldners wegen des Heirathgutes und Eingebrachten, so weit dieselbe nach den Bestimmungen der in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden Gesetze sämmtlichen Gläubigern ihres Ehemannes nachstehen muß. [a]) Dieses tritt ein, wenn die Ehegatten entweder in einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen allgemeinen Gütergemeinschaft stehen, oder die Ehefrau sonst aus einem Vertrage oder kraft eines Gesetzes für alle Schulden des Ehemannes haf-

tet. Nach dem bayerschen und oberpfälzischen Landrechte [b]) stehen die Ehefrauen, deren Ehemänner ein offenes, im Kaufen und Verkaufen bestehendes Gewerbe treiben, nicht in allgemeiner Gütergemeinschaft; sie haften daher nur für die Gewerbs-Schulden, nicht aber für alle Schulden des Ehemannes; die Illaten solcher Ehefrauen sind deßhalb nach den ihnen zustehenden Vorzügen in die zweite oder vierte Classe mit dem Beisatze zu lociren, daß und für welche Forderungen, wenn zu deren Befriedigung die Masse nicht zureicht, sie einzustehen haben. Letzteres tritt auch dann ein, wenn das Vermögen der Ehefrau in Anspruch genommen wird, weil sie auf ihre gesetzlichen Freiheiten verzichtet und für eine Forderung sich haftbar gemacht hat oder weil das aufgenommene Capital zu ihrem Nutzen verwendet wurde. — S. oben §. 16 u. 51. Nr. 3.

2) Die Rückstände bedungener Zinsen von Forderungen, welchen kein Hypotheken-Recht zusteht. [c]) Daß das Gesetz hier nur von bedungenen Zinsen nicht hypothecirter Capitalien spreche, geht schon daraus hervor, daß die bedungenen Zinsen hypothecirter und als verzinslich eingetragener Capitalien, soweit sie für das, bei Eröffnung der Gant laufende und unmittelbar vorhergehende Zinsjahr verfallen sind, an dem Platze des Capitals, [d]) die älteren Rückstände aber in der fünften Classe zum Zuge kommen und ein Jahreszins an bedungenen Zinsen von nicht hypothecirten Forderungen an die Stelle des Capitals selbst gesetzt wird. [e]) In die sechste Classe können daher 1) nur die Rückstände bedungener Zinsen der nicht hypo-

thecirten Capitalien, und 2) die bedungenen Zinsen hypothecirter Capitalien, deren verzinsliche Eigenschaft im Hypotheken-Buche nicht eingetragen ist, gewiesen seyn. Die Zinsen der letzteren Art sind den bedungenen Zinsen nicht hypothecirter Capitalien nach dem Gesetze gleichgestellt. — Gleichen Rang haben die Verzugszinsen, soweit sie bis zum Tage der Ganteröffnung erlaufen sind.[g] Der Lauf der Zinsen während der Gant hört in Ansehung aller Forderungen, mit Ausnahme der in das Hypotheken-Buch als verzinslich eingetragenen Forderungen, auf, die während der Gant verfallenen bedungenen Zinsen nicht hyptheeirter Capitalien und die Verzugszinsen kommen daher auch an diesem Platze nicht zum Zuge.

3) Die vom Schuldner zu entrichtenden Untersuchungskosten und Geldstrafen;[h] endlich

4) diejenigen, welche vom Schuldner aus freigebigen Handlungen unter Lebenden etwas zu fordern haben.[i]

a) Prior. Ordn. §. 27. Nr. 1.

b) Bay. Ger. Ordn. Cap. XX. §. 6. Nr. 4. — Cod. civ. bav. Th. I. cap. 6. §. 32.

c) Prior. Ordn. §. 27. Nr. 2.

d) " " §. 16 u. 26. Nr. 2.

e) " " §. 29. Abs. 3.

f) " " §. 16. Abs. 2. und §. 29. Abs. 1.

g) " " §. 27. Nr. 2. und §. 29. Abs. 4.

h) " " §. 27. Nr. 3.

i) " " §. 27. Nr. 4.

§. 55.

2. Priorität unter diesen Gläubigern.

Die in die sechste Classe eingewiesenen Forderungen haben 1) unter sich das Recht auf vorzugsweise Befriedigung in der Ordnung, wie sie im vorstehenden Paragraphen 54. aufgeführt sind. Reicht 2) die Masse nur bis zu den rückständigen Zinsen, so werden sie, wenn dieselbe zur vollständigen Befriedigung aller Zinsen nicht zulangt, verhältnißmäßig bezahlt, und wenn 3) von den übrigen Forderungen mehrere von gleicher Art zusammentreffen, so entscheidet über den Vorzug das Alter ihrer Entstehung. [a])

a) Prior. Ordn. §. 28.

Drittes Kapitel.
Vom Concurs-Processe.

Erster Titel.
Vom Concurse überhaupt.

§. 56.
I. Begriff.

Das gerichtliche Verfahren über die Vertheilung des ganzen, zur Befriedigung mehrerer auf Zahlung andringender Gläubiger, unzulänglichen Vermögens eines Schuldners heißt Concurs-Proceß. — Zweck des ganzen Verfahrens ist die gerichtliche Vertheilung des Vermögens des Gemeinschuldners nach dem Vorzuge der Forderungen. — Das Concurs-Verfahren ist demnach 1) ein gerichtliches, weil die Vertheilung einer Vermögensmasse durch den Richter nach den Gesetzen der Priorität erfolgen soll, und eine außergerichtliche Vertheilung derselben nach freiwilliger Uebereinkunft der Gläubiger kein Concurs genannt werden kann. Dasselbe setzt 2) voraus, daß eine Concurrenz mehrerer auf Befriedigung andringender Gläubiger und die Unzulänglichkeit des Vermögens des Schuldners zur Bezahlung derselben vorliegen.

§. 57.

II. Eintheilung.

Das Concurs-Verfahren ist entweder ein allgemeines, — concursus universalis — oder ein partielles, — concursus particularis. — Das Erstere tritt ein, wenn die Forderungen der Gläubiger so beschaffen sind, daß sie ihre Befriedigung aus dem ganzen Vermögen des Schuldners zu verlangen berechtigt, somit auf bestimmte Theile desselben nicht beschränkt sind und das Vermögen zur Befriedigung dieser Gläubiger nicht zureicht; [a]) das Letztere aber, wenn den andringenden Gläubigern ein Recht auf Befriedigung aus einzelnen besonderen Theilen oder Gegenständen des Vermögens eines Schuldners, ohne Vermischung mit dessen übrigem Vermögen oder mit andern Gläubigern, zusteht. [b]) S. unten §. 180—184.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 1. Prior. Ordn. §. 1.
b) Prior. Ord. §. 7.

§. 58.

III. Von dem Gerichtsstande im Concurse.

Der allgemeine Concurs wird, wenn I. der Gemeinschuldner ein Inländer ist, bei der Obrigkeit vorgenommen, wo dieser seinen persönlichen Gerichtsstand hat, [a]) mithin vor dem Gerichte des Wohnortes, ausgenommen der Schuldner hätte den größeren Theil seiner Güter unter einer andern Obrigkeit, und dieses wäre so kundbar, daß es keiner weitläufigen Untersuchung bedarf. In diesem Falle ist das Gericht der gelegenen Sache das Gantgericht. Ist der Schuldner II. ein Ausländer und von dem Gerichte seines Landes gegen ihn der allgemeine

Concurs eröffnet, so findet a) über das bewegliche in Bayern befindliche Vermögen desselben ein Particular-Concurs vor den bayerschen Gerichten nur in Folge der Retorsion oder besonderer Staatsverträge Statt.[b]) Besitzt derselbe aber in Bayern b) unbewegliche Güter, so erstreckt sich auf diese die Zuständigkeit des allgemeinen ausländischen Gantgerichtes, in der Regel, und in soferne Staatsverträge keine Ausnahme machen, nicht, vielmehr können sowohl die Hypothek-Gläubiger, deren Forderungen auf die in Bayern liegenden Güter eingetragen oder nur vorgemerkt sind, als auch jeder andere inländische Gläubiger, verlangen, daß vor dem inländischen Gerichte des Wohnortes des Schuldners, oder soferne dessen Güter größtentheils unter einem andern Gerichte liegen, vor dem Gerichte der gelegenen Sache ein Separat-Concurs eröffnet werde.[c]) — S. oben §. 33. — III. In Particular-Concursen ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirke das von den Gläubigern in Anspruch genommene Vermögen des Schuldners sich befindet.[d]) — S. unten §. 70 u. §. 108.

a) Cod. jud. bav. cap. XIX. §. 2. Nr. 1.

b) Prior. Ordn. §. 34.

c) " " §. 34. Edict über das Indigenat. §. 15. lit. c. (Ges. Bl. v. 1818. S. 146.) — Verordn. v. 2. Juni 1811. (Reg. Bl. v. 1811. S. 745.)

d) Cod. jud. cap. XIX. §. 2. Nr. 2.

* Man sehe hierüber den mit der Krone Würtemberg abgeschlossenen Jurisdictions-Vertrag vom 7. Mai 1821. Reg. Blatt. S. 867.

** Ueber die Zuständigkeit des Gerichtes zur Subhastation eines zur Gantmasse gehörigen Gutes siehe unten §. 108.

§. 59.

IV. Erfordernisse der Gant-Eröffnung.

Soll das Concurs-Verfahren wider den Willen des Schuldners eröffnet werden, so sind die Vorbedingungen, ohne deren Daseyn die Eröffnung der Gant nicht eintreten kann, folgende:

1) Die Concurrenz mehrer, auf Befriedigung andringender Gläubiger vor Gericht. Wenn des Schuldners Vermögen von dem Passiven auch überstiegen wird, so bedarf es wegen eines einzigen Gläubigers keiner Ganteröffnung, weil die Realisirung des Rechtes desselben durch keine concurrirende Forderung eines andern Gläubigers beschränkt wird. Die Verfolgung des Schuldners muß aber gerichtlich seyn; denn wenn der Schuldner auch insolvent ist, die auf Befriedigung andringenden Gläubiger aber nur außergerichtlich unterhandeln, so ist keine Veranlassung zur Eröffnung eines gerichtlichen Verfahrens gegeben.

2) Die Insolvenz des Schuldners. Ist der Schuldner zahlungsfähig, so erscheint jede Forderung der Gläubiger, welche zu gleicher Zeit auf Befriedigung andringen, nur als eine einzelne selbstständige Rechtssache, welche ohne Nachtheil für jeden andern Mitgläubiger geltend gemacht werden kann. — Absolute Ueberschuldung wird indessen nicht erfordert, es genügt, wenn durch längeres Zuwarten einige Verlustgefahr mit Grund zu befürchten ist. [a])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 3. et in notis.

§. 60.

V. Erfordernisse der cessio bonorum.

Die cessio bonorum, wodurch der Schuldner sein sämmtliches Vermögen den Gläubigern abtritt und sich freiwillig der Gant unterwirft, hiedurch aber mehrere gesetzliche Begünstigungen erwirbt, ist dadurch bedingt, daß er 1) ohne Verschulden in Vermögensverfall gerathen und dieses beweisen könne, 2) daß er eine getreue Anzeige von allen seinen Gütern der Obrigkeit übergebe und deren Wahrheit auf Verlangen der Gläubiger eidlich erhärte, und 3) bei einem Eide angelobe, daß, wenn er mit der Zeit wieder zu Vermögen kömmt, seinen Gläubigern den Abgang oder Verlust ersetzen wolle. [a]) Durch diese Güterabtretung entgeht der Schuldner der persönlichen Haft, [b]) er erwirbt das beneficium competentiae so weit, daß ihm von den neu erworbenen Gütern nicht Alles genommen, sondern zu seinem Unterhalte noch etwas übrig gelassen werden muß. [c])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 14.

b) Cod. 1. de cessione bonorum. Seuffert Pand.Recht. §. 253.

c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 14. in fine.

§. 61.

VI. Präliminar-Concursverfahren.

1. Zweck desselben.

Das Präliminar-Concursverfahren befaßt sich mit der Richtigstellung der Erfordernisse, durch welche die Eröffnung des Concurses bedingt ist, und untersucht deßhalb des Schuldners Vermögensstand und dessen Verhältniß zu

den bereits bekannten Schulden. Die Gegenstände dieser Untersuchung sind:

1) Die Ausmittelung des Passivstandes. Dieser wird a) aus den Acten über die bereits eingeklagten Forderungen erhoben. — Der Schuldner wird b) zur Angabe seiner Schulden aufgefordert und c) ein Auszug aus dem Hypotheken-Buche, bezüglich auf die Immobilien des Schuldners, von dem Hypotheken-Amte abverlangt, um hiedurch auf die sicherste Weise zur Kenntniß der bestehenden Hypothek-Schulden zu kommen. [a]) — Eine Vorladung der Gläubiger tritt in diesem präparatorischen Verfahren nicht ein; wenn sie aber doch nothwendig wird, entweder wegen der Unbestimmtheit der Angaben des Schuldners über die Größe seiner Schulden, oder wegen der Flucht oder Abwesenheit des Schuldners, so erfolgt die Vorladung der Gläubiger auf einen bestimmten Termin und ohne Beifügung oder Androhung eines Präjudizes gegen diejenigen, welche hiebei nicht erscheinen oder sich nicht melden.

2) Die Ausmittelung des Activstandes. Diese wird bewerkstelligt a) vorläufig durch die Vernehmung des Schuldners über sein Activvermögen, [b]) zugleich aber dadurch, b) daß den Rentämtern ein Verzeichniß über des Schuldners Besitzungen abverlangt, und sodann c) das Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen nach den gesetzlichen Vorschriften abgeschätzt wird. Der Schuldner ist verbunden, sein ganzes Vermögen bei Errichtung des Inventars anzuzeigen und auf Begehren der Gläubiger oder des Massecurators den

Manifestations-Eid darüber abzuschwören. — Siehe unten §. 95.

a) Hyp.Ges. §. 118.

b) Cod. jud. cap. XIX. §. 3. u. 20.

§. 62.

2. Veranlassung des präparatorischen Verfahrens.

Das präparatorische Verfahren über die Untersuchung des Vermögens eines Schuldners tritt ein:

1) Auf Antrag der Gläubiger, wenn diese die Eröffnung des Concursverfahrens verlangen, der Schuldner aber die Behauptung der Zahlungsfähigkeit entgegenstellt;

2) auf Antrag des Schuldners selbst, wenn dieser sich für zahlungsunfähig erklärt, und

3) von Amtswegen, wenn der Schuldner flüchtig gegangen ist und mehrere Gläubiger auf Befriedigung aus dessen Vermögen andringen, oder, wenn das Gericht hinreichende Anzeigungen einer Gefährde für die Gläubiger durch die theilweise Befriedigung eines einzelnen wahrnimmt; [a]) denn das Recht des Einzelnen ist durch das Recht aller Gläubiger beschränkt, und das Recht des Einzelnen darf nur dann befriedigt werden, wenn hiedurch die Rechte Dritter nicht verletzt werden; die Rechte dritter Personen aber ist der Richter durch die Adcitation zu wahren schuldig. [b])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 3.

b) ibidem cap. XVIII. §. 1, 2 u. 3. lit. a. in notis. u. cap. VIII. §. 4. Nr. 5.

§. 63.

3. Provisorisches Verbot gegen jede Veräußerung.

Wenn das Gericht aus hinreichender Veranlassung eine Untersuchung des Vermögens eines Schuldners einleitet, so wird 1) ein provisorisches Verbot gegen jede Veräußerung, Hypothecirung oder sonstige Belastung der Immobilien desselben erlassen und den treffenden Hypotheken-Aemtern mit dem Ansuchen zugesendet, dieses in der zweiten Rubrik der einschlägigen Hypothekfolien vorzumerken. Dieser Requisition müssen 2) die Hypotheken-Aemter sogleich und ohne vorherige Vernehmung des Schuldners und Besitzers der Immobilien entsprechen, [a] und daß dieses geschehen, dem requirirenden Gerichte notificiren. — Die Wirkungen dieses Verbotes sind im Th. I. §. 40. vorgetragen. [b]

a) S. meine Hyp. Amts-Ordn. §. 74, 75, 166 u. 169.

b) Hyp. Ges. §. 73, 118 u. 160.

§. 64.

VII. Gant-Erkenntniß.

Das Ganteröffnungs-Urtheil — decretum de aperiundo concursu — wird vom Gerichte erlassen auf Antrag der Gläubiger und wider den Willen des Schuldners, wenn die vorläufige Untersuchung seines Vermögens entweder eine wirkliche Ueberschuldung, oder eine Gefahr des Verlustes durch längeres Warten anzeigt. In diesen Fällen erläßt das Gericht ein förmliches, mit Entscheidungsgründen versehenes Urtheil, daß der allgemeine Concurs zu eröffnen sey, und verlautbaret dieses dem Schuldner und den bereits bekannten Gläubigern. Hat der

Schuldner sich selbst für insolvent erklärt, so fällt dieses Urtheil hinweg, und es wird sogleich mit Erlassung der Edictalien vorgeschritten. [a])

a) Cod. jud. cap. XX. §. 3.

§. 65.

VIII. Rechtsmittel gegen das Ganteröffnungs-Urtheil.

Die gegen das Ganterkenntniß zulässigen Rechtsmittel sind, wie in jedem anderen Rechtsstreite, 1) das Rechtsmittel der Nichtigkeit, — remedium nullitatis ex defectu jurisdictionis aut citationis, — wenn das Urtheil entweder von einem nicht zuständigen Gerichte, oder ohne vorherige Vernehmung des Schuldners über seinen Activ- und Passivstand, oder ohne Vernehmung der die Ganteröffnung beantragenden Gläubiger über des Schuldners Einreden, oder ohne vorherige gesetzliche Untersuchung des Vermögensstandes durch ordnungsmäßige Schätzung, erlassen wurde. Dieses Rechtsmittel ist an keinen Termin gebunden, es greift jedoch nur so lange Platz, als die Masse nicht vertheilt, somit res integra ist. [a]) 2) Das Rechtsmittel der Berufung — remedium appellationis, — wenn die Ganteröffnung beschlossen wurde, die gesetzlichen Vorbedingungen hiezu aber nicht vorhanden sind. — Die Berufung muß innerhalb acht Tagen nach geschehener Publication des Urtheiles bei Vermeidung der Desertion mündlich oder schriftlich bei dem nämlichen Richter angemeldet werden. [b]) Diese Anmeldung sistirt die Ausschreibung der Edictstage so lange, bis die Berufung entweder durch Versäumniß des dreißigtägigen Berufungstermines oder sonst abgemacht ist. [c]) — Wurde vom Schuldner der Berufungs-Insinuationstermin

von acht Tagen versäumt, so ist keine Appellation mehr zulässig und die Ausschreibung der Edictstage wird sogleich verfügt. — Den Berufungs=Insinuationstermin hat der Schuldner nicht nur gegen das Concurserkenntniß des Untergerichtes, sondern auch gegen dasselbe bestätigende Erkenntniß zweiter Instanz, wenn er sich dabei nicht beruhigt, und selbst dann zu beobachten, wenn erst in zweiter Instanz auf die Ganteröffnung erkannt wird. [d]) — Der Berufungslibell muß innerhalb 30 Tagen bei der ersten Instanz bei Vermeidung der Desertion eingereicht werden. [e]) — 3) Das Rechtsmittel der Restitution — remedium restitutionis, — wenn sich nach bereits eingetretener Rechtskraft des Ganteröffnungs=Urtheiles in Ansehung des Activ= oder Passivstandes des Schuldners solche Veränderungen oder Nova ergeben, welche die Ueberschuldung aufheben. Dieses Rechtsmittel ist jedoch, wenn auch die sonstigen, eine Restitution begründenden Erfordernisse vorhanden sind, nur dann zulässig, wenn die Masse unter die Gläubiger noch nicht vertheilt, somit res integra ist. [f])

a) Cod. jud. cap. XVI. §. 2. und cap. XIX. §. 16. Nr. 4 und 5.

b) Proceß=Ges. v. 1837. §. 110.

c) ibidem §§. 64, 108 u. 114.

d) Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nr. 5. Proc. Ges. v. 1837. §. 111. Jahrbücher zur Gesetzgebung u. Rechtspflege Bayerns. Bd. II. S. 244. (Verordn. v. 4. Jan. 1812.)

e) Proc. Ges. v. 1837. §. 64. Nr. 3. u. §. 114.

f) Cod. jud. cap. XVI. §. 1. u. cap. XIX. §. 16. Nr. 4.

§. 66.

IX. Wirkungen der Ganteröffnung.

1. In Ansehung des Schuldners.

Der Schuldner haftet seinen Gläubigern mit seinem sämmtlichen Vermögen [a]) und verliert mit der Eröffnung der Gant 1) jedes Dispositionsrecht über dasselbe. Er kann daher nach diesem Zeitpuncte nichts davon veräußern, verschreiben oder verpfänden. Was der Schuldner nach Eröffnung des Concurses oder gegen obrigkeitliches Verbot zum Nachtheile, Abbruch oder Verminderung der Gantmasse nur immer thut oder unterläßt, ist nichtig und kann von jedem Gläubiger mit der Nichtigkeitsklage angefochten werden. [b]) Diese Klage geht gegen jeden dritten Besitzer der veräußerten Sache, sie dauert 30 Jahre und ist auch nicht durch den Beweis bedingt, daß auf Seite des Schuldners animus defraudandi, oder des Erwerbers Mitwissenschaft an der gespielten Gefährde Statt gehabt habe. — Veräußerungen dagegen, geleistete Zahlungen und Hypothek-Bestellungen, welche 2) vor dem Anfange des Concurses oder vor Erlassung eines richterlichen Verbotes vom Schuldner vorgenommen wurden, können von den Gläubigern nur unter bestimmten Voraussetzungen durch die paulianische Klage widerrufen werwerden, und zwar: A. von den Hypothek-Gläubigern gegen jeden, der nur ein gleiches, oder geringeres, oder gar kein Hypothekenrecht hat, wobei jedoch erfordert wird, α) daß die Sache in der Natur noch vorhanden ist, oder daß sie gefährlich — dolo malo — verwendet oder von Handen gelassen wurde, und β) daß der Besitzer nicht schon durch die Dauer des Besitzes Rechte

hieran erworben hat; [c]) — B. von jedem Gläubiger, wenn bei der Veräußerung, Zahlung oder Hypothek-Bestellung eine Gefährde gespielt wurde, d. h. wenn aus den Umständen erscheint, daß die Veräußerungen oder Zahlungen nicht redlich, sondern gefährlicher Weise zu der Kläger Präjudiz und Schaden geschehen sind. [d]) — Hat der Inhaber die veräußerte Sache durch lästigen Titel erworben, so ist er berechtigt, die Wiedererstattung des Kaufpreises zu verlangen, beruht dessen Erwerb aber auf lucrativen Titeln, oder er hat Antheil an der gespielten Gefährde, so ist er verbunden, die Sache ohne Werthserstattung herauszugeben. [e]) — Der Gemeinschuldner ist 3) schuldig, bei Errichtung des Gantinventars nicht nur sein ganzes Vermögen sammt allen ausstehenden Activen und Faustpfändern anzuzeigen, sondern auch die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben auf Begehren des Massecurators oder der Gläubiger durch den Manifestations-Eid zu bekräftigen. [f]) — 4) Wenn der Gemeinschuldner wissentlich und gefährlicher Weise von seinem Vermögen etwas zurückbehält oder unterschlägt, Activforderungen verschweigt, oder deren Heimzahlung annimmt, so wird er nach Beschaffenheit der Umstände als Meineidiger oder betrüglicher Banqueroutier untersucht und bestraft. [g]) — Der Schuldner darf 5) selbst zu seiner Alimentation nichts zurückbehalten, dagegen tritt aber mit der Ganteröffnung dessen Recht auf Alimentation ein, soferne ihm die Rechtswohlthat der Competenz zusteht. [h]) S. Th. II. §. 3. — Der Schuldner wird ferner 6) in der Regel des Besitzes seines Vermögens entsetzt, [i]) und wenn 7) hieraus ein Gläubiger seine Befriedigung nicht erhält, so bleibt ihm derselbe mit seinem künftigen Vermögen verhaftet. [k])

a) Prior. Ordn. §. 1.
b) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 4.
c) ibidem Nr. 1.
d) ibidem Nr. 2.
e) ibidem Nr. 3.
f) ibidem §. 20. Nr. 1.
g) ibidem §. 20. Nr. 2. St. G. B. Th. I. Art. 276—279.
h) ibidem cap. XVIII. §. 10.
i) Proc. Ges. v. 1819. §. 35.
k) Cod. jud. cap. XIX. §. 20. Nr. 3.

§. 67.

2. In Ansehung der Vermögensmasse.

Alle Güter eines Gemeinschuldners, wenn diese auch in verschiedenen Gerichtsbezirken liegen, bilden nur eine Masse. Dieß ist eine rechtliche Folge der allgemeinen Zuständigkeit des Gantgerichtes. Concursus est judicium universale. Wenn daher Gläubiger in Ansehung bestimmter Güter des Gemeinschuldners dingliche Rechte verfolgen, z. B. die Hypothek-Gläubiger, so müssen sie diese vor dem Gantgerichte geltend machen, wenn auch die hypothecirten Objecte in dem Bezirke eines andern Gerichtes liegen. [a])

Aus dem Vermögen des Schuldners wird die Concursmasse, aus welcher dessen Gläubiger befriedigt werden sollen, gebildet. Zu dieser gehört, was schon bei Eröffnung des Concurses vorhanden ist, oder während desselben hinzukömmt. Was nach Beendigung des Concurses vorhanden ist, kann nicht als Theil einer schon vertheilten Masse angesehen werden, wenn gleichwohl den

unbefriedigt gebliebenen Gläubigern das Nachforderungsrecht zusteht. [b]) — S. §. 68.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 20.

b) ibidem §. 20. Nr. 3. et in notis lit. b.

§. 68.

3. In Ansehung der Gläubiger.

Mit der Ganteröffnung wird 1) das sämmtliche Vermögen des Schuldners das durch das Gantgericht zu vertheilende Gut der Gläubiger; die Gläubigerschaft hat jedoch nur ein Recht auf Befriedigung aus der Masse. Eigenthum und Besitz an einer Sache bleibt dem Cridar, die Detention geht an die Gläubiger, und es können demnach die Verfügungen der Gläubigerschaft über Eigenthum und Besitz nur aus der Person des Cridars abgeleitet werden. In Ansehung dieser Vermögensmasse entsteht unter den Gläubigern 2) eine Gemeinschaft und kraft ihres Rechtes auf Befriedigung aus derselben sind sie 3) berechtigt, die Exmission des Schuldners zu verlangen, zur Verwaltung der Masse einen gemeinschaftlichen Curator aufzustellen, zur Beitreibung ausstehender Activen einen curator ad litem zu wählen und ihm Vollmacht zu ertheilen. [a]) Bezüglich des Verhältnisses zu jedem Dritten stellt 4) die sämmtliche Creditorschaft nur eine Person vor. Sie ist die active Repräsentantin in Rücksicht auf die Rechte des Cridars und die passive in Rücksicht auf die Gantmasse. Kraft der ersteren haben die Gläubiger das Recht, a) alle in den Händen Dritter befindlichen Sachen des Cridars einzufordern, b) die ausstehenden Forderungen des Schuldners beizutreiben, c) in

die vom Cridar eingegangenen Contractsrechte einzutreten und d) die Gantgüter nach den hierüber bestehenden speciellen Vorschriften zu veräußern. Vermöge der passiven Repräsentation haftet die ganze Gläubigerschaft für alle von dritten Personen zum Besten der Masse gemachten Auslagen und für die Folgen der von der Gläubigerschaft eingegangenen oder übernommenen Contracte. — Unter sich stehen die Gläubiger 5) nach Beschaffenheit ihrer Forderungen in keiner Streitsgenossenschaft, vielmehr steht jeder Gläubiger zu dem andern in dem Verhältnisse der Gegnerschaft, und nur darin tritt eine Ausnahme ein, daß die von einem Gläubiger erhobene Einrede oder Appellation dem andern soweit nützlich wird, als bei ihm die nämliche causa contradicendi vel appellandi vorhanden ist.[b]) 6) Kein Gläubiger kann, so lange das Concursgericht über die Richtigkeit und den Vorzug der Forderungen nicht entschieden hat, seine Befriedigung erlangen.[c]) Die Vertheilung der Gantmasse geschieht nach den Bestimmungen der Prioritäts-Ordnung. Diesem zu Folge kann der Cridar an keinen Gläubiger eine gültige Zahlung leisten; Executionen zum Besten eines einzelnen Gläubigers finden nicht Statt, und Güter-Arreste können nicht ausgewirkt, sondern selbst die ausgewirkten müssen aufhören. — Jedem Gläubiger, welcher aus der Gantmasse seine Befriedigung nicht erhält, bleibt 7) der weitere Regreß, sowohl gegen jeden Dritten, welcher für die Schuld mithaftet, als auch gegen den Hauptschuldner selbst, wenn dieser mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, unbenommen, und es macht hiebei keinen Unterschied, ob der Gläubiger das Seinige nur wegen Unzulänglichkeit der Gantmasse, oder etwa ex defectu liquidationis, legitima-

tionis, — oder sonst nicht erlangt hat. [d]) Der Concurs geht nur ad bona subhastata. — Partialzahlungen an einzelne Gläubiger finden 8) während des Concurses nur so weit Statt, als sie sich entweder durch specielle Gesetze, oder durch die Bewilligung der Creditorschaft rechtfertigen. [e]) Die Fälle der ersteren Art sind folgende:

a) Die absolut gefreiten Forderungen, welche sich des Vorzuges der ersten Prioritätsclasse auf dem dritten bis achten Platze erfreuen, so wie die während des Concurses verfallenen Rückstände derselben sollen zur Verfallzeit aus den vorhandenen Mitteln unverzüglich entrichtet werden. [f]) Ob diese Mittel zur Zahlung aus dem Verkaufe der zugleich hypothecirten Immobilien, oder aus der Veräußerung der Früchte derselben, oder aus den sonstigen eingegangenen Geldern herzunehmen seyen, hierin hat das Gesetz nicht unterschieden; die Befriedigung der genannten Forderungen kann daher, nachdem deren Prälationsrecht in Ansehung aller Vermögenstheile des Schuldners Platz greift, — s. oben §. 35. — in jedem Falle erfolgen, es wäre denn die Masse so geringfügig, daß es nicht ganz zweifellos ist, ob sie zur Befriedigung aller Gläubiger der ersten Classe hinreiche. In diesem Falle muß zugewartet und die Zahlung dem Prioritäts-Erkenntnisse gemäß geleistet werden. [g])

b) Die bevorzugten Zinsen verzinslicher Hypothek-Capitalien sollen aus den Früchten und Renten der Hypothek-Sache während des Concurses nach Umständen ganz oder theilweise bezahlt werden. [h]) — S. oben Th. I. §. 106. Nr. 1.

c) Auch die Hypothek-Forderungen sollen während des Concurses bezahlt werden, wenn die gesetzlichen Vorbedingungen hiezu gegeben sind.[h] — S. oben Th. I. §. 106. Nr. 2.

d) Der Wittwe des Gemeinschuldners soll, wenn sie sich nicht selbst unterhalten kann, aus der Gantmasse die Alimentation nach Beschaffenheit ihres Standes, Heirathgutes und des Vermögens ihres Ehemannes, jedoch auf Rechnung und Abzug an ihren Illaten, auch während des Concurses gegeben werden.[i] Endlich darf

e) armen und bedürftigen Gläubigern der nöthige Unterhalt aus der Gantmasse auf Abrechnung an ihren Forderungen, soweit dieses ohne anscheinliche Verlustsgefahr der gleich oder mehr privilegirten Gläubiger geschehen kann, gereicht werden.[k]

a) Proc. Nov. v. 22. Juli 1819. §. 35.
b) Cod. jud. cap. XIX. §. 6. Nr. 3. u. §. 16. Nr. 3.
c) ibidem §. 19. Nr. 5.
d) ibidem §. 20. Nr. 3. et in notis lit. b.
e) ibidem §. 19. Nr. 5.
f) Prior. Ordn. §. 13 u. 14.
g) Hyp. Ges. §. 70.
h) Prior. Ordn. §. 19.
i) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 6.
k) ibidem §. 19. Nr. 5.

§. 69.

4. In Ansehung der Forderungsrechte.

An den Forderungsrechten der Gläubiger bringt die Concurs-Eröffnung keine Aenderung hervor; jeder Gläubiger kann seine Rechte gegen die Gantmasse eben so, wie vorher

vorher gegen den Schuldner, geltend machen. Ausnahmsweise sistirt jedoch der Tag der Concurs-Eröffnung die Zinsen; der Lauf derselben hört während des Concurses in der Regel bei allen Forderungen auf. [a]) Hievon sind jedoch ausgenommen:

a) die bedungenen Zinsen der als verzinslich eingetragenen Hypothek-Forderungen; diese genießen, soweit sie während des Concurses verfallen, den Vorzug des Capitales selbst; [b]) — S. Th. II. §. 39. Nr. 2. —

b) die Zinsen derjenigen Forderungen, welchen ein Separationsrecht zusteht. [c]) — S. Th. II. §. 10.

a) Prior. Ord. §. 29. Nr. 2.
b) " " §. 16. Abs. 2.
c) " " §. 10.

§. 70.

5. In Ansehung der schon anhängigen Processe.

Aus dem sämmtlichen Vermögen des Gemeinschuldners sollen, so weit dasselbe zureicht, alle Forderungen durch das Gericht befriedigt werden. Das Gantgericht ist daher ein allgemeines — judicium universale — §. 58 u. 67., und zieht deßhalb alle, bei demselben oder einem andern Gerichte anhängigen Streitsachen des Schuldners ex capite connexionis in folgender Art an sich:

1) Das, was vor entstandenem Concurse bei dem nämlichen oder einem andern Gerichte schon gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort noch da in eine weitere Liquidation gezogen, vielmehr soll sich wegen solcher Forderungen, wenn die Liquidation bei demselben Gerichte vorgegangen ist, am ersten Edictstage lediglich auf diese Acten bezogen und hievon nur so

viel angeführt werden, als die Nachweisung der Priorität erfordert. Hat die Liquidation bei einem andern Gerichte Statt gefunden, so genügt es, wenn der Gläubiger das über die Liquidität seiner Forderung ergangene richterliche Urtheil in beweisender Form vorlegt und die Vorzugsrechte derselben nachweist. [a])

2) Forderungen, über welche bei demselben, oder einem andern Gerichte Processe bereits anhängig, aber zur Zeit der Ganteröffnung noch nicht abgeurtheilt sind, werden zwar in puncto prioritatis, nicht aber in puncto liquidationis, zum Gantgerichte gezogen. Dieselben sollen am ersten Edictstage in quanto et quali sub poena praeclusi angegeben, und in diesem und den folgenden Edictstagen so weit liquidirt und instruirt werden, als zur Entscheidung des Prioritäts-Punctes erforderlich ist, die Haupt-Liquidation aber soll bei dem Gerichte, wo sie angefangen hat, fortgesetzt und beendigt werden, wogegen jedoch den sämmtlichen Gläubigern freisteht, bei dieser Liquidation zu interveniren und ihr Interesse hierin zu vertreten. [b])

3) In Ansehung der Wechselforderungen wird die Wechselgerichtsbarkeit sistirt und das ganze Schuldenwesen, so wie der Wechselkläger, zum Gantgerichte verwiesen, wenn der Concurs durch Anheftung der Edictalien angefangen hat; desgleichen in allen Fällen, wenn der Schuldner wirklich schon gantmäßig ist, oder durch Bezahlung der Wechselschuld gantmäßig wird, oder er sich selbst für insolvent erklärt und die Insolvenz gerichtlich hergestellt wird. [c]) Das Wechselgericht kann zwar wider den Wechselschuldner, wenn er auch der

Gant unterworfen ist, den Personal-Arrest verfügen, weil dieser auf den Eigenthümlichkeiten des Wechselrechtes beruht und selbst den bevorzugten Gläubigern keinen Nachtheil bringt, dasselbe kann auch die Sperre, als Sicherungsmittel gegen Verschleppungen des Vermögens, verhängen, die Fortdauer der begonnenen Real-Execution findet aber nicht Statt. [d])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 13. Nr. 7.

b) ibidem Nr. 1, 2 u. 8.

c) Wechselordn. v. 1785. Cap. 11. §. 1.

d) Verordn. v. 17. Dec. 1816. (Jahrb. d. Gesetzgeb. v. J. 1818. Bd. I. S. 364.)

§. 71.

6. Anfang dieser Wirkungen.

Der Concursproceß fängt mit dem Tage der ergangenen Edictalladung an; mit diesem Zeitpuncte treten daher auch die Wirkungen der Concurs-Eröffnung ein. [a]) Die bloße Insolvenz, welche bei manchem Schuldner längst vorhanden seyn kann, hat die §. 65—69. angeführten Wirkungen nicht zur Folge.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 3.

Zweiter Titel.

Von den Obliegenheiten der Gerichte bei dem Anfange eines Concurses.

---

§. 72.

Sobald der Concurs gegen das Vermögen eines Schuldners eröffnet wird, treten für das Gericht folgende Obliegenheiten ein:

I. Die Erlassung des definitiven Veräußerungs-Verbotes. Die Eröffnung des Concurses beginnt mit der Edictalladung und entzieht dem Schuldner jedes Recht der Disposition über sein Vermögen. — S. oben §. 66. — In diesem Zeitpuncte soll deßhalb das Gericht das definitive Verbot der Veräußerung, Hypothecirung oder sonstiger Belastung der Immobilien des Schuldners erlassen, dieses den Hypotheken-Aemtern unter Mittheilung des Ganteröffnungs-Erkenntnisses zusenden und die Eintragung des Veräußerungs-Verbotes in das Hyp. Buch requiriren. Wurde ein Erkenntniß auf Eröffnung des Concurses nicht erlassen, weil sich z. B. der Schuldner für zahlungsunfähig erklärt und den Antrag auf Erlassung der Edictalien selbst gestellt hat, so genügt es, den Hyp. Aemtern unter Mittheilung des definitiven Veräußerungs-Verbotes hievon Nachricht zu geben und dessen Eintragung in das Hyp. Buch nachzusuchen. Der Antrag auf förmliche Eintragung dieses Verbotes muß aber nothwendig und selbst dann gestellt werden, wenn auch eine Vormerkung desselben früher-

hin schon Statt gefunden hat. a) S. Th. I. §. 40. und Th. II. §. 63.

II. Die Beibringung eines allgemeinen Auszuges aus dem Hypotheken-Buche. — Das Gericht ist verbunden, einen vollständigen und beglaubigten Auszug aus dem Hyp. Buche über die sämmtlichen, zur Concursmasse gehörigen, Immobilien des Gemeinschuldners von den treffenden Hyp. Aemtern abzuverlangen und diesen den Gläubigern am ersten Edictstage vorzulegen. b) Das Gericht erlangt hiedurch verlässige Kenntniß von den Hyp. Gläubigern und den sonstigen berechtigten Personen, welche speciell zu den Gantverhandlungen vorgeladen werden müssen, und es wird die Gewißheit hergestellt, ob nicht während des präparatorischen Verfahrens die Pränotation einer Besitzveränderung, oder einer Forderung, oder die Cession einer Hypothek Statt gefunden hat.

III. Versicherung der Gebäude des Gemeinschuldners. Befindet sich unter den Immobilien des Schuldners ein Gebäude, welches noch nicht versichert ist, so muß dieses, sobald es ein Hyp. Gläubiger verlangt, von Gerichtswegen auf Kosten der Masse der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einverleibt werden. c)

IV. Die amtliche Einschreitung zur Herstellung und Verwaltung der Gantmasse. S. unten §. 95 — 103.

a) Hyp. Ges. §. 118. b) Hyp. Ges. §. 118. Abs. 2.
c) „ „ §. 41. Nr. 2.

Dritter Titel.

Von der Herstellung der Passiomasse.

Erster Abschnitt.

Vorladung der Gläubiger.

§. 73.

I. Natur und Zweck derselben.

Die Vorladung der Gläubiger hat zum Zwecke, die sämmtlichen Schulden des Gemeinschuldners und deren Vorzugsrechte kennen zu lernen und die Gantmasse unter die angemeldeten Gläubiger nach den Gesetzen der Priorität zu vertheilen. a) Ihrer Natur nach ist diese Ladung monitorisch; sie wird zwar mit der Androhung des Rechtsnachtheiles erlassen, daß derjenige, welcher an dem vom Gerichte bestimmten Termine seine Forderung nicht liquidirt, der Präclusion unterliege; allein dieses Präjudiz besteht bloß in dem Ausschlusse bei der Vertheilung des zur Concursmasse gezogenen Vermögens, nicht aber in dem Verluste der Forderung selbst, weil jedem Gläubiger, der sich auch gar nicht meldet, das Forderungsrecht gegen den Schuldner, wenn dieser mit der Zeit wieder zu Kräften kommt, vorbehalten bleibt. b) S. Th. II. §. 68.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4.

b) ibidem §. 20. Nr. 3.

§. 74.

II. Form und Inhalt der Ladung.

Die Vorladung der Gläubiger eines Gemeinschuldners — auch Edictalien oder Gantproclama genannt — soll enthalten:

1) Im Eingange die Nachricht der Rechtskraft des Ganteröffnungs-Decretes oder die der Insolvenz-Erklärung des Gemeinschuldners, dann die Bezeichnung desselben mit Tauf- und Familien-Namen, Stand, Gewerbe und Wohnort. [a])

2) Die Tage, an welchen die Gläubiger ihre Forderungen und deren Vorzugsrechte vor Gericht nachzuweisen und ihre gegenseitigen Erinnerungen vorzubringen haben. — Dieser Edictstage sind drei, [b]) und zwar:

a) der erste Termin wird anberaumt zur Nachweisung der Richtigkeit der Forderungen und der Vorzugsrechte derselben — ad liquidandum;

b) der zweite zur Vorbringung der Einreden gegen die angemeldeten Forderungen und deren Vorzüge — ad excipiendum;

c) der dritte zur Gegen- und Schluß-Erinnerung — ad concludendum. — Dieser Termin soll jedoch in zwei gleiche Perioden zur Abgabe der Replik und Duplik, als successiven, nicht gleichzeitigen Handlungen, getheilt werden. [c])

Diese drei Termine werden in einem einzigen Proclama und in der Art anberaumt und ausgeschrieben, daß für jeden Verhandlungstag in der Regel ein Termin von 30 Tagen als terminus intra quem festgesetzt wird. — S. §. 80. — Ausnahmsweise kann jedoch der Termin für die beiden ersten Edictstage bei großen und wichtigen Concursen und bei eintretenden besonderen Hindernissen nach richterlichem Ermessen noch weiter ausgedehnt, der dritte Edictstermin dage-

gen auf Antrag der Interessenten und mit gerichtlicher Genehmigung nur beschränkt werden. [d])

3) Die Aufforderung aller bekannten und unbekannten Gläubiger des Gemeinschuldners, an den festgesetzten Terminen ihre Rechte zu liquidiren, — dann die Androhung der Rechtsnachtheile, daß die Forderung desjenigen, der am ersten Edictstage entweder nicht selbst, oder durch einen Bevollmächtigten, erscheint, der Präclusion unterliege, die Versäumung der folgenden Edictstage aber die Präclusion dieser Gerichtshandlungen zur Folge haben werde. [e])

4) Wenn zur Zeit des Erlasses der Edictalien aus einer Vergleichung des Activ- und Passivstandes klar hervorgeht, daß die ganze Masse von den bevorzugten Gläubigern verschlungen werde, so soll dieses sogleich öffentlich bekannt gemacht und von dem ganzen Activ- und Passivstande Kenntniß gegeben werden. [f])

Diese Edictalien werden übrigens nur in deutscher Sprache und gemeinverständlich erlassen. [g])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4.
b) ibidem §. 5—7.
c) Verord. v. 9. Aug. 1810. (Reg. Bl. v. 1810. S. 629.)
d) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 4.
e) ibidem §. 4—7.
f) Prior. Ordn. §. 32.
g) Verord. v. 24. Mai 1821. 30. Jan. 1822. Moritz IV. S. 217.

§. 75.

III. Wann die Edictalien zu erlassen seyen?

Wenn der Schuldner 1) sich selbst für insolvent erklärt und die Eröffnung der Gant bei Gericht beantragt, werden die Edictalien sogleich nach erfolgter gerichtlicher

Protocollirung dieser Erklärung ausgeschrieben. Wird aber 2) der Concursproceß auf Antrag der Gläubiger oder von Amtswegen durch richterliches Erkenntniß ausgesprochen, so erfolgt a) die Ausschreibung derselben acht Tage nach der Publication des Ganteröffnungs-Decretes, wenn der Schuldner innerhalb dieser Zeit die Appellation dagegen nicht insinuirt hat. Wurde diese Appellation rechtzeitig angemeldet, so wird bis zum Ablaufe der Berufungsfatalien, und wenn die Appellation wirklich eingereicht wurde, bis zum Eintritte der Rechtskraft des Ganteröffnungs-Urtheiles zugewartet. [a]) S. oben §. 65.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nr. 5. — Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 108 u. 110.

§. 76.

IV. Insinuation der Edictalien.

1. An den Schuldner.

Auch der Schuldner, oder, wenn er nicht mehr am Leben ist, dessen Erben, sind zu den Edictstagen vorzuladen und zwar 1) durch eine besondere Ladung unter Mittheilung des Gantproclama, wenn deren Aufenthalt bekannt ist, oder 2) durch öffentliche Vorladung, wenn dieser nicht bekannt ist. Die Ladung des Schuldners wird unter dem Präjudize der Präclusion seiner Einreden erlassen. [a])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nr. 4.

§. 77.

2. An die unbekannten Gläubiger.

Die Vorladung der unbekannten Gläubiger geschieht durch öffentliche oder sogenannte Edictalladungen. Diese

Edictalien werden zu diesem Ende 1) an die öffentliche Gerichtstafel zu Jedermanns Wissenschaft angeschlagen, 2) den Zeitungen und Intelligenz-Blättern einverleibt, und wenn 3) der Schuldner mit fremden Kaufleuten oder andern Ausländern Verkehr getrieben hat, an einige ausländische Orte verschickt, um sie durch die dortigen Obrigkeiten verkünden zu lassen. Die affigirten Edictalladungen und die öffentlichen Blätter, welchen sie inserirt wurden, werden zu den Acten gebracht, und die Ersteren insbesondere mit der gerichtlichen Attestation versehen, daß, wann, wo und wie lange sie an der öffentlichen Gerichtstafel angeschlagen waren. [a])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nr. 1.

§. 78.

3. An die bekannten Gläubiger.

Die bekannten Gläubiger werden durch Rundschreiben — circularia — vorgeladen. Diese bestehen aus der Edictalladung und sollen zum Beweise der geschehenen Insinuation von den Gläubigern unterschrieben und zu den Acten gebracht werden. Bekannte Gläubiger heißen: 1) diejenigen, deren Forderungen schon früherhin bei dem Gerichte angemeldet waren, 2) diejenigen, welche der Schuldner selbst angezeigt hat, 3) die Hypothek-Gläubiger und alle diejenigen, welchen nach dem Inhalte des vom Hypotheken-Amte mitgetheilten Auszuges aus dem Hypotheken-Buche, entweder in Beziehung auf die Immobilien des Schuldners oder in Beziehung auf die eingetragenen Forderungen, z. B. diejenigen, welchen Hypothek-Forderungen verpfändet sind, Rechte zustehen. [a])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 4. Nr. 1. Hyp.Ges. §. 118.

§. 79.

4. An die Rentämter und Stiftungs-Administrationen.

In Ganten, wo Staatsgefällen-Rückstände entweder schon actenmäßig bekannt, oder nur vermuthet werden können, oder wo Stiftungen betheiligt sind, sollen die einschlägigen Rentämter und Stiftungs-Administrationen von der Ganteröffnung und den angesetzten Edictstagen durch besondere Ausfertigungen in Kenntniß gesetzt werden, damit sie zur Wahrung ihres Interesse die nöthigen Vorkehrungen treffen, den Fiscalen und gesetzlichen Vertretern hievon Nachricht geben, und diesen die erforderlichen Belege zur Liquidation mittheilen können. [a])

a) Verordn. v. 7. Nov. 1811. (A. Reg. Bl. v. 1811. S. 1676.)
" " v. 13. Jan. 1818. (A. Reg. Bl. v. 1818. S. 83.)

§. 80.

V. Wirkung der Edictalladung.

Die Ladung des Gantgerichtes legt jedem Gläubiger die Verbindlichkeit auf, seine Forderungen, welche er an der Person des Schuldners, oder an dessen Gütern, zu machen hat, in dem festgesetzten Termine anzumelden und deren Richtigkeit und Vorzüge nachzuweisen. — S. unten §. 81. — Wer dieser Verbindlichkeit nicht nachkommt und seine Forderung gar nicht anmeldet, erscheint als ungehorsam; er wird mit seiner Forderung präcludirt und kann aus der Gantmasse, um deren Vertheilung die concurrirenden Gläubiger sich streiten, seine Befriedigung nicht erhalten. Diese Verbindlichkeit zur Anmeldung ist eine allgemeine, sie erstreckt sich auf alle Forderungen,

diese mögen persönliche oder dingliche, bedingte oder unbedingte, fällige oder nicht fällige seyn, und selbst jene Gläubiger sind hievon nicht befreit, welche bereits früherhin die Immission auf die Güter des Schuldners oder Faustpfänder erlangt haben. Von dieser Verbindlichkeit, sich in den Concurs einzulassen, sind lediglich diejenigen befreit, welchen Separationsrechte zustehen. Diese unterliegen keiner Präclusion und können zu jeder Zeit gegen die Gantmasse geltend gemacht werden. [a]) S. oben §. 68. — Wer an dem zweiten oder dritten Edictstage nicht erscheint, wird mit der Handlung, wozu der Termin festgesetzt ist, ausgeschlossen. [b]) Jeder Termin ist übrigens ein terminus in quo, soferne er an dem in der Vorladung genannten Tage entweder persönlich erscheinen oder seinen Receß einreichen muß, und ein terminus ad quem, weil jeder Gläubiger, der sich rechtzeitig schriftlich oder persönlich gemeldet hat, bis zum Eintritte des folgenden oder dem festgesetzten Schlusse des letzten Termines die Haupthandlung vorbringen und fortsetzen kann. [c]) — Es sollen zu diesem Ende an jedem Edictstage gesonderte Präsenzprotocolle geführt werden, welche von jedem Gläubiger zur Bescheinigung seiner Anmeldung unterschrieben und in welche die eingereichten Recesse einregistrirt werden.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 5. Nr. 1.

b) ibidem §. 6. Nr. 1. und §. 7.

c) Verordn. v. 9. Aug. 1810. (Reg. Bl. 1810. S. 630.)

Zweiter Abschnitt.

Das Liquidations-Verfahren.

§. 81.

I. Verhandlungen am ersten Edictstermine.

1. Termin und Gegenstand der Liquidation.

Jeder Gläubiger ist verbunden, am ersten Edictstage vor Gericht zu erscheinen *) und bei Vermeidung des Ausschlusses den Beweis über die Richtigkeit und den Vorzug seiner Forderung anzutreten. [a]) Hievon sind lediglich diejenigen ausgenommen, welchen ein Separationsrecht zur Seite steht. S. oben §. 7. — Selbst diejenigen, über deren Forderungen schon bei demselben oder einem anderen Gerichte Processe anhängig sind, müssen dieselben am ersten Edictstage in quanto et quali sub poena praeclusi angeben und die Priorität vor dem Gantgerichte beweisen. S. oben. §. 70. — Was dagegen vor entstandenem Concurse bei dem nämlichen oder einem anderen Gerichte schon gänzlich abgeurtheilt ist, soll weder dort, noch da in eine weitere Liquidation gezogen, sondern unter Beziehung auf jene Acten nur noch die Priorität der Forderung ausgeführt werden. [b]) S. oben §. 70. — Der Liquidationsreceß ist demnach eine mit

*) Daß die schriftlichen, durch einen Insinuations-Mandatar oder sonst zum Gerichte einbeförderten Liquidationsrecesse der Präclusion nicht unterliegen, stimmt mit dem Geiste der Gerichtsordnung und den Bestimmungen des Proceßgesetzes vom 22. Juli 1819. §. 3 u. 34. überein. S. Zurheins Beiträge zur Gesetzgebung und prakt. Jurisprudenz. Bd. I. S. 67.

einer Beweisantretung verbundene Klage, in welcher um richterliche Anerkennung der Liquidität und der Vorzugsrechte einer Forderung, so wie um Befriedigung derselben aus der Gantmasse, gebeten wird. Im Concursprocesse wird in der Regel und soferne es sich nicht um die Berichtigung der Legitimation handelt, keiner Partei der Beweis durch Interlocut auferlegt, sondern jeder Gläubiger hat seine Beweismittel bei Strafe der Präclusion sogleich vorzulegen. — Das Petitum der Klage muß bestimmt seyn, sowohl in Ansehung der Größe der Forderung und des Vorzugsrechtes, als auch in Ansehung des Gegenstandes der Gantmasse, aus welchem die Befriedigung verlangt wird; nothwendig ist es jedoch nicht, daß die Liquidation auf eine besondere Stelle des Prioritäts-Erkenntnisses gerichtet sey, weil das Gericht Jedem die Stelle, die ihm nach dem Gesetze gebührt, von Amtswegen anweisen soll, wenn er auch aus Irrthum eine andere verlangt hat. [c]) Die Beweisantretung geschieht durch Benennung und Production der Beweismittel. — Mündliche Liquidationen werden kurz zu einem und demselben Protocolle genommen, schriftliche Recesse demselben adregistrirt. Reicht der erste Edictstag nicht zu, so wird an den folgenden Tagen und bis zum zweiten Edictstermine so lange fortgefahren, bis von sämmtlichen Gläubigern, die sich am ersten Tage gemeldet haben, Niemand mehr übrig ist. [d]) Forderungen, deren Liquidation mit großer Weitschichtigkeit verbunden ist, dürfen in gesonderten Acten verhandelt und quoad liquiditationem beschieden werden; die Anmeldung muß jedoch vor dem Gantgerichte sub poena praeclusi geschehen und das Vorzugsrecht allda bewiesen werden. [e])

a) Hyp.-Ges. §. 118. Abs. 3. u. Cod. jud. cap. XIX. §. 5 u. 10.
b) Cod. jud. cap. XIX. §. 13. Nr. 7.
c) ibidem §. 15. Nr. 1.
d) l. c. §. 5. Nr. 2 u. 4.
e) l. c. §. 14.

§. 82.

2. Beweismittel.

Die Beweismittel, welche im Concurse gebraucht werden können, sind:

I. Zeugen. Diese müssen sogleich im Liquidationstermine sub poena praeclusionis benannt und Beweisartikel hiezu eingereicht werden. [a]) — Der Zeugen- und auch der Urkundenbeweis, welcher am zweiten oder dritten Edictstage zum Vorscheine kommt, ist nur im Falle des Gegenbeweises, des Beweises der Exception oder Replik, oder im Falle der Restitution zulässig. [b]) Im letzten Falle muß der Beweisführer durch einen körperlichen Eid oder sonst auf der Stelle darthun, daß er entweder von dem Anspruche selbst, oder wenigstens von diesen Zeugen und Urkunden keine frühere Wissenschaft gehabt, oder sie nicht zu Handen gebracht habe. — Eine Responsion von Seite des Schuldners oder der Mitgläubiger auf die Beweisartikel ist nicht nothwendig, und deren Unterlassung hat auch die poena liquidi et confessi nicht mehr zur Folge. [c]) — Es findet auch ein Relevanzbescheid nicht mehr Statt, [d]) sondern dem Richter ist bloß gestattet, die offenbar irrelevanten und unzulässigen Artikel von Amtswegen zu prüfen und zu verwerfen. Diese Verwerfungsdecrete beschreiten indessen nie die Rechtskraft. [e]) Zwischen dem zweiten und

dritten Edictstage wird in der Regel zum Zeugenverhöre geschritten, [f]) das Vernehmungsprotocoll zu den Acten genommen und den Betheiligten hievon Nachricht gegeben, welchen freisteht, binnen eines zu präfigirenden Termines eine Deductions- oder Refutationsschrift einzureichen. [g])

II. Urkunden. Bei Vermeidung der Präclusion sollen Urkunden, durch welche entweder die Liquidität oder Priorität einer Forderung bewiesen werden will, ohne Unterschied, ob sie bei dem nämlichen oder einem andern Richter schon einmal producirt wurden, am ersten Edictstage in beweisender Form, mithin entweder im Originale, oder in einer nach Vorschrift der Ger. Ordn. Cap. XI. §. 4. Nr. 2. angefertigten Abschrift, zur Einsicht vorgelegt werden. [h]) — Die Originalien werden bei Gericht wohl verwahrt, oder in Abschrift, welche jedoch mit Zuziehung der Gläubiger gerichtlich zu vidimiren ist, zu den Acten genommen. [i]) — Der Schuldner oder die Mitgläubiger müssen die vorgelegten Urkunden am zweiten Edictstage bei Strafe stillschweigender Anerkennung entweder recognosciren oder diffitiren. [k]) — Im Falle der Diffission hat der Diffitent unter demselben Nachtheile am dritten Edictstage den Diffissionseid abzuschwören, der Producent dagegen an diesem Tage den Inhalt der Urkunde auf andere Weise, oder wenigstens so viel zu beweisen, daß dieselbe von dem Aussteller selbst, oder mit seinem Wissen und Willen von einem Anderen, gefertiget oder sonst für die Seinige schon einmal mit Worten oder Werken (ausdrücklich oder stillschweigend) anerkannt worden sey. [l])

III. Der

III. Der Eid. Dieser ist seiner Natur nach nur ein Beweismittel für die Liquidität, nicht aber für die Priorität einer Forderung.[m]) — Der Entscheidungseid wird am ersten Edictstage deferirt und am zweiten vom Schuldner[n]) abgelegt oder referirt. Geschieht weder das Eine, noch das Andere, so wird der Eid nicht pro praestito, sondern pro relato gehalten, und muß am dritten Edictstage vom Gläubiger wirklich abgelegt werden, ohne daß die Widerrufung des Eides jemals Platz greift.[o]) — Der Erfüllungseid wird im ersten Edictstage angebote , und, wenn am zweiten Edictstage von Niemanden etwas dagegen eingewendet wurde, am dritten Tage abgeschworen. — Kommen Einwendungen vor, so erkennt das Gericht nach geschehener Erhebung der sonstigen Beweismittel über dessen Zulässigkeit im Prioritätsurtheile; die Forderung wird jedoch eventuell und unter der Bedingung locirt, daß der Gläubiger dieselbe vorerst mit einem Eide bekräftige.[p]) — Der Reinigungseid ist gleichfalls zulässig, und kann von Amtswegen oder auf Begehren der Partei dem Schuldner aufgetragen werden, wenn einer Seits weder ein vollständiger, noch halber Beweis gemacht, oder wegen eines anderen Mangels auf den Erfüllungseid nicht erkannt werden kann; — anderer Seits aber gleichwohl noch ein billiger Zweifel oder Verdacht gegen den Schuldner obwaltet.[q]) Die Location geschieht auch in diesem Falle eventuell und unter der Bedingung, soferne der Schuldner den Reinigungseid nicht leisten wird.

Soll endlich durch diese Eide nicht sowohl die Klage, als vielmehr die Exception oder Replik erwiesen werden, so ist man an oben benannte Termine so genau nicht gebunden, doch soll auch hierin schleunig und durch abgekürzte, peremtorische Termine verfahren werden. r)

In wieferne das Zugeständniß des Schuldners allein von Wirkung sey, wird unten §. 87. gesagt werden.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nr. 3.
b) ibidem Nr. 7.
c) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 109.
d) = = v. 22. Juli 1819. §. 11.
e) = = = = = = §. 14.
f) Cod. jud. cap. XIX. §. 10. Nr. 5.
g) ibidem §. 10. Nr. 6.
h) ibidem §. 11. Nr. 1.
i) ibidem §. 11. Nr 5 u. 6.
k) ibidem §. 11. Nr. 2 u. 3.
l) ibidem cap. XI. §. 8. Nr. 1.
m) ibidem cap. XIX. §. 12. pr.
n) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 112.
o) Cod. jud. cap. XIX. §. 12. Nr. 1.
p) ibidem §. 12. Nr. 2.
q) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 112. Cod. jud. cap. XIII. §. 3. Nr. 5.
r) Cod. jud. cap. XIX. §. 12. Nr. 3.

§. 83.

3. Beweismittel der Hypothek-Gläubiger.

Der Hypothek-Gläubiger kann, wie jeder andere Gläubiger, von allen gesetzlich zulässigen Beweismitteln Gebrauch machen, um die Richtigkeit und den Vorzug seiner Forderung nachzuweisen.

Die vorzüglichsten sind jedoch:

1) Die Hypotheken-Briefe und Recognitionsscheine. Diese müssen am ersten Edictstage in Urschrift, oder sonst in beweisender Form, selbst dann vorgelegt werden, wenn sie schon einmal bei dem nämlichen oder einem andern Gerichte producirt worden sind. [a])

2) Die Bezugnahme auf den Inhalt des Hyp. Buches, wovon das Gantgericht von Amtswegen einen Auszug beigebracht hat. — S. oben §. 72. — Dieser Auszug hat als eine öffentliche Urkunde volle Beweiskraft. Das Hyp. Gesetz verordnet zwar, [b]) daß die Hypothek-Gläubiger ihre Forderungen in Bezug auf den Inhalt des Hyp. Buches zu liquidiren haben, hiedurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß sie den Beweis über die Richtigkeit und Vorzüge ihrer Forderungen durch Vorlegung der Hypotheken-Briefe und Recognitionsscheine führen, vielmehr wird die Vorlage derselben und der Gebrauch noch anderer Beweismittel oftmals nothwendig werden, wenn nach Beschaffenheit des Eintrages im Hyp. Buche die Richtigkeit der Forderung in Zweifel gezogen werden könnte, die Hypotheken-Scheine aber das Rechtsgeschäft, aus welchem sich der Titel der Forderung ableitet, nachweisen.

3) Die Gerichtskundigkeit. Bezieht sich der Liquidant auf vorhandene Acten, auf Kauf-, Tausch-, Uebergabs-Protocolle u. s. w., so unterliegt es ohnedem keinem Zweifel, daß hiedurch der Beweis rechtsförmig angetreten sey, aber auch dann, wenn der

Liquidant seine Forderung nur als eine Hypothek-Forderung bezeichnet und sich lediglich auf den zu den Acten gebrachten Auszug des Hyp. Buches bezieht, ist der Beweis rechtsförmig und erschöpfend angetreten, weil der Hyp. Buchs-Extract ein Gerichtsnotorium ist, welches von Richteramtswegen berücksichtiget werden muß. [c])

In Ansehung der Beweisführung der Hypothek-Gläubiger ist übrigens noch Folgendes zu bemerken:

a) Wenn die Hypotheken-Urkunde von der Art ist, daß sie nur die Priorität der Forderung nachweiset, so muß der Gläubiger für die Richtigkeit derselben auch die Nachweisung des Rechtsgeschäftes, aus welchem sich das Forderungsrecht ableitet, vorlegen.

b) Bei vorgemerkten Forderungen wird der Vorzug der Hypothek durch den über die geschehene Vormerkung ausgestellten Recognitionsschein, oder durch Bezugnahme auf den Inhalt des Hyp. Buches bewiesen, über die Richtigkeit der Forderung aber muß der Beweis durch andere Beweismittel geliefert werden, [d]) und wenn außerdem ein Mangel besteht, aus welchem bisher die Vormerkung in eine Eintragung nicht übergehen konnte, so muß derselbe durch Vorlegung geeigneter Beweismittel im Liquidationstermine vor dem Gantgerichte gehoben werden. [e])

c) Bei Hypotheken, welche für eventuelle oder bedingte Forderungen eingetragen wurden, muß die Forderung entweder eventuell angemeldet und deren Prio-

rität sogleich bewiesen, oder im Falle der Thunlichlichkeit auch der Beweis über die Richtigkeit und Größe der Forderung, oder über die sonstige Purification derselben angetreten werden.

d) Bei Forderungen, gegen welche nach dem Inhalte des Hyp. Buches Einreden oder Protestationen vorgemerkt stehen, hat der Hypothek-Gläubiger, soferne die vorgemerkte Einrede gegen die Liquidität der Forderung geht und deren Vormerkung rechtzeitig erfolgt ist, (s. Th. I. §. 138.) den Beweis über die Richtigkeit der Forderung zu liefern und diesen im ersten Edictstermine durch die geeigneten Beweismittel anzutreten. — Enthält dagegen die Vormerkung nur eine das Klagerecht zerstörende Einrede, z. B. die Einrede der Zahlung, so kann der Hypothek-Gläubiger abwarten, ob diese Einrede im zweiten Edictstage gemacht und der Beweis hierüber von dem Schuldner oder den Gläubigern angetreten wird, worauf ihm noch immer freisteht, am dritten Edictstage mit Gegenbeweisen entgegenzutreten.

e) War der Hypothek-Gläubiger wegen seiner Forderung schon vor ausgebrochenem Concurse mit dem Schuldner, entweder bei dem Concursgerichte oder einem andern Gerichte der gelegenen Sache, in einem Rechtsstreite befangen, so wird die Liquidation bei dem Gerichte, wo sie anhängig ist, fortgesetzt, und den übrigen Gläubigern steht lediglich frei, hierin zu interveniren; der Hypothek-Gläubiger hat jedoch die Verbindlichkeit, seine Forderung im ersten Edictstage in quanto et quali anzumelden und deren Prio-

rität vor dem Gantgerichte zu beweisen. — Siehe oben §. 70.

f) Wurde vor ausgebrochenem Concurse über eine Forderung vor dem nämlichen oder einem anderen Gerichte schon rechtskräftig entschieden, so genügt es, wenn der Gläubiger auf diese Streitacten Bezug nimmt; die Vorzugsrechte der Forderung müssen dagegen vor dem Gantgerichte bewiesen werden.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 11. Nr. 1 u. 2.
b) Hyp. Ges. §. 118. Nr. 2.
c) Cod. jud. cap. XII. §. 5.
d) Hyp. Ges. §. 48.
e) " " §. 30.

§. 84.

4. Liquidation der Rechte der Ehefrauen.

In Ansehung der Ehefrauen wird es, was den Beweis der wirklichen Einbringung des Heirathgutes oder des sonstigen Vermögens derselben angeht, im Hypotheken-Gesetze bei den, in den verschiedenen Gebietstheilen geltenden, gesetzlichen Bestimmungen belassen. Die Ehefrauen haben daher den Beweis der Illation ihrer Heirathgüter in der nach den Civilgesetzen erforderlichen Art bei Vermeidung der Präclusion am ersten Edictstage anzutreten und die Nachweisung, daß ihren Forderungen der Vorzug einer Hypothek zusteht, auf dieselbe Weise, wie jeder andere Hypothek-Gläubiger, zu liefern. [a]) In Gebietstheilen, in welchen vorhin die bayersche Locationsordnung galt, kommen daher die Gesetze der Gerichtsordnung Cap. XIX. §. 6. Nr 5, 6 u. 7. — in der vormaligen Oberpfalz der Artikel IX. des oberpfälzischen Gantpro-

cesses, im Gebiete des vormaligen Fürstenthumes Bamberg das dasige Landrecht Th. II. Verordn. V. Tit. III. Classe II. §. 2., an Orten, wo das gemeine Recht gilt, b) die Novelle 100, und da, wo das preußische Landrecht Gesetzeskraft hat, der §. 260. Tit. I. Th. II. zur Anwendung. Ist die Illatenforderung einer Ehefrau schon vor dem Ausbruche des Concurses an einen Dritten übergegangen, so kommt die Lehre über die Zulässigkeit der Einreden gegen dritte Inhaber einer Hypothek zur Anwendung. S. Th. I. §. 140. — Das Zugeständniß des Ehemannes über die geschehene Einbringung des Heirathgutes, abgelegt vor dem Hyp. Amte, ist nur ein außergerichtliches Empfangs-Bekenntniß.

a) Prior. Ord. §. 30.

b) Nov. 100. praef. cap. 1. 2.

§. 85.

5. Die Legitimation im Concurse.

Wer im Concurse nicht im eigenen Namen, sondern für einen andern Gläubiger auftritt, soll nachweisen, daß er von diesem hiezu beauftragt sey. Diese Nachweisung heißt legitimatio ad processum. Wenn aber Jemand eine Forderung, welche auf den Namen einer andern Person lautet, für sich, entweder als successor universalis, z. B. als Erbe des eingetragenen Gläubigers, oder als successor singularis, z. B. als Cessionar, anspricht, so hat er nachzuweisen, daß die Rechte des ursprünglichen Gläubigers auf ihn übergegangen sind. Diese Nachweisung heißt legitimatio ad causam. Von Amtswegen wird die Berichtigung der Legitimation im Concurse nicht berücksichtigt und die Vernachlässigung derselben von Seite der

Betheiligten zieht selbst in dem Falle, wenn von dem Schuldner oder den Gläubigern eine Einrede deßhalb erhoben wurde, die Präclusion der Forderung nicht nach sich, vielmehr wird diese im Prioritäts-Urtheile an der ihr gebührenden Stelle eventuell locirt, jedoch mit der Auflage, innerhalb eines präclusiven Termines von dreißig Tagen die Legitimation bei Vermeidung des Ausschlusses beizubringen. [a]) Dieser präclusive Termin ist, es mag sich entweder um die Beibringung oder Verbesserung der Legitimation handeln, unerstrecklich. [b]) Das Hyp. Gesetz hat es in diesem Puncte bei den Bestimmungen der Gerichtsordnung, Cap. XIX. §. 8. und der Novelle v. 22. Juli 1819 §. 36. stillschweigend belassen und nur eine einzige Ausnahme in Ansehung der auf den Namen mehrerer Gläubiger ungetheilt eingetragenen Hypothek-Forderungen gemacht, indem es verordnet, daß, wenn ein einzelner Theilhaber die ganze Forderung liquidirt, das Recht der übrigen Mitgläubiger bewahrt seyn soll, ohne daß hiezu im Verlaufe des Concurses eine Vollmacht oder Genehmigung derselben nothwendig ist. [c]) Diese gesetzliche Bestimmung ist 1) offenbar auf die für mehrere Gläubiger ungetheilt eingetragenen Forderungen beschränkt, woraus von selbst folgt, daß bei einer Forderung, welche ursprünglich für einen Gläubiger eingetragen war, in der Folge aber auf mehrere Personen in bestimmten Antheilen übergegangen ist, jeder Theilhaber selbst seine Forderung zu liquidiren schuldig sey, und 2) daß, wenn ein Gläubiger die ganze Forderung liquidirt, die Einrede der mangelnden Legitimation entgegengestellt werden könne. In diesem Falle ist jedoch die Wirkung auch keine andere, als daß unter eventueller Location der Auftrag zur Berichtigung

der Legitimation entweder zur Sache oder zur Proceßführung unter Vorsetzung eines präclusiven Termines gegeben wird.

a) Proc. Nov. v. 22. Juli 1819. §. 36.
b) Proc. Ges. v. 1837. §. 115.
c) Hyp. Ges. §. 118. Abs. 4.

§. 86.

6. Amtliche Thätigkeit des Gerichtes am ersten Edictstage.

Die officielle Thätigkeit des Gantgerichtes im ersten Edictstage ist eine doppelte. Sie betrifft 1) die Bestellung eines Massecurators und eines Gläubiger-Ausschusses. S. unten §. 98. — 2) Wenn aus einer Vergleichung des erhobenen Activstandes mit der Summe der bevorzugten Forderungen klar hervorgeht, daß von diesen die ganze Masse verschlungen wird, so soll das Concursgericht den am ersten Edictstage anwesenden Gläubigern den Activ- und Passivstand mit actenmäßiger Nachweisung vorlegen, und diejenigen Gläubiger, welche aus dieser Activmasse keine Befriedigung zu hoffen haben, vor Allem auffordern, sich zu erklären, ob sie das Liquidations- und Prioritäts-Verfahren unter den nach der zweiten Classe folgenden Gläubigern fortgesetzt haben wollen, denselben aber zugleich eröffnen, daß ihnen dieses zwar unbenommen bleibe, sie jedoch verbunden seyen, für die Kosten dieses weiteren Verfahrens nicht bloß einen verhältnißmäßigen Vorschuß zu machen, sondern auch diese Kosten allein zu tragen, wenn dafür nach Bezahlung der Gläubiger der ersten und zweiten Classe kein Ueberschuß von der Masse vorhanden ist.

Die Erklärung der sich meldenden Gläubiger, welche auf den Vorzug der ersten und zweiten Classe keinen Anspruch haben, ist zum Protocoll zu nehmen, hierauf aber wird der Concurs nach Beschaffenheit der erhaltenen Erklärung entweder ganz oder vorläufig oder mit Vorbehalt der Rechte derselben sistirt oder gänzlich durchgeführt. [a])

a) Prior. Ordn. §. 32 u. 33.

§. 87.

II. Verhandlungen am zweiten Edictstermine.

Die Aufgabe des zweiten Edictstermines ist, die Einreden der Gläubiger und des Schuldners gegen die im ersten Edictstermine liquidirten Forderungen und Ansprüche aufzunehmen. Die Gläubiger und der Schuldner sind verbunden, an diesem Termine gegen die angemeldeten Hypothek-Forderungen ihre Einreden in Ansehung der Legitimation, Liquidation und Priorität einer Forderung bei Strafe der Präclusion vorzubringen, es mögen dieselben in einem einfachen Widerspruche gegen die Richtigkeit der Forderung, oder gegen die Gültigkeit der Hypothek, oder eines sonstigen Vorzugsrechtes, oder in selbstständigen Einreden bestehen, welche die liquidirten Forderungsrechte wieder zerstören. [a]) Ueber die Letzteren haben die Excipienten bei Vermeidung der Präclusion sogleich den Beweis anzutreten. [b]) Forderungen, gegen deren Liquidität nichts eingewendet wird, werden als zugestanden angenommen, wenn der Gläubiger auch den Beweis über die Richtigkeit seiner Forderung nicht angetreten haben sollte. [c]) Das Zugeständniß des Schuldners benimmt den Mitgläubigern an ihren Einwendungen nichts, wohl aber kommt diesen Alles zu Gute, was der Schuld-

ner gegen diese oder jene Forderung eingewendet oder einzuwenden hat. [d]) Eben so wird die von einem Gläubiger gemachte Einrede den übrigen Gläubigern soweit nützlich, als ihrer Seits die nämliche causa contradicendi vorhanden ist. [e]) Die richterliche Supplirung der Einreden ist nur soweit zulässig, als sie auch außer dem allgemeinen Concurse Platz greift. [f])

Die Einreden, welche liquidirten Hypothek-Forderungen entgegengesetzt werden können, sind oben im I. Th. §. 138—141. vorgetragen.

An dem gesetzlichen Verfahren in diesem Termine wurde durch das Hyp. Gesetz nichts abgeändert.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 6.
b) ibidem §. 10.
c) ibidem §. 6. Nr. 1.
d) ibidem §. 6. Nr. 2.
e) ibidem §. 6. Nr. 3.
f) ibidem §. 6. Nr. 4.

§. 88.

III. Verhandlungen am dritten Edictstermine.

Der dritte Edictstermin ist zur Aufnahme der Schlußverhandlungen bestimmt. Die erste Hälfte desselben hat zur Aufgabe: a) die im Exceptionstermine gegen die eingedungenen Forderungen vorgebrachten Einreden zu beantworten, und b) gegen den, von contradicirenden Gläubigern über ihre selbstständigen zerstörlichen Einreden angetretenen Beweis den allenfallsigen directen Gegenbeweis zu führen. — Die zweite, zur Duplik bestimmte Hälfte des Termines befaßt sich mit der Vertheidigung der im zweiten Edictstermine vorgebrachten Einreden und mit

den hierüber angetretenen Beweisen. [a]) — Was hierin nach den Bestimmungen des Gantprocesses gilt, ist auch für jeden Hypothek-Gläubiger gültig. Ueber den Duplikrezeß wird keinem Gläubiger eine weitere Handlung gestattet.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 7. — Verordn. vom 9. Aug. 1810. (Reg. Bl. v. 1810. S. 629.)

§. 89.

IV. Von dem Prioritäts-Urtheile.

1. Wann dieses zu erlassen sey?

Das Prioritäts-Urtheil soll nach vollständig beendigten Edictsterminen und nach geschehener vollständiger Aufnahme der angetretenen Beweise und Gegenbeweise erlassen und vom Gerichte möglichst beschleunigt werden. [a]) Das Gantgericht soll sich 1) hierin nicht aufhalten lassen, wenn auch bei andern Gerichten oder bei demselben Gerichte über die in separato anhängigen Rechtsstreite noch nicht erkannt ist; diese Forderungen sollen vielmehr nach den vor dem Gantgerichte liquidirten Vorzügen mit der angezeigten bestimmten oder beiläufigen Summe eventuell locirt werden, [b]) und wenn 2) im Concursprocesse selbst Rechtsstreite über Nebenpuncte, z. B. wegen Legitimation, noch nicht beendigt sind, sollen die liquidirten Forderungen eventuell in der gehörigen Classe vorgetragen und hierin zugleich die weiteren Aufträge zur Vorbereitung der Bescheidung dieser Nebenpuncte erlassen werden. [c])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 15. Nr. 4.

b) ibidem §. 15. Nr. 5.

c) ibidem §. 13. Nr. 6. und §. 14.

§. 90.

2. Form und Inhalt des Prioritäts-Urtheiles.

Das richterliche Urtheil in Concursen, — auch Prioritäts-Erkenntniß genannt, — obgleich nicht bloß über den Vorzug, sondern auch über die Liquidität der Forderungen und sonstigen Ansprüche der Gläubiger erkannt wird, soll jedem Gläubiger die Stelle, die ihm nach dem Gesetze gebührt, von Amtswegen anweisen, wenn er auch aus Irrthum eine andere verlangt hat. [a]) Es finden hierin auch eventuelle Locationen Statt, und zwar 1) in Ansehung der Forderungen, welche bei demselben oder einem anderen Gerichte separirt verhandelt werden, [b]) (§. 70.) 2) bei denjenigen, bei welchen es noch auf die Ableistung eines Eides ankommt, [c]) und 3) da, wo die vorgebrachte Einrede der mangelnden Legitimation einen Auftrag zu deren Berichtigung nothwendig macht. [d]) S. §. 85. — Dieses Urtheil kann füglich in vier Hauptabtheilungen gegeben werden.

Diese sind:

I. **Das Urtheil über die Concurs- und Administrations-Kosten.** Diese werden vom Gerichte aus den Gantmassen erhoben, ehe zu deren Vertheilung unter die Gläubiger geschritten wird. Wenn sich nun gleichwohl vielmals ereignen wird, daß zur Zeit der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses weder die Quantität der Gerichtskosten, noch der Betrag der für die Administration der Activmassen erlaufenen Kosten ausgemittelt, noch sonst in einer fixen Summe angegeben werden kann, weil die Immobilien nicht versilbert und die Massen noch nicht ausgeschieden sind,

so soll doch im Allgemeinen schon in diesem Urtheile angezeigt werden, daß die Gerichts- und Guts-Administrations-Kosten aus den vorhandenen Activmassen, — vorbehaltlich der Ausscheidung derselben im künftigen Distributionsbescheide, vor Allem zu bezahlen seyen. Sind die Massen bereits versilbert und ausgeschieden, so muß das Urtheil in Ansehung dieser Kosten ein bestimmtes und endliches seyn. S. §. 34 und 174.

II. Das Urtheil über die Separationsrechte. In dieser Abtheilung werden diejenigen, welche bestimmte Theile der Activmasse jure separationis ansprechen, in der Art und Weise aufgeführt, wie oben bei der Lehre über das Separationsrecht vorgetragen wurde, — s. oben §. 7 bis 33. — selbst jene nicht ausgenommen, deren Separationsrecht nicht anerkannt wird, weil die Abweisung derselben vom Gerichte ausgesprochen und in den Entscheidungsgründen gerechtfertiget werden muß.

III. Das Classifications-Urtheil. Hierin werden die Forderungen der Gläubiger in der Haupt- und Nebensache nach den gesetzlichen Classen, und in jeder Classe nach der Reihenfolge, in welcher der eine vor dem andern seine Befriedigung erhalten soll, vorgeführt. — S. §. 36 — 55. u. §. 91.

IV. Das Präclusions-Urtheil. In der vierten Abtheilung des Prioritäts-Erkenntnisses wird gewöhnlich die Präclusion der Gläubiger, welche entweder im Liquidationstermine gar nicht erschienen sind, oder den Beweis der Liquidität ihrer Forderungen nicht geliefert haben, ausgesprochen. Es steht

nichts entgegen, diese vierte Abtheilung auch zur ersten zu machen.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 15. Nr. 1.
b) ibidem §. 14.
c) ibidem §. 12. Nr. 4.
d) ibidem §. 15. Nr. 5.

§. 91.

3. Von der Classification insbesondere.

a) In Ansehung der anwendbaren Gesetze.

Die Gültigkeit eines Rechtsgeschäftes wird nach den Gesetzen und Statuten, wo dasselbe errichtet wurde, das Vorzugsrecht aber nach jenen des Ortes, wo der Concurs verhandelt wird, beurtheilt. [a]) Anbelangend die Priorität der Hypothek-Forderungen, wird sie 1) bei Concursen, welche an Orten, wo früher die Kemptner Landtafel eingeführt war, oder wo die Lehen-Consense des Fürstenthumes Bamberg üblich waren, vor dem 1. Jan. 1827, — in allen andern Orten aber vor dem 1. Juni 1826 — eröffnet wurden, nach der in jedem Gebietstheile geltenden Prioritäts-Ordnung behandelt und entschieden. [b]) Bei Concursen dagegen, 2) welche nach den genannten Terminen eröffnet werden, ist zwar der Form nach die Location der Gläubiger nach der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 zu fassen; wenn jedoch unter den Gläubigern, welche die ihren Forderungen nach den vorhin gültigen Prioritäts-Ordnungen zugestandenen Vorzüge im gesetzlichen Termine angemeldet und hiedurch salvirt haben, der Rang der Forderungen im Hyp. Buche noch nicht festgestellt ist, so kommen, jedoch lediglich in Ansehung dieser Forderungen, die vormals an jedem Orte

gültigen Prioritäts-Ordnungen zur Anwendung. [c]) — Was 3) die auswärtigen Gläubiger insbesondere betrifft, so kommt für dieselben die neue Prioritäts-Ordnung nur dann zur Anwendung, wenn nicht in dem Staate, dessen Unterthanen sie sind, ein Unterschied in Anwendung der Locationsgesetze zum Nachtheile k. bayerscher Unterthanen gesetzlich oder in Uebung ist, weil in diesem Falle gegen die Unterthanen jenes fremden Staates die Retorsion Statt finden soll. [d])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 15. Nr. 2.

b) Einf. Ges. §. 1. (Ges. v. 25. Mai 1825. Ges.Bl. 1825. S. 5.)

c) " " §. 18. Abs. 2 u. 3. und §. 10.

d) Prior. Ordn. §. 34.

§. 92.

b) In Ansehung der Hypothek-Forderungen.

Die zweite, den Hypothek-Forderungen zustehende Prioritätsclasse hat in der Regel so viele Unterabtheilungen, als selbstständige Hypothekenbuchs-Folien für die Immobilien der Gantmasse vorhanden sind, soferne sie mit Hypotheken belastet sind; ausnahmsweise aber kann die Location solidarischer Hypotheken zum Theile auf die eine, zum Theile auf die andere Immobiliarmasse, oder eine Zusammenwerfung aller Immobiliarmassen in eine einzige Statt finden, wobei im letzteren Falle jede Unterabtheilung hinwegfällt. Das Nähere ist bereits oben §. 39 — 48. vorgetragen, nebstdem aber ist zu bemerken, daß das, was in Ansehung der solidarischen Hypotheken gesagt wurde, in der Regel erst bei dem Distributionsbescheide Anwendung findet.

§. 93.

4. Von der Publication des Prioritäts-Erkenntnisses.

Zur Publication des Prioritäts-Erkenntnisses werden die Gläubiger nicht speciell vorgeladen, sondern das Urtheil wird in amtlich gefertigter Form an das schwarze Brett (ad valvas publicas judicii) angeschlagen, und daß dieses geschehen, den sämmtlichen Gläubigern durch Patent bekannt gemacht, welchen auf Verlangen Abschriften gegen die Gebühr ertheilt werden. [a]) Der Tag des Anschlages ist auf dem angehefteten Exemplar der Sentenz und in dem Eröffnungs-Patente zu bemerken. — Ausnahmsweise soll jedoch den Kron- und Stiftungsfiscalen von dem gefällten Urtheile jedesmal eine Abschrift in Kraft der Verkündigung (in vim publicati —) mitgetheilt werden. [b])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 15. Nr. 3.

b) Verordn. v. 5. Nov. 1814. Reg. Bl. v. 1814. S. 1697.

§. 94.

5. Von den Rechtsmitteln gegen das Prioritäts-Erkenntniß.

Gegen das Prioritäts-Erkenntniß finden die gewöhnlichen Rechtsmittel, wie in anderen Civil-Rechtssachen, Statt; nämlich: I. das Rechtsmittel der Appellation und Revision, [a]) vorausgesetzt, daß der Mangel der Berufungssumme nicht entgegensteht. [b]) Die Berufung muß innerhalb 30 Tagen [c]) bei Vermeidung der Desertion bei der ersten Instanz eingereicht werden, [d]) und wird den betheiligten Gläubigern nicht zur Nebenbeantwortung, sondern lediglich zur Nachricht mit-

getheilt, welchen überlassen bleibt, den Beschwerdenlibell einzusehen und ihre Rechte durch Adhäsion zu verfolgen. [e]) Die Adhäsion muß bei Verwirkung des Rechtsnachtheiles des Ausschlusses bezüglich auf die Berufungen zur zweiten, wie auch auf jene zur dritten Instanz binnen 30 Tagen unerstrecklicher Frist, vom Tage der Zustellung der Berufung an gerechnet, bei dem Gerichte erster Instanz übergeben werden. Sie ist, wie die Hauptberufung, durch das Daseyn der gesetzlich erforderlichen Beschwerdesumme bedingt und fällt mit der formellen Unzulässigkeit der Hauptberufung wirkungslos hinweg, jedoch verliert sie ihre Wirkung nicht, wenn der Appellant auf seine eingewendete Appellation verzichtet. [f]) Die von einem Gläubiger eingelegte Berufung kommt übrigens auch den anderen Gläubigern zu Guten, soweit sie den nämlichen Beschwerdegrund (causam gravaminis) haben, — dagegen kann sich aber der Appellant des in zweiter Instanz erhaltenen obsieglichen Urtheiles nur gegen den appellatischen Theil, nicht aber gegen andere Mitgläubiger erfreuen. [g]) Der Suspensiv-Effect erstreckt sich deßhalb nicht weiter, als auf die Puncte, worüber speciell appellirt wurde, oder was mit unzertrennlicher Consequenz davon abhängt. [h]) — In Ansehung der Berufungssumme ist insbesondere zu bemerken: 1) daß im Concursprocesse nicht auf die einzelnen Forderungen des Appellanten, sondern auf den Gesammtbetrag derjenigen seiner Forderung gesehen wird, in Ansehung deren die Liquidität oder Priorität streitig ist. — und 2) daß in Fällen, wo im Namen mehrerer, unter einer und derselben Verwaltung stehenden Stiftungen in einer und derselben Berufungsschrift und aus gemeinschaftlichen Gründen gegen ein

Prioritäts-Urtheil appellirt wird, auch fernerhin die Beschwerdesumme nicht nach den einzelnen Forderungen für jede einzelne Stiftung, sondern nach der Größe aller Forderungen der gemeinschaftlich appellirenden Stiftungen zu berechnen ist.[i] II. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand — restitutio in integrum — findet dann, wenn die Gantmasse schon vertheilt, somit res non integra ist, aus keinem Grunde mehr gegen jene Gläubiger Statt, welche das Ihrige in Conformität des Prioritäts-Erkenntnisses erhalten haben, und eben so wenig gegen die bereits geschehene Vergantung. Ist dagegen res adhuc integra, so ist sie, wie in anderen Fällen außer dem allgemeinen Concurse zulässig.[k] III. Die Nichtigkeitsklage — remedium nullitatis — wird wie die restitutio in integrum behandelt.[l]

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 16. Nr. 1.

b) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 57 u. 62.

c) l. c. §. 64 u. 114.

d) Proc. Ges. v. 22. Juli 1819. §. 23.

e) " " " " " " §. 25. Abs. 5. u. Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 68.

f) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 68.

g) Cod. jud. cap. XIX. §. 16. Nr. 3.

h) l. c. Nr. 2.

i) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 62. Abs. 3 u. 4.

k) Cod. jud. cap. XVIII. Nr. 4.

l) l. c. Nr. 3.

Vierter Titel.

Von der Herstellung der Activmasse.

---

§. 95.

Einleitung.

Mit der rechtskräftigen Ganteröffnung verliert der Gemeinschuldner jedes Dispositionsrecht über sein Vermögen, weil dieses unter die Gläubiger nach dem Vorzuge ihrer Forderungen durch das Gericht vertheilt werden soll. S. Th. II. §. 66 u. 69. — Zu diesem Ende muß, sobald der Concurs erkannt ist, vom Gerichte auch zur Herstellung der Activmasse geschritten und Alles vorbereitet und durchgeführt werden, was die endliche Vertheilung derselben bedingt.[a] Diese Gerichtshandlungen sind:

I. die Consignation der Gantgüter,

II. die Beschlagnahme derselben,

III. die Verwaltung der Activmasse,

IV. die Ausscheidung der speciellen Massen und

V. die Veräußerung der Gantgüter.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 17.

§. 96.

I. Von der Consignation der Gantgüter.

Die Herstellung der Activmasse beginnt, sobald die Edictalien, entweder wegen eingetretener Rechtskraft des Ganteröffnungs-Decretes, oder wegen unterlassener Appellations-Insinuation, oder sonst erlassen werden können,

mit der Consignation der Gantgüter. Diese wird hergestellt: 1) Durch die Manifestation des Gemeinschuldners. Dieser ist verbunden, nicht nur sein ganzes Vermögen sammt allen ausstehenden Faustpfändern und Activen bei Herstellung des Gant-Inventars anzuzeigen, sondern auch auf Verlangen des Massecurators oder der Gläubiger den Manifestationseid hierüber abzuschwören. Macht sich der Schuldner hiebei einer Unterschlagung oder eines Betruges schuldig, oder behält er Geld oder Geldeswerth heimlich zurück, oder verschweigt er Activforderungen u. s. w., so wird er als betrüglicher Banquerouteur bestraft. [a]) — 2) Durch Beiholung eines rentamtlichen Verzeichnisses der Immobilien des Schuldners. Die Hypotheken-Buchs-Folien bezeichnen den Umfang der Hypotheken-Objecte gewöhnlich mit dem Namen des Complexual-Gutes unter Beziehung auf die rentamtlichen Steuer-Cataster und ohne Aufzählung der einzelnen Bestandtheile von dazu gehörigen Aeckern, Wiesen u. dergl. Um nun seiner Zeit die Immobiliarmassen für die Hypotheken ausmitteln und volle Gewißheit in Ansehung der Objecte, welche späterhin versteigert werden sollen, feststellen zu können, dringt sich die Nothwendigkeit der Beiholung der rentamtlichen Güter-Verzeichnisse von selbst auf. 3) Durch Herstellung eines vollständigen Gant-Inventars. Sobald der allgemeine Concurs eingetreten ist, soll des Schuldners Vermögen, wenn dieses bedeutend, insbesondere aber in liegenden Gütern und Activen besteht, durch eine gerichtliche Commission unter Zuziehung der Gläubiger und des bestellten Curators nach gesetzlicher Ordnung inventarisirt, und so weit es erforderlich

ist, vorläufig obsignirt werden. In diesem Inventarium werden a) die vorhandenen Mobilien möglichst genau verzeichnet, b) die Activen vorgetragen und die hierüber vorhandenen Schuldurkunden und Bücher zu Gerichts-Handen genommen, ferner c) die sämmtlichen Immobilien des Cridars nach ihrer Benennung, sonstiger Bezeichnung, Größe, Bonität und dergl. umständlich beschrieben, die Mobilien endlich, d) so wie die Immobilien, durch die beigezogenen Schätzleute, so weit es möglich ist, sogleich abgeschätzt.[b] — Auf die Herstellung dieses Inventars soll die größte Sorgfalt verwendet werden, dasselbe bildet die Grundlage der künftigen Verwaltung und Rechnungsstellung des Curators und schützt die Masse gegen allenfallsige Verschleppung und sonstige Gefährde.[c] — 4) Durch die Einziehung aller Objecte, welche vom Gemeinschuldner ausgeliehen, oder als Faustpfand hingegeben wurden, oder sonst aus irgend einem Grunde in den Händen Dritter sich befinden und noch Eigenthum des Schuldners sind. Endlich 5) durch Vindication aller Sachen und Gelder, welche der Gemeinschuldner erst nach eingetretenem Concurse veräußert, verpfändet oder bezahlt hat. Dergleichen Veräußerungen, Verpfändungen und Zahlungen sind kraftlos; die ganz oder theilweise veräußerten Objecte sollen daher auf Verlangen der Gläubiger zur Masse zurückgebracht werden.[d] — S. oben §. 66.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 20. Nr. 1 u. 2. — St. G.B. Th. I. Art. 273—279.

b) Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 1.

c) ibidem §. 18. Nr. 2.

d) ibidem §. 19. Nr. 4.

§. 97.

II. Von der Beschlagnahme der Gantgüter.

Das Gantvermögen soll zur Sicherstellung gegen jede Verschleppung dem Massecurator überwiesen werden. Diese Ueberweisung ist eine Folge der Beschlagnahme des sämmtlichen, zur Befriedigung der Gläubiger bestimmten Vermögens des Schuldners. Diese Beschlagnahme wird vollzogen: 1) Durch die Entsetzung des Schuldners aus dem Besitze der Güter. Diese findet jedoch gegen die Wittwe des Gemeinschuldners nicht Statt, diese soll während des Processes in den Gütern des Ehemannes belassen werden. [a]) 2) Durch das gerichtliche Verbot der Veräußerung. Der Schuldner wird angewiesen, sich jeder Veräußerung und Verpfändung einer zur Concursmasse gehörigen Sache bei Vermeidung der im Straf-Gesetzbuche angedrohten Strafen zu enthalten; an die Hypotheken-Aemter aber wird die Requisition erlassen, das definitive Veräußerungs-Verbot auf die Immobilien des Schuldners einzutragen. [b]) S. oben §. 72. — 3) Durch Sistirung aller Zahlungen an irgend einen Gläubiger, soweit diese nicht gesetzlich ausgenommen und auch während der Gant zulässig sind. [c]) S. oben §. 68.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 6.
b) Hyp.Ges. §. 119.
c) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 5.

§. 98.

III. Von der Verwaltung der Gantgüter.

1. Bestellung derselben.

Bei unbedeutenden Activmassen ist die Bestellung einer Verwaltung nicht nothwendig; der Gantrichter über-

nimmt sie selbst. Ist das Gantvermögen aber groß, oder es besteht aus liegenden Gütern oder ausstehenden Activen, so soll eine eigene Verwaltung bestellt werden. [a])

Diese wird constituirt:

1) Durch die Bestellung eines Gläubiger-Ausschusses. S. §. 86. — Die Gläubiger sollen aus ihrer Mitte einen Ausschuß von wenigstens zwei oder drei Mitgliedern wählen, welche in allen Verwaltungsgegenständen als Bevollmächtigte sämmtlicher Gläubiger zu handeln verbunden und berechtigt sind. Es sollen hiedurch die aus der öfteren Einholung der richterlichen Genehmigung und aus der Rücksprache mit den Gläubigern entspringenden Nachtheile und Kosten vermieden werden. — Dieser Ausschuß hat die unmittelbare Leitung der Verwaltung, er ertheilt in Verwaltungssachen jedem Curator Rath und Entschließung ohne Einmischung des Gantgerichtes. Des Ausschusses Vollmacht ist nach dem Gesetze unbeschränkt. [b])

2) Durch die Bestellung eines Massecurators oder Güterverwalters. Ist die Nothwendigkeit der Bestellung einer Güterverwaltung gegeben, so soll ein am Orte des Concursgerichtes wohnhafter, dazu tauglicher Gläubiger, oder in dessen Ermangelung ein anderer in Verwaltungssachen erfahrener Mann nach Vernehmung der am ersten Edictstage ohnehin versammelten Gläubiger als Güterpfleger bestellt und verpflichtet werden. Die Bestellung erfolgt durch die Wahl der Gläubiger und mit Genehmigung des Gantgerichtes. Die Majorität der Gläubiger entscheidet

und das Gericht genehmigt, wenn nicht Gründe vorhanden sind, aus welchen auch die Bestätigung eines Vormundes versagt werden kann. Können sich die Gläubiger hierin nicht vereinigen, so ist dem Richter die Ernennung des Curators eingeräumt. — Für die zur Masse gehörigen Güter, welche sich an verschiedenen, vom Gerichtssitze entfernten Orten befinden, werden besondere, in dortiger Gegend wohnende, taugliche Männer als Güterpfleger bestellt, soferne solche nicht schon vorhanden sind. — In der Regel soll kein Advocat zum Verwalter bestellt werden, und selbst dann nicht, wenn er als Gläubiger betheiligt ist. [c]) — Niemand darf ohne erhebliche Ursache sich weigern, die Güterverwaltung zu übernehmen, noch weniger die einmal übernommene wieder ablegen. [d]) Den Gläubigern steht aber die Befugniß zu, den erwählten und bestellten Curator aus erheblichen Ursachen wieder abzuändern, oder ihm einen Nebencurator zu geben. [e]) — Im letzteren Falle kann, soferne das Curatorium keine Ausnahme zuläßt, Keiner ohne den Andern etwas verfügen.

Nach bestätigter Wahl wird dem Curator das Verwaltungs-Object ausgeantwortet und ihm eine Abschrift des Gant-Inventars zugestellt.

3) Durch die Bestellung eines curatoris ad lites. Dieser wird nur dann gewählt, wenn sich in der Gantmasse Activforderungen befinden, deren Beitreibung nur im Proceßwege erreicht werden kann. Der gewählte Advocat erhält vom Gantgerichte seine Vollmacht; er darf sich jedoch in die Verwaltung der

Masse nicht einmischen, sondern dessen Thätigkeit bleibt nach den Bestimmungen des ihm ertheilten Mandates auf die ihm übertragenen Rechtssachen beschränkt.

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 18. Nr. 1. v. Gönners Comment. S. 451. Nr. 1..

b) Nov. v. 22. Juli 1819. §. 35. Abs. 2.

c) Cod. jud. cap. XIX. §. 18. Nr. 1 u. 2. Nov. v. 22. Juli 1819. §. 35.

d) Cod. jud. cap. XIX. §. 18. Nr. 7.

e) ibidem Nr. 5.

§. 99.

2. Verbindlichkeiten des Curators.

Die Verbindlichkeiten des Güterpflegers sind:

1) Die Bestellung einer hinreichenden Sicherheit für das anvertraute Gut. [a]) Der Curator ist verbunden, bei dem Antritte der Verwaltung für diejenigen Theile des beweglichen Vermögens, welche ihm in Handen gelassen werden, mit einer von dem Gantgerichte hienach festzusetzenden und auf seine Immobilien einzutragenden bestimmten Summe Sicherheit zu leisten. [b]) In Ansehung des unbeweglichen Vermögens leistet der Curator nur Sicherheit nach der Größe der jährlichen Renten desselben. S. oben Th. I. §. 52.

2) Getreue Verwaltung des anvertrauten Gutes. Der Curator soll zu diesem Ende

α) die Mobilien, die sich conserviren lassen, vor allem Schaden bewahren, nur mit Genehmigung des Gläubiger-Ausschusses sie veräußern und baare Gelder

niemals ohne Wissen und Willen desselben auslei- hen, vielmehr diese sogleich an das Gantgericht ein- liefern. c) — Mobilien, welche nach ihrer Beschaf- fenheit leicht verderben, soll er öffentlich versteigern, und mit dieser Versteigerung auch die jener Objecte, die sich aufbewahren lassen, vornehmen, wenn der Gläubiger-Ausschuß einwilligt. — S. unten §. 103.

β) Aus den Immobilien soll der Curator entweder durch eigene Verwaltung, oder durch Verpachtung dke mög- lichst größten Renten zu ziehen suchen und sich um annehmbare Käufer umsehen. d)

γ) Die ausstehenden Activen endlich, soferne hierüber nicht ein besonderer curator ad lites bestellt ist, soll er durch gesetzliche Mittel beizutreiben suchen.

3) Rechnungsstellung. Bei länger andauernden Concursen soll jeder Curator jährlich, bei dem Aus- gange des Concurses aber Hauptrechnung stellen. Diese Rechnungen werden dem Concursgerichte vorgelegt und von diesem nach eingeholter Vernehmung des Gläubiger- Ausschusses und allenfallsiger weiterer Erledigung der Rechnungs-Notaten justificirt. e)

4) Ersatzverbindlichkeit. Der Güterpfleger muß allen durch merklichen Unfleiß der Masse zugefügten Schaden ersetzen. f)

5) Aushändigung der Masse an das Gant- gericht.

a) Nov. v. 22. Juli 1819. §. 35.
b) Hyp. Ges. §. 12. Nr. 5. u. §. 20.
c) Cod. jud. cap. XIX. §. 18. Nr. 4.
d) ibidem Nr. 3.
e) ibidem l. c.
f) ibidem §. 18. Nr. 8.

§. 100.

3. Rechte des Curators.

Jeder Güterpfleger ist berechtigt:

1) alle auf die Verwaltung der Gantmasse verwendeten Kosten, soferne sie nothwendig waren, oder den Anordnungen des Gläubiger-Ausschusses gemäß sind, aus der Masse selbst sich zu vergüten;

2) eine angemessene Belohnung für die geführte Administration zu verlangen. [a] Diese wird, sofern die Gläubiger hierüber sich nicht vereinigen können, vom Gerichte nach Beschaffenheit der Umstände bestimmt; [b]

3) die vom Curator gemachten Vorschüsse, so wie dessen Remuneration, werden, wie die Kosten des eigentlichen Concursverfahrens, aus der Gantmasse erhoben, ehe zu einer Vertheilung derselben unter die Gläubiger geschritten werden kann. [c] S. §. 34 u. 177. Nr. II.

a) Nov. von 22. Juli 1819. §. 35.
b) Cod. jud. Cap. XIX. §. 18. Nr. 9.
c) Prior.Ordn. §. 31.

§. 101.

IV. Von der Ausscheidung der Specialmassen.

1. Arten derselben.

Aus dem Gantvermögen muß Alles ausgeschieden werden, was nicht zum Eigenthume des Gemeinschuldners gehört, oder von einem Gläubiger in der Art angesprochen wird, daß es vorzugsweise zur Befriedigung einer bestimmten Forderung mit Ausschluß der übrigen Gläubiger verwendet werden muß. — Zu den Massen der ersten Art gehören: 1) die Fideicommisse, §. 19.; 2) die Lehen, §. 22.; 3) die Erbschaften, §. 29.; 4) das fremde Eigenthum, §. 7—18.; 5) das Vermögen aus den ver-

schiedenen Fabriken des Gemeinschuldners, §. 31.; und 6) die Masse aus streng leibfälligen Gütern, auf welchen die Erbtheile der Miterben versichert sind, §. 24 u. 32.— Die Massen der zweiten Art sind: 1) die der Hypotheken-Objecte, und 2) die Massen aus Pfand- und Retentionsrechten. S. §. 166—179.

Was nicht zu einer Specialmasse gehört, wird zur gemeinen Masse gerechnet.

§. 102.

2. Ausscheidungsverfahren.

Die Ausscheidung der Massen erfolgt unter der Leitung des Gerichtes und mit Zuziehung aller Interessenten entweder nach billigem Einverständnisse, oder durch richterliches Urtheil.— In Ansehung der im §. 101. bezeichneten ersten Art der Specialmassen entsteht, wenn sie zur Befriedigung der respectiven Gläubiger nicht zureichen, ein Particular-Concurs, die Gläubiger dagegen, welche ihre Befriedigung nur vorzugsweise aus dem Erlöse einer bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Sache des Gemeinschuldners kraft eines Hypothek-, Pfand- oder Retentionsrechtes verfolgen, sind an das Verfahren des allgemeinen Concurses gebunden, jedoch berechtigt, die Ausscheidung der Objecte, auf welche sich ihr Vorzugsrecht erstreckt, und deren gesonderte Versilberung zu verlangen. S. §. 168.

§. 103.

V. Veräusserung der Gantgüter.

Die endliche Vertheilung der Gantmasse unter die Gläubiger des Gemeinschuldners ist auch dadurch bedingt, daß alle zu ihr gehörigen Objecte versilbert werden. Die

Mobilien, wenn sie von keiner besonderen Bedeutung sind, werden in der Regel durch den Massecurator öffentlich versteigert, sind sie aber von großem Werthe, so kann die Versteigerung durch das Gericht vorgenommen werden. Ueber die Art und Weise, wie der Verkauf der Mobilien zu vollziehen sey, hat das Hypotheken-Gesetz an den bisher bestandenen Gesetzen keine Abänderung getroffen, es bleibt daher bei den in der Gerichtsordnung und den dazu gehörigen Novellen enthaltenen Vorschriften. Die Versteigerung der Immobilien dagegen, diese mag sich im oder außer dem allgemeinen Concurse ergeben, hat im Hypotheken-Gesetze bedeutende Directiven erhalten. Die Lehre hierüber wird deßhalb in einem besonderen Titel abgehandelt. — S. Titel V. §. 104.

Im Allgemeinen wird hier nur Folgendes bemerkt:

1) Die Versteigerung der Gantgüter kann während des Concurses zu jeder Zeit Statt finden, sie muß jedoch, wenn sich Anstände darüber ergeben, welchem Gläubiger ein Vorzug vor dem Andern in der Geltendmachung eines Rechtes, z. B. des Einlösungsrechtes, zusteht, bis zum Eintritte der Rechtskraft des Prioritäts-Erkenntnisses ausgesetzt bleiben.

2) Die Veräußerung eines jeden Hypotheken-Objectes, so weit es ein selbstständiges Hypothekenfolium hat und mit Hypotheken belastet ist, soll, so weit es möglich ist, gesondert vorgenommen werden, was jedoch nicht hindert, mehrere an einem und demselben Termine vorzunehmen.

3) Dieselben gesonderten Veräußerungen müssen auch bei denjenigen Mobilien eingehalten werden, aus deren

Erlös ein Gläubiger die vorzugsweise Befriedigung seiner Forderung anspricht, z. B. bei den Faustpfändern. S. Th. II. §. 49.

Fünfter Titel.

Von der Execution in und außer dem allgemeinen Concurse.

§. 104.

I. Begriff.

Unter Execution versteht man die Vollstreckung eines vor dem Gerichte anerkannten Rechtes durch gerichtlichen Zwang wider den Pflichtigen. [a]) — Gegenstand des Rechtes kann die Ablieferung einer bestimmten Sache, die Leistung oder Unterlassung einer Handlung, oder die Befriedigung einer Forderung seyn. — Selbsthülfe ist verboten, die Vollstreckung eines Rechtes muß durch den Richter erfolgen. [b]) — Zweck der Execution ist die Vollstreckung eines vor dem Richter als liquid anerkannten Rechtes. Der Grund der Liquidität kann in einem gerichtlichen Zugeständnisse, oder in einem Vergleiche, oder in einem richterlichen Urtheile liegen. — Die Execution geht zunächst nur gegen den Pflichtigen und greift in der Regel gegen Dritte nicht Platz, ausnahmsweise jedoch gegen den dritten Inhaber einer streitigen Sache. S. unten §. 122. Nr. 1. u. §. 131.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 1—3.

b) ibidem §. 2. Nr. 1. St. G. B. Th. I. §. 420.

§. 105.

II. Executionsantrag.

1. Allgemeine Erfordernisse.

Die Execution erfolgt in der Regel nur auf Anrufen des Berechtigten, von Amtswegen aber dann, wenn es sich um die Beitreibung von Proceßstrafen oder Gerichtsporteln handelt, oder wenn in Concursen das Gantgericht die Verwaltung geringfügiger Massen übernommen hat. [a]) — Das Gesuch um Execution soll benennen: 1) den Gläubiger und den Schuldner, das Object, an welchem, und die Forderung, für welche die Vollstreckung verlangt wird, endlich das Gericht, bei welchem sie nachgesucht werden will. — Jedes Executionsgesuch setzt 2) voraus, daß entweder das richterliche Urtheil, welches den Pflichtigen zur Herausgabe einer Sache, oder zur Befriedigung einer Forderung, oder sonst zur Erfüllung einer Verbindlichkeit verurtheilt, die Rechtskraft erlangt habe, oder daß die Liquidität des Forderungsrechtes und dessen Verfallzeit vor Gericht anerkannt sind. — Eine Ausnahme von diesen allgemeinen Erfordernissen findet selbst bei der Einklagung der Zinsen von den letzten zwei Jahren aus einem Hypothekkapitale in sofern nicht Statt, als auch in diesem Mandatsprocesse der erste Zahlungsauftrag auf die, durch den vorgelegten Hypothekenbrief begründete Vermuthung der Richtigkeit der Forderung sich gründet. [b])

Die Beitreibung des Liquiden soll übrigens durch das Illiquide niemals gesperrt werden. [c])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 1. in not. lit. c u. d.

b) S. mein Lehrb. des Hyp.Rechts, Th. I. §. 97—105.

c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 1. in fine.

§. 106.

§. 106.

2. Bezeichnung und Auswahl des Executions-Objectes insbesondere.

Mit dem Anrufen auf Execution soll der Gläubiger bei Verlust des Vorschlagsrechtes das Executions-Object benennen. [a]) In der Wahl der Gegenstände ist er, sofern es sich nicht um die Aushändigung eines bestimmten Gutes handelt, oder sonst eine Ausnahme durch das Gesetz — s. unten §. 113. — sich rechtfertigt, an eine bestimmte Reihenfolge der Vollstreckungsmittel nicht gebunden, vielmehr berechtigt, diejenigen Gegenstände vorzuschlagen, aus welchen er am schnellsten befriedigt werden kann. [b]) — Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel treten demnach ein: 1) wenn ein bestimmtes Object Gegenstand des Streites war. Dieses soll dem verlustigten Theile mit Gewalt abgenommen und dem obsiegenden eingeräumt werden. [c]) 2) Wenn der Gläubiger ein Faustpfand hat. An dieses muß er sich vor Allem halten. [d]) 3) Der Hypothek-Gläubiger, wenn er seine Forderung mit der dinglichen Klage verfolgt, ist auf gleiche Weise, sowohl im Verhältnisse zu dem ursprünglichen Schuldner, so lange dieser die Hypotheksache besitzt, als in Beziehung zu dem dritten Besitzer derselben, — primär auf die Objecte beschränkt, auf welche die Forderung eingetragen ist. Die sonstigen Immobilien des Schuldners kann demnach der Hypothek-Gläubiger nur dann als Executionsobject vorschlagen, wenn die verpfändete Sache zur vollen Befriedigung der Forderung nicht hingereicht hat, oder der mit der persönlichen Klage belangte Schuldner die Hypotheksache gar nicht besitzt. — Die sonstigen Immobilien des dritten Besitzers der Hypotheksache können nur dann als

Vollstreckungsmittel vorgeschlagen werden, wenn Letztere zur vollen Befriedigung des Gläubigers nicht zureicht und nebstdem der dritte Besitzer für Kapital oder Zinsen persönlich haftet. [e])

Dem Imploraten steht das Gegenvorschlagsrecht zu, und wenn eine gütliche Vereinigung unter den Parteien nicht Statt findet, hat das Gericht nach den unten im §. 113. vorgetragenen Regeln zu entscheiden.

a) Proceßges. v. 22. Juli 1819. §. 30.
b) „ „ v. 17. Nov. 1837. §. 71 u. 72.
c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 1.
d) Proceßges. vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 2.
e) Hyp.Ges. §. 49. 50. 54—56.

§. 107.

3. Erfordernisse zur Vollziehung fremdrichterlicher Urtheile.

Gesuche um Vollstreckung eines fremdrichterlichen Erkenntnisses gegen einen bayerschen Unterthan an dessen in Bayern befindlichen Gütern müssen bei dem Appellationsgerichte des Kreises, in welchem die Execution geschehen soll, angebracht, [a]) und es darf denselben nur unter folgenden Bedingungen entsprochen werden:

1) Das fremdrichterliche Urtheil muß im Original oder in beglaubigter Abschrift mit dem Zeugnisse, daß es die Rechtskraft beschritten habe, vorgelegt werden. [b])

2) Bei dem Gerichte des auswärtigen Staates muß entweder der allgemeine Gerichtsstand des Wohnortes, oder einer der besonderen Gerichtsstände der gelegenen Sache, des Arrestes, des Contractes, oder der geführten Verwaltung begründet seyn. In Fällen, wo von einem, nach staatsrechtlichen Grundsätzen incom-

petenten, auswärtigen Gerichte wider einen bayerschen Unterthan erkannt wurde, ist die Vollstreckung des Urtheiles in der Regel nicht zulässig, weil kein Staat berechtigt ist, seine richterliche Gewalt über die Grenzen seines Gebietes zu erstrecken. [c]) Insbesondere ist zu bemerken, daß sich der bei einem auswärtigen Gerichte begründete allgemeine Gerichtsstand des Concurses sich nicht auf die im Inlande liegenden Güter des Schuldners erstreckt, sofern nicht durch besondere Uebereinkunft ein Anderes bestimmt ist. [d])

3) Durch gerichtliche Zeugnisse muß dargethan werden, daß in dem auswärtigen Staate selbst, von dessen Gerichten erkannt worden, keine tauglichen oder hinreichenden Vollstreckungsmittel vorhanden seyen. [e])

4) Das Gesuch muß, wie jeder andere Executionsantrag, das Executionsobject bezeichnen.— Besteht dieses in Mobilien, oder anderen diesen gleichgeachteten Sachen, so dürfen sich keine bayerschen Unterthanen mit Forderungen gemeldet haben, rücksichtlich welcher ihnen an den zur Vollstreckung des fremdrichterlichen Erkenntnisses angewiesenen Sachen ein gleiches oder vorzügliches Recht gesetzlich zusteht. [f]) — Soll die Vollstreckung an der Substanz unbeweglicher Güter geschehen, so muß zuvörderst der Inhalt des fremdrichterlichen Urtheiles nebst der Anzeige der Güter, auf welche die Hülfsvollstreckung nachgesucht wurde, öffentlich bekannt gemacht werden, und es sind alle bayerschen Unterthanen, welche aus irgend einem Grunde ein gleiches oder vorzügliches Recht an jenen Gütern zu haben vermeinen, aufzufordern, innerhalb eines bestimmten präclusiven Termines ihre Forderungen bei

dem einschlägigen Untergerichte geltend zu machen. [g]) Kommen hiebei Hypothekforderungen in Concurrenz, so muß das in Ansehung solcher Forderungen vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden. S. unten §. 140.

5) Endlich darf der Vollstreckung eines fremdrichterlichen Urtheiles nur alsdann und in sofern Statt gegeben werden, als von auswärtigen Staaten rücksichtlich der Erkenntnisse bayerscher Gerichte gleiche Grundsätze beobachtet werden. — Eine Retorsion können jedoch Gerichte nicht eigenmächtig, sondern nur mit ausdrücklicher Genehmigung geltend machen. [h])

Ausnahmen von diesen gesetzlichen Vorschriften können nur in Folge besonderer Staatsverträge eintreten. Vergleiche §. 33 u. 58. d. L.B.

a) Gesetz vom 2. Juni 1811. §. 4. (Reg.Bl. v. 1811. S. 745.)
b) ibidem §. 4.
c) ibidem §. 1.
d) ibidem §. 5.
e) ibidem §. 2. Nr. 1.
f) ibidem §. 2. Nr. 2.
g) ibidem §. 3.
h) ibidem in fine.

§. 108.

III. Zuständigkeit des Gerichtes.

Das Gericht, welchem die Instruction und Entscheidung einer Streitsache in erster Instanz zugestanden hat, ist auch zur Vollstreckung des rechtskräftigen Urtheiles berechtigt. [a]) — Dieses kann ein Untergericht, oder, in Folge eines dinglichen oder privilegirten persönlichen Gerichtsstandes, auch ein Obergericht seyn. — In Beziehung auf Hypotheken ist zuständig: 1) das Gericht der gelege-

nen Sache, wenn der Hypothek-Gläubiger seine Forderung durch die dingliche Klage — actione hypothecaria — geltend macht, oder 2) das persönliche Gericht des Schuldners, wenn der Hypothek-Gläubiger seinen Schuldner mit einer persönlichen Klage belangt, zur Vollstreckung des Urtheiles aber in der Folge gleichwohl eine, für seine Forderung verpfändete und in einem anderen Gerichtsbezirke liegende Sache vorschlägt. In diesem Falle bleibt das Gericht, welches die Forderungssache verhandelt und beschieden hat, auch zur Vollstreckung des Urtheiles competent und vollzieht die Execution mittelst Requisition an das Gericht der gelegenen Sache. [b]) Das requirirte Gericht ist in Subhastationssachen außer dem allgemeinen Concurse in seiner Cognition auf den modum et ordinem exequendi beschränkt, es setzt die auf das Verkaufsobject im Hypotheken-Buche eingetragenen Gläubiger von der bevorstehenden Versteigerung in Kenntniß, damit sie ihre Rechte bewahren können, es verhandelt den ganzen Subhastationsproceß und bezahlt aus dem Erlös die Hypothek-Gläubiger, den Rest des Erlöses aber sendet es, nach Beschaffenheit der die Subhastation veranlassenden Requisition, entweder an das requirirende Gericht, oder es befriedigt hievon auf dessen Ansuchen den Gläubiger, zu dessen Gunsten die Requisition auf Subhastation erfolgt ist. — Einwendungen, welche der Schuldner vorbringt gegen den Gläubiger, welcher bei dem persönlichen Gerichtsstande desselben die Requisition auf Subhastation bewirkt hat, dieselben mögen gegen die Richtigkeit der Forderung oder gegen die erkannte Execution gerichtet seyn, werden von dem requirirten Gerichte an das requirirende verwiesen; mit der Subhastation selbst wird aber fort-

gefahren. [c] — Im allgemeinen Concurse dagegen sollen Güter, welche unter einem anderen Gerichte gelegen sind, von diesem, wenn es außerdem hiezu berechtigt ist, auf Requisition zwar versteigert werden, dagegen gebührt ihm weder die Adjudication, noch die Distribution des Kaufschillings, vielmehr soll dieses Alles, was nicht den actum subhastationis betrifft, dem Gantgerichte überlassen werden. [d])

Soll ein landgerichtliches Urtheil gegen einen, unter patrimonialgerichtlicher Jurisdiction stehenden Grundholden oder dessen Gut vollstreckt werden, so kann dieses theils unmittelbar durch das Landgericht selbst, theils mittelbar auf dem Wege der Requisition durch das Patrimonialgericht geschehen. Steht nämlich 1) dem Patrimonialgerichte nur die willkührliche Gerichtsbarkeit zu, so kann die Execution unmittelbar durch das Landgericht selbst, oder mittelbar durch das Patrimonialgericht auf die, vom Landgerichte in der zu erlassenden Requisition vorgeschriebenen Weise, vollstreckt werden. Dem Landgerichte steht die freie Wahl hierin zu. [e]) Ist aber 2) der Gutsherr in der Sache betheiligt, so kann die Hülfsvollstreckung dem Patrimonialgerichte zweiter Classe nicht überlassen werden, weil das Gesetz in solchen Fällen selbst den Patrimonialgerichten erster Classe die Hülfsvollstreckung ausdrücklich untersagt. [f]) — Handelt es sich dagegen 3) um die Vollstreckung eines landgerichtlichen Erkenntnisses gegen einen, einem Patrimonialgerichte erster Classe untergebenen Grundholden oder dessen dort liegendes Gut, so ist zu unterscheiden, ob der Guts- und Patrimonialgerichts-Inhaber bei der Sache betheiligt ist oder nicht. Im ersten Falle steht die Hülfsvollstreckung nur dem in der Sache competenten Landgerichte zu, und zwar in der Art, daß

es befugt und verbunden ist, die Execution durch Auspfändung und Subhastation ohne Einmischung des Patrimonialgerichtes unmittelbar zu vollziehen. [g]) — Im zweiten Falle muß die Execution durch Requisition an das Patrimonialgericht nach der Bestimmung der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 2. Nr. 2. zum Vollzuge gebracht werden, und zwar aus einem zweifachen Grunde, nämlich α) weil die Patrimonialgerichte erster Classe gleiche Befugnisse haben, wie die unmittelbaren k. Landgerichte, und β) weil das VI. constitutionelle Edict den Patrimonialgerichten die Executionsvollstreckung nur in dem Falle entzieht, [i]) wo der Gutsherr in der Sache betheiligt ist. — Diese Ausnahme bestätigt von selbst die Regel, daß in allen Fällen, wo der Gutsherr nicht betheiligt ist, die Executionsvollstreckung durch das Patrimonialgericht erster Classe auf dem Wege der Requisition erfolgen müsse.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 2. Nr. 1.
b) ibidem §. 2. Nr. 2.
c) Proceßges. v. 22. Juli 1819. §. 31.
d) Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 3.
e) Edict über die gutsherrl. Gerichtsbarkeit v. 1818. §. 82.
f) ibidem §. 117.
g) ibidem §. 62 u. 117.
h) ibidem §. 72.
i) ibidem §. 62 u. 117.

§. 109.

VI. Das erste Zahlungsmandat mit Executionsandrohung.

Der Hülfsvollstreckung muß immer die Androhung derselben und die Vorsteckung eines Termines zur Zahlung vorangehen. [a]) — Ist demnach der Executionsantrag in seinen Erfordernissen begründet, so wird dem Schuldner

das Anrufen des Gläubigers mitgetheilt und vom Gerichte der Termin bestimmt, innerhalb welchem Zahlung geleistet werden soll, nebstdem aber auf den Fall des Ungehorsames die Zwangsveräußerung an den vom Imploranten vorgeschlagenen Mobilien oder Immobilien angedroht. S. oben §. 106. — Ein besonderer Termin zur Vorbringung der Einreden gegen die Executionsart wird hiebei nicht vorgesteckt, sondern dem Schuldner bleibt stillschweigend bloß freigestellt, seine Einwendungen innerhalb einer unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Insinuation des Zahlungsbefehles an gerechnet, bei Verlust derselben vorzubringen. b) S. unten §. 113.

Der Zahlungstermin soll, wenn die Forderung die Summe von fünfzig Gulden nicht übersteigt, vierzehn Tage, wenn sie mehr als fünfzig, aber nicht mehr als zweihundert Gulden beträgt, vier Wochen, und wenn sie diese Summe übersteigt, sechs bis acht Wochen betragen. c)

Ist das Executionsanrufen so beschaffen, daß es an den gesetzlich nothwendigen Vorbedingungen mangelt, so wird es sogleich entweder ganz unbedingt, oder in der Art, wie es angebracht wurde, zurückgewiesen.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 1.
b) Proc.Ges. vom 22. Juli 1819. §. 31.
„ „ vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 3.
c) „ „ vom 22. Juli 1819. §. 30.

§. 110.

V. Vertheidigung des Imploraten.

A. Von den Vertheidigungsmitteln im Allgemeinen.

Die Vertheidigungsmittel des Imploraten gegen das erste Zahlungsmandat und die angedrohte Execution können

1) aus dem materiellen Rechtsverhältnisse, welches dem zu vollstreckenden Rechte zum Grunde liegt, oder 2) aus den processualischen Rechtsmitteln, oder 3) aus den gesetzlichen Einreden gegen die Executionsart hergenommen werden. Die Vertheidigungsmittel der letzten Art sind: a) das Gegenvorschlagsrecht, §. 113.; b) das remedium ex lege 64 des Hypotheken-Gesetzes, §. 114.; c) der Antrag auf Selbstverkauf der Sache, §. 115.; d) das Gesuch um Nachlaß und Fristenzahlung, §. 116.; e) das Gesuch um Ertheilung eines Moratoriums, §. 117.; f) die Einrede der vorherigen Ausmittlung der Competenz des Schuldners. §. 118.

Alle diese Mittel bezwecken die gänzliche oder theilweise Abwendung der Execution.

§. 111.

B. Von den einzelnen Vertheidigungsmitteln.

1. Einreden gegen das Forderungsrecht.

Einreden gegen das Forderungsrecht sind in der Executionsinstanz nicht mehr zulässig; die hier vorgebrachten exceptiones solutionis, compensationis, divisionis, excussionis, rei emtae non traditae, sententiae ex falsa causa latae und andere in die merita causae einschlagenden Einreden werden daher unter Wiederholung des ersten Zahlungsmandates sogleich verworfen. [a]) — Ausgenommen hievon sind jedoch 1) die Einreden, welche sich erst nach dem Eintritte der Rechtskraft des dem Executionsantrage zum Grunde liegenden Urtheiles, oder nach dem Zugeständnisse der Schuld hervorgethan haben. [b]) Einreden dieser Art, welche schon zur Zeit der Streiteinlassung bestanden haben, dem Verklagten damals aber nicht bekannt

waren, sind eigentliche Nova und können durch das Rechtsmittel der Restitution geltend gemacht werden; diese hält jedoch die Execution nur dann auf, wenn sie rechtzeitig angebracht und der Restitutionsgrund wenigstens bescheinigt ist. [c]) — 2) Diejenigen Einreden, welche erst nach dem ergangenen Erkenntnisse entstanden sind. Deren Geltendmachung ist auch durch das Rechtsmittel der Restitution nicht bedingt, weil gegen Einreden, die zur Zeit der Streiteinlassung noch nicht geboren waren, das Präjudiz des Ausschlusses wegen unterlassener Vorbringung keine Anwendung finden kann. — Gerichtliche Vergleiche insbesondere können weder ex capite erroris, laesionis ultra dimidium, vel instrumentorum noviter repertorum, aut non inspectorum, noch auf andere Weise mehr angefochten werden, es sey denn eine offenbare Gefährde unterlaufen oder es könnte eine merkliche und augenscheinliche Läsion einer minderjährigen Person dargethan werden. [d])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 8. Nr. 1 u. 2.
b) ibidem §. 8. Nr. 3.
c) ibidem cap. XVI. §. 1. Nr. 7.
d) ibidem cap. XVII. §. 1. Nr. 12.

§. 112.

2. Processualische Vertheidigungsmittel.

Gegen das erste Zahlungsmandat kann sich der Implorat vertheidigen: 1) durch das Rechtsmittel der Nullität. Richterliche Urtheile, welche entweder wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichtes, oder wegen unterlassener Citation des Verklagten mit unheilbarer Richtigkeit behaftet sind, erwachsen nie in Rechtskraft und können deßhalb auch nicht vollstreckt werden. Wird nun gegen das Erkenntniß, welches in Vollzug gesetzt werden soll,

die Nichtigkeitsklage erhoben, so muß mit der Vollstreckung des Zahlungsmandates Instand gehalten werden. [a]) 2) Durch das Rechtsmittel der Restitution. Dieses hält die Vollstreckung eines richterlichen Urtheiles oder eines gerichtlichen Vergleiches nur dann auf, wenn es a) vor der Executionsvollstreckung eingelegt wird, und b) der Restitutionsgrund oder das Novum so weit ausgeführt oder bescheinigt ist, daß der Richter das Gesuch nicht wohl für grundlos ansehen kann. Gesuche, welche an diesen Requisiten Mangel leiden, sollen die Execution nicht hemmen, sondern ohne vorläufige Communication sogleich von Amts wegen abgewiesen werden. Ist die Restitution rechtzeitig angebracht und genügend bescheinigt, so wird das Executionsverfahren eingestellt und Tagsfahrt zur Verhandlung der Restitution anberaumt. [b]) 3) Durch das Rechtsmittel der Appellation. Das erste Zahlungsmandat ist ein einfaches, nur auf den Antrag des Berechtigten ergangenes Decret, es findet daher auch eine selbstständige Berufung von Seite des Impetraten dagegen nicht Statt, sondern es bleibt ihm lediglich freigestellt, bei demselben Gerichte seine Einreden und Remonstrationen, so weit sie im Executionsprocesse zulässig sind, vorzubringen. [c]) S. unten §. 120. 4) Durch die Principalintervention, wenn der Intervenient eidlich erhärtet, a) daß er von dem Hauptprocesse vorher keine Wissenschaft gehabt, oder sein angebliches Interesse nicht eher in Erfahrung gebracht habe, nebstdem b) sein Interventionsrecht auf der Stelle durch klare briefliche Urkunden, oder sonst ohne weitläufigen Beweis darthut, oder wenigstens hinreichend beweiset, daß ihm durch die Execution ein unwiederbringlicher Schaden unfehlbar zugehen

würde. Außerdem wird die Execution gegen durchaus hinlängliche Caution vollzogen. [d])

a) Cod. jud. cap. XVI. §. 2. u. cap. XVIII. §. 8.

b) ibid. cap. XVI. §. 1. Nr. 7 u. 8.

c) Proceßnovelle vom 17. Nov. 1837. §. 51 u. 55.

d) Cod. jud. cap. VIII. §. 4. Nr. 4. Moritz Nov. z. G.O. B. IV. S. 177.

§. 113.

3. Einreden gegen die Executionsart.

a) Das Gegenvorschlagsrecht.

Der Schuldner ist berechtigt, in unerstrecklicher Frist von vierzehn Tagen, von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, andere Executionsgegenstände vorzuschlagen und alle gesetzlich statthaften Einreden, nämlich jene, welche den modum et ordinem procedendi betreffen, vorzubringen. [a]) S. oben §. 110 u. 111. — Diese Berechtigung bleibt jedoch ausgeschlossen:

1) Wenn ein bestimmtes Object Gegenstand des Streites oder des Vergleiches ist. Dieses muß dem Pflichtigen mit Gewalt abgenommen und dem Berechtigten eingehändiget werden. [b]) S. oben §. 106.

2) Wenn der Gläubiger ein Faustpfand hat. So wie der Gläubiger vor Allem an dieses sich halten muß, ohne berechtigt zu seyn, ein anderes Executionsobject zu wählen, so ist auch dem Schuldner nach der Natur des dem Gläubiger zustehenden Pfandrechtes das Gegenvorschlagsrecht entzogen. [c])

3) Wenn es sich um die Befriedigung einer Hypothek-Forderung handelt und der Gläubiger das Hypothek-Object als Executionsmittel in Vorschlag gebracht hat. Diese Ausnahme ist eine consequente Folge des ding=

lichen Rechtes der Hypothek. [d]) So weit der Hypothek-Gläubiger, wenn er seine Forderung mit der dinglichen Klage verfolgt, in seinem Vorschlagsrechte auf das Hypotheken-Object beschränkt ist, — s. oben §. 106. — so weit ist auch dem Schuldner und Besitzer der Sache das Recht benommen, ein anderes Object als Executionsmittel vorzuschlagen. Macht dagegen der Gläubiger seine Forderung gegen den Imploraten nur aus einem persönlichen Rechtsverhältnisse geltend, oder hatte er zwar die dingliche Klage gestellt, jedoch in seinem Anrufen auf Execution nicht das für die Forderung verpfändete, sondern ein anderes Executionsmittel vorgeschlagen, so steht auch dem Schuldner das Gegenvorschlagsrecht zu. In beiden Fällen ist er berechtigt, entweder das Hypotheken-Object selbst, oder ein anderes gesetzlich zulässiges zur Hülfsvollstreckung vorzuschlagen.

Wird das Gegenvorschlagsrecht ausgeübt, so können offenbar unzulässige Vorschläge sogleich abgewiesen, außerdem aber muß zur summarischen Vernehmung beider Theile Termin anberaumt werden, [e]) und wenn eine gütliche Vereinigung der Parteien nicht Statt findet, [f]) hat das Gericht nach folgenden Regeln zu entscheiden:

I. Der Widerspruch des Schuldners, mithin dessen Gegenvorschlag, ist nur dann zu berücksichtigen, wenn das ihm minderlästige, mit seinem häuslichen Bestehen am leichtesten vereinbarliche Executionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise, als das von dem Gläubiger in Antrag gebrachte, zum Ziele führt. [g]) Vorschläge des Schuldners, welche diesem ersten und allgemeinen Erfordernisse ihrer Zulässigkeit offenbar nicht

entsprechen, müssen zurückgewiesen werden, und selbst im Falle des Zweifels hat das Gericht auf dasjenige zu erkennen, was dem Gläubiger das Vortheilhafteste ist.

II. Können mehrere der von dem Gläubiger und Schuldner vorgeschlagenen Executionsmittel auf gleich sichere und schnelle Weise zum Ziele führen, so sollen

a) Renten und Früchte, — sie mögen aus Dienstverhältnissen, aus angelegten Kapitalien, aus Pachten, aus dem Obereigenthume u. s. w. fließen, — vor dem Eigenthume, deßgleichen vor dinglichen Rechten zur Vollstreckung gewählt werden.

b) Geht der Angriff auf das Eigenthum oder auf dingliche Rechte des Schuldners, so hat das Gericht

α) nicht nutzbringendes Eigenthum vor dem nutzbringenden,

β) bewegliches vor dem unbeweglichen,

γ) das entbehrliche vor dem unentbehrlichen zu wählen und hierüber Erkenntniß zu erlassen.[h]) S. unten §. 119 u. 120.

a) Proc.Ges. vom Jahre 1819. §. 31. und vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 3.

b) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 2.

c) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 2.

d) Hyp.Ges. §. 49. 50. 54—56.

e) Proc.Ges. v. Jahre 1819. §. 31. Abs. 2.

f) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 4. u. §. 72.

g) ibidem §. 72. Abs. 2.

h) ibidem §. 71. Lit. a bis d.

§. 114.

b. Das Rechtsmittel ex lege 64 des Hypotheken=Gesetzes.

Unter diesem Rechtsmittel versteht man die Befugniß des Besitzers der Hypotheksache, zu verlangen, daß der auf Befriedigung dringende Gläubiger in die Renten des Gutes eingewiesen und mit dem Verkaufe desselben Instand gehalten werde. [a])

Die Begründung dieses Rechtsmittels erfordert:

1) der Gutsertrag eines Jahres muß zur vollständigen Befriedigung aller, auf Bezahlung andringender Gläubiger, mithin zur Abtragung des Kapitals, der Zinsen und Kosten hinreichen.

2) Der von anderen Lasten freie Ertrag, somit der reine Gutsertrag eines Jahres, muß der Größe der Forderungen der Gläubiger wenigstens gleich kommen. Die Steuern und andere Gutslasten müssen daher bei dieser Berechnung vorerst abgezogen werden.

3) Diese Vorbedingungen müssen durch unverdächtige Pachturkunden oder Wirthschaftsrechnungen, oder sonst auf der Stelle nachgewiesen werden. Beweismittel, welche erst ein weitläufiges Verfahren erfordern, sind nicht zuläßig.

4) Gegen die Einweisung in die Renten darf von keiner andern Seite Einspruch geschehen, oder sonst ein Hinderniß dagegen eingelegt seyn. Endlich

5) muß dieses Rechtsmittel innerhalb der gesetzlichen Zeit von vierzehn Tagen, vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, eingewendet werden. Dieses Erforderniß ist eine Folge der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung, [b]) daß alle Gegen=

vorschläge und statthafte Einreden innerhalb dieser Frist vorgebracht werden müssen. S. oben §. 109.

Ueber diesen Gegenvorschlag ist der Gläubiger mit seinen Erinnerungen an einer hiezu anberaumten Tagsfahrt zu hören. Sind alle Erfordernisse durch die vorgelegten Beweismittel dargethan, so wird das Executionsverfahren eingestellt und der Gläubiger in die Renten des Gutes eingewiesen. Die erfolgte Einweisung gibt ihm jedoch kein Recht auf den Besitz der Sache, sondern bloß auf den Bezug der Renten. Erfolgt späterhin gegen diese Renteneinweisung ein Einspruch, oder es ergibt sich hierin sonst ein Hinderniß, so wird das eingestellte Executionsverfahren auf Anrufen des Gläubigers wieder fortgesetzt. S. §. 132.

a) Hyp.Ges. §. 64. Abs. 4.
b) Proc.Ges. vom 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 3.

§. 115.

c) Der Antrag auf Selbstverkauf.

Nach den älteren Bestimmungen der Gerichtsordnung war dem Schuldner das Recht des Selbstverkaufes in bestimmten Fällen, wenn es sich nämlich um den Verkauf ganzer Gutskörper, Fabriken, großer Wirthschaften, oder anderer ansehnlicher unbeweglicher Güter handelte, eingeräumt, jedoch mußte er den Antrag hierauf gleichfalls innerhalb der unerstrecklichen Frist von vierzehn Tagen, von der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet, stellen. [a]) Dieses Recht des Schuldners ist nun nach dem Proceß-Gesetze vom Jahre 1837 [b]) aufgehoben, und ausdrücklich verordnet, daß die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 7. Nr. 5., dann des Proceß-Gesetzes

vom

vom 22. Juli 1819. §. 32., die dem Schuldner zu bewilligende Frist zum Selbstverkaufe betreffend, endlich die hierauf bezügliche Stelle des §. 31. des nämlichen Gesetzes, so weit dort von diesem Selbstverkaufe die Rede ist, keine Anwendung mehr finden sollen. Die Stellung eines Käufers durch den Schuldner ist jedoch noch zulässig. S. unten §. 160.

a) Cod. jud. cap. 18. §. 7. Nr. 3. und das Proc.Ges. v. 22. Juli 1819. §. 31 u. 32.

b) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 88.

§. 116.

d) Der Antrag auf Nachlaß und Fristenzahlungen.

Fristen und Nachlässe können I. von Amts wegen nicht mehr bewilliget werden. Die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und des Proceß-Gesetzes vom 22. Juli 1819. §. 29. Abs. 1. am Ende — sind demnach außer Kraft gesetzt und deßhalb Anträge solcher Art sogleich von der Gerichtsschwelle zurückzuweisen. [a]) — Zulässig sind dagegen II. die Nachlaß- und Fristenzahlungs-Verträge, gemäß welchen sich der mindere Theil das, was der mehrere Theil der Gläubiger an gewissen Nachlässen und Zahlungsfristen bestimmt, gefallen lassen muß, [b]) jedoch unter folgenden Erfordernissen und Beschränkungen:

1) Der Schuldner soll eine genaue und glaubwürdige Uebersicht seines Vermögens- und Schuldenstandes — status activi et passivi — vorlegen und diesen auf creditorisches Begehren mit dem Manifestationseide betheuern. [c])

2) Des Schuldners Vermögensstand muß von der Art seyn, daß er entweder nicht alle Gläubiger auf einmal, oder überhaupt nicht Alles bezahlen kann.

3) Der Schuldner muß bescheinigen, daß er an seiner Unvermögenheit nicht selbst Schuld trage, vielmehr durch unversehene Zufälle dahin gerathen sey, [d]) zu diesem Ende aber die ihn betroffenen Zufälle anzeigen und die Nachweisungen hierüber vorlegen. — Das Gericht ist verbunden, diesen Punkt sorgfältig zu prüfen.

4) Auf Seite des Schuldners darf kein Verdacht der Flucht, oder daß er sein übriges Vermögen den Ansprüchen der Gläubiger entziehen werde, und vielmehr wahrscheinliche Hoffnung vorhanden seyn, daß er auf solche Weise ohne Ruin seiner Gläubiger bei häuslichen Ehren erhalten und ihm mithin werkthätig dadurch geholfen werde. [e])

5) Die Mehrheit der den Nachlaß oder die Zahlung in Fristen bewilligenden Gläubiger zieht die Einwilligung des minderen Theiles so weit nach sich, als diese nur gleich oder minder bevorzugt sind. Der Minderbetrag der Current-Gläubiger muß sich daher der Bestimmung der Mehrheit der gleich oder höher befreiten Gläubiger fügen. Die Mehrheit der älteren Hypotheken präjudicirt den Nachhypotheken. Der Mehrbefreite ist aber nicht verbunden, sich dem Beschlusse der Minderbevorzugten anzuschließen. [f])

Die Mehrheit wird übrigens nach der Größe der Forderungen mit Einschluß der Zinsen berechnet, [g]) und wenn die bevorzugten Gläubiger geringere Procente oder kürzere Zahlungsfristen bewilligen, so hat deren Bewilligung keine Wirkung auf die Gläubiger,

welche höhere Procente nachlassen, oder längere Fristen annehmen sollen, sondern die Mehrheit oder Minderheit wird unter den Gläubigern, welche gleichen Nachlaß oder die nämlichen Fristen bewilligen sollen, berechnet.

6) Durch den gezwungenen Nachlaß wird die Verbindlichkeit des Schuldners, seinen Gläubigern das Fehlende nachzuzahlen, wenn er in der Folge zu besseren Kräften kommt, nicht aufgehoben.[h])

7) Die Fristen dürfen endlich nur auf eine leidendliche Art und nicht mit der Creditoren allzu großen Schaden hinaus verlängert werden.[i])

Gegen Forderungen, gegen welche auch ein Moratorium (§. 117.) keine Kraft hat, finden übrigens weder Nachlässe noch Fristen Statt.[k])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 70. Abs. 1.
b) ibidem Abs. 2.
c) ibidem Nr. 1.
d) ibidem Nr. 1.
e) ibidem Nr. 3.
f) ibidem Abs. 2.
g) Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 2.
h) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 70. Nr. 2.
i) ibidem Nr. 2.
k) Cod. jud. cap. XVIII. §. 13. Nr. 3. und §. 12. Nr. 8.

§. 117.

c) Das Gesuch um Ertheilung eines Moratoriums.

Unter Moratorien, auch Eisenbriefe genannt, versteht man die vom Landesherrn ertheilte Bewilligung, gemäß welcher der Schuldner in einer bestimmten Zeit-

frist von seinen Gläubigern mit keiner Execution verfolgt werden soll. [a]) Sie sind ein landesherrliches Reservat und können deßhalb nur bei dem Staatsministerium der Justiz nachgesucht werden. [b]) Diese Befristung erfolgt nach vorläufiger Vernehmung der Gläubiger auf ein, zwei, drei, vier, höchstens auf fünf Jahre, und kann auf beständig niemals ertheilt werden. [c]) — Zweck derselben ist, dem Schuldner auf eine gewisse Zeit Ruhe vor seinen Gläubigern zu verschaffen, damit er sich desto leichter erholen, sodann seine Gläubiger befriedigen und sich selbst bei häuslicher Würde erhalten könne.

Die Erfordernisse zur Begründung solcher Gesuche sind folgende:

1) Der Schuldner soll eine genaue und zuverlässige Specification seiner Activen und Passiven vorlegen, und die Richtigkeit derselben auf Verlangen der Gläubiger mit einem Eide bestätigen. Insbesondere soll er die Qualität seiner Passiven bestimmt anzeigen, weil auch das ertheilte Moratorium auf gesetzlich ausgenommene Forderungen keine Wirkung hat.

2) Der Vermögensstand des Schuldners muß so beschaffen seyn, daß er zur Zeit alle seine Gläubiger ohne seinen gänzlichen Untergang nicht bezahlen kann, und nebstdem muß

3) wahrscheinliche Hoffnung vorhanden seyn, daß er in wenigen Jahren sich wieder erholen und zahlungsfähig werde.

4) Der Schuldner muß beweisen, daß er nicht durch Unfleiß, Nachlässigkeit, übermäßige Pracht, Verschwendung und Unordnung, sondern durch bloße un-

versehene Unglücksfälle ohne sein Verschulden in Unvermögenheit gerathen sey.

5) Der Schuldner muß endlich auf Verlangen der Gläubiger durch Bürgen oder Unterpfand, oder, soferne er diese nicht aufbringen kann, durch den Eid dafür Caution leisten, daß er nach Ablauf der bewilligten Jahre mit der Zahlung einhalten werde. [d])

Die Wirkung des ertheilten Moratoriums ist, daß die Execution in Ansehung des Capitals und der Zinsen eingestellt wird. Hievon ist jedoch ausgenommen: 1) Alles, was nach Inhalt des ertheilten Moratoriums ausgenommen wurde, 2) die landesherrlichen Forderungen, 3) die Forderungen der Armen, Bedürftigen, Liedlöhner, gemeinen Handwerksleute, Kirchen, Wittwen und Waisen, 4) die erst nach erhaltenen Moratorium neu gemachten Schulden, 5) Alles, was nicht jure crediti, sondern jure dominii vel condominii gefordert wird, z. B. hinterlegte oder verpfändete Sachen, soweit sie noch in der Natur vorhanden sind; endlich 6) die sogenannten ewigen Gelder. Auf alle diese Forderungen erstreckt sich die Kraft des Moratoriums nicht. [e])

Die Wirkungen des Moratoriums hören wieder auf: 1) mit dem Tode des Impetranten, weil dasselbe nur ein persönliches Recht ertheilt, weßwegen es auch den Erben, Nachkommen und Bürgen nicht zu Gute kommt; 2) mit dem Ablaufe der bewilligten Jahre, und 3) noch vor Ablauf der bewilligten Frist, α) wenn der Schuldner frühzeitiger zu hinlänglichen Zahlungskräften gelangt, oder β) wenn es sich nach der Hand zeigt, daß er in der vorgelegten Specification seines Vermögensstandes, oder

sonst etwas fälschlich verschwiegen oder angegeben, mithin das Moratorium nur sub aut obreptitie erschlichen, oder γ) ausdrücklich auf dasselbe verzichtet habe. [f])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 12. pr. und Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 70. am Ende.

b) Verordn. v. 15. April 1817. Reg. Bl. S. 341 und Verordn. v. 9. Dec. 1825. §. 53. Reg. Bl. S. 995.

c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 12. Nr. 5.

d) ibidem Nr. 3, 4 u. 6.

e) ibidem Nr. 7 u. 8.

f) ibidem Nr. 9.

§. 118.

f) Die Einrede der vorherigen Ausmittelung der Competenz des Schuldners.

Der Schuldner, welcher Anspruch hat auf die Rechtswohlthat der Competenz, — s. oben Th. II. §. 3. — ist mit seinem Antrage an die vierzehntägige Frist nicht gebunden, vielmehr soll er in der Regel aus dem Besitze seiner Güter vor geschehener Regulirung der Competenz nicht gesetzt werden. [a]) Die Execution oder Immission in dieselben wird jedoch durch diese Einrede nicht aufgehalten, 1) wenn sie nicht auf alle, sondern nur auf gewisse Güter verlangt wird und der Schuldner nicht auf der Stelle — in continenti — darthun kann, daß die übrigen Güter zu seiner Competenz nicht hinlänglich seyen; [b]) — dann 2) wenn der Schuldner die Regulirung der Competenz absichtlich hindert. Im letztern Falle wird das Quantum provisorisch bestimmt, und mit der Execution fortgefahren. [c]) — Die Regulirung der Competenz geschieht übrigens mit vorläufiger Vernehmung der Gläubiger, jedoch nur commissionaliter, und ohne Gestattung eines Schriftenwechsels.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 10. Nr. 3. — v. Gönners Commentar zum Proc. Ges. v. 1819. S. 417.

b) ibidem §. 10. Nr. 5.

c) ibidem §. 10. Nr. 3.

§. 119.

VI. Instruction und Bescheidung der Einreden des Imploraten.

Werden vom Schuldner gegen den ersten Zahlungsbefehl Einreden vorgebracht, indem er entweder ein anderes Executions-Object vorschlägt, oder dem Gläubiger die Renten seines Gutes überlassen will u. s. w., so sollen 1) offenbar ungegründete und unzulässige, so wie die nicht rechtzeitig angebrachten Anträge sogleich zurückgewiesen werden. In zweifelhaften Fällen hat aber das Gericht 2) beide Theile auf einen bestimmten Gerichtstag in kurzer Frist vorzuladen und nach genügender Vernehmung derselben, soferne eine gütliche Vereinigung der Parteien nicht Statt findet, [a]) entweder sogleich, oder längstens innerhalb drei Tagen nach dieser Verhandlung, nach Maßgabe der Gesetze Erkenntniß zu fällen und hiebei dafür zu sorgen, daß der Gesuchsteller schleunigst, oder doch in derjenigen Frist, welche er zu gestatten sich erbietet, befriediget werden kann. [b])

Gegen diese Urtheile muß die Berufung, soferne sie sonst zulässig ist, innerhalb der Nothfrist von 14 Tagen bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden. [c]) Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet die Berufung an die dritte Instanz nicht Statt. [d])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 71. Abs. 4.

b) ibidem §. 72. Abs. 1.

c) ibidem §. 64, Nr. 1. u. §. 108.

d) ibidem §. 54. Nr. 8. u. §. 108.

§. 120.

VII. Von dem Erkenntnisse auf Executions-Vollstreckung und den Rechtsmitteln dagegen.

Hat der Schuldner dem ersten Zahlungsmandate kein Genügen geleistet und gegen dasselbe auch keine Gegenvorschläge oder sonstige Einreden vorgebracht, oder die vorgebrachten sind zur Zurückweisung geeignet, so schreitet das Gericht, jedoch erst auf weiteres Anrufen des Gläubigers, zur Vollstreckung der Execution, und erkennt nach Beschaffenheit der Anträge und der vorausgegangenen Executions-Bedrohung entweder auf die Auspfändung an beweglichen Sachen, oder auf die Beschlagnahme von Activen, Besoldungen, Gagen, Pensionen und Pensionsgehalten des Schuldners, oder auf Immission in unbewegliche Güter, oder auf Subhastation einer unbeweglichen Sache, oder auf Verhaftung der Person des Schuldners. [a])

Gegen diese Erkenntnisse oder Beschlüsse, welche in der Regel mit dem Urtheile über die vom Schuldner vorgebrachten Einreden und Gegenvorschläge verbunden werden, ist die Appellation von beiden Theilen zulässig, sie muß jedoch innerhalb einer Frist von 14 Tagen bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden. [b]) Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet Berufung an die dritte Instanz nicht Statt. [c]) — Die Appellation von Seite des Schuldners kann übrigens weder dessen Auspfändung, noch die Immission des Gläubigers hindern, mit der öffentlichen Feilbietung der Executions-Objecte ist jedoch so lange einzuhalten, bis ein rechtskräftiges Urtheil vorhanden ist. [d]) — Wie weit die Nullitätsklage,

die Restitution oder Intervention die Execution hemmen, ist bereits oben §. 112. vorgetragen.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 1. 6 u. 7.
Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 73. 74 u. 87.

b) ibidem §. 64. Nr. 1. u. §. 108. Abs. 1.

c) ibidem §. 54. Nr. 8. u. §. 108. Abs. 2.

d) ibidem §. 108. Abs. 3.

§. 121.

VIII. Von den Executionsmitteln.

Executionsmittel sind das bewegliche Vermögen, die Activforderungen, Besoldungen, Gagen und Pensionen des Schuldners, das unbewegliche Vermögen desselben und die Person des Schuldners selbst. Die Lehre über den Vollzug der Execution handelt daher:

A. Von der Auspfändung, — §. 122.

B. Von der Beschlagnahme der Activforderungen, Gagen und Pensionen des Schuldners, — §. 130.

C. Von der Exmission aus einem unbeweglichen Gute, — §. 131.

D. Von der Immission des Gläubigers in unbewegliche Güter, — §. 132.

E. Von der Subhastation einer unbeweglichen Sache, — §. 138—158.

F. Von der Execution mittelst Strafen, — §. 163.

G. Von dem Personal-Arreste des Schuldners, — §. 164. — und

H. Von der Execution durch Militärgewalt.

§. 122.

A. Von der Auspfändung.

1. Gegenstand derselben.

Die Auspfändung, mittelst welcher durch gerichtlichen Zwang dem Schuldner bewegliche Sachen abgenommen werden sollen, hat zum Gegenstande:

1) Die Ablieferung einer bestimmten Sache. In diesem Falle ist der Streitsgegenstand immerhin auch das Executions-Object. Hat der Verurtheilte dem richterlichen Mandate zur Aushändigung einer bestimmten Sache in dem vorgesteckten Termine nicht genügt, so wird ihm dieselbe durch den abgeordneten, mit einem gerichtlichen Vorweis versehenen Executor mit Gewalt abgenommen und dem im Streite obsiegenden Theile ausgehändiget. [a]) — Dieser Zwang erstreckt sich auch auf jeden Inhaber der streitigen Sache in den unten §. 131. angegebenen drei Fällen. [b])

2) Die Wegnahme unbestimmter Mobilien des Schuldners. — Die Mobiliar-Execution tritt ein zum Behufe der Befriedigung einer Forderung, oder auch zu dem Ende, daß eine bewegliche Sache zur Sicherstellung dem Imploraten abgenommen werden soll. [c]) Diese Execution hat die ganze fahrende Habe des Schuldners zum Gegenstande, [d]) jedoch soll in Ansehung der einzelnen Mobiliarstücke mit schonender Rücksicht für den Schuldner, und soweit es ohne Beeinträchtigung des Rechtes des Gläubigers auf schnelle Befriedigung geschehen kann, nicht

nur das Entbehrliche vor dem Unentbehrlichen genommen werden, [e]) sondern es soll auch die Execution an folgenden Gegenständen nicht Statt finden, [f]) nämlich:

a) an Betten, Leinenzeug und anderen, den Wöchnerinnen, Kranken und andern preßhaften Personen in ihrem hülfsbedürftigen Zustande unentbehrlichen Gegenständen;

b) an Bauernzeug, Schiff und Geschirr des Landmannes, Speis- und Samengetreide, — an dem Handwerkszeug der Handwerker, Liedlohn der Dienstboten, den Waffen und Rüstungen der Soldaten, so wie an Büchern derjenigen, welche sich den Wissenschaften widmen, endlich an den täglichen Kleidungsstücken aller andern Personen, — in der Voraussetzung jedoch, daß noch andere Executionsmittel vorhanden sind;

c) an der Montur und den Waffen eines Nationalgardisten, so lange er als Gardist oder Legionist zur Leistung persönlicher Dienste eingereiht ist; [g])

d) an den Montirungsstücken der Polizeisoldaten. [h])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 1.
Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 74.
b) Cod. jud. cap. XVIII. §. 5.
c) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 74.
d) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 2 u. 3.
e) ibidem §. 3. Nr. 6. Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 71. lit. d.
f) Cod. jud. cap. XVIII. §. 4.
g) Verordn. v. 26. Jan. 1810. Reg. Bl. S. 89.
h) „ „ v. 18. Sept. 1813. Reg. Bl. S. 1213.

§. 123.

2. Das Auspfändungsdecret.

Ist der Schuldner dem ersten Zahlungsbefehle nicht nachgekommen und hierin die Mobiliar-Execution angedroht, so wird sie nach fruchtlos abgelaufenem Termine und auf weiteres Anrufen des Gläubigers zugleich mit der Bescheidung der vom Imploraten vorgebrachten Einreden und Gegenvorschläge vom Gerichte erkannt, und ein Executor zur Wegnahme auspfändbarer Mobilien des Schuldners abgeordnet. [a]) — Diese Verfügung soll den Gläubiger, den Schuldner und die Größe der beizutreibenden Forderung benennen, zugleich aber die Bezeichnung des von Amtswegen zu benennenden Schätzers enthalten, welchen der Executor dann beizuziehen hat, wenn die Betheiligten nicht einen, durch Uebereinkunft gewählten Schätzmann beibringen werden. [b]) — Dieser Auspfändungsbefehl wird dem Diener des Gerichtes zu seiner Legitimation, beiden Streitstheilen aber zur Nachricht, in gerichtlichen Ausfertigungen zugestellt.

Die Berufung gegen diesen Beschluß ist zulässig, sie muß jedoch binnen vierzehn Tagen bei der ersten Instanz eingereicht werden. Eine aufschiebende Wirkung hat sie nicht. [c]) — S. oben §. 120.

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 74.
b) ibidem §. 77.
c) ibidem §. 54. Nr. 8. und §. 108.

§. 124.

3. Vollziehungsart.

Zum Vollzuge der Auspfändung wird 1) ein Diener des Gerichtes mit einem schriftlichen Auspfändungs-

befehle abgeordnet, und dieser soll zu jeder solchen Handlung zwei volljährige, in derselben Gemeinde mit dem Schuldner wohnende Zeugen beiziehen. Die Benennung dieser Zeugen steht bei den kleinern Stadt- oder Marktsgemeinden dem Bürgermeister oder Ortsvorsteher, bei Stadtgemeinden erster und zweiter Classe aber dem Districtsvorsteher zu. Der Gerichtsdiener ist berechtigt, die Thüren, wenn ihm solche nicht geöffnet werden, nach vorheriger Herbeirufung des Gemeindevorstehers, oder in größeren Städten — eines Polizeibeamten, öffnen zu lassen und hienach seinen Auftrag in Gegenwart der Zeugen zu vollziehen. [a]) — 2) Alles, was hinweggenommen wird, muß von dem Gerichtsdiener verzeichnet, und dieses Verzeichniß von dem Schuldner, den Zeugen und den beigerufenen obrigkeitlichen Personen unterzeichnet werden. Verweigert der Schuldner die Unterschrift oder Unterzeichnung, so ist dieses zu bemerken und diese Bemerkung von den Zeugen zu unterschreiben oder zu unterzeichnen. [b]) — Von den auspfändbaren Gegenständen, bei welchen vor Allem nach den dem Schuldner mehr Entbehrlichen gegriffen werden muß, [c]) soll nur so viel genommen werden, daß sie dem Betrage der Schuld nebst Kosten, soviel möglich, gleichkommen. Deßwegen soll der Gerichtsdiener den Werth der weggenommenen Gegenstände, wenn sie einen Marktpreis haben, oder deren Werth ohnedem Jedermann bekannt ist, in seinem Verzeichnisse anzeigen, oder durch den beigezogenen Schätzer ihn angeben und von diesem durch Unterschrift bestätigen lassen. [d]) — Die verzeichneten Gegenstände sollen endlich, 4) soferne sie ohne Nachtheil hinweggebracht werden können, in sicheren Verwahr gebracht werden; wenn aber jenes nicht thun-

lich ist, oder diese mangelt, so sollen sie in ihren Behältnissen (Wein in Fässern, Weißzeug u. dergl. in Truhen und Schränken) mit dem Siegel des Gerichtsdieners und der Zeugen versiegelt werden. [e])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 74.

b) ibidem §. 75.

c) ibidem §. 71.

d) ibidem §. 77.

e) ibidem §. 76.

§. 125.

4. Einlösungsrecht des Schuldners.

In der Zwischenzeit von der Auspfändung bis zur Versteigerung steht dem Schuldner in jedem Augenblicke frei, die ausgepfändeten Gegenstände durch Leistung der Zahlung auszulösen, oder Sicherheit zu bestellen, in soweit diese von dem Gläubiger, oder wo mehrere Gläubiger sind, von deren Gesammtheit als genügend angenommen werden will. [a]) — Dieses Einlösungsrecht ist bis zur Versteigerung, somit selbst am Tage und während der Versteigerung, in Beziehung auf die noch nicht adjudicirten Objecte zulässig. Auf das, was adjudicirt ist, findet die Einlösung keine Anwendung. [b]) Baare Bezahlung der Forderung des Gläubigers und der Kosten begründet das Einlösungsrecht unbedingt, Sicherheitoleistung aber nur in der Voraussetzung, daß der Gläubiger, oder die Gesammtheit der Gläubiger einhellig, sie annehmen will.

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 82.

b) ibidem §. 103.

§. 126.

5. Bekanntmachung der Versteigerungstermine.

Jede Versteigerung von Mobilien muß I. zum Voraus bekannt gemacht werden, und zwar α) wenigstens 6 Tage vor der Versteigerung sowohl in der Gemeinde, in welcher sie abgehalten wird, als auch in drei benachbarten, und zwar unter mehreren gleich nahen, in den drei größten, soferne die Versteigerungsgegenstände Vieh, Naturalien, gemeine zu Jedermanns Gebrauch dienende Geräthe sind; — β) wenigstens 10 Tage vorher im ganzen Gerichtsbezirke, wenn seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber versteigert werden sollen; — und γ) wenigstens 4 Wochen vorher im ganzen Kreise und überdieß in zwei öffentlichen Blättern, wovon jede Partei eines zu benennen hat, wenn die Versteigerungsobjecte Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art u. dgl. sind. [a]) — Die Bekanntmachung selbst geschieht II. in den Gemeinden durch Anschlag, — im Gerichtsbezirke durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und an dem Gerichtssitze, — im ganzen Kreise durch das Intelligenzblatt [b]) und die zwei von den Parteien benannten Blätter. [c])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 78 u. 80.
b) ibidem §. 81.
c) ibidem §. 80. lit. c. am Ende.

§. 127.

6. Zeit, Ort und Commission der Versteigerung.

Die ausgepfändeten Gegenstände müssen der öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden. Das Gericht soll deßhalb

I. den **Termin** hiezu anberaumen und zwar α) innerhalb 10—14 Tagen nach der Auspfändung, wenn die Versteigerungsobjecte Vieh, Naturalien, gemeine, zu Jedermanns Gebrauch dienende Geräthschaften u. dergl. sind; — β) innerhalb 14 Tagen bis zu 4 Wochen, wenn sie seltenere Geräthe, edlere Weine, Gegenstände von Gold und Silber u. dergl., endlich γ) innerhalb 6—12 Wochen nach der Auspfändung, wenn sie Kunstsachen, Edelsteine, Pferde von edler Art sind. [a]) — An Sonn- und christlichen Feiertagen darf keine Versteigerung vorgenommen werden. [b])

II. Der **Ort der Versteigerung** ist in der Regel der Wohnort des Schuldners. Ausnahmsweise kann jedoch 1) der Schuldner verlangen, daß die Versteigerung in einer anderen Gemeinde, wo etwa mehr Kaufslustige zu erwarten sind, gehalten werde; er muß jedoch die zu versteigernden Gegenstände auf seine Kosten dahin bringen lassen. — Gleiches Recht und gleiche Verbindlichkeit hat 2) auch der Gläubiger, wenn er bei etwaigen minderem Erlöse Verlust an seiner Forderung zu befürchten haben sollte. — Im Falle des Zweifels hat das Gericht hierüber zu entscheiden. [c])

III. Die **Commission der Versteigerung** ist 1) das Gericht selbst, wenn sie in Orten, wo sich der Gerichtssitz befindet, oder in größeren Städten geschieht, oder wenn die Forderung über Einhundert Gulden beträgt. Außerdem soll 2) jede Versteigerung von Mobilien von dem Gemeindevorsteher vorgenommen werden, jedoch sind 3) die Parteien berechtiget,

rechtiget, die Abhaltung der Versteigerung irgend einem Dritten durch Uebereinkunft zu übertragen.[d])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 78.
b) ibidem §. 83.
c) ibidem §. 79.
d) ibidem §. 84.

§. 128.

7. Versteigerungstermine und Adjudication.

Zur Versteigerung von Mobilien finden nur zwei Termine Statt.[a]) — Hiebei darf 1) der mit der Versteigerung Beauftragte bei eigener Haftung ohne baare Bezahlung nichts abgeben, und wenn 2) die zur Zahlung erforderliche Summe erreicht ist, darf kein Gegenstand weiter versteigert werden.[b])

Bei dem ersten Termine erfolgt der Zuschlag bei Gegenständen, welche nicht geschätzt sind, unbedingt, bei Gegenständen aber, welche geschätzt sind, oder einen Marktpreis haben, nur dann, wenn das Meistgebot mindestens drei Viertheile des Schätzungswerthes oder des Marktpreises erreicht.[c]) — Steht das Angebot geringer, oder es erscheint gar kein Bietender, so wird eine zweite Versteigerung anberaumt, und bei dieser werden die ausgepfändeten Gegenstände dem Bietenden unbedingt, oder wenn auch hier ein solcher nicht erscheint, dem Gläubiger um die Taxe, soweit es erforderlich ist, zugeschlagen.[d])

Gold und Silber dürfen niemals unter dem Bruchwerthe zugeschlagen werden.[e])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 85.
b) ibidem §. 86. Abs. 1.
c) ibidem §. 85. Abs. 1.
d) ibidem §. 85. Abs. 2.
e) ibidem §. 85. Abs. 3.*

§. 129.
8. Verwendung des Erlöses.

Nach Beendigung der Versteigerung hat das Gericht binnen drei Tagen zur Auszahlung des Erlöses zu schreiten. Hievon sind vorher die Kosten zu berichtigen, sodann ist die Forderung des Gläubigers an Capital, Zinsen und Kosten zu befriedigen, der allenfallsige Ueberschuß aber an den Schuldner hinauszugeben. [a]

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 86. Abs. 2.

§. 130.
B. Von der Beschlagnahme der Activen, Besoldungen, Pensionen und Alimenten des Schuldners.

Hat der Schuldner im Laufe des gegebenen Termines keine Zahlung geleistet und das Zahlungsmandat auf den Fall des Ungehorsames die Activen, Gagen, Gehalte oder Pensionen des Schuldners als Executionsmittel benannt, so erkennt das Gericht auf weiteres Anrufen des Gläubigers deren Beschlagnahme. S. §. 119 und 120.

Die Gegenstände der Beschlagnahme sind:

1) Des Schuldners ausstehende Activforderungen bei einem Dritten. Diesem wird der gerichtliche Auftrag gemacht, bei Vermeidung nochmaliger Zahlung an seinen Gläubiger nichts mehr zu bezahlen, sondern das Geld in einem festgestellten Betrage dem Imploranten, oder dem Gerichte selbst, gegen Quittung zu übergeben. Dem Schuldner (Exequenden) werden die hierauf bezüglichen Briefschaften abgefordert oder abgenommen, und soferne

er solche nicht mehr besitzt, werden jene Urkunden von Amtswegen cassirt, dem Schuldner aber wird hierüber ein gerichtlicher Amortisationsschein zugestellt. [a]) — Auch Hypothek-Forderungen können zum Behufe der Hülfsvollstreckung Gegenstand der Beschlagnahme seyn. [b]) Wird hierauf vom Gerichte erkannt, so wird dasselbe Mandat an den Hypothek-Schuldner und nebstdem eine gerichtliche Requisition um Vormerkung der Beschlagnahme im Hyp. Buche an das einschlägige Hyp. Amt erlassen. [c])

2) Die Besoldungen, Gagen, Pensionen und Quiescenzgehalte der unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, Militärpersonen, öffentlichen Diener und Geistlichen, dieselben mögen aus Staats- Stiftungs- Gemeinden-, oder was immer für andern Cassen fließen, in der Art, daß, wenn sie nicht über fünf hundert Gulden betragen, nur bis zu einem Fünftheile, — wenn sie nicht über ein Tausend betragen, nur bis zu einem Viertheile, — bei noch höherem Betrage nur bis zu einem Dritttheile Vollstreckungsmittel seyn sollen. Das hierin festgesetzte Maß darf niemals, selbst nicht mit Einwilligung des Schuldners, überschritten werden. [d]) — Verträge, welche dieser gesetzlichen Bestimmung entgegen eingegangen werden, sind wirkungslos und begründen keine Klage. — Dieses Gesetz ist ein allgemeines, es erstreckt sich auf alle Gebietstheile, und ausdrücklich auch auf den Untermainkreis (Unterfranken), wo früherhin eine von den Gesetzen der übrigen Kreise abweichende Norm bestanden hat. [e])

Die Beschlagnahme dieser Executionsmittel erfolgt durch einen gerichtlichen Beschlüß und wird durch Requisition an die einschlägige Casse vollzogen. Selbst die königl. Rentämter sind verpflichtet, den von den Justizstellen erlassenen Beschlüssen, und zwar auf unmittelbare Insinuation derselben, ohne Anstand Folge zu leisten. [f])

3) Die Staats- und sonstigen öffentlichen Fonds-Obligationen. Lauten diese auf den Namen des Schuldners, so sind sie, wie jede andere Activforderung, ein Executionsmittel, lauten sie aber auf den Inhaber — au porteur —, so können sie zwar gleichfalls dem Schuldner abgenommen und zum Behufe der Befriedigung eines Gläubigers öffentlich versteigert werden, gegen den dritten redlichen Besitzer derselben kann aber kein gerichtlicher Arrest erkannt und bei den Schuldentilgungs-Cassen die Zahlung verfallener Zinsen, Capitalien oder sonst damit verbundener Gewinnste nicht sistirt werden. [g])

4) Der Liedlohn gebrödeter Diener; dieser jedoch nur dann, wenn kein anderes Executionsmittel vorhanden ist. [h])

5) Die Alimentationsgelder und wöchentlichen Bezüge aus Armencassen, [i]) Gnadengelder aus dem Hofalmosen-Amte, [k]) endlich der Sold der Polizeisoldaten [l]) ist kein Gegenstand der Execution.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 5.

b) Hyp.Ges. §. 156.

c) S. mein Lehrb. der Hyp.Amts-Ordn. §. 87 u. 184.

d) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 73. Abs. 1.
e) ibidem §. 73. Abs. 2.
f) Verordn. v. 26. Dec. 1807. und v. 22. März 1808. Reg. Bl. S. 726.
g) Verordn. v. 12. März 1817. Reg. Bl. S. 178.
h) Cod. jud. cap. XVIII. §. 4. Nr. 2.
i) Verordn. v. 23. Juni 1781. M. G. S. Bd. I. S. 205. und v. 11. Juni 1790. M. G. S. Bd. V. S. 199.
k) Verordn. v. 2. Dec. 1784. M. G. S. Bd. III. S. 47.
l) „ „ v. 18. Dec. 1813. Reg. Bl. S. 1213.

§. 131.

C. Von der Exmission aus einem unbeweglichen Gute.

Wenn durch Urtheil ein gewisses unbewegliches Gut abgesprochen wird, und der verlustigte Theil dasselbe innerhalb des gegebenen Termines nicht aushändiget, so soll ihm dasselbe durch das Gericht mit Gewalt abgenommen, dem Sieger eingeräumt und dieser im Besitze geschützt werden. Diese Exmission geschieht durch gewaltsame Vertreibung des Imploraten aus dem Besitze des Gutes, [a]) und kann auch durch Eintragung des Imploranten, als Besitzer der Sache, im Hyp. Buche durch eine richterliche, an das Hyp. Amt zu erlassende Requisition verfolgt werden. [b]) Jede Execution geht zwar in der Regel nur gegen den Pflichtigen, und nicht gegen einen Dritten, handelt es sich aber um die Auslieferung einer bestimmten beweglichen oder unbeweglichen Sache, so findet die Execution auch gegen den Dritten Statt, wenn er entweder 1) dieselbe erst während des Streites an sich brachte, und zwar ohne Unterschied, ob er von dem Streite Wissenschaft hatte oder nicht; oder 2) wenn er den Besitz der Sache zwar vor dem Streite, jedoch im bösen Glauben

erlangt hat, oder 3) wenn die Sache so beschaffen ist, daß sich die Rechtskraft des Urtheiles auf ihn erstreckt. [c])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 2. Nr. 1.

b) Hyp. Ges. §. 110 u. 142. — S. mein Lehrb. der Hyp. Amts-Ordn. §. 155 u. 160.

c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 5. et in notis und cap. XIV. §. 11. Nr. 4.

§. 132.

D. Von der Immission des Gläubigers in die Güter des Schuldners.

1. Gegenstand und Zweck der Immission.

Die Immission des Gläubigers in die Güter des Schuldners hat I. als Executionsmittel zum Zwecke, daß eine verfallene Forderung aus den Früchten einer Sache bezahlt, und der Gläubiger zu diesem Ende in den Besitz und Genuß derselben durch das Gericht eingewiesen werde. — Die Gegenstände der Immission sind II. die Immobilien des Schuldners entweder gänzlich oder zum Theile, dann alle denselben gleichgeachtete Gerechtigkeiten, Jagden und Fischereien. [a]) Es macht hiebei keinen Unterschied, ob sie mit Hypotheken belastet sind oder nicht.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 4.

§. 133.

2. Das Recht auf Immission.

Das Recht auf Immission in die Güter des Schuldners steht I. jedem Gläubiger, dem jüngsten so wie dem ältesten zu, mithin α) dem Nichthypothek-Gläubiger, weil jedem Gläubiger das ganze Vermögen des Schuldners haftet [a]) und jeder berechtiget ist, das als Executionsmittel in Vorschlag zu bringen, was ihm am vortheilhaf-

testen ist und seine Befriedigung auf schnelle und sichere Weise herbeiführt; [b]) β) jedem Hypothek-Gläubiger, und zwar ganz unbeschränkt im Verhältnisse zu seinem ursprünglichen Schuldner und allen denjenigen, welche ihm aus einem persönlichen Rechtstitel haften, sowohl für Capital, als Zinsen und Kosten, — im Verhältnisse zu einem Dritten aber nur für die wirklich eingetragene Hypothek-Forderung und für die Zinsen, welche während des Besitzes des Dritten fällig wurden, so wie für diejenigen, welche zur Zeit der Erwerbung der Sache für das dortmals gelaufene und unmittelbar vorhergegangene Jahr verfallen sind. [c]) Concurriren II. mehrere Gläubiger um die Immission auf ein und dasselbe Gut, so kommen die über den Vorzug im ersten Theile §. 95. vorgetragenen Grundsätze zur Anwendung. Befindet sich III. auf dem Gute ein Pächter, an den das Gut schon vor der erkannten Immission im guten Glauben verpachtet wurde, so soll er vor Ausgang der bedungenen Pachtzeit ohne gesetzliche Ursache nicht vertrieben oder gesteigert werden, es sey denn, daß der Immittirte schon vor dem Pachte ein älteres Recht auf dem Gute gehabt hat. [d])

a) Prior. Ordn. §. 1.

b) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 72. Ab.. 2.

c) Hyp. Ges. §. 51 u. 54.

d) Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 5.

§. 134.

3. Immissionsdecret.

Die Immission in die Güter des Schuldners durch richterliche Verfügung erfolgt: 1) Auf Antrag des Gläubigers, wenn er sie als Executionsmittel vorge-

schlagen und der Schuldner auf das erste Mandat keine Zahlung geleistet hat. 2) Auf Antrag des Schuldners selbst, wenn sie von ihm mittelst des Gegenvorschlagsrechtes zur Vermeidung der Subhastation des Gutes verlangt wird und dessen Statthaftigkeit durch die gesetzlichen Erfordernisse begründet ist. — S. oben §. 114. — Das remedium ex lege 64. Abs. 4. des Hyp. Gesetzes spricht zwar nur von dem Rechtsverhältnisse des Hypothek-Gläubigers zur Hypothek-Sache, allein einer mit einer Hypothek nicht versehenen Forderung kann ein größeres Recht, als einer Hypothek selbst zusteht, nicht zugestanden werden.

Gegen Immissionsdecrete ist 3) die Berufung zulässig, jedoch muß sie innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden. — Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse findet eine Berufung an die dritte Instanz nicht Statt. — Eine aufschiebende Wirkung hat indessen die Berufung von Seite des Schuldners nicht. [a])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 54. Nr. 8. u. §. 108.

§. 135.

4. Vollziehungsart.

Die Immission des Gläubigers wird vollzogen: 1) durch Uebertragung des körperlichen Besitzes der Sache an den Gläubiger zu dessen eigener Verwaltung, oder 2) durch Einweisung in die Früchte und Renten, zu deren Ablieferung an den Gläubiger der Verwalter unter Selbsthaftung angewiesen und nach Umständen auch verpflichtet wird, oder 3) durch gerichtliche Sequestration, indem die Gutsrenten von dem bestellten Verwalter oder Pächter

an das Gericht eingeliefert und von diesem an den Gläubiger ausgehändiget werden. — Von diesen drei Arten ist die, der Beschaffenheit der Objecte und den sonstigen Umständen angemessenste, zu wählen. — Der Vollzug der Immission wird durch einen richterlichen Act, entweder durch Einweisung des Gläubigers, oder durch Uebergabe der Schlüssel, oder durch andere symbolische Zeichen der Besitzergreifung, nebstdem aber durch Verpflichtung des Verwalters oder durch Anweisung des Pächters zur Einzahlung der Pachtschillinge bezeichnet. [a])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 1. in notis lit. a.

§. 136.

5. Rechte und Verbindlichkeiten des immittirten Gläubigers.

Durch die Immission erlangt der Gläubiger 1) den Besitz und Genuß der ausgeantworteten Sache; es stehen ihm in Ansehung derselben alle possessorischen Rechtsmittel zu, [a]) — 2) Das Recht, die Verwaltung selbst zu führen, oder durch einen verpflichteten Verwalter führen zu lassen, [b]) — und 3) die Renten und Früchte des Gutes für sich zu beziehen und seine Forderung in Haupt- und Nebensache zu befriedigen. S. Th. I. §. 96. — Die bezogenen Renten werden nach Abzug der Verwaltungs- und Bewirthungskosten zuerst zur Berichtigung der Zinsen und Kosten, der Ueberschuß zur Befriedigung der Hauptforderung verwendet. Der Gläubiger erlangt ferner 4) schon mit dem Erkenntnisse auf Immission einen Rechtstitel zur Hypothek, d. h. das Recht, zu verlangen, daß seine Forderung in das Hypotheken-Buch auf diese

Güter eingetragen werde; [d]) endlich 5) den Vorzug der vierten Prioritätsclasse im allgemeinen Concurse. [e])

Die Verbindlichkeiten des Gläubigers sind: 1) daß er die Sache mit der Sorgfalt eines guten Hausvaters verwalte, 2) culpam latam prästire, und 3) über den Gutsgenuß genaue, mit Belegen versehene Rechnung vorlege, dann solche auf Begehren mit dem Manifestationseide bestätige. [f]) Wird die Administration durch einen bestellten Verwalter geführt, so hat dieser allein Rechnung zu stellen. [g])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 2.
b) ibidem Nr. 4.
c) ibidem Nr. 3.
d) Hyp. Ges. §. 12. Nr. 12.
e) Prior. Ordn. §. 23. Nr. 8.
f) Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 3.
g) ibidem Nr. 4.

§. 137.

6. Beendigung der Immission.

Die Immission hört auf: 1) wenn der immittirte Gläubiger vollständig befriediget ist, [a]) 2) wenn das Recht des Schuldners und seiner Erben auf dem ausgeantworteten Gute erlöscht, [b]) und 3) durch Eröffnung des allgemeinen Concurses, indem die während des Concurses verfallenden Renten zur allgemeinen Gantmasse gezogen, und den immittirten Gläubigern ihre durch die Immission erworbenen Rechte lediglich vorbehalten seyn sollen. [c])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 6. Nr. 7.
b) ibidem Nr. 7.
c) ibidem Nr. 8.

§. 138.

E. Von der Subhastation unbeweglicher Sachen.

1. Begriff und Gegenstand der Subhastation.

Unter Subhastation versteht man die gerichtliche und öffentliche Zwangsveräußerung einer unbeweglichen Sache des Schuldners, um aus dem Erlös die Forderung eines oder mehrerer Gläubiger zu befriedigen. — Die Subhastation ist 1) in der Regel, und so lange die Einwilligung aller Gläubiger und des Schuldners eine Ausnahme nicht rechtfertigt, gerichtlich. Der Gläubiger darf daher das richterliche Urtheil, welches die Zahlung der Forderung unter Androhung der Subhastation eines Immobile befohlen hat, nicht eigenmächtig selbst vollstrecken, [a]) sondern er muß den Antrag um Versteigerung desselben an das Gericht stellen. Eben so wenig findet der außergerichtliche Verkauf der Sache, welcher nach der Gerichtsordnung Cap. XVIII. §. 7. Nr. 3. zulässig war, durch die Güterverwalter Statt, es sey denn, daß alle Gläubiger denselben beantragen und der Schuldner, so lange er dem allgemeinen Concurse nicht unterliegt, seine Einwilligung hiezu gibt. Aus gleichem Grunde findet eine stille Gant nicht mehr Statt. [b]) — Die Subhastation muß 2) öffentlich seyn. [c]) Kaufsangebote, welche nicht an dem anberaumten, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Versteigerungstermine gemacht werden, bleiben daher unberücksichtiget, soferne sie nicht von allen Betheiligten genehmiget werden.

Subhastations-Objecte sind: α) die unbeweglichen Güter des Schuldners, β) die diesen gleichgeachteten

Gerechtigkeiten, [d]) nämlich Jagden, Fischereien, Zehenten u. s. w., γ) radicirte Gewerbe, d. h. solche, welche mit dem Besitze bestimmter Immobilien verbunden sind, [e]) δ) reelle Gewerbe, d. h. solche, welche als selbstständige Berechtigungen weder an eine Person, noch an einen Besitzthum gebunden, von dem Besitzer veräußert werden können. [f])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 2. Nr. 1.
b) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 89.
c) Hyp.Ges. §. 64.
d) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 4.
e) Verordn. v. 14. März 1824.
f) Verordn. v. 8. April 1836. (Ges. v. 1. Dec. 1804. Reg. Bl. v. 1805. S. 45. Ges. v. 11. Sept. 1825. Ges.Bl. S. 130.)

§. 139.

2. Subhastations-Erkenntniß.

Das Erkenntniß auf öffentliche Feilbietung einer unbeweglichen Sache erfolgt nach vorhergegangener Androhung der Subhastation auf Anrufen und auf die Anzeige des Gläubigers, daß der Schuldner dem ersten Zahlungsmandate nicht nachgekommen sey. — Mit diesem Urtheile wird, soferne eine Schätzung der Sache nothwendig ist (s. unten §. 141—143.), sowohl der Gläubiger, als der Schuldner aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Termines einen Schätzmann zu benennen, widrigenfalls die Benennung des Schätzers vom Gerichte verfügt werden wird. [a]) — Bedarf es keiner neuen Schätzung, so wird den Betheiligten eröffnet, daß und welche schon vorliegende Schätzung oder Werthsausmittelung als genügend vom Gerichte angesehen werde, und ihnen der Auf-

trag gemacht, ihre allenfallsigen Erinnerungen dagegen innerhalb acht Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses vorzubringen. [b]) — Handelt es sich um den Verkauf von ansehnlichen Gütern, so werden Gläubiger und Schuldner nebstdem aufgefordert, zwei öffentliche Blätter zu benennen, in welchen die Versteigerung bekannt gemacht werden soll. [c])

Durch das Erkenntniß auf Subhastation wird die Sache des Schuldners für die Befriedigung der Forderung des Imploranten in der Wesenheit mit Beschlag belegt. In analoger Anwendung des Gesetzes Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 4. wird daher dem Besitzer des Immobile das Dispositionsrecht hierüber entzogen, und deßwegen muß zur Salvirung des Executions-Objectes ein Veräußerungsverbot erlassen und die richterliche Requisition um Eintragung desselben in das Hyp. Buch an das treffende Amt gestellt werden. [d])

Gegen dieses Erkenntniß auf Subhastation einer unbeweglichen Sache ist die Berufung zulässig, sie muß jedoch innerhalb einer Nothfrist von vierzehn Tagen bei dem Gerichte der ersten Instanz angebracht werden. — Diese Berufung hat auch die aufschiebende Wirkung. — Gegen zwei gleichförmige Erkenntnisse findet die Berufung an die dritte Instanz nicht Statt. [e])

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87.

b) ibidem §. 78. in fine.

c) ibidem §. 80. lit. c. u. §. 90. lit. c.

d) Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 1—4.

e) Proc. Ges. v. 1837. §. 64 u. 108.

§. 140.

3. Die Subhastation vorbereitende Handlungen.

a) Adcitation der Hypothek-Gläubiger.

Wird auf den gerichtlichen Verkauf einer Sache erkannt, so ist das Gericht verbunden, allen Hypothek- und sonst actenmäßig bekannten Gläubigern hievon Nachricht zu geben. [a]) Das Gericht soll zu diesem Ende 1) eine beglaubigte Abschrift des einschlägigen Hypothekenbuch-Foliums von dem Hyp. Amte beiholen und zu den Gerichtsacten legen, [b]) — sodann den Hypothek-Gläubigern von der beschlossenen Feilbietung der Sache mit dem Beisatze Kenntniß geben, daß ihnen überlassen bleibe, ihre Rechte hierin zu wahren. — Diese monitorische Ladung tritt 2) auch bei allen, dem Erkenntnisse auf Subhastation nachfolgenden Gerichtshandlungen ein. Den Hypothek-Gläubigern, welche den Verkauf der Sache auch nicht veranlaßt haben, muß daher Nachricht gegeben werden: α) von dem Erkenntnisse auf Subhastation, β) von dem Termine zur Feststellung des Werthes, γ) von dem Resultate der Werthsausmittelung, von den Versteigerungsterminen und den hierauf gefaßten Beschlüssen, ohne Unterschied, ob es der erste oder zweite Versteigerungstermin ist, und δ) von dem Adjudications-Bescheide. — Mit der ersten Notification des Subhastations-Erkenntnisses können auch die zur Feststellung des Werthes der Sache gefaßten Beschlüsse oder die sonst getroffenen Anordnungen verbunden werden.

Bei Vergantungen, welche nach dem besonderen Rechte des Ewiggeldes der Stadt München erfolgen, macht das

Gesetz hierin keine Ausnahme, vielmehr verordnet es ausdrücklich, daß nicht nur die Inhaber der Ewiggeldbriefe, sondern auch die auf das vergantete Gut eingetragenen Hypothek=Gläubiger von der wirklich erkannten Feilbietung in Kenntniß gesetzt werden sollen. [c])

a) Hyp. Ges. §. 66. und Proc. Ges. v. 1837. §. 92.

b) ibidem §. 118.

c) ibidem §. 67.

§. 141.

b) Feststellung des Werthes der Subhastations=Objecte.

α) Nothwendigkeit derselben.

Die Feststellung des Werthes der Subhastations-Objecte bildet die Grundlage des weiteren Verfahrens, weil die Zulässigkeit der Versteigerungstermine, je nachdem das künftige Angebot den Schätzungspreis erreicht oder nicht, hiedurch bedingt, und nebstdem das Interesse des Gläubigers und des Schuldners hierin betheiligt ist. [a]) — Die Ausmittelung des Werthes einer unbeweglichen Sache muß deßhalb auch mit Zuziehung und Vernehmung der Gläubiger und des Schuldners geschehen, es steht ihnen gegen die vom Gerichte angenommene oder ausgemittelte Feststellung des Werthes das Recht der Erinnerung, [b]) — und soferne dieses die rechtliche Berücksichtigung nicht findet, nach Beschaffenheit der Sache das Rechtsmittel der Berufung oder die Nichtigkeitsklage zu.

a) Hyp. Ges. §. 64. und Proceß=Ges. vom 17. November 1837. §. 92 u. 98.

b) ibidem §. 87. Abs. 2.

§. 142.

β) Feststellung des Werthes der Sache aus Rechnungen.

Die Ausmittelung des Werthes eines Subhastations-Objectes erfolgt entweder durch Guts- und Ertrags-Anschläge, oder durch Abschätzung, oder durch Beides zugleich.

Sind über eine Sache Grundbücher, Forst-, Stift- und Gefäll-Register, oder andere dienliche Behelfe vorhanden, so daß hieraus die Erträgnisse wenigstens der letzten fünf Jahre entnommen werden können, so sollen hieraus von dem aufgestellten Verwalter, oder einem anderen Rechnungsverständigen unter der Leitung des competenten Gerichtes Guts- und Erträgniß-Anschläge angefertiget werden.[a] — Das Resultat dieser Werthsausmittelung wird sowohl dem auf Zahlung dringenden Gläubiger, als auch den sonstigen Hypothek-Gläubigern und dem Schuldner zur Erinnerung innerhalb acht Tagen mitgetheilt und, wenn eine solche nicht erfolgt, zur Bekanntmachung des Versteigerungstermines geschritten. — Stellen sich die Betheiligten mit dieser Werthsausmittelung nicht zufrieden, so wird das Verfahren zur Abschätzung durch Sachverständige eingeleitet. S. §. 143.

a) Proc. Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87.

§. 143.

γ) Feststellung des Werthes durch die Schätzung.

1. Anordnung des Schätzungstermines.

Die Abschätzung unbeweglicher Subhastationsobjecte tritt ein: 1) wenn die zur Anfertigung eines Gutsertrags-

Anschlages

Anschlages (§. 142.) erforderlichen Behelfe nicht vorhanden sind, — oder 2) wenn die Betheiligten mit diesen Behelfen sich nicht zufrieden stellen und deßhalb gegen den angefertigten Guts- und Ertrags-Anschlag Einwendungen gemacht haben. a) — Im ersten Falle erläßt das Gericht sogleich mit dem Erkenntnisse auf Subhastation, — im zweiten aber nach der von einem Betheiligten eingekommenen Remonstration, — an den Gläubiger und an den Schuldner die Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Termines zwei Schätzer zu wählen und sie anzuzeigen, und benennt zugleich den Schätzmann, der von Amtswegen beigezogen werden soll. — Ist die Auswahl der Schätzleute entweder von Seite der Betheiligten selbst, — oder durch das Gericht von Amtswegen erfolgt, so wird zur Abschätzung Termin anberaumt, hierin Zeit und Ort der Verhandlung angezeigt und diese Verfügung jedem Gläubiger und dem Schuldner bekannt gemacht. Gläubiger und Schuldner sind berechtigt, bei der Aufnahme der Schätzung persönlich gegenwärtig zu seyn. b)

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 1.
b) ibidem §. 87. Abs. 2.

§. 144.

2. Aufstellung, Belehrung und Beeidigung der Schätzer.

Zur Abschätzung einer unbeweglichen Sache werden drei Sachverständige beigezogen, wovon einen der Schuldner, den anderen die Gläubiger, den dritten das Gericht zu benennen hat. a) Diese Schätzer sollen sachverständige und unparteiische Personen, nach Beschaffenheit des Schätzungsobjectes Oekonomieverständige und Landwirthe, oder Werkmeister und Bauverständige seyn, und für die Wahr-

heit ihrer Schätzungen beeidiget werden. [b]) — Eine besondere Eidesformel ist hierin nicht vorgeschrieben; jeder Schätzmann ist jedoch zu belehren und darauf zu beeidigen, daß er Niemanden zu Lieb und Niemanden zu Leid die ihm aufgetragene Schätzung vornehmen und den wahren Werth der zu schätzenden Güter nach dem zur Zeit der Schätzung laufenden Preise und nach seinen Kenntnissen und besten Wissen bestimmen werde. [c])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 1.

b) Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 2. u. cap. XII. §. 3. Nr. 2.

c) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 1. am Ende. — Cod. jud. cap. XII. §. 2. Nr. 2.

§. 145.

3. Abschätzungshandlung.

Die Abschätzung wird der Gerichtsobservanz gemäß bei geringfügigen Sachen durch Abordnung der Schätzmänner zur Besichtigung derselben, bei größeren Gütern aber durch Abordnung einer Gerichtscommission zur Aufnahme der Taxe vollzogen. [a]) — Die Verhandlung beginnt mit der Benennung der hiebei erschienenen Betheiligten und der Schätzer; die noch nicht beeidigten Sachverständigen werden vorerst beeidigt, die im Allgemeinen schon Beeidigten aber an ihre Eide erinnert [b]) und darauf aufmerksam gemacht, daß es sich nicht um die Ausmittelung des wahren, sondern des gegenwärtigen, den augenblicklichen Verhältnissen angemessenen Gutswerthes handle. [c]) — Nach vorgenommener Besichtigung des Gutes geben die Schätzer die Schätzung zum Protocolle, oder ihr schriftlicher Aufsatz hierüber wird demselben adregistrirt.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 2. u. cap. XII. §. 3. Nr. 2.

b) ibidem cap. XII. §. 3. Nr. 2.

c) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 1.

§. 146.

δ) Erinnerungsrecht der Betheiligten gegen die Werthsausmittelung.

Der Gläubiger und der Schuldner sind berechtigt, gegen die Werthserhebung ihre Erinnerungen zu machen. Wurde der Werth der Sache 1) durch die Schätzung von Sachverständigen ausgemittelt, so wird zur Vorbringung derselben in der Regel eine besondere gerichtliche Aufforderung nicht erlassen, sondern den Betheiligten bleibt bloß freigestellt, ihre Erinnerungen entweder sogleich am Schätzungstermine, oder höchstens in acht Tagen nachher, zu machen. [b]) Wurde aber übersehen, den Gläubiger oder Schuldner zum Schätzungstermine gehörig vorzuladen, oder der Werth der Sache wurde aus Rechnungen der letzten fünf Jahre über die Gutsrenten, aus Gilt- und Stiftsbüchern (§. 142.) durch einen Verwalter oder Rechnungsverständigen unter Leitung des Gerichtes ausgemittelt, so muß das Resultat der Schätzung oder der ausgemittelte Guts- und Ertrags-Anschlag dem Gläubiger und dem Schuldner zur etwaigen Erinnerung binnen 8 Tagen mitgetheilt werden. [a])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 2.

§. 147.

ε) Weiteres Verfahren hierüber.

Sind die vom Gläubiger oder Schuldner vorgebrachten Erinnerungen von Erheblichkeit, so kann nach Beschaffenheit derselben und der deßhalb gestellten Anträge das Erforderliche ersetzt und allenfalls auch zu einer neuen Werthserhebung geschritten werden. Im letzteren Falle sind die Bestimmungen über Benennung und Auswahl der Schätzer, richtige Ladung der Gläubiger und des Schuld-

ners u. s. w. zu beobachten und Letzteren steht in gleichem Maße das Recht der Erinnerung über die neue Werthserhebung zu. §. 143—146. — Sind dagegen die vorgebrachten Erinnerungen unerheblich oder ungegründet, so werden sie sogleich verworfen und im Subhastationsverfahren wird nach gesetzlicher Ordnung fortgeschritten. — Gegen den, in dem einen oder anderen Falle hierüber gefaßten, diese Erinnerungen bescheidenden Beschluß findet ein Rechtsmittel nicht Statt. [a])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87. Abs. 2.

§. 148.

4. Von dem Vollzuge der Versteigerung.

a) Versteigerungstermine.

Sobald die Verhandlungen über die Ausmittelung des Werthes der Subhastations-Objecte beendiget und die allenfalls erhobenen Erinnerungen der Betheiligten entweder durch geeignete amtliche Berücksichtigung, oder durch Einverständniß des Gläubigers und Schuldners, oder durch richterlichen Beschluß beseitiget sind, muß zur Anberaumung des Versteigerungstermines geschritten werden. — In der Regel findet 1) nur ein einziger Versteigerungstermin Statt, [a]) weil der Hinschlag der Sache an den Meistbietenden, wenn der ausgemittelte Werth erreicht wird, schon im ersten Termine nothwendig erfolgen muß und weder vom Schuldner, noch vom Gläubiger aufgehalten werden kann. [b]) — Erfolgt dagegen 2) im ersten Termine gar kein Angebot, oder der Schätzungswerth wird nicht erreicht, so ist sowohl der Schuldner, als der mit einem Verluste bedrohte Gläubiger berechtigt, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Ver-

steigerung, — längstens vier Wochen hinaus nach der ersten — vorgenommen werde. [c]) — Bei der zweiten Versteigerung muß 3) der Zuschlag ohne Rücksicht auf den ausgemittelten Werth der Sache erfolgen. [d]) — Ein weiterer Versteigerungstermin kann 4) nur dann eintreten, α) wenn am zweiten Versteigerungstage gar kein Angebot erfolgt ist und der Gläubiger das Gut um die Taxe auch nicht zugeschlagen haben will. — Der Gläubiger kann jedoch den Antrag auf neuerliche Feilbietung nur auf seine Kosten stellen; [e]) β) wenn im allgemeinen Concurse die minder bevorzugten Gläubiger das Meistgebot, welches auf die zur Masse gehörigen Güter in den zwei ersten Versteigerungstagen geschlagen wurde, nicht annehmbar finden. In diesem Falle soll zur dritten, jedoch unverzüglich auszuschreibenden Versteigerung geschritten, und wenn sich auch hiebei kein den erwähnten Gläubigern annehmbarer Käufer findet, das jus delendi in Anwendung gebracht werden. [f]) S. unten §. 155.

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 95.
b) Hyp.Ges. §. 64. und Proc.Ges. v. 1837. §. 95 u. 98.
c) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 98. u. Hyp.Ges. §. 64.
d) ibidem §. 99.
e) ibidem §. 100.
f) Proc.Ges. v. 1819. §. 37. ibid. v. 1837. §. 114. und Verhandlung der Landtagsabgeordn. Band X. S. 503.

§. 149.

b) Beschaffenheit der Subhastationspatente.

Die Bekanntmachung einer Zwangsveräußerung soll enthalten: 1) eine kurze Beschreibung des Gutes nach seinen Bestandtheilen, Rechten, daraufliegenden Lasten und nach seiner Benutzungsfähigkeit; 2) den Schätzungs-

werth oder den ausgemittelten Ertrag der Immobilien. Die genauere Beschreibung des Gutes, das Schätzungsprotocoll, der Ertragsdurchschnitt, die Guts- und Rentenrechnungen, die vorhandenen amtlichen Notizen über etwa anhängige Rechtsstreite u. s. w. sind in der Zwischenzeit von dem öffentlichen Ausschreiben bis zum Versteigerungstage den Kaufslustigen bei dem Gerichte zur Einsicht offen zu lassen. [a] — 3) Die Kaufsbedingungen, welche für die Kaufslustigen von besonderem Interesse sind oder seyn können. [b] — 4) Die Zeit der Versteigerung. Tag und Stunde soll hierin genau eingehalten werden. [c] — 5) Den Ort der Versteigerung. Sofern nicht besondere Verhältnisse oder die begründet gefundenen Anträge eine Ausnahme bewirken, soll jede Versteigerung von Immobilien in derjenigen Gemeinde, wo das Gut gelegen ist, vorgenommen werden. [d] Diese Bekanntmachung soll endlich, 6) wenn der zweite Versteigerungstermin bekannt gemacht wird, die Bemerkung enthalten, daß der Zuschlag ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth erfolge. [e] — Daß es nicht verwehrt seyn könne, in der Ankündigung der ersten Versteigerung ausdrücklich bekannt zu machen, daß der Hinschlag der Sache dann erfolge, wenn der Schätzungswerth erreicht wird, unterliegt keinem Zweifel, in keinem Falle darf sie jedoch enthalten, daß der Zuschlag mit Vorbehalt der Genehmigung der Gläubiger geschehe. [f]

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 91.

b) ibidem §. 91.

c) ibidem §. 96.

d) ibidem §. 94.

e) ibidem §. 99.

f) Minist.Ges. v. 7. August 1826.

§. 150.

c) Bekanntmachung der Subhastation.

Die öffentliche Bekanntmachung einer Zwangsveräußerung ist eine nothwendige Vorbedingung zur gültigen Adjudication und es soll dieselbe nach Beschaffenheit der Versteigerungsobjecte mehr oder minder verbreitet werden. — Handelt es sich 1) um die Versteigerung von einzelnen Grundstücken, so muß sie bekannt gemacht werden wenigstens drei Wochen vorher in der Gemeinde, wo dieselben liegen, und in drei, oder nach den Anträgen der Betheiligten auch in mehreren benachbarten Gemeinden, — dagegen 2) bei größeren Gütern und ganzen Anwesen, sofern sie den Werth von 1000 fl. nicht übersteigen, wenigstens sechs Wochen vorher im ganzen Gerichtsbezirke und nach den Anträgen der Betheiligten in den angrenzenden Gerichtsbezirken, — endlich 3) bei sehr ansehnlichen Gütern, Gutskörpern, Fabriken ꝛc. wenigstens zwei Monate vorher im Kreise durch das Intelligenzblatt und überdieß durch zwei öffentliche Blätter, wovon jede Partei eines zu benennen hat. [a]) — Die Bekanntmachung geschieht 4) in den Gemeinden durch Anschlag, — in den Gerichtsbezirken durch Anschlag in allen Gemeinden desselben und am Gerichtssitze, — im ganzen Kreise überdieß auch durch das Intelligenzblatt und in den zwei, von den Parteien benannten öffentlichen Blättern. [b]) — Nebstdem ist das Gericht 5) verpflichtet, den Hypothek-Gläubigern die Versteigerung besonders bekannt zu machen [c]) und die Bescheinigung hierüber wegen der hievon abhängenden bedeutenden rechtlichen Folgen zu den Acten zu bringen. Diese specielle Ladung der Hypothek-Gläubiger tritt in allen Fällen ein, es mag der erste, zweite,

oder nach Antrag der Betheiligten ein weiterer Versteigerungstermin anberaumt werden. [d]

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 80 u. 90.
b) ibidem §. 80 u. 81.
c) ibidem §. 90. am Ende.
d) Hyp.Ges. §. 66.

§. 151.

d) Versteigerungshandlung.

Die Versteigerung einer unbeweglichen Sache wird vorgenommen: 1) durch eine Richterperson und einen Actuar, [a] 2) an dem Orte und in der Zeit, wie die Bekanntmachung lautet. Tag und Stunde des Anfangs der Versteigerung muß genau eingehalten werden. [b] Das Versteigerungsprotocoll nimmt 3) in der Regel Bezug auf das erlassene Versteigerungspatent und auf die zu den Acten gebrachten Nachweisungen der geschehenen Publication desselben und bemerkt, ob der Gläubiger oder Schuldner hiebei erschienen ist. Es bezeichnet 4) das Versteigerungsobject entweder durch Aufzählung seiner Bestandtheile, oder durch Bezugnahme auf die vorhandenen Actenstücke, z. B. auf die Schätzungsprotocolle, rentamtlichen Steuerkataster-Auszüge u. s. w., so daß hieraus mit Verlässigkeit entnommen werden kann, was verkauft werden soll und hierüber in der Folge keine Ungewißheit entstehen kann. Hierauf folgen 5) die besonderen Kaufsbedingungen, unter welchen verkauft werden soll, besonders, ob baare Bezahlung des Kaufschillings bedungen, oder eine Zahlung in Fristen gestattet wird. Jeder Gläubiger ist berechtigt, Versteigerung auf baare Zahlung zu verlangen. Frist zur Zahlung des Kaufschillings, oder Eintheilung der Zahlung in mehrere Fristen hängt bloß von

dem Willen des Gläubigers, oder, im Falle mehrere Gläubiger vorhanden sind, von ihrer einstimmigen Willenserklärung ab. [c]) — Rathsam ist es, daß das Gericht 6) im Falle des allgemeinen Concurses nicht versäume, für jene Objecte, aus welchen einzelne Gläubiger, z. B. die Hypothek- oder Pfandgläubiger, vorzugsweise ihre Befriedigung erhalten sollen, gesonderte Versteigerungen vorzunehmen, um künftigen Schwierigkeiten bei Ausscheidung der Specialmassen vorzubeugen. — Nach diesen Vorbereitungen werden 7) die Kaufsangebote zum Protocolle genommen. — Dem Gerichte unbekannte Personen und solche, gegen deren Zahlungsfähigkeit Zweifel obwalten, sollen zur Steigerung nur dann zugelassen werden, wenn sie ihre Zahlungsfähigkeit bei der Tagsfahrt nachweisen. [d]) Es darf auch weder der Schuldner, noch der mit der Versteigerung beauftragte Richter oder Protocollführer mitsteigern, Letztere bei Vermeidung einer Strafe von fünf bis fünfzig Gulden und — nach Umständen — einer Disciplinarstrafe mit ihren Folgen. [e]) Mit der Aufnahme der Kaufsangebote muß unausgesetzt in den bestimmten Stunden fortgefahren werden. Wird kein Angebot mehr gelegt, so sollen die Anwesenden noch dreimal, — jedesmal nach einem Zwischenraume von nicht weniger als zwei Minuten — befragt werden, ob Niemand mehr ein höheres Angebot zu legen gemeint sey. Erfolgt auch auf die dritte Aufforderung kein höheres Angebot, so soll der Zuschlag an den Meistbietenden, sofern die sonstigen gesetzlichen Erfordernisse vorhanden sind, — s. unten §. 152 bis 156., — sogleich geschehen und die Tagsfahrt beendiget werden. [f])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 94. am Ende.

b) ibidem §. 96. Abs. 1.
c) ibidem §. 104.
d) ibidem §. 96. Abs. 2.
e) ibidem §. 96. Abs. 3.
f) ibidem §. 97 u. 102. Abs. 1.

§. 152.

5. Von dem Verfahren nach den Versteigerungsterminen.

a) Wenn Kaufsangebote gelegt wurden.

Das gerichtliche Verfahren nach dem Versteigerungstermine hängt von der Beschaffenheit des höchsten Angebotes und von der Zulässigkeit des Einlösungsrechtes der Gläubiger ab. Ist nun

I. am ersten Versteigerungstermine ein Kaufsangebot erfolgt, welches den Schätzungswerth der Sache erreicht oder übersteigt, so soll der Zuschlag an den Meistbietenden sogleich geschehen. [a]) Die Gerichte sind verbunden, demselben binnen längstens 14 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von zehn bis fünfzig Gulden das förmliche Zuschlagsdecret zustellen zu lassen. [b]) — Auf welche Weise hiebei das im allgemeinen Concurse allen Gläubigern, außer demselben aber den Hypothek-Gläubigern gesetzlich zustehende und innerhalb acht Tagen nach dem Versteigerungstermine zulässige Einlösungsrecht [c]) berücksichtigt werden soll, ist im Proceß-Gesetze nicht ausgedrückt. Wenn nun gleichwohl die Adjudication der Sache an den Meistbietenden sogleich, und ohne den Ablauf des Termines von acht Tagen abzuwarten, innerhalb welchem das Einlösungsrecht von einem gefährdeten Gläubiger ausgeübt werden könnte, geschehen soll, so kann

sie im Laufe der ersten acht Tage nach der Versteigerung nur mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Vorbehalte dieses Einlösungsrechtes geschehen, weil das neueste Proceß-Gesetz an den Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes über das Einlösungsrecht der Gläubiger nicht abändern wollte. — Rathsam ist es, mit der Publication oder Insinuation des Adjudications-Bescheides acht Tage nach der Versteigerung zuzuwarten, wenn nach der Beschaffenheit des Meistgebotes ein Gläubiger seine Befriedigung nicht erhalten kann.

II. Wird im ersten Versteigerungstermine ein den ausgemittelten Werth der Sache nicht erreichendes, oder gar kein Angebot gelegt, so müssen Gläubiger und Schuldner, sofern sie nicht schon der Versteigerung beiwohnten, hievon in Kenntniß gesetzt werden. Sowohl der Schuldner, als auch der Gläubiger, sofern er nach der Beschaffenheit des gelegten Meistgebotes mit einem Verluste bedroht ist, ist berechtigt, zu verlangen, daß das Gut nicht zugeschlagen, sondern eine zweite Versteigerung, längstens vier Wochen hinaus nach der ersten — vorgenommen werde. [d])

Der Hinschlag einer unbeweglichen Sache um ein unter dem Schätzungswerthe stehendes Angebot kann demnach nach dem ersten Versteigerungstermine nur dann erfolgen: α) wenn das Angebot zur Befriedigung des Gläubigers hinreicht und der Schuldner den Hinschlag beantragt, oder β) wenn Gläubiger und Schuldner einstimmig ihn verlangen, obwohl ersterer wegen Unzureichenheit des Meistgebotes seine Befriedigung aus diesem nicht erhalten kann.

III. Nach dem zweiten Versteigerungstermine erfolgt der Zuschlag des Gutes an den Meistbietenden ohne Rücksicht auf den Schätzungswerth, [e]) — unbeschadet jedoch dem gesetzlich zulässigen Einlösungsrechte des Gläubigers. S. oben Nr. I.

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 98.
b) ibidem §. 102.
c) Hyp.Ges. §. 64 u. 69.
d) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 98.
e) ibidem §. 99.

§. 153.

b) Wenn das Einlösungsrecht der Gläubiger ausgeübt wird.

Wird die Einlösung eines versteigerten Gutes von einem oder mehreren Gläubigern nachgesucht, und das Gesuch ist I. entweder an sich rechtlich nicht zulässig, indem z. B. das gelegte Meistgebot zur Befriedigung des die Einlösung nachsuchenden Gläubigers zureicht, — oder dasselbe ist mit den gesetzlichen Erfordernissen nicht versehen, indem es entweder nicht rechtzeitig angebracht, oder das Zahlungsmittel nicht auf der Stelle nachgewiesen ist, [a]) so wird der Antrag auf Einlösung sogleich abgewiesen [b]) und mit diesem Beschlusse die Adjudication der Sache an den Meistbietenden, wenn sie nicht schon früher ergangen ist, erlassen. — Ist dagegen II. das Einlösungsgesuch nicht offenbar ungegründet, so wird es dem Schuldner, dem Meistbietenden und den sonst auf Zahlung dringenden Gläubigern mitgetheilt, zur Vernehmung ihrer Erinnerungen Termin anberaumt, und nach geschlossener Instruction der Sache von erster Instanz über die Statthaftigkeit der Einlösung und den Zuschlag des Gutes richterliches Urtheil erlassen. — Haben mehrere Gläubiger die Einlösung

nachgesucht, so können alle Gesuche in einem und demselben gerichtlichen Verfahren verhandelt und durch ein und dasselbe Urtheil erlediget werden. — Wird der Einlösung Statt gegeben, so muß das Urtheil deren Statthaftigkeit und den Zuschlag des Gutes an den Gläubiger aussprechen, nebstdem aber genau bestimmen, was der einlösende Gläubiger außer dem Meistgebote an die bevorzugteren Gläubiger, welche sich um die Einlösung rechtzeitig und gehörig meldeten, zu bezahlen habe. [c])

a) Hyp.-Ges. §. 64 u. 69.

b) Cod. jud. cap. IV. §. 17.

c) S. Th. I. dieses Lehrb. §. 111—115.

§. 154.

c) Wenn kein Kaufsangebot gelegt wurde.

Erfolgt am ersten Versteigerungstermine 1) gar kein Angebot auf das zu versteigernde Gut, so wird dem Gläubiger und dem Schuldner, wenn sie der Versteigerungstagsfahrt nicht schon selbst beigewohnt haben, hievon Nachricht ertheilt und ihnen überlassen, ihre weiteren Anträge, allenfalls auf eine zweite Feilbietung, zu stellen. [a]) Wurde 2) auch am zweiten Versteigerungstermine kein Angebot gelegt, so wird, wenn α) nur ein Gläubiger auf Befriedigung seiner Forderung dringt, diesem das Gut um die Taxe zugeschlagen, sofern er es übernehmen will; außerdem steht ihm frei, auf Verpachtung des Gutes, oder auf Immission in die Renten desselben, oder auf Sequestration, oder auf neuerliche Feilbietung, dieses jedoch nur auf seine Kosten, den Antrag zu stellen. [b]) — Sind aber in einem solchen Falle β) mehrere Gläubiger betheiligt und es kommt eine gütliche Vereinigung rücksichtlich der Uebernahme des Gutes, oder dessen Verpachtung, der Immis-

sion oder einer weiteren Versteigerung nicht zu Stande, so kann, wenn ein anderes Mittel zur Befriedigung sämmtlicher Gläubiger nicht vorhanden ist, dem Ablösungsrechte — jus delendi — Statt gegeben werden. [c]) — Das Gericht hat demnach die Betheiligten von dem fruchtlosen Verlaufe des zweiten Versteigerungstermines in Kenntniß zu setzen, deren Anträge abzuwarten und hierauf rechtlichen Beschluß zu erlassen.

a) Proc.Ges. vom 17. Nov. 1837. §. 98.
b) ibidem §. 100.
c) ibidem §. 101.

§. 155.

d) Wenn das Ablösungsrecht — jus delendi — ausgeübt wird.

Das Ablösungsrecht — jus delendi — ist zulässig I. außer dem allgemeinen Concurse, wenn mehrere Gläubiger auf Befriedigung ihrer Forderungen dringen, — auf das vorgeschlagene unbewegliche Executionsobject auch am zweiten Versteigerungstermine kein Angebot gelegt wurde und andere Mittel zur Befriedigung der sämmtlichen Gläubiger nicht vorhanden sind. [a]) S. Thl. I. §. 123—125. — II. Im allgemeinen Concurse, wenn sich selbst nach der dritten Versteigerung kein für die minder bevorzugten Gläubiger annehmbarer Käufer findet. [b]) Außer dem allgemeinen Concurse hat dieses Recht bloß das der öffentlichen Versteigerung ausgestellte Gut, — in demselben aber die ganze Concursmasse zum Gegenstande. Soll die Ablösung eintreten, so werden sämmtliche Gläubiger, vorausgesetzt, daß die Priorität ihrer Forderungen bereits feststeht, auf eine Tagsfahrt unter dem Präjudize vorgeladen, von demjenigen, der an

diesem Termine nicht erscheint, oder von dem Ablösungsrechte keinen Gebrauch macht, werde angenommen, daß er die Befriedigung seiner Forderung aus dem Ablösungs-Gegenstande nicht verlange. — Steht die Priorität der auf Befriedigung dringenden Gläubiger noch nicht fest, was sich außer dem allgemeinen Concurse oftmals ergeben wird, so muß dieselbe vorläufig entweder durch gütliches Uebereinkommen, oder durch richterliches Urtheil festgestellt werden, ehe zum Vollzuge des Ablösungsrechtes geschritten werden kann. — An dem zur Ausübung des Löschungsrechtes anberaumten Termine werden die hiebei erschienenen Gläubiger nach der umgekehrten Ordnung der Priorität zur Erklärung aufgefordert, ob sie das Versteigerungs- oder Gant-Gut an Zahlungsstatt übernehmen und alle vorhergehenden Gläubiger befriedigen, oder auf die Befriedigung ihrer Forderungen aus dem vorhandenen Ablösungs-Gegenstande verzichten wollen. [c]) — Erklärt sich ein Gläubiger für die Ablösung, so wird ihm das Gut oder die Gantmasse zugeschlagen, nebstdem aber hierin bestimmt und deutlich ausgedrückt, wann und wie viel er an die ihm vorgehenden Gläubiger und an das Gericht für die Kosten zu bezahlen habe. — Erklärt sich keiner für dessen Ausübung, so ist das Gut dem vorigen Meistbietenden sogleich zuzuschlagen, oder im Mangel eines Angebotes nochmals der öffentlichen Versteigerung auszusetzen, bei derselben aber dem Meistbietenden sogleich und unbedingt zuzuschlagen. [d])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 101.
b) " " v. 1819. §. 37.
c) Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 2.
d) Proc.Ges. v. 1819. §. 37.

§. 156.

6. Von dem Adjudicationsbescheide.

a) Beschaffenheit desselben.

Der Adjudicationsbescheid soll enthalten: 1) das Object, welches, die Summe, für welche, und die Person, an welche der Zuschlag erfolgt; 2) die besonderen Kaufsbedingungen, welche in Ansehung der baaren Bezahlung des Kaufschillings, oder der Sicherstellung desselben durch den Vorbehalt des Eigenthumes, oder einer Hypothek, — oder in Ansehung der vom Käufer zu übernehmenden Forderungen eingegangen wurden. [a]) Dieses Urtheil wird 3) von dem Gerichte erlassen, welches die Subhastation entweder aus eigener Zuständigkeit, oder auf Requisition vorgenommen hat. Eine Ausnahme hierin tritt nur im allgemeinen Concurse ein, indem in diesem Falle der requirirte Richter die Subhastation vornimmt, dem Gantgerichte aber die Adjudication der Sache und die Distribution der Gantmasse zustehen. [b]) — Nach Beschaffenheit der Gerichtsverfassung wird dieser Bescheid entweder in collegialer Berathung geschöpft, oder vom Einzelnrichter erlassen und sodann den Betheiligten verlautbaret.

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 5 u. 6.

b) ibidem cap. XIX. §. 17. Nr. 3.

§. 157.

b) Rechtsmittel gegen die Adjudication.

Gegen den Adjudicationsbescheid finden die processualischen Rechtsmittel, wie gegen andere richterliche Urtheile Statt; nämlich: 1) das Rechtsmittel der Appellation. Diese muß innerhalb 14 Tagen eingelegt werden. [a]) Gegen zwei gleichlautende Erkenntnisse ist

jedoch

jedoch die Berufung an die dritte Instanz nicht zulässig. [b]) Eine aufschiebende Wirkung hat die Berufung nicht, [c]) vielmehr soll die Räumung des Gutes durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden. [d]) — 2) Das Rechtsmittel der Richtigkeit, wenn das Urtheil entweder von einem nicht zuständigen Richter erlassen, oder vom Gläubiger oder Schuldner ein Mangel der Citation nachgewiesen werden kann, indem z. B. der Gläubiger oder Schuldner bei der Ausmittelung des Werthes der Sache nicht beigezogen, oder mit seinen Erinnerungen gegen den ermittelten Werth nicht gehört wurde [e]) u. s. w. — Dieses Rechtsmittel greift jedoch nicht mehr Platz, wenn der Kaufschilling bereits vertheilt und somit res nicht mehr integra ist. [f])

Unzulässig sind jedoch: 1) die restitutio in integrum. Diese soll unter keinem Vorwande Statt finden und selbst der Minderjährige hierauf keinen Anspruch haben. [g]) 2) Das Rechtsmittel auf Rescission wegen enormer Verletzung — remedium ex lege 2 de rescind. vend.

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 64. Abs. 1. u. §. 108. Abs. 1.

b) ibidem §. 54. Nr. 8. u. §. 108. Abs. 2.

c) ibidem §. 108. Abs. 2.

d) ibidem §. 106. Abs. 2.

e) Cod. jud. cap. XVI. §. 2.

f) ibidem cap. XVIII. §. 7. Nr. 11. u. cap. XIX. §. 16. Nr. 4 u. 5.

g) ibidem cap. XVIII. §. 7. Nr. 11. in notis lit. l.

§. 158.

c) Wirkungen der Adjudication.

Durch den Adjudicationsbescheid geht 1) das Eigenthum der Sache an den Käufer. [a]) Der Schuldner hat

2) das Gut an den in den Kaufsbedingnissen festgesetzten, außerdem aber längstens am vierzehnten Tage, vom Tage der Eröffnung des Zuschlagdecretes an, bei Vermeidung der Exmission zu räumen. [b]) Die Räumung des Gutes kann durch kein Rechtsmittel aufgehalten werden. [c]) — Der Käufer ist dagegen 3) verbunden, den Kaufschilling in demselben conventionellen oder gesetzlichen Termine zu erlegen, und wenn er hierin säumig ist, soll auf Anrufen des oder der Gläubiger eine weitere Versteigerungstagsfahrt abgehalten werden. [d]) Der erste Steigerer hat auch die Kosten des neuerlichen Subhastations-Verfahrens zu tragen und für den Mindererlös zu haften. [e]) Das Gericht selbst ist endlich verbunden, die Eintragung des neuen Besitztitels, des allenfalls rückständigen Kaufschillings, des vorbehaltenen Eigenthumes u. s. w. in das Hypotheken-Buch vorzunehmen, oder dieselbe zu veranlassen, [f]) wenn dem adjudicirenden Gerichte in Ansehung des hingeschlagenen Gutes die hypothekenamtliche Gerichtsbarkeit nicht zusteht, — endlich die Löschung der Hypotheken zu bewirken, welche bei der Distribution des Kaufschillings nicht befriedigt werden. [g])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 87—102.

b) ibidem §. 106. Abs. 1.

c) ibidem §. 106. Abs. 2.

d) ibidem §. 105. Abs. 1.

e) ibidem §. 105. Abs. 2.

f) Hyp.Ges. §. 139 u. 142., dann §. 99. Nr. 2. — S. mein Lehrb. der Hyp.Amtsordn. §. 155.

g) Hyp.Ges. §. 81.

§. 159.

7. Von dem Reluitions- und Wiedereinlösungsrechte des Schuldners.

Jeder Gläubiger hat nur ein Recht auf Befriedigung seiner Forderung. Der Schuldner ist daher auch berechtigt, die zur Versteigerung ausgesetzte unbewegliche Sache durch Zahlung wieder auszulösen, den öffentlichen Verkauf oder Zuschlag abzuwenden, oder, der öffentlichen Feilbietung ungeachtet, selbst einen Käufer beizubringen, soferne dieser nur den, oder die Gläubiger sogleich baar bezahlt, oder mit derselben allseitigen Einwilligung vollständig zu befriedigen übernimmt. Dieses Recht ist zulässig bis zur wirklichen Versteigerung, und auch nachher bis zum erfolgten Zuschlage und bedingt durch vollständige unmittelbare oder mittelbare Befriedigung der Gläubiger und Ersatz aller Kosten. [a]) S. Th. I. §. 142.

Das Wiedereinlösungsrecht nach erfolgtem Zuschlage des Gutes findet nicht mehr Statt. [b])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 107.

b) ibidem §. 103.

§. 160.

8. Von der Stellung eines Käufers durch den Schuldner.

Der Schuldner ist berechtigt, der öffentlichen Feilbietung einer unbeweglichen Sache ungeachtet, selbst einen Käufer beizubringen und hiedurch den öffentlichen Verkauf oder den Zuschlag abzuwenden. Die Erfordernisse sind: 1) daß der gestellte Käufer den oder die Gläubiger entweder sogleich bezahle, oder mit derselben allseitigen Einwilligung vollständig zu befriedigen übernehme, — und 2) daß die Uebung dieses Rechtes vor der Adjudication

beantragt werde. Nach der Adjudication ist dasselbe in dem Maße, wie die Reluition, nicht mehr zulässig. [a])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 107.

§. 161.

9. Von dem Einstandsrechte des Adels.

Das Einstandsrecht, gemäß welchem ein Adeliger die Ablassung eines von Nichtadeligen in einer öffentlichen Versteigerung erworbenen, mit Gerichtsbarkeit versehenen Gutes innerhalb Jahr und Tag gegen volle Ersatzleistung verlangen konnte, [a]) ist ausdrücklich aufgehoben. [b])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 7. Nr. 9.

b) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 103.

§. 162.

10. Von der Versteigerung besonders qualificirter Objecte.

Werden Lehen oder Fideicommiß-Güter als Gegenstände der Hülfsvollstreckung benannt, oder ist die Rede von Lehens- oder Fideicommiß-Schulden — s. oben §. 19—23. — oder handelt es sich um die Eintreibung von Ewiggeldern oder Gilten — s. oben §. 28. — so richtet sich das Verfahren nach den einschlagenden besonderen Bestimmungen der Gesetze über Lehen oder Fideicommisse oder der Ewiggeldordnung. [a])

a) Proc.Ges. v. 17. Nov. 1837. §. 93.

§. 163.

F. Von der Execution mittelst Strafen.

Soll Jemand etwas thun oder unterlassen, so tritt die Execution mittelst Strafen an Geld, Freiheit, oder sonst auf andere ergiebige Art gegen denjenigen ein, der

dem richterlichen Mandate keine Folge leistet. [a]) — Sie findet Anwendung, 1) wenn es sich um eine Unterlassung handelt, z. B. wenn Implorat Turbationen, Beleidigungen, Fahrten, den Durchtrieb, Holzschlag u. dgl. unterlassen soll, — und 2) wenn eine bestimmte Handlung geleistet werden soll, z. B. wenn eine bestimmte Arbeit anzufertigen, oder ein Scharrwerk zu leisten ist. [b]) — Außer den Geld- und Gefängnißstrafen sind die sonst geeigneten folgende:

1) daß die Handlung auf Kosten des Verpflichteten geleistet und von diesem der Kostenbetrag beigetrieben werde. [c]) Die Anwendung dieser Strafe setzt jedoch voraus, daß der Verpflichtete zahlungsfähig sey;

2) daß gegen den Rechnungspflichtigen der Würderungseid erkannt, der Berechtigte zur eidlichen Bestätigung seines bescheinigten Interesse gelassen und der auf solche Weise liquidirte Betrag aus dem Vermögen des in der Rechnungsstellung Säumigen beigetrieben werde. [d])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 8.
b) ibidem in notis lit. h.
c) Verfass.Urk. VI. Edict. §. 128.
d) Cod. jud. cap. XIII. §. 4.

§. 164.

G. Von dem Personalarreste des Schuldners.

Der Personalarrest des Schuldners ist ein privatrechtliches Zwangsmittel, das zum Zwecke hat, die Befriedigung eines Gläubigers zu bewirken. Er tritt dann ein, wenn andere hinlängliche Executionsmittel mangeln. [a]) Der Antrag des Gläubigers ist nicht bedingt durch die

von ihm zu liefernde Nachweisung, daß der Schuldner aus eigener Schuld in Zahlungs-Unvermögenheit gerathen sey, weil der Gläubiger berechtigt ist zu jedem gesetzlichen Zwangsmittel, wodurch der Schuldner zur Zahlung vermocht werden kann. — Unzulässig ist aber der Personalarrest, 1) wenn der Schuldner nachweiset, daß Unglück seine Zahlungsunfähigkeit herbeigeführt,[b] oder 2) wenn er sein sämmtliches Vermögen an seine Gläubiger abgetreten hat und diese die Vermögensabtretung angenommen haben.[c]

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 3. Nr. 7.

b) ibidem in notis lit. g. u. §. 13. Nr. 3. — Seuffert, Blätter für Rechtsanwendung, B. I. S. 367.

c) Cod. jud. cap. XVIII. §. 14. — L. 1. Cod. qui bonis cedere possunt. (7, 71.)

§. 165.

H. Von der Execution durch Militairgewalt.

Die militairische Execution ist 1) eine selbstständige Executionsart, wenn durch Einlegen des Militairs auf Kosten des Pflichtigen dieser zur Leistung oder Unterlassung einer bestimmten Handlung gezwungen werden soll;[a] und 2) nur eine Beistandleistung oder das Mittel, eine andere Executionsart, z. B. die Auspfändung, Exmission oder Immission zu vollstrecken.[b] — Sie ist für beide Fälle ein außerordentliches Mittel und soll daher, wenn der ordentliche Gerichtszwang hinreicht und nicht großer Widerstand zu besorgen ist, keine Anwendung finden. — Jeden Falles soll sie nur auf Requisition der competenten Behörde eintreten,[c] und, sofern nicht Gefahr auf Verzug haftet, nur mit Genehmigung des Obergerichtes angewendet werden.[d] — Der

Beistand der Gensdarmerie tritt jedoch auf Requisition jeder Justizstelle ein. [e])

a) L. 1. Cod. de officio praefecti augustalis. (1, 37.)

b) Cod. jud. cap. XVIII. §. 2. Nr. 5.

c) Verfass.Urk. Titel IX. §. 6.

d) Verordn. v. 7. Dec. 1801. Nov. Samml. B. I. S. 311.

e) Verordn. v. 11. Oct. 1812. Reg.Bl. v. 1812. S. 1771. Art. 144.

Sechster Titel.

Von der Vertheilung der Gantmasse.

---

§. 166.

I. Vorbedingungen.

1. Die Feststehung der Priorität unter den Gläubigern.

Die endliche Vertheilung der Gantmasse setzt voraus, daß die Priorität der Forderungen entweder durch rechtskräftiges Erkenntniß oder durch Uebereinkunft feststehe. So lange unter den Gläubigern der Vorzug ihrer Forderungen nicht festgestellt und die Ordnung nicht bestimmt ist, nach welcher die Befriedigung der Forderung des einen Gläubigers vor der des andern erfolgen soll, kann eine Vertheilung der Masse in der Regel nicht eintreten. — Ausnahmsweise soll jedoch,

1) wenn das Prioritäts-Erkenntniß größtentheils rechtskräftig ist, die Vertheilung des Gantvermögens unter dem Vorwande, daß noch eine oder die andere Post zur besonderen Ausführung — ad processum separatum — verwiesen, oder in der Berufungsinstanz anhängig ist, nicht aufgehalten werden. In solchen Fällen

wird der Betrag der vorgemerkten, oder in der Berufung liegenden Forderung entweder einstweilen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten, oder die nachlocirten Gläubiger werden befriedigt, wenn sie genugsam Sicherheit leisten, daß sie den erforderlichen Betrag von dem erhaltenen Gelde auf den Fall zurückgeben wollen, wenn die Masse nicht zureicht zur Befriedigung der, zur besonderen Verhandlung verwiesenen, oder in der zweiten Instanz anhängigen Forderung, sofern diese entweder für liquid erkannt oder vorlocirt werden sollte; [a])

2) wenn die ganze Gläubigerschaft vorläufige Zahlungen an bestimmte Gläubiger verlangt oder genehmigt, oder

3) wenn specielle Gesetze solche Ausnahmen ausdrücklich zulassen. Der Ausnahmen dieser Art ist bereits oben Th. II. §. 68. erwähnt. [b])

a) Cod. jud. cap. XVIII. §. 17. Nr. 4.

b) Prior.Ordn. §. 13 u. 14. — Hyp.Ges. §. 70. — Cod. jud. cap. XIX. §. 19. Nr. 5 u. 6.

§. 167.

2. Versilberung der ganzen Masse.

Die gänzliche Veräußerung der Gantgüter, entweder durch Verkauf in öffentlichen Versteigerungsterminen, oder durch Uebernahme derselben von Seite der Gläubiger im Wege des Einlösungs- oder des Löschungsrechtes, so wie die Versilberung der Mobilien und die Einziehung der Activen und Kaufschillinge ist die zweite Vorbedingung der endlichen Distribution der Masse. So lange das Eine oder das Andere nicht erfolgt ist, sind die Vertheilungssummen unbekannt und deßhalb kann auch eine

Berechnung über deren Vertheilung und eine Einweisung der Gläubiger auf dieselben nicht Statt finden.

Ausnahmsweise tritt indessen eine partielle Distribution dann ein, wenn die eine oder die andere Immobiliarmasse ausgemittelt ist und die Priorität der hierauf einzuweisenden Gläubiger feststeht. In diesem Falle werden Special-Distributionsplane entworfen, zur Erinnerung vorgelegt und, sobald sie unbestritten sind, vollzogen.

Befinden sich in der Gantmasse Güter, welche gar nicht veräußert werden dürfen, z. B. Lehen oder Fideicommisse, so liegt hierin kein Hinderniß für die endliche Vertheilung der Masse, weil die persönlichen Gläubiger auf die Renten solcher Güter eingewiesen werden, die Gläubiger mit dinglichen Forderungsrechten aber ihre Ansprüche in Particular-Concursprocessen auszutragen haben.

§. 168.

3. Die Ausscheidung der Massen.

a) Nothwendigkeit dieser Ausscheidung.

Nicht alle Gläubiger eines Schuldners haben gleichen Anspruch auf Befriedigung ihrer Forderungen aus dem Erlöse **aller**, in einer Concursmasse vorhandenen Objecte; vielmehr werden sich meistentheils Gläubiger finden, welche 1) bestimmte Sachen entweder als ihr Eigenthum ansprechen, oder deren Absonderung kraft des vorbehaltenen Eigenthumes verlangen, um aus denselben die vorzugsweise Befriedigung ihrer Forderungen zu erhalten. Diese Gläubiger heißen Vindicanten oder Separatisten, deren Massen aber **Separationsmassen**. Andere Gläubiger können 2) zwar keine Separation, aber doch

das Recht ansprechen, daß bestimmte Immobilien oder Mobilien zu ihrer vorzugsweisen Befriedigung verwendet werden. Diese sind die Hypothek-, Pfand- und Retentions-Gläubiger und deren Massen werden die Immobiliar-, Pfand- und Retentions-Massen genannt. Endlich können sich 3) Gläubiger vorfinden, welche in Ansehung des vorhandenen Activ-Vermögens des Schuldners gar keinen Vorzug haben und ihre Befriedigung nur aus dem Vermögen erlangen, welches nach Befriedigung der Separatisten und bevorzugten Gläubiger übrig bleibt. Diese Masse wird die gemeine genannt. Soll nun die endliche Vertheilung der Gantmasse vollzogen werden, so muß vorerst zur Ausscheidung dieser Partialmassen geschritten werden. Ohne diese Ausscheidung ist die Vertheilung der ganzen Masse rein unmöglich.

§. 169.

b) Von der Masse der Separatisten.

Der Separationsmassen sind in der Regel so viele, als im Concurse einzelne Vindications-Ansprüche vorgebracht und entweder im Prioritäts-Urtheile, oder sonst durch richterliche Erkenntnisse im Separatprocessen, oder durch Zugeständnisse der Betheiligten anerkannt werden.

Was zu jeder einzelnen Separationsmasse gehöre, ist im Allgemeinen aus der Beschaffenheit des vindicirten Rechtes und aus dem, über dessen Anerkennung erfolgten richterlichen Urtheile zu entnehmen, insbesondere aber ist nach der Verschiedenheit der Separationsrechte Folgendes zu bemerken:

1) Hat der Vindicant eine in der Concursmasse vorhandene Sache als sein Eigenthum verfolgt, um diese

wieder in seinen Besitz und Genuß zu erhalten, so muß diese Sache sammt allen, in der Natur noch vorhandenen Früchten ausgeschieden und zur Aushändigung an denselben vorbereitet werden. — S. oben Th. II. §. 9. 14—19.

2) Wurde eine Sache von einem Gläubiger nur zu dem Ende vindicirt, um aus derselben die Befriedigung einer Forderung zu erlangen, so wird bei der Ausscheidung dieser Separationsmasse, wie bei der einer Immobiliarmasse, verfahren. S. Th. II. §. 10—13.

3) Bei der Ausscheidung der Familien-Fideicommisse und der Lehen von dem Allode des Gemeinschuldners, dann bei der Separation des Vermögens eines Erblassers von dem des Erben und Gemeinschuldners kommen die oben im Th. II. §. 20. 21. 23 u. 29. vorgetragenen Bestimmungen zur Anwendung.

§. 170.

c) Von den Immobiliarmassen.

α) Anzahl derselben.

Das dingliche Recht der Hypothek und der durch die Eintragung in das Hypotheken-Buch erworbene Vorzug stehen einer Forderung nur so weit zu, als diese auf eine bestimmte Sache eingetragen ist. [a]) S. oben Th. I. §. 5 u. 86., dann Th. II. §. 39. In Folge des Grundsatzes der Specialität darf daher in keinem Falle eine Hypothek-Forderung auf die Masse eines Immobile, auf welches sie im Hypotheken-Buche nicht eingetragen ist, und auf die Masse des verpfändeten Gutes mit keiner höheren Summe, als der Eintrag anzeigt, eingewiesen werden. Hieraus ergibt sich von selbst die Regel, daß in

jeder Concurssache so viele einzelne Immobiliarmassen auszuscheiden sind, als einzelne mit selbstständigen Hypothekenfolien versehene Immobilien mit darauf eingetragenen oder vorgemerkten Forderungen vorkommen. Ausnahmen von dieser Regel treten ein, wie folgt:

1) Wenn dieselben Forderungen in gleicher Größe und mit einer und derselben Rangordnung auf verschiedene Folien oder Immobilien eingetragen sind, und es concurrirt bei keinem Folium nicht auch ein anderer Gläubiger, so bedarf es einer Ausscheidung der einzelnen Massen dieser Immobilien nicht; es genügt, wenn aus den mehreren hypothecirten Objecten nur eine einzige Immobiliarmasse formirt und die Gläubiger, deren Forderungen auf jene Objecte eingetragen sind, hierauf eingewiesen werden. Haben aber diese Gläubiger unter sich in Ansehung der Objecte entweder nicht dieselbe Rangordnung, oder eine Verschiedenheit waltet in Ansehung der Größe der Forderungen ob, z. B. der Gläubiger A ist als erster Hypothek-Gläubiger auf das Haus des Schuldners mit 2000 fl., auf dessen Waldung aber nur mit 1000 fl. eingetragen, oder die Forderungen sind zwar in gleicher Größe und mit derselben Rangordnung auf die verschiedenen Immobilien eingetragen, aber auf dem einen oder dem andern Immobile ist noch ein anderer Gläubiger eingetragen, so müssen so viele Immobiliarmassen, als Folien vorhanden sind, gebildet werden. S. oben Th. II. §. 42 u. 46.

2) Wenn eine solidarische Hypothek-Forderung mit anderen solidarischen oder einfachen Hypotheken concurrirt und durch die theilweise Einweisung der solidari-

schen Hypotheken eine gänzliche Befriedigung aller, auf die verschiedenen Immobilien eingetragenen Forderungen nicht erreicht werden kann, mithin ein nothwendiger Verlust eintritt, so wird aus allen, im Correalverbande stehenden Objecten nur eine einzige Immobiliarmasse gebildet. S. oben Th. II. §. 47. — In diese Masse wird aus den Immobilien, welche bereits vor der Ganteröffnung mit solidarischen Hypotheken auf dritte Besitzer übergegangen sind, Das eingeworfen, was diese nach dem Grundsatze der Correalität oder aus einem sonstigen speciellen Rechtstitel beizutragen schuldig sind, wenn die solidarischen Hypothek-Gläubiger ihre Forderung gleichwohl nur gegen die in der Gantmasse noch vorhandenen Correal-Hypothekobjecte verfolgt haben. S. §. 171. Nr. 5.

§. 171.

β) Bestandtheile der Immobiliarmasse.

Zur Immobiliarmasse gehören:

1) das vorhandene Immobile selbst, welches als selbstständiges Hypotheken-Object im Hypotheken-Buche auf dem hiefür angelegten Folium angezeigt ist;

2) die Zugehörungen oder Pertinenzien. Hiezu werden gerechnet: a) die gesetzlichen beweglichen und unbeweglichen, welche schon kraft der in jeder Provinz geltenden Civilgesetze, mithin ex jure, lege vel consuetudine einen Theil der Sache ausmachen, [a]) und b) diejenigen, welche durch Privatwillen hiezu erklärt sind. [b]) S. Th. I. §. 23 u. 86. — Die beweglichen, welche bereits veräußert sind, bleiben hievon ausgeschlossen; [c])

3) Die Früchte der Sache. So lange die Früchte von der Sache nicht getrennt sind, sind sie auch Theile derselben. Zur Immobiliarmasse gehören daher a) alle natürlichen Früchte des Immobile, welche zur Zeit der Ganteröffnung von der Sache noch nicht getrennt sind, und jene, welche von diesem Zeitpuncte an während des Concurses bis zum Verkaufe der Sache sich ergeben haben, dann b) die Civilfrüchte — fructus civiles, — so weit sie von dem, der sie zu leisten hat, für das Pacht- oder Miethe- oder sonstige Prästationsjahr noch nicht entrichtet, oder nach Beschaffenheit der Zahlungstermine noch nicht verfallen sind, so wie diejenigen, welche während der Gant verfallen. S. Th. I. §. 86. — Daß die während der Gant vertheilten Früchte und Zinsen ebenfalls miteingerechnet werden müssen, unterliegt keinem Zweifel.

4) Die an die Stelle der Hypotheken-Objecte getretenen Kaufschillinge und insbesondere die bei Ablösung grundherrlicher Abgaben und sonstiger fruchtbringender Rechte sich ergebenen Ablösungskapitalien. — Hat die Veräußerung eines Hypotheken-Objectes nicht in einer gesonderten Versteigerung, sondern in Gemeinschaft mit Objecten verschiedener Folien Statt gefunden, so muß die Ausscheidung des Gesammtkaufschillings in die einzelnen Immobiliarmassen nach dem Maßstabe der Schätzung und unter Zuziehung der Betheiligten entweder auf gütlichem Wege, oder durch richterliches Urtheil erfolgen. S. unten §. 175.

5) Für Hypothek-Forderungen, welche mit ungetheilter Summe auf mehrere Objecte eingetragen sind, haften auch diejenigen Sachen, welche bereits vor Eröffnung

der Gant in den Besitz eines Dritten gekommen sind.[d]) Concurriren nun in einer Gant gegen die in der Masse noch vorhandenen Correalobjecte solidarische Hypotheken, so sind die Nachhypothek-Gläubiger darin betheiligt, daß die bereits früher veräußerten, mit denselben solidarischen Hypotheken belasteten Sachen zur Einlegung eines verhältnißmäßigen Beitrages in Anspruch genommen werden. Hat der dritte Besitzer bei Erwerbung einer solchen Sache jene solidarischen Hypothek-Forderungen gegen Abrechnung an dem Kaufschillinge übernommen, so kann zwar den Besitzern solidarischer Hypotheken nicht gewehrt seyn, ihre Forderungen gegen die in der Gantmasse vorhandenen Correalobjecte geltend zu machen, die Nachhypotheken dieser letzteren Objecte sind dagegen gleichmäßig berechtigt, von dem dritten Besitzer der schon veräußerten Correalobjecte die Einzahlung der übernommenen Hypothek-Forderungen in die Concurs-Immobiliarmasse zu verlangen. Mangelt es dagegen an einer solchen Disposition, so muß die Beitragsquote nach dem wahren Werthe der sämmtlichen, solidarisch haftenden Immobilien ausgemittelt und in die Immobiliarmasse eingeworfen werden. S. Th. I. §. 129 u. 152—154.

a) Hyp.Ges. §. 3 u. 34.
b) " " §. 22. Abs. 2. u. §. 34. u. §. 130. Abs. 5.
c) " " §. 35.
d) " " §. 54.

§. 172.

d) Von den Pfand- und Retentions-Massen.

Die Faust- und Nutzungs-Pfandgläubiger, die Forderungen für Vorschüsse an Samen-Getreide oder für

hiezu hergegebenes Geld, die Vermiether der Wohnungen, die Verpächter fruchtbringender Sachen, die Forderungen der Wirthe an Fremden, dann die Commissionärs, Spediteurs, Fuhrleute, Schiffer und Boten, welchen die dritte Prioritätsclasse angewiesen ist, haben das Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus bestimmten Sachen und Vermögensstücken des Schuldners. So viele einzelne Forderungen demnach in die dritte Classe locirt sind, eben so viele einzelne Pfand- und Retentions-Massen müssen nach der Lage der Gantacten ausgeschieden werden, sofern sie nicht gegen eine und dieselbe Pfandsache ihre Befriedigung ansprechen. Für mehrere gegen eine und dieselbe Pfandsache concurrirenden Forderungen wird nur eine Masse formirt. Was zu jeder dieser Massen gehöre, wurde oben Th. II. §. 49. unter Numer 1 bis 6. vorgetragen.

§. 173.

e) Von der gemeinen Masse.

Zur gemeinen Masse gehört das ganze Vermögen des Gemeinschuldners, welches weder den Separatisten gehört, noch zu den Immobiliar- und Pfand-Massen gerechnet werden kann, — ferner Alles, was nach vollständiger Befriedigung der auf Special-Massen eingewiesenen Gläubiger übrig bleibt.

§. 174.

f) Von der Masse der Gläubiger der ersten Prioritätsclasse.

Der Vorzug der mit absoluten Prälationsrechte versehenen Gläubiger — s. oben Th. II. §. 36. — erstreckt sich auf alle Vermögenstheile des Schuldners; für sie findet daher eine Ausscheidung der gemeinen Masse von den Immobiliar- und Pfand-Massen nicht Statt. Da indessen unter den absolut privilegirten Gläubigern unver-

kennbar

kennbar solche vorkommen, deren Forderungen nicht aus der gemeinen Masse, sondern aus einer speciellen Immobiliar- oder Pfandmasse — s. oben Th. II. §. 38. — zu befriedigen sind, so muß, um die Rechte der Gläubiger der einen Masse gegen jene der andern nicht zu verletzen, eine Ausscheidung in der Art getroffen werden, daß entweder diejenigen Forderungen, welche aus einem gesetzlichen Grunde einer speciellen Immobiliar- oder Pfandmasse zur Last fallen, auf diese überwiesen und aus dieser vor allen befriediget werden, oder daß aus diesen Specialmassen der Betrag jener Forderungen zur gemeinen Masse übertragen, sodann aber aus der, auf solche Weise constituirten gemeinen Masse alle Gläubiger der ersten Classe bezahlt werden. Letztere Verfahrungsart dürfte die bessere seyn, weil hiebei alle nach dem Prioritätserkenntnisse in die erste Classe locirten Forderungen auch in dem künftig anzufertigenden Distributionsplane in derselben Ordnung als Gläubiger in der ersten Classe auf die gemeine Masse eingewiesen werden können.

§. 175.

g) Verfahren bei der Ausscheidung und Berichtigung der Massen.

Die Ausscheidung der Massen ist ein Gegenstand der richterlichen Thätigkeit. Sie wird auf dem Grunde der Gantacten, der Inventarien und Gantcuratel-Rechnungen, dann mit Hinblick auf die nach dem Prioritäts-Erkenntnisse anerkannten Vorzugsrechte, gemäß welchen einzelne Forderungen aus bestimmten Vermögenstheilen des Schuldners ihre Befriedigung erhalten sollen, vorgenommen. Hat das Gericht den Entwurf hierüber angefertigt, so muß dieser an einer hiezu anzuberaumenden Tags-

fahrt den Gläubigern zur Erinnerung vorgelegt werden. Die Vorladung der Gläubiger geschieht unter dem Präjudize, daß in Ansehung derjenigen, welche an dem anberaumten Termine nicht erscheinen, angenommen werde, daß sie gegen die Ausscheidung der Massen nichts zu erinnern haben. Werden gegen den vorgelegten Entwurf Erinnerungen eingelegt, diese aber durch gütliche Ausgleichung nicht beseitiget, so müssen sie nach genügender Vernehmung der Betheiligten durch richterliches Urtheil beschieden werden.

In vielen Fällen, besonders in ganz einfachen Gantsachen, wird es thunlich seyn, den Entwurf über die Ausscheidung der Massen zugleich mit dem Entwurfe des Distributionsplanes den Gläubigern vorzulegen, deren Erinnerungen in eins gesonderte Protocoll aufzunehmen und diese sodann, so wie die hiedurch veranlaßten Streitpuncte, in dem Distributionsbescheide durch Urtheil zu erledigen.

§. 176.

II. Von dem Distributionsplane.

1. Begriff.

Unter dem Vertheilungsplane versteht man den vom Gantgerichte angefertigten Entwurf, in welchem 1) alle Massen des ganzen Vermögens des Cridars nach den verschiedenen Abtheilungen vorgetragen, und 2) die Forderungen nach der Ordnung, in welcher die eine vor der andern ihre Befriedigung erhalten soll, auf dieselben eingewiesen werden. Die Nothwendigkeit der Anfertigung eines Vertheilungsplanes dringt sich als eine Folge der neuen Hypotheken- und Prioritäts-Gesetze von selbst auf, weil in jedem Concurse, neben der gemeinen Masse, noch

mehrere Immobiliar- und Pfandmassen vorkommen können und die Vorzugsrechte der Hypothek-Gläubiger nicht auf die ganze Concursmasse, sondern nur auf die eine oder die andere Immobiliarmasse sich erstrecken. Die auf die Administration der Gantgüter erlaufenen Kosten werden zum Theile aus dieser, zum Theile aus jener Masse zu bezahlen seyn, und erst in diesem Distributionsplane wird die definitive Einweisung der solidarischen Hypotheken in diejenigen Immobiliarmassen, in welchen sie ohne Nachtheil für einfache Hypotheken ihre Befriedigung erhalten können und sollen, thunlich werden, was oftmals zur Zeit der Erlassung des Prioritäts-Erkenntnisses, wo die Gantgüter noch nicht versilbert sind, nicht geschehen kann.

§. 177.

2. Form und Inhalt des Distributionsplanes.

Der Vertheilungsplan hat zum Zwecke, jedem Gläubiger das anzuweisen, was ihm judicatmäßig zuerkannt wurde, und jeden auf diejenige Masse einzuweisen, gegen welche sein Recht begründet steht. Der Vertheilungsplan muß daher in der Regel folgende Abtheilungen haben, nämlich:

I. Die Separisten.

Diese Abtheilung erhält 1) so viele Unterabtheilungen, als verschiedene Eigenthumsrechte einzelner Vindicanten anerkannt wurden. In jeder Abtheilung wird der Vindicant, welchem, und das Object, welches demselben ausgeantwortet werden soll, in Haupt- und Nebensache benannt und genau bezeichnet, (s. oben Th. II. §. 5 — 33.), und wenn auf der auszuantwortenden Sache Hypotheken haften, werden diese ebenfalls benannt und nach Beschaffenheit der Sache

mit Vorbehalt des Regresses überwiesen. Wurde 2) das Separationsrecht gegen eine Sache nicht zu zu dem Ende verfolgt, um diese zum Eigenthume zu erhalten, sondern um aus dem Erlöse derselben die Befriedigung einer Forderung zu erlangen, so wird in dieser Abtheilung a) der Betrag dieser Immobiliarmasse aufgeführt, hierauf werden b) vorerst die auf diese Masse treffenden Administrationskosten, dann aber c) der Vindicant und die sonstigen Hypothek-Gläubiger nach prioritätsmäßiger Ordnung eingewiesen. S. oben Th. II. §. 10.

II. Die Gantproceß- und Administrations-Kosten. — Diese werden in der zweiten Hauptabtheilung vorgetragen. Sie fallen theils der gemeinen Masse und allen Specialmassen zugleich, theils nur dieser oder jener Masse allein zur Last. S. oben Th. II. §. 34. — Ist die Ausscheidung darüber, wie viele Kosten diese oder jene Specialmasse, und welche die gemeine Masse zu tragen habe, vorbereitet, so kann die Einweisung derselben entweder in der Art geschehen, daß die Beträge, welche auf die eine oder die andere Specialmasse treffen, auf diese überwiesen, der Rest aber auf die gemeine Masse eingewiesen wird, oder daß die Summen, welche auf die Specialmassen treffen, bei diesen in Abzug, bei der gemeinen Masse aber in Zugang geschrieben, sodann aber auf Letztere die sämmtlichen Gantproceß- und Administrationskosten eingewiesen werden.

III. Die absolut privilegirten Gläubiger der ersten Classe.

In dieser Abtheilung sind alle Gläubiger nach der prioritätsmäßigen Ordnung, in welcher sie in der

ersten Classe locirt wurden, aufzuführen. Diese Gläubiger haben ihre Befriedigung aus jeder Immobiliar- und Pfandmasse mit eben so vielem Rechte, als aus der gemeinen Masse zu verlangen, — s. oben Th. II. §. 34, 38 u. 139. — und eine Ausnahme tritt nur dann ein, wenn ein gesetzlicher Grund die Einweisung eines Gläubigers auf die eine oder die andere Specialmasse rechtfertigt. Es kann hiebei, wie folgt, verfahren werden:

1) Die Forderungen derjenigen, welche nur aus einer bestimmten Specialmasse zu berichtigen sind, wie z. B. die Häusersteuer, das Rauchfangkehrer-Lohn, die Brandassecuranz-Beiträge aus der Immobiliarmasse eines Hauses, oder die Grundsteuer und die lehen- oder grundherrlichen Abgaben aus der treffenden Immobiliarmasse eines Grundstückes werden zuerst ausgeschieden. Die Summen, die sich hiedurch berechnen, sind aus den treffenden Specialmassen herzunehmen, bei diesen aber in Ausgabe, und entweder bei der gemeinen oder bei der zu formirenden Masse der absolut privilegirten Gläubiger in Zugang oder Einnahme zu schreiben.

2) Auf dieselbe Weise sind sodann jene Forderungen dieser Classe zu berechnen, zu deren Einweisung auf eine einzelne Immobiliarmasse kein gesetzlich hinreichender Grund vorhanden ist, und deßwegen aus der ungetrennten Gantmasse ihre Befriedigung erhalten sollen. Die berechnete Summe dieser Forderungen wird nach Verhältniß der Größe aller concurrirenden Specialmassen und der gemeinen Masse vertheilt, die auf die Specialmassen treffenden Raten

werden sodann bei diesen in Ausgabe, bei der gemeinen oder der privilegirten Masse aber in Einnahme gestellt.

3) Reicht die eine oder die andere Specialmasse nicht zu, die auf sie treffende Rate beizuschießen, so muß das Mangelnde von allen übrigen Massen verhältnißmäßig gedeckt werden, weil die Gläubiger der ersten Classe keine Ausscheidung der Massen gegen sich gelten lassen und die unter Numer 1 u. 2. erwähnte Contribution nur in Anerkennung der Rechtsverhältnisse unter diesen Massen eintritt.

4) Ist auf diese Art die für die Gläubiger der ersten Classe bestimmte Masse hergestellt, so werden die Gläubiger nach der Ordnung eingewiesen, wie sie im Prioritäts-Erkenntnisse aufgeführt sind. Sind aber die zu leistenden Beiträge der Specialmassen bei der gemeinen Masse in Einnahme gestellt, so wird die Bemerkung beigefügt, daß die Gläubiger der ersten Classe aus der gemeinen Masse befriediget werden sollen.

IV. Die Hypothek-Gläubiger.

Diese Abtheilung zerfällt in der Regel in so viele Unterabtheilungen, als einzelne Hypothek-Immobiliarmassen vorhanden sind. Sind mehrere Grundstücke vorhanden, und hierauf verschiedene Forderungen, oder zwar dieselben Forderungen, aber mit verschiedener Rangordnung eingetragen, so müssen eben so viele Hauptvertheilungen angelegt werden. Ausnahmen treten jedoch ein: 1) bei den solidarischen Hypotheken, welche auf verschiedene Grundstücke, jedoch mit denselben Forderungen und mit gleicher Rangordnung

eingetragen sind, und 2) bei solidarischen Hypotheken, welche insgesammt ihre volle Befriedigung wegen Unzulänglichkeit der Massen nicht erhalten können. — S. oben Th. II. §. 42—47. und §. 170.

Die Vertheilung wird nach Verschiedenheit dieser Fälle, wie sie oben im II. Theile §. 41—47. vorgetragen sind, angelegt, hiezu ist aber noch Folgendes zu bemerken:

A. Wenn nach Beschaffenheit der Sache eben so viele Vertheilungen, als einzelne selbstständige Immobiliarmassen oder Hypothekenfolien vorhanden sind, angelegt werden müssen, so werden

1) von jeder ausgemittelten Immobiliarmasse (s. oben Th. II. §. 136.) abgezogen, a) alle auf die Verwaltung und Erhaltung des Grundstückes verwendeten Kosten, — s. oben Th. II. §. 34. — b) der Antheil an den Gant-Proceßkosten, c) die Kosten, welche insbesondere auf die Subhastation dieses Grundstückes erlaufen sind, d) alle currenten Lasten und Abgaben, und e) jene Summe, welche diese Immobiliarmasse an die herzustellende Masse der absolut privilegirten Gläubiger (s. oben Absatz III. u. Th. II. §. 174.) zu contribuiren hat. Diese Abzüge werden an jeder Special-Immobiliarmasse vorneweg gemacht, sodann aber

2) die nach dem Prioritäts-Erkenntnisse auf jedes Grundstück locirten Gläubiger mit dem Capitale und den Zinsen, soweit diesen derselbe Vorzug, wie der Hauptforderung, zuerkannt ist, eingewiesen. Bei dieser Vertheilung ist die Ordnung der Priorität genau einzuhalten.

3) Bleibt nach vollständiger Befriedigung sämmtlicher eingewiesener Gläubiger von einer Immobiliarmasse noch etwas übrig, so fällt dieser Rest der gemeinen Masse zu, soferne nicht einem andern Gläubiger, z. B. einem Pfandgläubiger, ein Vorzug hierauf eingeräumt ist.

B. Concurriren in einer Gantsache mehrere selbstständige Immobiliarmassen, so sind diejenigen, auf welche nur solidarische Hypotheken, und zwar dieselben Forderungen in gleicher Größe und in gleicher Rangordnung eingetragen sind, in eine einzige Masse zu vereinigen. — S. oben Th. II. §. 44. — Für diese ist sodann auch nur eine Vertheilung anzulegen und in derselben Art, wie im vorstehenden Absatze unter lit. A. Nr. 1 bis 3. erwähnt wurde, zu verfahren.

C. Treffen einfache Hypotheken mit solidarischen zusammen, so muß vorerst berechnet werden:

1) ob die Masse eines jeden Correal-Objectes zureicht, alle auf dasselbe eingetragenen Hypotheken und Zinsen zu befriedigen. — S. oben Th. II. §. 44. — In diesem Falle finden so viele Vertheilungen Statt, als einzelne Massen vorhanden sind, es wird von jeder das, was sie nach lit. A. Nr. 1. zu bestreiten hat, abgezogen, sodann jeder auf dieses Grundstück eingetragene Gläubiger, dessen Hypothek mag eine einfache oder solidarische seyn, nach prioritätsmäßiger Ordnung eingewiesen, die solidarische Hypothek jedoch nur einmal auf die eine oder die andere Masse. Das, was nach vollständiger Befriedigung der Hypotheken übrig bleibt, fällt der gemeinen Masse zu.

2) Reicht eine oder die andere der Correal-Immobiliarmassen nicht zu, alle auf die Substanz der Sache eingetragenen Hypotheken zu befriedigen, und es tritt sonach für eine nachstehende Hypothek eine Verlustsgefahr ein, so ist zu berechnen, ob alle Immobiliarmassen, welche im Correalverbande stehen, nach erfolgtem Abzuge dessen, was von ihnen nach lit. A. Nr. 1. vorerst zu bestreiten ist, zusammengenommen hinreichen, alle auf sie insgesammt eingetragenen Hypothek-Forderungen zu befriedigen. — S. oben Th. II. §. 46.

In diesem Falle der Zureichenheit werden

a) eben so viele Distributionen angelegt, als einzelne Correalmassen vorhanden sind.

b) Von jeder Masse wird das, was sie nach lit. A. Nr. 1. an andere Massen abzugeben hat, in Abzug gebracht, sodann aber werden

c) die solidarischen Hypothek-Forderungen und die einfachen nach prioritätsmäßiger Ordnung, jedoch in der Art eingewiesen, daß

α) die einfachen nur auf die Masse des Grundstückes, auf welches sie eingetragen sind, die solidarischen aber

β) zum Theile auf die eine, zum Theile auf die andere Correalmasse angewiesen werden, so daß jede ihre volle Befriedigung erhält.

3) Reicht endlich die Summe aller Correal-Immobiliarmassen nicht zu, um alle auf sie eingetragenen Hypotheken zu befriedigen, und es tritt somit ein nothwendiger Verlust ein, so werden alle Correalmassen in eine einzige zusammen geworfen.

In diesem Falle wird

a) von dieser vereinigten Masse Alles abgezogen, was nach lit. A. Nr. 1. für jedes einzelne Object an andere Massen abzugeben ist, dann aber werden

b) auf diese Masse alle auf die verschiedenen Correal-Objecte eingetragenen Hypothek-Gläubiger nach der Priorität der Zeit eingewiesen, so daß der, der Zeit nach jüngere, erst dann zum Zuge kommt, wenn der ältere vollständig befriedigt ist. — S. oben Th. II. §. 47 u. 48.

V. Die Gläubiger der dritten Prioritätsclasse.

Der Vorzug, welcher den Gläubigern der dritten Prioritätsclasse zusteht, ist beschränkt auf das Object, auf welches sie, entweder durch einen ausdrücklichen Vertrag, oder schon kraft des Gesetzes, ein Pfand- oder Retentions-Recht erworben haben. — S. oben Th. II. §. 49 u. 172. — Aus der Beschränktheit dieses Vorzuges folgt von selbst, daß diese Hauptabtheilung des Distributionsplanes so viele Unterabtheilungen erhält, als einzelne Vermögenstheile vorhanden sind, gegen welche Pfand- und Retentions-Rechte durch das Prioritätserkenntniß anerkannt wurden.

Jede dieser Unterabtheilungen bezeichnet a) die Quantität der Pfandmasse; von dieser werden b) vorerst die auf dessen Verwaltung erlaufenen Administrationskosten, c) die zu leistenden Beiträge zu den Gant-Proceßkosten, und d) die treffende Rate zur Constituirung der Masse für die absolut privilegirten Gläubiger abgezogen, auf den Ueberrest aber wird der Pfandgläubiger eingewiesen. Das, was nach erfolg-

ter Befriedigung des Pfand- oder Retentions-Gläubigers übrig bleibt, fällt der gemeinen Masse zu und darf, wenn die eine oder die andere Pfandmasse zur vollen Befriedigung des eingewiesenen Gläubigers nicht zureicht, in diese nicht übergetragen werden.

VI. Die Gläubiger der vierten Prioritätsclasse.

Diese werden auf die gemeine Masse eingewiesen. — S. oben Th. II. §. 50. — Bei der Vertheilung dieser Masse muß das Gericht den ganzen Betrag derselben mit der Totalsumme aller in die vierte Classe locirten Forderungen vergleichen und untersuchen, ob diese sämmtlich ihre Befriedigung erhalten können oder nicht. Reicht die Masse zu, alle Gläubiger der vierten Classe zu befriedigen, so werden diese in der Ordnung, wie das Prioritätserkenntniß sie aufführt, eingewiesen; reicht sie aber nicht zu, so wird in der Art, wie oben im Th. II. §. 51. vorgetragen ist, verfahren.

VII. Die Gläubiger der fünften Prioritätsclasse.

Was nach geschehener Befriedigung der vorstehenden Gläubiger der vierten Classe von der gemeinen Masse noch übrig bleibt, wird unter die Currentisten nach Verhältniß ihrer Forderungen vertheilt. Reicht die gemeine Masse zur Befriedigung aller Currentisten zu, so werden diese in der Ordnung, wie sie im Prioritätserkenntnisse aufgeführt sind, auf die gemeine Masse eingewiesen, im gegentheiligen Falle aber wird die Größe des Restes der gemeinen Masse mit der Totalsumme aller Current-Forderungen verglichen und berechnet, wie viel nach diesem Verhältnisse auf jede Forderung trifft. Nach dem Resultate dieser

Berechnung erfolgt sodann die Einweisung. — Siehe oben Th. II. §. 53.

VIII. Die Gläubiger der sechsten Prioritätsclasse.

Diese werden endlich auf den letzten Rest der gemeinen Masse in der durch das Prioritätserkenntniß bestimmten Ordnung eingewiesen, und zwar in der Art, daß die Zinsenrückstände erst dann zum Zuge kommen, wenn die Forderungen der Ehefrau des Gemeinschuldners befriedigt sind, und daß, wenn nicht alle Zinsenrückstände bezahlt werden können, unter diesen eine Vertheilung nach Verhätniß ihrer Forderungen eintritt. — S. oben Th. II. §. 54 u. 55.

§. 178.

3. Amtliches Verfahren.

Sobald das Gantgericht die Ausscheidung der Massen vorgenommen, und den Vertheilungsplan entworfen hat, müssen sämmtliche Gläubiger mit ihren Erinnerungen hierüber vernommen werden. Zu diesem Ende wird eine Tagsfahrt anberaumt. Die Vorladung der Gläubiger geschieht unter Beilegung des angefertigten Entwurfes und mit der Bedrohung: es werde in Ansehung derjenigen, welche am festgesetzten Termine ausbleiben, angenommen, daß sie weder gegen die Ausscheidung der Massen, noch gegen den Vertheilungsplan etwas zu erinnern haben. Werden nun

1) die vorgelegten Entwürfe in allen ihren Theilen von den erschienenen Gläubigern ausdrücklich anerkannt, oder es wird von Niemanden eine Erinnerung dagegen

erhoben, so kann sogleich zur Hinauszahlung der Massen geschritten werden. Werden dieselben aber

2) bestritten, indem die Massen nicht richtig berechnet, oder die Einweisungen der Gläubiger nicht judicatmäßig geschehen seyen, so müssen die bei solchen Erinnerungen betheiligten Gläubiger mit ihren Gegenerinnerungen gehört, und nach genügender wechselseitiger Vertheidigung die streitig gemachten Puncte entschieden werden. Ob in solchen Fällen dennoch mit einer theilweisen Vollziehung des Vertheilungsplanes vorgeschritten werden könne, dieses ist nach Beschaffenheit der erhobenen Einwendungen und nach den Anträgen der Gläubiger zu beurtheilen. Wird der Vertheilungsplan nur zum Theile bestritten, so kann zur theilweisen Vertheilung, in soweit derselbe unbestritten ist und aus dem theilweisen Vollzuge des Planes für die übrigen Gläubiger keine Gefahr entsteht, geschritten werden. Ist derselbe aber in vielen Puncten angefochten und die erhobenen Einwendungen werden durch gütliche Uebereinkunft nicht gehoben, so können die bestrittenen Posten einstweilen in gerichtlicher Verwahrung zurückbehalten werden, bis die Anstände durch rechtskräftiges richterliches Urtheil beseitiget sind, oder auch die Auszahlung an jene Gläubiger, welche im Prioritätsurtheile oder in der Execution nachstehen, gegen genugsame Caution erfolgen kann. [a])

a) Cod. jud. cap. XIX. §. 17. Nr. 4.

§. 179.

III. Von dem Distributionsbescheide.

Der Distributionsbescheid ist das richterliche Urtheil über die streitigen Puncte, welche sich über die Ausschei-

dung des Gantvermögens in die verschiedenen Specialmassen und über die Einweisung der Forderungen auf dieselben erhoben haben. — Wurden die vom Gantgerichte vorgelegten Entwürfe über die Constituirung der Massen und deren Vertheilung von den Gläubigern entweder ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so fällt der Distributionsbescheid ohnedem als überflüßig hinweg. Haben dieselben aber dagegen Einwendungen erhoben, so müssen die hiedurch streitig gewordenen Puncte durch richterliches Urtheil beseitiget werden. Das Gantgericht berücksichtiget die eingelegten Erinnerungen und erläßt einen förmlichen Distributionsbescheid. Dieser Bescheid erhält die Form, wie jedes andere Urtheil, dessen Inhalt aber ist der des Vertheilungsplanes, soweit nicht die von den Gläubigern erhobenen Einwendungen eine Abänderung rechtlich nothwendig machen; er wird, wie das Prioritätserkenntniß, publicirt und es sind hiegegen nicht nur die ordentlichen Rechtsmittel, soferne sie rechtzeitig eingewendet werden, sondern auch alle außerordentlichen Rechtsmittel so lange zulässig, als die Masse nicht vertheilt oder deßfalls noch res integra ist.

Hat der Distributionsbescheid die Rechtskraft erlangt, so wird zur Vertheilung selbst geschritten.

Viertes Kapitel.

Von den Particular-Concursen.

§. 180.

I. Begriff.

Unter Particular-Concurs versteht man das gerichtliche Verfahren über die Vertheilung eines überschuldeten besonderen Vermögenstheiles eines Schuldners, dessen Absonderung und gesonderte Vertheilung die andringenden Gläubiger, unter Ausschließung der übrigen Gläubiger, vermöge ausdrücklicher Gesetze zu verlangen berechtigt sind. Der Particular-Concurs ist demnach 1) ein gerichtliches Verfahren; die Vertheilung einer einzelnen Vermögensmasse soll durch den Richter erfolgen. Er erstreckt sich 2) nur auf diejenigen Theile des Vermögens des Schuldners, welche gewisse Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen anzusprechen befugt sind, und findet 3) nur dann Statt, wenn er durch ein ausdrückliches Gesetz gerechtfertigt werden kann.

§. 181.

II. Erfordernisse.

Die Erfordernisse, welche die Eröffnung eines Particular-Concurses bedingen, sind: 1) Die Concurrenz

mehrer Gläubiger, welche vermöge der besonderen Rechtsverhältnisse, in welchen ihre Forderungen zu einem einzelnen bestimmten Vermögenstheile eines Schuldners stehen, aus diesem ihre Befriedigung zu verlangen berechtigt sind; 2) Die Unzureichenheit dieses Vermögenstheiles zur Befriedigung aller Forderungen der Gläubiger dieser Art. Reicht die Particularmasse zur Bezahlung der sämmtlichen Gläubiger hin, so tritt unter diesen selbst in dem Falle, wenn ihr Schuldner einem allgemeinen Concurse unterliegt, das Particular-Concurs-Verfahren unter denselben nicht ein, vielmehr werden sämmtliche Gläubiger, welche auf die Particularmasse Anspruch haben, aus dieser ohne Rücksicht auf besondere Vorzüge bezahlt, der Ueberrest aber fällt nach Beschaffenheit der Sache entweder dem Schuldner oder der allgemeinen Concursmasse zu, wenn er die Eigenschaft eines Allodial-Vermögens an sich trägt. Das dritte Erforderniß ist endlich 3) das Daseyn eines besonderen Vermögens, welches durch ausdrückliche Gesetze als solches anerkannt ist und nur unter die hierauf berechtigten Gläubiger vertheilt werden soll.

§. 182.

III. Rechte der Particular-Concurs-Gläubiger auf die allgemeine Masse.

Den Gläubigern, welche aus dem abgesonderten Vermögenstheile des Schuldners nicht befriedigt werden, bleibt ihr Anspruch auf das übrige Vermögen vorbehalten, vorausgesetzt, daß ihre Forderungen einen Anspruch gegen das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners begründen können. In diesem Falle können sie jedoch das Vor-

zugsrecht,

zugsrecht, welches ihnen im Particular-Concurse zustand, gegen das sonstige Vermögen nicht geltend machen. [a])

a) Prior. Ordn. §. 9.

§. 183.

IV. Von dem gerichtlichen Verfahren.

Was über das allgemeine Concursverfahren in Ansehung des Präliminar-Verfahrens, der Ganteröffnung, der Wirkungen derselben, ferner in Ansehung der Herstellung der Activ- und Passivmasse u. s. w. gelehrt wurde, findet in jedem Particular-Concurse seine Anwendung.

§. 184.

V. Arten des Particular-Concurses.

Particular-Concurse können sich gegen jede einzelne Sache eines Schuldners ergeben, welche einzelne Gläubiger zur Befriedigung ihrer Forderungen, mit Ausschluß der übrigen Gläubiger, aus einem gesetzlichen Grunde anzusprechen befugt sind. Dieselben treten daher, in der Voraussetzung, daß der angesprochene einzelne Vermögenstheil zur vollständigen Befriedigung der hierauf einzuweisenden Gläubiger nicht hinreicht, in folgenden Fällen ein:

1) bei Hypothek-Objecten, wenn die darauf eingetragenen und vorgemerkten Gläubiger nur gegen diese ihre Forderungen verfolgen; s. Th. I. §. 129. [b]

2) bei Familien-Fideicommissen rücksichtlich der Fideicommiß-Schulden; s. Th. II. §. 19—21.

3) bei Lehen rücksichtlich der Lehenschulden; s. oben Th. II. §. 22 u. 23.

4) bei Erbschaften; s. oben Th. II. §. 29 u. 30.

5) bei den gesonderten Vermögenstheilen der verschiedenen Fabriken eines Schuldners; s. oben Th. II. §. 31.

6) bei dem Mobiliar-Vermögen streng leibfälliger Güter; s. Th. II. §. 32.

7) bei dem Vermögen eines Ausländers; s. Th. II. §. 33.

8) bei den mit Ewiggeldern belegten Gütern der Stadt München. S. Th. II. §. 28.

Sachregister.

A.

Abfindungsrecht, s. Ablösungsrecht.

Abgaben, s. Staatsabgaben, grundherrliche Abgaben.

Abschlagszahlungen, s. Partialzahlung.

Ablösungscapitalien treten an die Stelle des Hyp. Objectes. Th. I. §. 86.

Ablösungsrecht des Hypothek-Gläubigers. Th. I. §. 115—117.

Abschätzung bei Subhastationen. Th. II. §. 143.

Absolut privilegirte Gläubiger. — Deren Prälationsrecht. Th. II. §. 35—38. — Ausscheidung der Masse für dieselben. §. 174. — Deren Einweisung im Distributionsplane. §. 177. Nr. II.

Abtretung der Hyp. Sache an die Gläubiger. Th. I. §. 147. — S. Cession.

Ackerlohn, s. Samengetreide.

Actio hypothecaria. Th. I. §. 90—91. Gegen den dritten Besitzer der Sache. §. 144.

Actio pauliana. Th. II §. 66.

Actio personalis des Hypothek-Gläubigers. Th. I. §. 84. — gegen den dritten Besitzer der Sache. §. 144.

Adel, dessen Recht auf Competenz, Th. II. §. 3. dessen Einstandsrecht. §. 161.

Adjudication. Hiebei ist das Reluitionsrecht zu berücksichtigen. Th. I. §. 142. — Adjudicationsbescheid. Th. II. §. 152—158., bei Mobilien. §. 128.

Administrationskosten, s. Concurskosten.

Activforderungen, als Executionsmittel. Th. II. §. 130.

Alimente. — Wie ferne ihnen ein Rechtstitel auf Hypothek zusteht: Th. I. §. 51 u. 65. — deren Prälationsrecht Th. II. §. 36. Nr. 3 u. 8. — für die Ehefrau des Gemeinschuldners §. 3 u. 68. — Gegenstand der Execution. §. 130.

Amortisation einer Forderung. Th. I. §. 164.

Amtscautionen; — deren Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 25.

Apothekerkosten, deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36.

Appellation; bei Ausklagung der Hypothekzinsen Th. I. §. 105. — gegen Ganteröffnungs-Decrete Th. II. §. 65. — gegen das erste Zahlungs-Mandat §. 110 u. 112. — gegen das Erkenntniß auf Execution §. 119 u. 120., gegen Immission §. 134., gegen Subhastations-Erkenntnisse §. 139., gegen Adjudication §. 157.

Arbeiter haben für ihre Forderungen aus Errichtung von Gebäuden gesetzlichen Titel auf Hypothek. Th. I. §. 56.

Arzneikosten, s. Apothekerkosten.

Aufkündigung ist nicht immer ein Requisit der Hypothekenklage. Th. I. §. 91.

Ausländer — die Separation des Vermögens desselben. Th. II. §. 33.

Auspfändung. Th. II. §. 122.

Ausscheidung der Massen. Nothwendigkeit derselben. Th. II. §. 101 u. 168. — Masse der Separatisten §. 169., der Immobiliarmassen §. 44—47. u. §. 170—171., der Pfand- und Retentionsgläubiger §. 49 u. 172., der absolut befreiten Gläubiger §. 38 u. 174., der gemeinen Masse. §. 173. — Verfahren hiebei. §. 102 u. 175. S. Distribution.

Austauschung der Hyp. Objecte. Th. I. §. 133.

B.

Baumaterialien, s. Baumeister.

Baumeister haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek wegen der gelieferten Baumaterialien. Th. I. §. 86.

Bedingungen, — conditiones — können auch Eigenthumsbeschränkungen seyn. Th. I. §. 43.

Begräbnißkosten, deren Prioritätsrechte. Th. II. §. 36.

Bekanntmachung, s. Edictalien, Vorladung.

Belastungen der mit Hypotheken behafteten Objecte sind unzulässig. Th. I. §. 108 u. 131.

Bergbau-Realitäten sind Gegenstand der Hypothek. Th. I. §. 21.

Besitzer der Sache; dessen Besitzrechte. Th. I. §. 132. — Haftung des dritten Besitzers für Capital und Zinsen §. 144., für alle Deteriorationen §. 145. — Rechte des dritten Besitzers der Sache §. 146—155.; auf Abtretung der Sache an Zahlungsstatt §. 147., auf Schadloshaltung gegen die vorhergehenden Besitzer §. 151., gegen die Besitzer der Correalobjecte §. 153 u. 154.; auf Ersatz der Meliorationen. §. 155.

Besoldungen, als Executionsmittel. Th. II. §. 3 u. 130.

Beweismittel im Concurse, s. Liquidation.

Bierbrauereien. Die Inhaber und Pächter derselben haben für abgegebenes Bier und Branntwein gesetzlichen Titel auf Hypothek Th. I. §. 57.; — den Vorzug der vierten Classe. Th. II. § 51. Nr. 6.

Bierschuldforderungen, s. Bierbrauereien.

Bodenzinse, deren Rechtstitel zur Hypothek Th. I. §. 51.; deren Vorzugsrechte. Th. II. §. 36. Nr. 7.

Boten, s. Commissionär.

Brandassecuranz-Capitalien; in wieferne sie für die Hypothek haften. Th. I. §. 86.

Brandassecuranz-Beiträge, deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36 u. 38.

Braut, die Location ihres Vermögens im Concurse des Bräutigams. Th. II. §. 51. Nr. 3.

Bürgschaft; in wieferne der Bürge dem Hyp. Gläubiger haftet Th. I. §. 129. — wie weit die exceptio ordinis zulässig sey. §. 149 u. 157. Rechte und Verbindlichkeiten des Hyp. Bürgen. §. 156 u. 157. S. Vormundschaft, Regreßklagen.

C.

Caution, s. Bürgschaft.

Cession der Hypothek-Forderungen Th. I. §. 112.; des Vorzugsrechtes. §. 113.

Classifications-Urtheil, s. Prioritäts-Erkenntniß.

Commissionärs, deren Vorzugsrechte im Concurse. Th. II. §. 49. Nr. 6.

Commissions-Waaren, deren Separationsrecht. Th. II. §. 14 u. 15.

Compensation, ist ein Erlöschungsgrund der Hypothek. Th. I. §. 162.

Competenz des Schuldners Th. II. §. 3 u. 118. — des Fideicommißbesitzers. §. 20.

Concurs. Zuständigkeit des Gerichtes Th. II. §. 58 u. 70. — Erfordernisse und Präliminar-Verfahren zur Concurs-Eröffnung §. 59—64., Wirkungen der Ganteröffnung §. 66., welche Forderungen während des Concurses befriedigt werden sollen. Th. I. §. 106 und Th. II. §. 68.

Concurskosten, deren Separation aus der Gantmasse Th. II. §. 34 u. 90. Nr. I., — deren Einweisung im Distributionsplane. §. 177. Nr. II.

Concursmasse, s. Gantmasse, Ausscheidung der Massen.

Consens, der Miteigenthümer Th. I. §. 28 u. 166., des Lehen- oder Grundherrn §. 27 u. 168., der Eigenthums-Reservanten §. 31. 63. 64. 65 u. 169., der Ehefrauen §. 62., der Hypothek-Gläubiger bei Abtrümmerung des Hyp. Objectes. §. 108.

Consolidation ist Hypothek-Erlöschungsgrund. Th. I. §. 162.

Constitutum possessorium kann eine Dispositionsbeschränkung seyn. Th. I. §. 32—34 u. 169.

Correalität der Hypothek-Objecte, bei solidarischen Hypotheken Th. I. §. 89., Haftung derselben §. 129. b u. 153. — Einweisung der Hyp. Forderungen auf die Correal-Objecte. Th. I. §. 129. b und Th. II. §. 44—47. u §. 177. Nr. IV. lit. c.

Curator ad lites. Th. II. §. 68 u. 98. S. Vormund.

Currentisten, deren Location im Concurse. Th. II. §. 53.

D.

Delegation, — persönliche Haftung des dritten Besitzers der Sache für übernommene Hyp. Schulden. Th. I. §. 84 u. 144.

Deteriorationen. Inhibition derselben gegen den Besitzer der Sache Th. I. §. 107. Auch der dritte Besitzer haftet hiefür §. 145. S. Verschlimmerung der Sache.

Dispositons-Befugniß ist nothwendiges Erforderniß zur Entstehung einer Hypothek. Th. I. §. 16 u. 24. — Unterschied zwischen persönlicher und objectiver Dispositions-Befugniß. §. 25. — Beide werden zur gültigen Bestellung des Rechtstitels zur Hypothek erfordert. §. 62. — Mangel derselben ist Hypothek-Erlöschungsgrund. §. 165 u. 171. — Dispositions-Befugniß des Schuldners während des Concurses. Th. II. §. 66 u. 72.

Dispositions-Beschränkungen, s. Obereigenthum, Miteigenthum, Fam. Fideicommisse, eheliche Güter, Vorbehalt des Eigenthumes, constitutum possessorium, Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, der Nutznießung, Verbot der Hypothecirung, Substitutionen, Kauf auf baares Geld.

Distribution der Gantmasse. Vorbedingungen Th. II. §. 166—175. — Distributionsplan §. 176. — Verfahren hiebei §. 178. — Distributions-Bescheid. §. 179. S. Gantmasse, Ausscheidung der Massen.

E.

Edictalien. Deren Zweck Th. II. §. 73. — Form und Inhalt. §. 74—79.

Edictstage. Natur und Beschaffenheit derselben. Th. II. §. 74. — Verhandlung an den Edictstagen. §. 81. 87 u. 88. S. Liquidation.

Ehefrauen. Deren Rechtstitel auf Hypothek Th. I. §. 53. — objective und subjective Dispositions-Befugniß derselben §. 30. 53 u. 62. — Separationsrechte der ehefraulichen Ansprüche Th. II. §. 16 u. 18. — deren Priorität der vierten Classe. §. 51. Nr. 3. — Liquidation der Rechte der Ehefrauen im Concurse. Th. I. §. 140. und Th. II. §. 84. — In wieferne die Ehefrauen den Gläubigern des Ehemannes ausweichen. Th. II. §. 54.

Eheliche Güter. In wieferne sie von dem einen oder dem andern Ehetheile mit Hypotheken belastet werden können. Th. I. §. 30. 53 u. 62.

Eigenthum. Dieses steht in Ansehung der Hypotheken unter dem Principe der Oeffentlichkeit Th. I. §. 10 u. 11., dann Hyp. Amtsordn. §. 94—106. — Es ist Erforderniß zur Bestellung der Hypothek. Th. I. §. 16 u. 24. — S. Dispositions-Befugniß, Miteigenthum, — eheliche Güter, Vorbehalt des Eigenthumes, — das Eigenthum an der mit Hypotheken belasteten Sache. §. 130 u. 131.

Eigenthums-Beschränkungen stehen unter dem Principe der Oeffentlichkeit. Th. I. §. 10 u. 11. S. Dispositions-Beschränkungen.

Eigenthums-Vorbehalt, s. Vorbehalt des Eigenthumes.

Einführungsgesetz. Th. I. §. 2—4.

Einkindschaftung, s. Voraus.

Einlösungsrecht des Gläubigers. Begriff und Unterscheidung vom Löschungs- und Ablösungsrechte Th. I. §. 118., Erfordernisse §. 119., Vorzug unter den Einlösungs-Berechtigten §. 120., Wirkungen §. 121., Erlöschung §. 122., Verfahren, wenn das Einlösungsrecht geübt wird. Th. II. §. 153.

Einlösungsrecht des Schuldners. Th. I. §. 142. und Th. II. §. 159.

Einreden stehen unter dem Principe der Oeffentlichkeit Th. I. §. 10 u. 11., dann Hyp. Amtsordn. §. 94—106. — Einreden gegen die Hypothek-Klage §. 92. 138—141. — in der Execution. Th. II. §. 111—118.

Einstands-Capitalien können nicht veräußert und nicht verpfändet werden. Th. I. §. 62.

Einstandsrecht des Adels. Th. II. §. 161.

Eintragung bedingt die Entstehung der Hypothek Th. I. §. 5. 16 u. 76. — Zweck, Erfordernisse und Wirkung derselben. §. 80—82. — S. Verhypothecirungs-Verbote.

Eintrittsrecht, s. Ablösungsrecht.

Entschädigungsforderungen, s. Genugthuungsforderungen.

Erben; deren Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 55.

Erbschaften. In wieferne sie mit Hypotheken belastet werden können Th. I. §. 42. — wegen Erbschaftsschulden §. 55. — Löschung wegen verspäteter Eintragung §. 170. — Separationsrechte der Erbschaften im Concurse. Th. II. §. 29 u. 30.

Erbschafts-Gläubiger; deren Recht auf Hypothek gegen die Erbschafts-Immobilien. Th. I. §. 55. S. Erbschaften.

Erbtheile; deren Vorzugsrechte im Concurse. Th. II. §. 51. Nr. 4. S. Erbschafts-Gläubiger.

Erlöschung der Hypothek. Begriff. Th. I. §. 159. — Erlöschungsgründe. §. 161—177.

Ersatzklagen, s. Regreßklagen.

Exceptio divisionis, der Besitzer der Correal-Objecte Th. I. §. 89 u. 150. — bei der Concurrenz mehrer Bürgen. §. 157.

Exceptio non num. dotis. In wieferne sie zulässig sey. Th. I. §. 140.

Exceptio non num. pecuniae; deren Zulässigkeit. Th. I. §. 139.

Exceptio ordinis unter Hypothek-Schuldnern Th. I. §. 129. u. 149. — bei Bürgschaften. §. 156 u. 157.

Exceptio praescriptionis, s. Verjährung.

Execution. Th. II. §. 104. S. Versteigerung. — an Mobilien §. 122., an Activforderungen. §. 130.

Ewiggeld. Separation der mit Ewiggeld belasteten Realitäten im Concurse. Th. II. §. 28. — Verfahren in Ewiggeldsachen. §. 162.

F.

Fabrik-Gesellschaften, — deren Separationsrechte im Concurse. Th. II. §. 27 u. 31. S. Verpächter.

Familien-Fideicommisse, deren Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 19—21.

Familien-Fideicommiß-Eigenschaft eines Gutes ist eine Beschränkung der Disposition des Besitzers. Th. I. §. 27 u. 29. Versteigerung derselben. Th. II. §. 162.

Frachtlohn, s. Commissionär.

Freigebige Handlungen. Location der Forderungen aus freigebigen Handlungen. Th. II. §. 54. Nr. 4.

Fremdrichterliche Urtheile, s. Vollstreckung.

Fristenzahlung; deren Zulässigkeit. Th. II. §. 116.

Früchte der Hypotheken-Objecte; wie weit die Hypothek hierauf sich erstrecke? Th. I. §. 86 u. 96.

Fuhrleute, s. Commissionär.

G.

Gagen, als Executionsmittel. Th. II. §. 3 u. 130.

Gantgericht; dessen Obliegenheiten bei der Ganteröffnung Th. II. §. 72. — bei dem ersten Edictstage §. 86. — dessen Zuständigkeit. §. 58 u. 108.

Gantmasse. Consignation der Gantgüter Th. II. §. 96., Beschlagnahme derselben §. 97., deren Verwaltung. §. 98—100. — Ausscheidung der Specialmassen, s. Ausscheidung. — Massecurator. — Veräußerung der Gantgüter, s. Versteigerung. — Vertheilung der Masse, s. Distribution.

Gebäude sind Hyp. Objecte Th. 1. §. 18., deren Eintritt und Austritt aus der Brandversicherungs-Anstalt. §. 109.

Gegenvorschlagsrecht. Th. II. §. 113 u. 114.

Geldstrafen, deren Location im Concurse. Th. II. §. 54. — Geldstrafen als Executionsmittel. §. 163.

Gemeinde-Lasten, deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36. Nr. 7.

Gemeinden, deren Rechtstitel auf Hypothek gegen ihre Verwalter und Bürgen Th. I. §. 49., deren Vorzugsrechte im Concurse. Th. II. §. 51.

Gemeinde-Nutzungsrechte sind Zugehörungen einer Hypothek-Sache. Th. I. §. 19.

General-Hypotheken. Sie bestehen nicht mehr. Th. I. §. 7 u. 46. — Vorzugsrechte der ehemaligen General-Hypotheken. Th. II. §. 51. Nr. 9. Deren Rechtstitel auf Special-Hypothek. Th. I. §. 60.

Genugthuungs-Forderungen, deren Location im Concurse. Th. II. §. 53.

Gerichtsstand, s. Zuständigkeit.

Geschenke, s. freigebige Handlungen.

Gesellschafts-Antheile, deren Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 27 u. 31.

Gewerbe. In wieferne sie Gegenstand einer Hypothek sind. Th. I. §. 22.

Gewerb- und Fabrik-Gesellschaften. Deren Separationsrechte im Concurse. Th. II. §. 27 u. 31.

Gilten, s. grundherrliche Abgaben.

Gläubiger, s. Hypothek-Forderung.

Grund- und Lehenbarkeit. Sie unterliegt dem Principe der Oeffentlichkeit. Th. I. §. 10. — Sie ist Dispositions-Beschränkung. §. 27 u. 168.

Grundherrliche Abgaben; — deren Rechtstitel zur Hypothek Th. I. §. 50. — deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36. — Vorzugsrecht der Rückstände. §. 53.

Grundherrlicher Consens, s. Consens.

Gütergemeinschaft ist Beschränkung der Disposition der Eheleute. Th. I. §. 28. 30 u. 53.

Gutsherren, deren Rechtstitel auf Hypothek Th. I. §. 50. — deren Vorzugsrechte wegen grundherrlicher Abgaben Th. II. §. 36 u. 53. — deren Vorzugsrechte gegen ihre Verwalter und Beamte. §. 51.

Gutszertrümmerung. Deren Unzulässigkeit bei den mit Hypotheken belasteteten Objecten. Th. I. §. 108. Die wirkliche Trennung ist Hypothek-Erlöschungsgrund. §. 173.

H.

Handlohn, s. grundherrliche Abgaben.

Hebammen-Lohn, deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36.

Heimfällige grundbare Güter sind Hyp. Objecte Th. I. §. 20 u. 27. — deren Separation im Concurse. Th. II. §. 24 u. 32.

Heirathgut; dessen Rechtstitel zur Hypothek. Th. I. §. 53. — Separationsrecht im Concurse Th. II. §. 16 u. 18. — dessen Priorität der vierten Classe §. 51 u. 54. — Liquidation im Concurse. S. Ehefrauen, Einreden.

Hinauszahlungsrecht des Gläubigers. Th. I. §. 123—125.

Hinschlag, s. Adjudication.

Hypothek; ein dingliches Recht. Th. I. §. 5. — Accessorische Eigenschaft der Hypothek §. 12. — Unterschied zwischen Hypothek und Pfand §. 13. — Unterschied von dem bisherigen Begriffe §. 14. — Eintheilung in einfache und solidarische §. 15. — Erfordernisse zur Entstehung derselben. §. 16. — Gesetzliche Größe der Hypothek. §. 70—74. 107 u. 135. — Für die Hypothek haftet die Sache sammt Zugehörungen. §. 86. — Die Haftung erstreckt sich auf Capital, Zinsen und Kosten. §. 87 u. 88. — Rechte der Nachhypotheken §. 129. b — Erlöschung der Hypothek. §. 158. 159 u. 178. S. Erlöschung — Prioritätsrechte der Hypotheken im Concurse. Th. II. §. 39—48.

Hypothekenbriefe, als Beweismittel. Th. II. §. 83. S. die Hyp. Amtsordnung.

Hypothekenbuch. Dessen Publicität. Th. I. §. 8—11. und Hyp. Amtsordn. §. 94—106. — Beweiskraft desselben. Th. II. §. 83.

Hypothekengesetz. Dessen Publication. Th. I. §. 2. — Allgemeine Gültigkeit desselben. §. 3 u. 4. dann Th. II. §. 90 u. 91.

Hypothekenklage, s. actio hypothecaria.

Hypotheken-Objecte. Arten derselben. Th. I. §. 6. 16—23. — Zugehörungen derselben. §. 23. S. Zugehörungen. — Rechte der Gläubiger bei eingetretener Verschlimmerung des Objectes. §. 107. Surrogirung der Objecte. §. 133. Untergang des Objectes ist Erlöschungsgrund §. 172., desgleichen die theilweise Trennung. §. 173.

Hypothecirungs-Verbote, — Vertragsmäßige, gesetzliche und gerichtliche. Th. I. §. 38. 39—42. S. Erbschaften. — Deren Erlassung bei Ganteröffnungen. Th. II. §. 63. 66 und 72. — Die verspätete Eintragung ist daher Erlöschungsgrund. Th. I. §. 170.

Hypothekforderungen. Persönliches Recht des Gläubigers. Th. I. §. 84. — dingliches. §. 85. — Recht auf Immission §. 93—96., auf Befriedigung während des Concurses §. 106.,

auf Erweiterung der Hypothek §. 107. — Deren Verpfändung. §. 110. S. Verpfändung. — Cession der Hypothek. §. 112. — Rechte der Nachhypotheken. §. 129. b) — Deren Priorität im Concurse. Th. II. §. 39 — 48. Einweisung derselben in die Massen. §. 170. 171 u. 177. Nr. IV.

Hypothekzinsen, s. Zinsen.

J.

Illaten, s. Heirathgut.

Immission gibt ein Recht auf Hypothek. Th. I. §. 59. — Recht des Hyp.Gläubigers auf Immission. §. 93—96. Vorzugsrechte des immittirten Gläubigers, Th. II. §. 51. Nr. 8. — als Executionsmittel. Th. II. §. 132 bis 137.

Immobiliar-Massen, s. Ausscheidung der Massen.

Inhibitorien gegen die Deteriorationen der Hyp.Sache. Th. I. §. 107 u. 145.

Intervention hemmt die Execution. Th. II. §. 112.

Jus delendi, s. Löschungsrecht.

Jus offerendi, s. Ablösungsrecht.

K.

Kaufvertrag. Die Stipulation auf baares Geld ist keine Eigenthums-Beschränkung. Th. I. §. 35. S. Kaufschilling.

Kaufmanns-Waaren. Deren Separationsrecht. Th. II. §. 15.

Kaufschilling. Dessen Recht auf Hypothek. Th. I. §. 65.

Klage, s. actio.

Kinder. Für das Vater- und Muttergut, für Voraus- und sonstiges erworbenes Vermögen haben sie gesetzlichen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 54. Wiefern sie das Recht auf Hypothek einräumen können. §. 62. Separationsrecht der Peculien im Concurse. Th. II. §. 17. — Prioritätsrecht der Peculien. §. 51.

Kuratelmäßige Personen, s. Minderjährige, Vormundschaft.

L.

Laudemien, s. grundherrliche Abgaben.

Legatarien. Deren Rechtstitel auf Hypothek gegen die Erbschafts-Immobilien. Th. I. §. 55. S. Erbschaft, Erbschaftsgläubiger.

Legitimation, im Concurse. Th. II. §. 85.

Lehen. Deren Belastung mit Hypotheken. Th. I. §. 27. Deren Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 22 u. 23. Versteigerung der Lehen. §. 162.
Lehenconsense. Deren Erforderniß zur Hypothecirung eines Lehen. Th. II. §. 27.
Lehen- und Grundbarkeit, s. Grundbarkeit.
Leibrechtbare heimfällige Güter. In wiefern sie Gegenstand einer Hypothek sind. Th. I. §. 20 u. 27. — Deren Separation im Concurse. Th. II. §. 24 u. 32.
Leibrenten sind kein Gegenstand der Hypothek. Th. I. §. 19.
Leihanstalten. Deren Separationsrecht auf die verpfändeten Sachen. Th. II. §. 26.
Liedlohn. Deren Prälationsrecht. Th. II. §. 36. — Bezahlung des Liedlohnes während des Concurses. §. 68.
Liquidation. Am ersten Edictstage. Th. II. §. 81 u. 82. Der Hyp.Gläubiger insbesondere. §. 83. Der Rechte der Ehefrauen. §. 84.
Litis denuntiatio, s. Streits-Verkündigung.
Löschungsgründe, s. Erlöschung der Hypothek.
Löschungsrecht — jus delendi — Begriff. §. 123. Zulässigkeit. §. 124. Wirkungen. §. 125. Verfahren, wenn es geübt wird. Th. II. §. 155.

M.

Manifestation des Cridars. Th. II. §. 66 u. 96.
Massecurator. Dessen Bestellung, Rechte und Verbindlichkeiten. Th. II. §. 98—100.
Massen, s. Ausscheidung der Massen, Gantmasse, Distribution.
Meliorationen. Recht auf Ersatz der Meliorationen. Th. I. §. 155.
Miethe, s. Vermiether.
Militairexecution. Th. II. §. 165.
Minderjährige, deren Rechtstitel auf Hypothek gegen die Immobilien der Vormünder und Curatoren. Th. I. §. 52. In wiefern sie das Recht auf Hypothek einräumen können. §. 62. — Priorität ihrer Forderungen gegen Vormünder. Th. II. §. 51. Nr. 2. S. Vormundschaft.
Miteigenthum. Zur Bestellung einer Hypothek ist die Einwilligung der Miteigenthümer erforderlich. Th. I. §. 28. Der mangelnde Consens der Miteigenthümer ist Hypothek-Erlöschungsgrund. §. 166. S. Ehefrauen, Consens.

Miterben — haben gesetzlichen Rechtstitel zur Hypothek gegen die Erbschafts-Immobilien. Th. I. §. 55. S. Erbschaften.
Mobiliar-Vermögen, s. leibrechtbare Güter, — Ausländer.
Moratorium. Th. II. §. 117.
Mortuarium, s. grundherrliche Abgaben.
Muttergut. Dessen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 54. — Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 17. Priorität der vierten Classe. §. 51.

N.

Nachhypotheken. — Deren Rechte bei concurrirenden solidarischen Hypotheken. Th. I. §. 129. b
Nachlaß-Gesuche — als Einrede gegen die Execution. Th. II. §. 116.
Nichtigkeitsklage; in der Executionsinstanz. Th. II. §. 112.
Nutzungsrechte — sind kein Gegenstand der Hypothek, Th. I. §. 19. — eine theilweise Beschränkung der Disposition des Besitzers der Sache §. 37. und Hyp. Amtsord. §. 101.
Nutzungspfänder, s. Pfand.

O.

Obereigenthum — dominium directum, s. Grundbarkeit.
Oeffentlichkeit des Hyp. Buches — ein Grund-Princip des Hyp. Institutes. Th. I. §. 8—11. — S. Publicität.

P.

Pacht, s. Verpächter, Bierbrauereien.
Paraphernalien. Deren Recht auf Hypothek. Th. I. §. 53. — Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 16 u. 18. — Priorität der vierten Classe. §. 51. — S. Ehefrauen.
Partialzahlungen. Deren Zulässigkeit während des Concurses. Th. II. §. 68.
Particular-Concurs. Th. II. §. 57 u. 180.
Peculien der Kinder. Deren Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 54. — Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 17. Priorität der vierten Classe. §. 51.
Pensionen, als Executionsmittel. Th. II. §. 3 u. 130.
Personalarrest. Th. II. §. 164.
Pertinenzien, s. Zugehörungen.

Pfand. Unterschied zwischen Pfand und Hypothek. Th. I. §. 13. — Priorität der Pfandgläubiger. Th. II. §. 49. — Pfandmasse §. 49 u. 172. Einweisung der Pfand- und Retentionsgläubiger im Distributionsplane. §. 177. Nr. V. S. Verpfändung, Leihanstalten.

Präclusion der Gläubiger. Th. II. §. 73. 80 u. 81. — Präclusions-Urtheil. §. 90.

Prälationsrecht, s. absolut privilegirte Gläubiger.

Prioritäts-Erkenntniß. Location der Hyp.Gläubiger. Th. II. §. 41—48. Form des Urtheils. §. 90. Anwendbare Gesetze hierauf. §. 91 u. 92. Dessen Rechtskraft ist Vorbedingung zur Distribution der Masse. §. 166.

Prioritätsordnung. Deren Gültigkeit und Anwendbarkeit. Th. I. §. 3 u. 4. Th. II. §. 91 u. 92.

Prioritätsrechte. Begriff. Th. I. §. 126. Nach dem Tage der Eintragung, Anmeldung u. s. w. §. 127. Cession des Vorzuges. §. 113. Priorität der Hyp.Gläubiger im Concurse §. 128.; dann Th. II. §. 4. 35. 39. 40—48. Der mit Pfand- und Retentionsrechten versehenen Gläubiger. §. 49.

Proceßkosten aus Hypothekschulden haben gesetzlichen Titel auf Hypothek. Th. I. §. 58. — Die Hypotheksache haftet für dieselben. §. 87—89. — Deren Location und Ausscheidung im Concurse. Th. II. §. 34 u. 90. Deren Einweisung im Distributionsplane. §. 177. — S. Untersuchungskosten.

Publicität — ein Grundprincip des Hyp.Instituts. Th. I. §. 8. u. Hyp.Amtsord. §. 94—106. — Wirkungen der Publicität in den Grundprincipen, Th. I. §. 9. — in Ansehung der Gegenstände. §. 10. Bedingungen. §. 11.

R.

Rauchfangkehrer-Lohn. Dessen Prälationsrecht. Th. II. §. 36 u. 38.

Realität, ein Grundprincip des Hyp.Rechts. Th. I. §. 6.

Realrechte können mit Hypotheken belastet werden. Th. I. §. 19.

Realrenten. Deren Recht auf Hypothek. Th. I. §. 51.

Rechtstitel zur Hypothek. Begriff §. 44. Eintheilung derselben. §. 45 u. 46. Gesetzliche und conventionelle. §. 48—60. — Nothwendigkeit des Rechtstitels. §. 16. — Allgemeine Erfordernisse zur Entstehung der freiwilligen Rechtstitel §. 62. — insbesondere bei einem Vertrage §. 63. — bei einem Kauf- u.

Uebergabs-Vertrage §. 64. — bei dem Vorbehalte des Eigenthumes §. 65. — bei einem Vertrage mit dem Erben §. 66. — aus letztwilligen Dispositionen. §. 67. — Der Rechtstitel gibt nur ein persönliches Recht gegen den Schuldner. §. 69. — Wie weit er sich auf die Sache erstreckt §. 70—74., auf die Forderung. §. 75. Wegen Mangel eines Rechtstitels kann eine bestellte Hypothek nicht gelöscht werden. §. 160.

Regreßklagen; der Besitzer der Sache wegen bezahlter Hypotheken gegen vorhergehenden Besitzer, Th. I. §. 151 u. 152. — gegen die Besitzer der Correalobjecte §. 89. 151. 153 u. 154. — des Hypothek-Gläubigers gegen den Bürgen §. 129. a — gegen den vorigen Besitzer wegen Guts-Meliorationen. §. 155.

Reluitionsrecht des Schuldners. Th. I. §. 142. Th. II. §. 159 u. 160.

Rentämter. Vorladung derselben in Ganten. Th. II. §. 79.

Restitution, in der Executionsinstanz. Th. II. §. 111 u. 112.

Retorsion, s. Ausländer.

Revocationsrecht. Der Gläubiger gegen Handlungen des Gemeinschuldners. Th. II. §. 66.

Rückfall, s. Ehefrauen.

Rückkaufsrechte — kann Beschränkung der Dispositions-Befugniß seyn. Th. I. §. 36 u. 169.

S.

Saamengetreide. Dessen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 50. Priorität im Concurse. Th. II. §. 49. Nr. 2.

Sache, s. Hypotheken-Object.

Schadloshaltung, s. Regreßklagen, Genugthuungsforderungen.

Schätzungen. Th. II. §. 143—147.

Schenkungen. Deren Location. Th. II. §. 54. Der Schuldner hat das Recht auf Competenz. §. 3.

Schiffer, s. Commissionär.

Schuldner. Rechte des Schuldners an der Hypotheksache. Auf Eigenthum §. 130., auf Alienation §. 131., auf Besitz §. 132., auf Surrogirung der Sache §. 133., auf Minderung derselben §. 135., auf weitere Hypothecirung. §. 136 u. 137. — S. Einreden — dessen Reluitionsrecht. §. 142. Allgemeine Haftung des Schuldners. Th. II. §. 2 u. 66. Dessen Competenz. §. 3 u. 118.

Selbstverkauf des Schuldners. Th. II. §. 159 u. 160.

Separa-

Separationsrecht. Aus dem Titel des Eigenthums, Th. II. §. 5—12. — bei Trödel-Verträgen §. 14., der Kaufmannswaaren §. 15., der Sachen der Ehefrauen §. 16., der Peculien §. 17., der mit bedingtem Eigenthumsrechte übergegangenen Sachen §. 18., der Familien-Fideicommisse §. 19., der Lehen §. 22., der heimfälligen Güter §. 24 u. 32., der Amtscautionen §. 25., der Pfänder auf Leihhäusern §. 26., der Societätsantheile §. 27., der mit Ewiggeldern belasteten Objecte §. 28., der Erbschaften §. 29., des Vermögens der verschiedenen Gewerbe des Schuldners §. 31., des Vermögens der Ausländer. §. 33. — Einreihung der Separationsrechte im Prioritätserkenntnisse. Th. II. §. 90. — Ausscheidung der Masse der Separatisten. §. 169. Einweisung derselben im Distributionsplane. §. 176 u. 177. Nr. I.

Sequestration, s. Immission.

Societäts-Antheile. Th. II. §. 27.

Soldaten. Deren Dispositionsbefugniß rücksichtlich der Einstands-Capitalien. Th. I. §. 62.

Solidarische Hypotheken. Begriff. Th. I. §. 15. Haftung der Correalobjecte für dieselben. §. 89. 129. b u. 153. — Einweisung derselben im Distributionsplane. Th. II. §. 44—47 u. 177. Nr. IV. Lit. C.

Specialität der Hypotheken, ein Grundprincip des Hyp.-Instituts. Th. I. §. 7. 86. 87. u. Th. II. §. 44—47. u. 170—171.

Spediteur, s. Commissionär.

Staat, s. Staatsabgaben, Verwalter.

Staatsabgaben. Deren Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 48.— Prälationsrecht. Th. II. §. 36.— Location der Rückstände in die fünfte Classe. §. 53.— Liquidation derselben im Concurse. §. 79.

Stiftungen. Deren Rechtstitel auf Hypothek wegen Forderungen an ihren Verwaltern und Bürgen. Th. I. §. 49.— Priorität der Stiftungsforderungen. Th. II. §. 51. Nr. 5.

Stiftungsadministration. Deren Vorladung in Concursen. Th. II. §. 79.

Streitsgenossenschaft der Gantgläubiger. Th. II. §. 68.

Streitsverkündigung, bei Regreßklagen wegen bezahlter Hyp.-Forderungen. Th. I. §. 151.

Subhastation, s. Versteigerung.

Substitutionen sind Eigenthums-Beschränkungen. Th. I. §. 43 u. 169.
Surrogirung der Hypothekobjecte bei Berichtigung streitiger Grenzen und Ablösung grundherrlicher Abgaben. Th. I. §. 133.

T.

Tafernen, s. Gewerbe.
Testamente. In diesen kann das Recht auf Hypothek eingeräumt werden. Th. I. §. 67.
Trennung der Hypothekobjecte, s. Gutszertrümmerung.
Trödel-Verträge. Separationsrecht in Ansehung der auf Trödel-Vertrag gegebenen Waaren. Th. II. §. 14.

U.

Umwandlung der Hypotheksache. In wiefern mit ihr die Hypothek erlischt. Th. I. §. 172.
Unbewegliche Sachen. Begriff. §. 17. Arten derselben. §. 18—22.
Untergang der Sache — ein Hypothek-Erlöschungsgrund. Th. I. §. 172.
Untersuchungskosten. Location derselben. Th. II. §. 54. Nr. 3. s. Proceßkosten.

V.

Vatergut. Dessen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 54. — Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 17. — Priorität der vierten Classe. §. 51.
Veräußerungsrecht des Schuldners. Th. I. §. 130. 131. 136 und 137., dann Th. II. §. 66.
Veräußerungsverbote. Deren Erlassung bei Eröffnung der Gant. Th. II. §. 63. 66 und 72.
Verbote, s. Hypothecirungsverbote, Veräußerungsverbote.
Verfallzeit, s. Aufkündigung.
Verjährung. In wiefern die Hyp.-Forderung ihr unterliegt. Th. I. §. 141 u. 163.
Verkauf, s. Versteigerung.
Vermiether. Deren Vorzugsrechte wegen der Miethzinse. Th. II. §. 49. Nr. 3.
Verpächter. Deren Vorzugsrechte wegen der Pachtschillinge. Th. II. §. 49. Nr. 4.
Verpfändung der Hyp.-Forderungen. Th. I. §. 13. 110 u. 111.

Verschlimmerung der Hyp. Sache. Welche Rechte dem Gläubiger deßhalb zustehen. Th. I. §. 107.

Verspätete Eintragung, s. Hypothecirungs-Verbote.

Versteigerung; der Mobilien Th. II. §. 126—128., der Gantgüter Th. II. §. 103. Subhastations-Proceß. §. 138—158. — Wenn Kaufsangebote gelegt werden §. 152., wenn das Einlösungsrecht geübt wird §. 153., wenn kein Angebot gelegt wird §. 154., wenn das Löschungsrecht geübt wird. §. 155. S. Adjudication. — Die unfreiwillige Versteigerung ist Hypothek-Erlöschungsgrund. Th. I. §. 175.

Vertheilung der Gantmasse, s. Distribution der Massen.

Verwalter. Gegen deren Vermögen haben der Staat, Stiftungen und Gemeinden den Vorzug der vierten Classe. Th. II. §. 51. Nr. 5.

Verwaltungskosten in Ganten, s. Concurskosten.

Verzicht des Gläubigers auf die Hypothek. Th. I. §. 174.

Verzugszinsen, s. Zinsen.

Vollstreckung fremdrichterlicher Urtheile. Th. II. §. 107.

Voraus bei Einkindschaften. Dessen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 54.— Separationsrecht im Concurse. Th. II. §. 17.— Priorität der vierten Classe. §. 51.

Vorausklage. Wie weit die exceptio ordinis zulässig sey. Th. I. §. 129. a u. 149.

Vorbehalt des Eigenthumes. — Eine Beschränkung der Disposition des Besitzers. Th. I. §. 31. S. Constitutum possessorium. — Bei Verkaufs- und Uebergabs-Verträgen. §. 63 — 65. Mangelnde Einwilligung des Eigenthums-Reservanten ist Hypothek-Erlöschungsgrund. §. 169. — Derselbe begründet das Separationsrecht. Th. II. §. 10—13.

Vorbehalt des Rückkaufsrechtes, s. Rückkaufrecht.

Vorladung der Gläubiger im Concurse, Th. II. §. 73—79. — der unbekannten §. 77., der bekannten §. 78. — der Rentämter und Stiftungsadministrationen §. 79. — der Hypothekgläubiger zur Subhastation §. 140. — des Besitzers der Sache zur Bestellung einer Hypothek. Th. I. §. 167.

Vormerkung einer Forderung. Begriff. Th. I. §. 76. Zweck derselben. §. 77. Erfordernisse. §. 78. Wirkung. §. 79. Erlöschungsgründe. §. 179.

Vormundschaft. Cautionsleistung der Vormünder und Bürgen. Th. I. §. 52. Deren Einwilligung in die Bestellung eines

Rechtstitels auf Hypothek. §. 62. — Haftung für das Vermögen des Minderjährigen. Th. II. §. 51. Nr. 2.
Vorzugsrechte, s. Prioritätsrechte.

W.

Wechselforderungen. Deren Prioritätsrechte im Concurse. Th. II. Nr. 7.
Wechselgerichtsbarkeit; — deren Sistirung bei Eröffnung der Gant. Th. II. §. 69. Nr. 3.
Werth der Hypothekobjecte. Th. I. §. 70 bis 74 u. 107. Dessen Ausmittelung und Feststellung bei Subhastationen. Th. II. §. 141—147.
Widerlage, s. Ehefrauen.
Wirthe. Deren Vorzugsrechte wegen Forderungen an Gästen. Th. II. §. 49. Nr. 5.
Witthum ist in der Regel kein Gegenstand der Hypothek. Th. I. §. 19. S. Ehefrauen.
Wundärzte, s. Apothekerkosten.

Z.

Zahlung — ein Hypothek-Erlöschungsgrund. Th. I. §. 162. — Einrede der Zahlung. §. 138 u. 139. S. Partialzahlungen.
Zehent. Dessen Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 51. — Vorzugsrecht im Concurse. Th. II. §. 36. Nr. 7.
Zinsen. Deren Rechtstitel auf Hypothek. Th. I. §. 58. Wie weit die Hypothek für die Zinsen haftet. §. 87—89. — Hypothekzinsen-Klage. §. 97—105. Recht der Zinsen auf Befriedigung während des Concurses. §. 106. Zinsen unterliegen der Verjährung. §. 141. — Wie weit der dritte Besitzer der Sache haftet. §. 143. — Vorzugsrechte der Zinsen im Concurse. Th. II. §. 39. 40. 53 u. 54. Deren Sistirung während des Concurses. §. 69.
Zugehörungen eines Hypotheken-Objectes. Th. I. §. 23.
Zuständigkeit des Gerichtes; bei der Hypothekzinsen-Klage, Th. I. §. 99. — im allgemeinen Concurse, Th. II. §. 58. — bei Subhastationen der Gantgüter §. 108. — bei Rechtsstreiten über das Recht auf Hypothek. Th. I. §. 44.